

ZEITSCHRIFT
DES
WESTPREUSSISCHEN GESCHICHTSVEREINS.

HEFT XV.

ERSCHEINT IN ZWANGSLOSEN HEFTEN.

PREIS DIESES HEFTES IM BUCHHANDEL: 2 MARK.

DANZIG.

COMMISSIONS-VERLAG VON TH. BERTLING.

1886.

Inhalts-Verzeichniss.

1. G. Bender, Geschichte des städtischen Krankenhauses und der öffentlichen Krankenanstalten in Thorn . . .	1—44.
2. H. Schuch, die Zustände der Landbevölkerung im Kreise Berent am Schlusse der polnischen Herrschaft 1772 . .	45—188.
I. Darstellung der allgemeinen Verhältnisse . . .	45—79.
II. Auszüge aus den Kataster-Verhandlungen und Privilegien	80—180.
III. Kirchen, Klöster und Schulen sowie deren Be- sitzungen	181—187.
IV. Anhang. Erläuterung der Maasse, Münzen und Werthe etc.	187—188.
3. Literarische Anzeige	189—190.

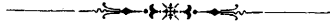
Geschichte

des

städtischen Krankenhauses und der öffentlichen
Krankenanstalten in Thorn

von

G. Bender.





Der deutsche Orden, dessen „Regel“ ebenso die Krankenpflege, wie den Kriegsdienst gegen die Heiden vorschrieb, pflegte neben jedem grösseren „Hause“ (Burg) ein „Hospital“ zu gründen und darin arme Kranke und Sieche aufzunehmen. In Thorn diente diesem Zwecke das grosse Spital zum Heiligen Geist, vor dem Heiligen Geistthore, an der Stelle der heutigen Defensionskaserne gelegen. Dasselbe reihte sich, wie sein Name lehrt, an das Heilige-Geist-Hospital an, welches Guido von Montpellier in dieser berühmten Aerztestadt im Jahre 1198 gegründet hatte. Das nach dem Muster von Montpellier durch Papst Innocenz III. im Jahre 1204 an der Tiber-Brücke zu Rom angelegte Hospitale Seti. Spiritus und die gleichnamigen Anstalten in fast allen grösseren Orten der katholischen Christenheit standen unter einander in einem mehr oder weniger festen ordensartigen Verbande¹⁾; doch ist der Zusammenhang der Thorner Anstalt mit diesem Verbande nicht urkundlich nachweisbar.

Der deutsche Orden hatte sich den Patronat über diese älteste milde Stiftung der Stadt — gleichwie über die noch heute blühende grosse Anstalt gleichen Namens in Elbing — durch den päpstlichen Legaten Wilhelm von Modena im Jahre 1242 noch besonders versichern lassen²⁾, und stattete dieselbe demnächst reichlich aus — insbesondere durch Verleihung der Güter Hohenbriesen (jetzt Brzezno), Niederbriesen jetzt Birkenau) und des Dorfs Poppingsee (jetzt Pigrza oder Ernstrode). Die Spitalskirche diente als Grabstätte für die Brüder des Thorner Ordens-Convents. Ueber die Einrichtungen des Spitals ist nur so viel gewiss, dass dasselbe eine selbständige Stiftung unter Leitung eines Propstes bildete, welchen der deutsche Orden ernannte, und der in der Regel selbst ein Priesterbruder des deutschen Ordens war.

Im Jahre 1415 vereinigte indessen Hochmeister Michael Küchmeister das Spital mit dem Benedictiner-Nonnenkloster „zum Heiligen Kreuz“, da das alte, vor dem (inneren) Kulmer Thore, bei St. Lorenz (Esplanade) gelegene Klostergebäude im Jahre vorher, bei Armirung der Stadt gegen

¹⁾ Virchow: Der Hospitaliterorden vom heiligen Geist in den Sitzungsberichten der Berliner Academie vom 14. Juni 1877.

²⁾ Voigt Cod. dipl. Pruss. I. S. 50.

einen drohenden Einfall der Polen, abgebrochen war¹⁾. Den Hochmeister bestimmte hierbei, dass das fortan „zum heiligen Geist“ zu nennende Kloster die alten Spitalgüter besonders verwalten und aus ihren Einkünften stets mindestens 20 Kranke („Sieche“) pflegen sollte; er behielt sich auch die Controle hierüber, den Patronat und ein Widerrufsrecht vor.

So kam es denn, dass beim Abfall der Stadt vom Orden das Hospital nicht — wie in Elbing — in die Verwaltung der Stadt überging, vielmehr mit dem Kloster vereinigt blieb, und dass die Stadt nur — zufolge freiwilliger Unterordnung des Kloster-Convents, — demnächst auf Grund des grossen Stadtprivilegs König Kasimirs IV. vom Jahre 1457, und endlich — in der Reformation (1559) — durch besondere Verleihung König Siegesmund Augusts, die Aufsichtsrechte des Ordens über Kloster und Hospital und dazu die gesammte Verwaltung der Kloster- und Hospitalgüter erlangte²⁾. Da indessen das Kloster als solches die Reformation überdauerte, so wusste es sich in der Gegenreformation, mit Hilfe der folgenden Könige, sehr bald (1593) sowohl dieser Verwaltung, wie dem auf die Urkunde von 1457 gegründeten Patronat des evangelisch gewordenen Raths zu entziehen³⁾.

Im Jahre 1656 wurden Kloster und Hospital von den Schweden — zur Armirung der Festung — abgebrochen, und als im Jahre 1667 die St. Jacobskirche der evangelischen Gemeinde abgenommen und dem Nonnenkloster überwiesen wurde, ging auch das bis dahin evangelisch gewesene Hospital zu St. Jacob — das älteste, schon um das Jahr 1300 erwähnte Bürger-Spital der Neustadt — in die Verwaltung des Nonnenklosters über. Seitdem verschwindet der Name des alten Spitals zum Heiligen Geiste ganz, da dessen Güter und Einkünfte, soweit sie noch vorhanden waren, vom Kloster auf das St. Jacobs-Hospital übertragen wurden⁴⁾. Als später die Preussische Regierung, durch Kabinets-Order vom 1. und 2. November 1772 die Güter der Klöster gegen Uebernahme einer Rente (Competenz) einzog, verfiele diesem Schicksal auch die Hospitalgüter⁵⁾. Die — auch nach vollständiger Aufhebung des Klost

1) Altpr. Mon.-Schr. 1880. S. 631. Woelky, Regesten der St. Jacobs-Kirche. — Raths-Archiv Urk. 3025. Der Hochmeister giebt — neben dem Bedürfniss der ihres Klosters beraubten Nonnen nach einem anderen Heim — als Grund der Verleihung an: dass nach dem Zeugniß glaubwürdiger Leute die Siechen im Spital „so mildiglich (freigebig) nicht besorget würden, als wohl ihre Nothdurft heische und begehre;“ die Nonnen würden besser für die Kranken sorgen.

2) Praetorius, Topographie von Thorn. S. 213. Wernicke, Geschichte Thorns I. S. 256. Altpr. Mon.-Schr. 1880. S. 608. Raths-Archiv Urk. 3024 und 3009.

3) Ibidem.

4) Daher die frühere, irrige Annahme, dass das St. Jacobs-Hospital von vornherein mit dem Heil. Geist-Hospital gleichbedeutend gewesen sei.

5) Steinmann: Der Kreis Thorn 1866. S. 14 ff. S. 161.

(1833) — vom Staate an das St. Jacobs-Hospital fortgezählte Competenz von 2000 Mk. jährlich, welche neuerdings die Provinzialverwaltung übernommen hat, bildet, neben den ganz unbedeutenden eigenen Einnahmen des genannten Hospitals (c. 300 Mk. jährlich), den einzigen, in die Gegenwart hineinragenden Ueberrest des einstigen Landes-Krankenhauses zum Heiligen Geist und seiner Güter. Uebrigens scheint die Anstalt schon vor dem Jahre 1656 den Charakter eines Krankenhauses verloren und lediglich den einer Altersversorgungsanstalt angenommen zu haben, eine Umwandlung, die sich bei vielen ähnlichen Stiftungen des Mittelalters nachweisen lässt¹⁾.

Die Nothwendigkeit, armen Kranken Hülfe zu bringen und Gesunde vor Ansteckung zu schützen, hatte inzwischen zu anderweiten Veranstaltungen geführt.

Dem Mittelalter war die Vorstellung unserer Zeit, dass der hilfsbedürftige Mensch einen rechtlichen Anspruch auf Unterstützung an den Staat, oder an die Gemeinde habe, durchaus fremd. Die Fürsorge für Arme war ein Gebot der Religion und des guten Herzens; als Gebot des Rechts ist sie erst in neuester Zeit anerkannt worden.

Für die mittelalterlichen Stadtgemeinden fehlte es hiernach an einer rechtlichen Nöthigung, Krankenhäuser oder Armenanstalten zu gründen. Um so mehr Veranlassung lag für den Einzelnen vor, hier Wohlthätigkeit zu üben. Dies geschah denn auch zu Thorn in umfangreicher Weise: theils durch Einrichtungen, welche die einzelnen Corporationen und Bruderschaften für ihre Mitglieder trafen, theils durch Vermächtnisse, welche der Rath verwaltete.

Hospitäler (Armenhäuser) gab es in Thorn fast neben allen Kirchen: bei St. Jacob und St. Catherinen in der Neustadt, bei St. Georgen und bei St. Lorenz in der Vorstadt, ferner das altstädtische Wittwenhaus und die Hospitäler zu St. Peter und Paul und zu St. Magdalenen²⁾, welche sich nicht unmittelbar an eine Kirche anlehnten. Auch Stiftungsmassen zu Gunsten von Stadtarmen wurden von den Räthen beider Städte schon zu Anfang des 14. Jahrhunderts verwaltet: — die Anfänge der heutigen Testament- und Almosenhaltung.

Alles dies kam jedoch zumeist nur der in Corporationen gegliederten eigentlichen Bürgerschaft zu Gute. Die ärmsten Klassen, und insbesondere die heimathlosen Armen, blieben hilflos, und dies förderte, namentlich in

¹⁾ So bei der gleichnamigen Elbinger Anstalt, welche — Dank einem glücklicheren Geschick — im Jahre 1883 nicht weniger als 156 Hilfsbedürftigen Fürsorge gewähren und überdies über 25 000 Mark zu anderen milden Zwecken abgeben konnte. Das St. Jacobs-Hospital in Thorn gewährt zur Zeit 12 Personen Obdach und zum Theil eine geringfügige Unterstützung.

²⁾ Letztere beiden und das Catharinenhospital sind seit Anfang dieses Jahrhunderts zu dem „Neustädtischen Bürger-Hospital“ vereinigt.

Nothjahren, ungemein den Ausbruch und die Verbreitung furchtbarer Seuchen.

Diesem Uebel entgegenzutreten, bildeten sich in Thorn, wie in den meisten anderen deutschen Städten des Mittelalters, sehr früh halb religiöse Vereine zur geordneten Pflege der „Gassen-Armen“, und insbesondere der von auswärts zugeströmten „Elenden“: die sogenannten Elenden-Bruderschaften ¹⁾).

Es gab solche im Mittelalter — ausweislich der Gerichtsbücher — sowohl in der Altstadt, wie in der Neustadt. Sie besorgten die Unterstützungen durch ihre Vorsteher, theils mittels Almosen, theils mittels Aufnahme in ihre „Elenden-Häuser“, und zwar ursprünglich vermuthlich aus Mitteln, welche die Brüder selbst aufbrachten und aus Almosen, bald jedoch aus Einkünften der ihnen reichlich zufließenden milden Stiftungen und Gaben. In dem ältesten erhaltenen Rechnungsbuche der Bruderschaft ²⁾ — vom Jahre 1686 — kommen Beiträge der Brüder nicht mehr vor; die Bruderschaft als solche hatte damals bereits aufgehört, sie bestand nur mehr aus Verwaltern, welche der Rath ernannte, und dies deutet darauf hin, dass die Stadtbehörde sich auch früher schon dieser Körperschaft zu Zwecken der Armenverwaltung bedient haben mochte. Genauer hierüber ist nicht zu ermitteln.

Mit der Elenden-Bruderschaft scheint nun auch das städtische Krankenhaus früher in einer näheren Beziehung gestanden zu haben, ohne dass diese und die Stellung des städtischen Rathes zum Krankenhause sich genauer nachweisen liessen. Wir wissen nur, dass die Gründung des Krankenhauses in eine sehr frühe Zeit fällt, dass die Anstalt jederzeit unter Oberaufsicht des Rathes gestanden hat, und dass sie in älterer Zeit erhebliche Zuschüsse von der Elendenbruderschaft bezog.

Schon in dem ältesten Zinsregister der Altstadt — aus den Jahren 1318 ff. ³⁾ — werden vor dem Kulmer Thore Grundstücke erwähnt „circa leprosos“ — „bei den Aussätzigen“ — gelegen. Mehrere Schreiben an den Rath ⁴⁾ aus den Jahren 1390—1410 beweisen sodann, dass die Stadt sich damals im Besitze eines „Siechenhauses“ für Aussätzige befand, und dass diese Anstalt sich eines guten Rufes erfreute, da ihr z. B. der

¹⁾ Von el-lend-ausländisch, aus dem Lande vertrieben, heimathlos (exul.) Dass insbesondere die altstädtische Elendenbruderschaft ursprünglich die im Text angegebene Bestimmung hatte, beweisen viele Notizen in ihren Rechnungsbüchern. Noch im 17. Jahrhundert zahlte sie an die S. Johannis-Kirche jährlich 18 marc ad altare exulum; noch damals sorgte sie für Findlinge, Religionsflüchtlinge u. s. w.

²⁾ Archiv Manuser. A. Fol. No. 215.

³⁾ Archiv Manuser. A. quart. No. 286.

⁴⁾ Urk. No. 302, 500, 636 und 650 vergl. Anlagen I ff.

Rath von Kulm und auswärtige Ordensgebietiger Kranke besseren Standes übersandten, mit der Bitte, diese hier ihr Leben verbringen zu lassen.

Der Aussatz, eine im Mittelalter weit verbreitete und unheilbare Krankheit, scheint hiernach in Thorn Anlass geboten zu haben zur Errichtung eines Asyls in der Vorstadt, wo die von der Seuche Befallenen von der übrigen Menschheit gesondert gehalten und zu Tode gefüttert wurden¹⁾. Personen, welche in dies Siechenhaus eintraten, pflegten „bei lebendigem Leibe“ mit ihren Ehegatten Schichtung zu halten, wie wenn sie schon verstorben wären²⁾.

Ueber die Einrichtung dieses ältesten „Siechenhauses“ wissen wir nichts Einzelnes; ebensowenig, ob und wie dies Siechenhaus mit den „Pesthäusern“ zusammenhängt, welche später, bei den häufigen Pest- und Flecktyphusseuchen, erwähnt werden.

Da schon das älteste Siechenhaus in der Vorstadt lag, so wird es zweifellos mit den Vorstädten bei den verschiedenen Belagerungen und Armirungen der Stadt (1410, 1414, 1422, 1455) abgebrannt, das Vermögen aber im Uebrigen erhalten und hinterher jedesmal wieder zum stiftungsmässigen Zwecke verwendet worden sein.

Völlige Klarheit kommt in die Sache erst mit dem Jahre 1581, in welchem die vollständig erhaltenen Rechnungsbücher des heutigen Krankenhauses beginnen.

Nach Zerneck³⁾ waren im Pest-Jahre 1580 an Insassen der Pest-Spitäler furchtbare Gräuel verübt worden, indem im St. Georgen-Hospital ein Wärter 40 ihm anvertraute Pestkranke erwürgt hatte. Vielleicht hierdurch veranlasst, vereinigten sich im Jahre 1581 die bisher getrennt gewesenen Siechenhaus-Vorsteher der Alt- und Vorstadt einerseits und der Neustadt andererseits urkundlich⁴⁾ dahin, dass das von Ersteren neuerdings angekaufte⁵⁾ „Siechenhaus“ vor dem Kulmer Thore unter einheitlicher Verwaltung Kranke aus der ganzen Stadt aufnehmen sollte, und — auf Wunsch — auch aus Mocker, sofern die Mockerer dem Krankenhause „jährlich einen Abtrag thun würden“⁶⁾. Die Neustädter versprechen „Vorrath und Einkommen von Zinsen dazu zu verschaffen,

1) Aehnlich, wie noch heute auf der „Aussatz-Insel“ des Hawai-Archipels, oder in den Aussatz-Dörfern z. B. auf Creta.

2) Z. B. Verhandlungen im Altstädtischen Schöffebuche z. J. 1419 (Bl. 106 vo.) und 1427 (Bl. 153) vergl. im Anhang.

3) Verpestetes Thorn S. 7.

4) Archiv Manusc. A. Fol. 21 z. Bl. 1 ff. cf. Anlage.

5) Der Rest des Kaufgeldes wird 1587 an den Verkäufer Peter Nimtsch gezahlt.

6) Im Jahre 1603 bezahlt indessen ein Bauer aus Mocker 17 marc Kosten für einen im Krankenhause verstorbenen Schneider (aus Mocker), während für Kranke aus Thorn Kosten in der Regel nicht erstattet werden.

damit das Haus mit gewissen Zinsen zu Unterhalt versehen werde“. Zugleich wurde eine „Ordnung“ (Statut) des Siechenhauses „aufgeschrieben und übergeben von Personen, so dem Siechhause sind vorgestanden; solche Ordnung ist . . . nachmals anderen Personen, so ein Erb-Rath dazu verordnet, schriftlich übergeben.“

Die Ordnung wurde dem Rechnungsbuche voraufgeschrieben, und da dies Rechnungsbuch sodann bis zum Jahre 1800 fortgeführt ist, inzwischen aber, mit der Wiederkehr der preussischen Herrschaft im Jahre 1793, eine geordnete Actenführung beginnt, so kann man die Verwaltung der Anstalt ziemlich genau übersehen¹⁾.

Das Krankenhaus, — oder „Siechenhaus“, wie es bis Anfang unseres Jahrhunderts genannt wurde, — blieb von 1581 bis zum Jahre 1813 an derselben Stelle der St. Georgen-Vorstadt, auf einem Hügel östlich der Rosenberger Chaussee, an der Stelle der heutigen Grundstücke Alte Culmer Vorstadt Nr. 164 und 165. Wie unzweifelhaft bereits in den Jahren 1422 und 1455, so wurde, ausweislich der Rechnungsbücher und Acten, auch bei den Belagerungen, bezw. Festungs-Armirungen, in den Jahren 1657, 1703 und 1813 die Anstalt vollständig niedergebrannt. Der Wiederaufbau in den Jahren 1660 und bezw. 1708/9 erfolgte an der alten Stelle. Im Jahre 1813 dagegen wurde die Anstalt wegen der drohenden Belagerung nothgedrungen in die innere Stadt verlegt, wo sie dann bis jetzt verblieben ist.

Im inneren Leben des Krankenhauses treten seit 1581 deutlich drei Zeit-Abschnitte hervor. Von 1581 bis zum Verschwinden der Beulenpest aus Europa, zu Anfang des 18. Jahrhunderts, war die Anstalt in wörtlichem Sinne ein Pesthaus, d. h. nur für epidemisch Kranke bestimmt, erfreute sich aber im Uebrigen, wie die Rechnungen ergeben, einer erträglich eingerichteten Verwaltung. Später, im Laufe des 18. Jahrhunderts, wurde die Anstalt zwar ständig benutzt, sank aber je mehr und mehr zu einem dürftigen, schlecht verwalteten Armenhause herab. Seit dem Jahre 1801 endlich — und noch mehr seit 1822 — entwickelte sie sich zu einem Krankenhause im heutigen Sinne dieses Wortes.

Es hing dieser Wandel in der Gestaltung des Hauses — abgesehen von dem Einflusse der Pest und ihres Verschwindens — zusammen mit dem Schicksale der gesammten städtischen Verwaltung. Die allgemeine

¹⁾ Dass der Ankauf des Grundstücks im Jahre 1581 nicht etwa, — wie bisher angenommen wurde, — als erste Gründung eines Siechenhauses überhaupt aufzufassen ist, vielmehr lediglich als Neuordnung des seit lange bestehenden altstädtischen Siechenhauses, beweist die „Ordnung“ von 1581 selbst, und insbesondere auch die unten zu erwähnende Bestimmung vom Jahre 1581, dass die Vorrathshaltung, — „der gemeine Vorrath“ — seit jeher bestimmt sei, dem Krankenhause zu Gute zu kommen.

Auflösung und Verwahrlosung, welche im Laufe des 18. Jahrhunderts — infolge der Belagerungen, der Religionsstreitigkeiten und des Bruchs der städtischen Verfassung durch die Polen im Jahre 1724 — überall in Thorn Platz griff, machte sich auch in der Verwaltung des Krankenhauses geltend, und auch hier kehrte erst mit der Wiederkehr der deutschen Herrschaft Ordnung und allmähliches Gedeihen wieder.

Zu Anfang der „Ordnung“ von 1581 heisst es ausdrücklich, „dass das Siechhaus mit keinen anderen Kranken beschwert werden solle — ohne wichtige Ursache, als Hungersnoth und dergl. — denn alleine, die mit Pestis behaft“, und es heisst dann weiter: „item ausser der Zeit (der Pest) sollen die Vorsteher sich versehen mit gewissen, getreuen Personen, die der Kranken in vorstehender Noth fleissig und treulich warten und pflegen; dieselben sollen mit Lohne und Wartgeld nach Nothdurft versehen werden“.

In der That ergeben die Rechnungen, dass — wenngleich die Beschränkung auf epidemisch Kranke nicht strenge geübt wurde — doch das Haus bis zum Verschwinden der Beulenpest nicht alljährlich mit Kranken belegt war, dass vielmehr in guten Jahren die Verwaltung fast ganz ruhte und nur die vorhandenen Einrichtungen zu erhalten suchte.

Der Umfang der Verwaltung war demzufolge in den einzelnen Jahren ausserordentlich verschieden. Es betrug z. B. die Gesamtausgabe — (nach marc preuss. = 20 [Kupfer-]Groschen oder = $\frac{2}{3}$ Gulden preuss. oder = c. $\frac{3}{5}$ Reichsmark) in den Jahren 1581: 31 m.; 1582: 117; 1587: 236; 1588: 1081; 1589: 320; 1623: 999; 1624: 2940; 1625: 4109; 1626: 1584; 1627: 1042; 1628: 535; 1629: 3068; 1630: 5874; 1631: 4285; 1632: 1422; 1633: 634; 1653: 1841; 1654: 946; 1655: 376; 1656 (Kriegsjahr): 2847; 1657: 1520; 1658 („auf die kranken Soldaten“): 247; 1659: 414; 1660: 4526 (davon jedoch 1489 m. pr. zum Neubau); 1661: 1014; 1662: 89; 1663: 16; 1701: 353; 1702: 746; 1703: 296; 1704: 169; 1705: 228; 1706: 109; 1707: 97; 1708 (aus Veranlassung der Mitte August ausbrechenden Pest) 2640 m. — ausserdem 2252 zu Bauten —; 1709: 854 m., ausserdem 1190 m. zu Bauten; 1710 (Pest): 4020; 1711: 1595; 1712: 167; 1713: 173; 1714: 145 m. pr.

Die Verschiedenheit der Ausgabe für die eigentliche Krankenpflege erhöht sich noch bedeutend, einerseits durch die Naturalgeschenke (Fleisch, Brod, Getreide, Bier, Gemüse u. s. w.), welche in Pestjahren sowohl aus der Bürgerschaft, wie vom Rathe, aus den Stadtgütern, oder „aus des Raths Speicher“, sehr reichlich eingingen, in guten Jahren aber fortfielen, und andererseits dadurch, dass die regelmässigen Reparaturbauten fast nur in guten Jahren vorgenommen wurden.

Die Verwaltung der Anstalt stand unter mehreren vom Rathe aus der Bürgerschaft ernannten und ihm unterstellten, unbesoldeten „Vorstehern“, welche jährlich „Quartal“ (d. h. Sitzung behufs Rechnungslegung) halten sollten, und deren Einem die besondere Aufsicht und Kassenverwaltung übertragen war. Die Hauswirthschaft wurde, unter Aufsicht des Vorstehers, von einem „Aeltesten“ (Hausvater) nebst Frau und Dienstboten (Wärter) besorgt. Dieser Aelteste war ein gewöhnlicher „Kerl“ (d. h. Arbeiter) und, wie sein Titel andeutet, wohl vielfach selbst als hilfsbedürftig aufgenommen. Für gewöhnlich erhielt er nur Wohnung im Hause und zuweilen ein geringes Deputat, in Pestzeiten jedoch, wo er das Haus nicht verlassen durfte, einen festen Lohn und volle Verpflegung. Laut Vertrag vom Jahre 1587 bezog er jährlich 18 marc baar für sich und 8 marc für seine Frau, ferner freie Wohnung, Nutzung des Gartens und der zwei Hauskühe¹⁾, — woran er jedoch auch die Kranken Theil nehmen lassen sollte, — 2 Scheffel Roggen, 1 Scheffel Grütze, 1 Scheffel Erbsen, 1 Seite Speck, 1 Seite Schmeer, 2 Viertel Salz, 4 Paar Schuhe (2 davon von der Elendenbruderschaft) und „in Sterbensläufen“ 4 Groschen Wochenlohn, ferner von jedem Kranken 5 Groschen Eintrittsgeld (davon 3 für die Wärter) und freie Kost mit den Kranken. Das Eintrittsgeld für „Gassen-Arme“ wurde von der Elenden-Bruderschaft erlegt. Der Wochenlohn eines „Weibes, die Kranke zu warten“, wird i. J. 1601 auf 6 Groschen angegeben, neben freier Kost. Die Kranken erhalten wöchentlich 2 Groschen zu Brot, ausserdem Speise und Trank aus den Vorräthen, welche der Vorsteher dem Aeltesten liefert, bestehend in Brot, Weizenmehl, Korn, Grütze, Erbsen, Speck, Käse, Heringen, Dersch, Butter, Gemüse, Bier, Tafelbier, gelegentlich auch Meth, Wein, Branntwein u. s. w. Viele Kranke erhalten jedoch Essen von Bekannten ins Haus geschickt, weil die Verpflegung wiederholt als eine sehr mangelhafte bezeichnet wird. Vielfach wird überhaupt über die — oft wechselnden — Aeltesten geklagt, was bei deren Stellung und bei dem durch die Pest bedingten Mangel an Controle nicht Wunder nehmen kann.

Die ärztliche Behandlung der Kranken lag einem Chirurgen — „dem Pestbalbierer“ — mit seinen „Handlangern“ (Gesellen) und „Jungen“ (Burschen) ob; ein regelmässiger Besuch durch den Arzt fand bis nach den Freiheitskriegen nicht statt, obwohl der Rath neben dem Stadtphysikus — dem Sanitäts-Oberbeamten der Stadt — bei grossen Seuchen wohl einen besonderen Arzt für die Pestkranken („Pestilentialem Physicum“) annahm²⁾. Die Ordnung von 1581 empfiehlt nur den Vor-

1) Als Kohl, Kraut, Pastinak, Rüben, Gehlmöhren und dergleichen, Milch, Potter, Twerge (= Quark-Käse) u. s. w.

2) So im Pestjahre 1625 den Dr. Gerbrand Haio, Bürger von Danzig, dessen Dienst-

stehern, „mit dem Herrn Doctor billig zu reden, welchen die Stadt im Dienst hat, damit er bedacht sei, zeitig die Medicamente den Balbieren zu beschreiben, damit die Kranken nicht verwahrloset werden; auch, was für Ordnung im Warten zu halten sei, seines Raths oft (zu) pflegen“.

Der Stadtarzt führte also nur — kraft seines Gemeindeamtes — die allgemeine und entfernte Aufsicht. In den Rechnungen erscheint der Arzt nur sehr selten; so z. B. ein Dr. Hoffmann im Jahre 1682 mit 225 marc preuss. „Reisegeld“, und in den folgenden Jahren mit einem festen Gehalt von 90 marc.

Die Stellung des Pestbarbiers war in den verschiedenen Zeiten sehr verschieden, je nach der Zahl der Kranken und der Bösartigkeit der Seuchen. Im Jahre 1581 empfing er neben freier Wohnung $1\frac{1}{2}$ marc Wochenlohn; im Jahre 1602 (nach Zerneck) neben der Wohnung 15 marc wöchentlich für sich und zwei Gehilfen; in der Pestzeit 1708—1711 dagegen 3 marc Tagelohn¹⁾. In älterer Zeit wird auch eine Pesthebeamme erwähnt.

Nach dem Jahre 1711 geschieht eines besonderen Hauschirurgen keine Erwähnung mehr. Nunmehr hatte vielmehr, entsprechend der geringen Belegung des Hauses, der Stadtchirurgus — d. h. der zweite Gemeindearzt, der aber nur gelernter Barbier war — die amtliche Pflicht, das Krankenhaus ohne besondere Vergütung mit zu besorgen. Er liquidirte dann aber doch gelegentlich für einzelne Handlungen und für die Medicamente, welche er — schon nach der „Ordnung“ von 1581 — soweit als möglich selbst (also ohne jede Controle) bereiten sollte. So empfing der Chirurg Peter Moewes im Jahre 1763 „für Kuriren und Medizin“ 258 marc — fast ein Fünftel der ganzen Jahresausgabe von 1297 marc — und im Jahre 1765: 82 marc.

Die ständigen Beamten der Anstalt, Aeltester, Barbier, Hebebeamme, Todtengräber, hatten Dienstwohnungen in, oder bei der Anstalt. Ausserdem wird ein besonderes Badehaus erwähnt. Man wird sich hiernach auch die für die Kranken selbst bestimmten Gebäude in älterer Zeit, entsprechend der damaligen Wohlhabenheit der Gemeinde, verhältnissmässig stattlich vorzustellen habe, wenngleich Bestimmtes hierüber nicht berichtet wird. Es war ja das Jahrhundert nach der Reformation, als dem Rathhause ein

vertrag — auf ein Jahr abgeschlossen — erhalten ist, und der danach für die Verpflichtung, die Pestkranken in den Häusern zu besuchen, jährlich 1500 marc, freie Wohnung und eine Ruthe Holz empfangen sollte.

¹⁾ Im December 1601 werden dem Barbier 2 Stof Malvasier und ein Braten (= 2 m. 7 gr.) besonders geliefert „da er dem armen (erfrorenen?) Menschen die Beine abgenommen“. Solche Operation war also immerhin etwas ganz Ausserordentliches. Bei Vergleichung der Löhne aus verschiedener Zeit ist übrigens der stetig sinkende Werth der Marc pr. zu berücksichtigen.

Stockwerk aufgesetzt wurde, und manches stattliche Bürgerhaus erstand, in vieler Hinsicht eine Blüthezeit der Stadt. Wiederholt werden auch laut Rechnung sehr beträchtliche Summen auf Bauten verwendet.

Das nach dem Brande von 1703, in bettelarmer Zeit und (wegen der hereinbrechenden Pest) in grösster Eile erbaute neue Haus, von welchem uns im Jahre 1801 eine Beschreibung gegeben wird, mochte sich zu jenem älteren Hause verhalten haben, wie etwa die in Fachwerk erbaute neue St. Georgen-Kirche zu dem mittelalterlichen Massivbau, welcher im Kriege zerstört war. Dennoch bestand auch im achtzehnten Jahrhundert die Anstalt immerhin noch aus zwei Häusern massiv und unter Pfannendach, wovon das grössere (Alt Culmer Vorstadt 164), das eigentliche Krankenhaus, eine Wärterstube, eine Vorrathsstube und drei Krankenstuben, das kleinere (No. 165), das sogenannte Pest- oder Siechenhaus (Isolirstation), zwei Zimmer enthielt.

In älterer Zeit besass die Anstalt einen schönen Gemüse-, Obst- und Weingarten beim Hause, und diese Gärten wurden sorgfältig gepflegt. So werden z. B. im Jahre 1585 77 Aepfel- und Birnbäume, im Jahre 1608 135 Ppropfstämme gepflanzt und ähnlich mehrfach.

Der Weingärtner erhielt 10 marc Jahreslohn, ausserdem Entschädigung für besondere Mühewaltungen, z. B. fast alljährlich für das Ppropfen von Obstbäumen; im Jahre 1585 3 m. 3 gr. „dass er den Weinberg desto fleissiger warte“, 1587 für 7 Schock Stänglein zu den Weinreben zusammen $1\frac{1}{5}$ marc. u. s. w.

Für Obst, Weintrauben, Wallnüsse, Rosen werden oft bedeutende Beträge eingenommen — so 1586 für Weintrauben allein 15 marc.

Ihren 1581 erworbenen Grundbesitz vergrösserte die Anstalt beträchtlich. Mehrfach werden neu erkaufte Grundstücke erwähnt; so insbesondere im Jahre 1600 das aus dem Nachlass des Herrn (Bürgermeister Niclas) von der Linde neu erkaufte Vorwerk auf der Mocker, mit Aeckern, grossen Wiesen in der Nähe des Nonnen-Vorwerks — die c. 77 marc Pachtzins bringen — und mit einem grossen Obstgarten, welcher jährlich bis zu 50 marc für Obst einbrachte¹⁾. Ausserdem besass die Anstalt bereits damals Aecker und Wiesen in der „Winkenau“, oder der „Molkerei“,

1) Für 1 marc kaufte man im Jahre 1600: $\frac{2}{3}$ Scheffel Weizenmehl, $\frac{2}{3}$ Scheffel Erbsen, $\frac{2}{3}$ Scheffel Korn, 2 Scheffel Hafer, $2\frac{1}{2}$ Fuder Stroh, 1 Beil, 5 Pfund Butter, $3\frac{1}{3}$ Pfund Oel (Speise-), 5 Stof Wein, $2\frac{1}{2}$ Stof Branntwein, $\frac{5}{6}$ Scheffel Salz, 4 Ellen Tuch für arme Leute, 2 Armenhemden (5 Ellen Leinwand), 250 Mauerziegel oder Dachziegel, $\frac{2}{3}$ Last Kalk, $4\frac{1}{2}$ Buch Papier. Ein „Kerl“, der als Wärter in der Pest hilft, erhält 9 groschen (neben freier Station) Wochenlohn, also nicht ganz $\frac{1}{2}$ marc; ein Weib als Wärterin desgl. 6 gr. Wochenlohn. Ein Paar gewöhnliche Stiefel kosten $2\frac{1}{2}$ marc, ein Schloss $\frac{1}{2}$ —2 marc.

hinter der Ziegelei — dem heutigen, seit Mitte des 17. Jahrhunderts sogenannten Krowinietz.

Das Linde'sche Vorwerk wurde — und zwar anscheinend mit Zuhülfnahme eines von Niclas v. d. Linde vermachten Capitals¹⁾ — von der Armenverwaltung der Stadt erworben, um in einer damals herrschenden Pest dortselbst arme kranke Leute unterzubringen. In den folgenden Pestjahren werden regelmässig eigene „Aelteste“ im Vorwerk erwähnt, auch Lieferungen an Speisen u. s. w. „in das Vorwerk“ ebenso, wie in das Siechenhaus, gebucht.

Der Grundbesitz wurde theils für eigene Rechnung verwaltet, theils — wie die Wiesen — verpachtet, oder in kleinen Theilstücken gegen Grundzins ausgegeben. So z. B. 1585 10 $\frac{1}{2}$ Stellen, je 70 Schuh breit, „im Grunde vor dem Hause“ (d. h. an der Bache) zu je 3 marc jährlich an arme Leute (zum Hausbau); desgleichen 1595 fünf Stellen zu 2 und 1 $\frac{1}{2}$ marc — davon je eine an die Bäcker-Innung, die Kretschmer- (Brauer-) Innung und die Bäckergesellen-Bruderschaft; vermuthlich, damit diese Corporationen daselbst besondere Krankenhäuser für ihre hilfsbedürftigen Mitglieder errichten möchten²⁾. Für Lehmgruben hinter dem Krankenhause, an der Mocker'schen Grenze, bezog die Anstalt ferner lange Zeit von der Töpferzunft 18 marc und von der Tuchmacherzunft 3 marc jährlich an Grundzins.

Ausser diesen Einkünften vom Grundbesitz und denjenigen für Obst, Getreide, Kühe, Kälber u. s. w., bezog das Krankenhaus bedeutende Summen von den Elenden-Bruderschaften — aus deren Sparbüchern, welche ein Bote in der Stadt herumtrug —; ferner aus dem Erlös von Nachlassstücken Verstorbener, auf welche der Anstalt ein statutarisches Erbrecht zustand. Sodann fielen der Anstalt allmählich bedeutende Legate zu. So z. B. 1600 (?) von Frau v. d. Linde 300 m., 1624: 200 Gulden von Herrn Philipp Pusch, „zum Gedächtniss seiner Frau Katharina“, 1626 ebensoviel vom Rathsherrn Markus Mochinger und 150 m. von Joachim Vogt, 1639 vom Rathsherrn Gottfried Kriwes 4000 Gulden (6000 m. pr.), — ferner

¹⁾ In den Jahren 1601/3 zahlt das Krankenhaus „zur Abzahlung des Vorwerks sel. N. v. d. Linden“ dem Herrn Huebner, als Verwalter des Testaments, 700 marc „zu Hülfe“; 1600 werden Bauten ausgeführt „in dem Vorwerk der sel. Frau v. d. Linde, so die Armen erkaufte“.

²⁾ Die beiden Innungen hatten im Jahre 1801 den Zins „seit 100 Jahren nicht mehr gezahlt“ — also wohl seit der Belagerung im Jahre 1703. Die Bäckergesellen zahlen Zins bis 1774 und treten dann ihr Erbzins-Recht an Magister Gotthelf Ruessel ab, dem das Grundstück im Jahre 1813 „vollständig verwüstet“ wird. Heute haben nur noch die Schuhmachergesellen- und Maurergesellen-Bruderschaften eigene Häuser, welche (heute nur noch durch ihre Mietherträge) der Krankenpflege der Mitglieder dienen. Früher fanden sich ähnliche Einrichtungen bei mehreren Innungen.

von Frau Elbing 150 m., von Constantin Falkner 200 m., von Hans Wedemeyer 50 m., — 1653 von Bartholomea Vogt 75 m., dann von Abraham Rentz 250 m., 1656 von Jacob Mochinger 50 m., 1657 von Gottfried Roden 150 m., vom Rathsherrn Heinrich Preuss 150 m. u. s. w. Kleine Legate — von 20, 30, 60 m. — dem Siechenhause zu vermachen, scheint damals in der Bürgerschaft allgemein üblich gewesen zu sein. Solche finden sich fast alljährlich in der Rechnung nachgewiesen. Indessen langten in bösen Jahren trotzdem die eigenen Einkünfte des Krankenhauses nicht aus, zumal da in solchen Jahren meist sehr beträchtliche Ausfälle an den festen Gefällen zu vermerken sind. Deshalb bestimmt die „Ordnung“ von 1581 weiter:

„Item aber in Hungers- und Sterbens-Zeiten soll diesem Siechenhause zu Hülfe kommen der Gemeine Vorrath, dazu er denn anfänglich verordnet“, — d. h. die noch in unserem Jahrhundert bestandene „Vorrathshaltung“, in welcher der Rath der Stadt die aus Sammlungen etc. früherer Jahre verbliebenen Ueberschüsse verwalten liess, und wohin gelegentlich auch Ueberschüsse der Krankenhaushaltung abgeführt wurden¹⁾. In Nothjahren, wenn auch der „gemeine Vorrath“ nicht ausreichte, mussten Sammlungen das Fehlende liefern, wobei sich sowohl die einzelnen Bürger, wie die städtischen Corporationen (Innungen, Artusbrüderschaft, die evangelischen Kirchengemeinden u. s. w.) und auch wohl der Rath selbst, als solcher, betheiligten. Dagegen fallen die beiden heute wichtigsten Einnahmequellen, erstattete Kurkosten und Zuschüsse aus der Gemeindekasse, damals fast ganz aus. Nur ausnahmsweise werden, ausser den wenigen Eintrittsgroschen an den Aeltesten, Kurkosten gezahlt; etwa von einem reichen Dienstherrn, oder von einer Bruderschaft, die ein Mitglied in das Haus lieferte, oder von Auswärtigen. Die gelegentlich auftretenden Zahlungen „auf Anweisung des Rathes“ flossen vermuthlich aus der Vorrathshaltung, nicht aus der Kämmerekasse. In manchen Jahren ist dies wenigstens ausdrücklich angemerkt.

Selbst bei grossen Neubauten trug die Kämmererei, wie es scheint, zu den Kosten nichts bei. So wurden die (2500 und 3700 m.) Kosten, mit welchen das Krankenhaus in den Jahren 1660 und 1708/9 neu aufgebaut wurde, fast ganz durch Sammlungen in der Bürgerschaft und namentlich bei den wöchentlichen Gottesdiensten in den Kirchen aufgebracht.²⁾

¹⁾ Es ist daher geschichtlich nicht zu rechtfertigen, dass das Vermögen der „Vorrathshaltung“ — noch 1965 Thaler — im Jahre 1835 der Testament- und Almosenhaltung überwiesen wurde und nicht dem Krankenhause.

²⁾ In der Kostensumme sind diejenigen Arbeiten nicht mitgerechnet, welche — namentlich i. J. 1709 — von einzelnen Bürgern unentgeltlich geleistet wurden, wie einzelne Fenster u. s. w.

Hierbei tritt ein gewisser evangelisch-confessioneller Charakter der Anstalt zu Tage, obwohl bei Aufnahme der Kranken kein Unterschied des Bekenntnisses gemacht wurde. Es wird immer nur vor den drei evangelischen Kirchen zu St. Marien, St. Jacob (bis 1667, dann Dreifaltigkeitskirche) und St. Georgen gesammelt, und obwohl in einem schweren Pestjahre einmal vermerkt wird: „es dürfte wohl billig sein, diesmal auch in den katholischen Kirchen zu sammeln“, so ist dies ausweislich der Rechnung doch nicht geschehen. Ferner war, wie im Jahre 1581, so auch noch im Jahre 1801, nur der evangelische Pfarrer zu St. Georgen als Anstaltsgeistlicher mit Gehalt angestellt. Es erklärt sich dies aus der engen Beziehung, in welche das vorstädtische Kranken-Spital zu dieser vorstädtischen Pfarrkirche getreten war, und aus dem scharfen Gegensatz, welcher im 17. Jahrhundert zwischen der fast ganz evangelischen Bürgerschaft und der durch die Jesuiten beherrschten katholischen Kirche bestand. Erst im Jahre 1859 wurde — aus Billigkeitsgründen — auch dem katholischen Pfarrer zu St. Jacob das gleiche, nunmehr 40 Reichsmark betragende Jahresgehalt ausgesetzt.¹⁾

Im Ganzen betrugen die festen Einnahmen der Anstalt um das Jahr 1600, vor Erwerbung des Linde'schen Vorwerks und vor Empfang der grösseren Legate, etwa 20—60 m. an Kapitalzinsen, 70 m. an festen Pacht-, Grund-, Zins- und ähnlichen Gefällen, 100—300 m. (brutto) aus der Verwaltung des Hauses, Gartens u. s. w. und 30—150 m. aus den Sammelbüchsen der Elenden-Bruderschaft. Dann steigen die festen Einnahmen bis Mitte des Jahrhunderts etwa auf das Doppelte und noch höher.

Vor 1656 scheint die Verpflegung der Kranken eine erträgliche gewesen zu sein. Wenigstens werden damals Ausgaben für Betten, Matratzen, Wäsche, Kleider, — für Licht, für Fleisch, Butter, Käse, Gewürz, Bier u. s. w. gebucht, wie sie später, im 18. Jahrhundert, nicht mehr vorkommen. Immerhin aber hat die Anstalt auch zu Anfang des 17. Jahrhunderts, und namentlich in Nothjahren, sich nicht wesentlich über den Standpunkt eines Nothunterkommens erhoben, — dazu bestimmt, die Kranken „von der Gasse wegzubringen.“ Kranke besserer Stände, welche etwa in Pestzeiten in das Haus aufgenommen wurden, mussten ihre über das Nothdürftigste hinausgehenden Ansprüche selbst befriedigen. Sie mussten sich die Betten, Wäsche, die bessere Verpflegung u. s. w. selbst mitbringen.

¹⁾ Im Jahre 1801 betrug das Gehalt 6 rl. 20 gr. (= 20 R.-M.) Im Jahre 1630 wird am 18. und 25. August vermerkt, dass aus den Kirchen nichts zu buchen sei, weil der Ertrag der Sammlung (jedemal ca. 30—100 m.) drei vertriebenen Prädikanten verehrt sei.

Es ist bezeichnend, dass in der Ordnung von 1581 die Vorschriften über Leichenbehandlung — Begräbniss u. s. w. — etwa denselben Raum einnehmen, wie diejenigen über Krankenpflege und Hausverwaltung.

Die Anstalt besass jederzeit einen besonderen Kirchhof neben dem Hausgarten, und 1581 wird ein Pferd gekauft „zu dem Karren, mit einem schwarzen Gewande (d. h. Tuch) bedeckt, darin die Kranken und (!) die Todten — (letztere mit einem Leinwandkittel bekleidet und ohne Sarg) — geführt werden mögen; und nicht so bloss, auch oft nackt, wie wohl geschehen, sondern ordentlich, — sowohl ins Siechhaus, als zur Erden.“

Die Anzahl der verpflegten Kranken und der Todesfälle lässt sich aus den Rechnungen nicht sicher erkennen.

Im Jahre 1586 bestellte der Vorsteher auf ein Mal — bei einem Bromberger Tischler — 30 hölzerne Bettstellen zu je $\frac{1}{2}$ Thaler. Im Jahre 1588 wird oft für 50, im Jahre 1656 für 190 Personen Brod geliefert; wenn gar in dem bösen Pestjahre 1630 für Brod allein 3022 marc — (mehr als die Hälfte der ganzen Ausgabe, ausschliesslich der geschenkten Naturalien) — gebucht werden, so würde man, bei 2 groschen auf Kopf und Woche, etwa 580 Köpfe täglich im Durchschnitt des ganzen Jahres annehmen müssen, wenn man nicht erführe, dass schon damals — wie noch zu Anfang unseres Jahrhunderts — auch solche Armen, welche nicht im Hause lagen, in der Anstalt Unterstützungen empfangen. Ausserdem stiegen damals in Nothjahren gerade die Brodpreise um das vielfache. Immerhin reichten in bösen Jahren die vorhandenen Gebäude, selbst mit Zuhülfenahme schnell errichteter hölzerner Buden¹⁾, nicht aus; dann wurden weitere Pesthäuser in verschiedenen Gegenden der Stadt eingerichtet, zum Theil mit ganz gesonderter Verwaltung. So 1588 auf der Neustädtischen Freiheit, bei der Pulvermühle (Bachemündung), so 1600 im Pauliner Thorthurm und auf der Pauliner Brücke, und dann weiter auf dem Linde'schen Vorwerk, in der Winkenu u. s. w.; auch werden mehrfach — z. B. 1709 — „Buden“ — d. h. Baracken — „hinter den Bäckerbergen“, „im Walde“, in der Winkenu u. s. w. erwähnt. Uebrigens aber ergeben die Rechnungen deutlich, dass in solchen Pestjahren gegen die Armen — und namentlich wohl gegen die herzuströmenden auswärtigen Armen, — rücksichtslos vorgegangen wurde. So werden mehrfach Ausgaben gebucht, wie (1630): „den Peitschern und Thurmknecchten, das Volk wegzutreiben“, oder „für Brod den Armen, da man sie über die Brücke trieb.“ Dabei kam die Angst vor Ansteckung der Polizei zu Hilfe, denn z. B. im Pestjahre 1600 werden vielfach Nahrungsmittel verabreicht „in das Feld, — an etzliche nothdürftige Personen, welche sich wegen der Pest hinaus begeben, und

1) Zernecke, Verpestetes Thorn zum J. 1602. Rechnungsbuch z. J. 1600 ff., ferner 1630, 1709 u. s. w.

eine Zeit lang da aufgehalten.“ Eben zur Unterbringung dieser Obdachlosen wurde (1600) das Linde'sche Vorwerk angekauft und (mit 271 m Kosten) schleunigst ausgebaut, denn am 21. November 1600 wird vermerkt: Heute sind alle aus den Buden in das Vorwerk kommen, die Kranken aber in's Siechhaus. So erklärt sich auch der überlieferte Rathschluss¹⁾ vom 27. Juli 1629: „Kranke Armuth soll auf dem von der Linde Vorwerk unterhalten, und dazu alle Sonntage vor den Kirchen ein Almosen eingesammelt werden.“

Andererseits wurden Kranke mehrfach in ihren Häusern „verschlagen“ — d. h. vernagelt — und da von der Krankenhaus-Verwaltung mit nothdürftiger Speise und Trank unterhalten.

Dass unter den obwaltenden Umständen, und bei der starken Unreinlichkeit, welche in der enge gebauten Stadt herrschte²⁾, die Sterblichkeit in Pest-, oder Typhus-Epidemien eine grosse sein musste, bedarf keiner Ausführung. Allerdings sind die Zahlen, welche Zernecké in seinem „Verpesteten Thorn“ mittheilt — wo er z. B. im Jahre 1656 im Krankenhause allein 4515 Personen sterben lässt, neben 1517 in der Altstadt, 1717 in der Neustadt und 1213 in der Vorstadt — offenbar stark übertrieben. Es ist sehr zu bezweifeln, ob z. B. die Neustadt, welche heute etwa 4780 Personen zählt, damals, bei meist nur 1 bis 2 Familien in jedem der ca. 300 Häuser, viel über 1717 Einwohner gezählt haben sollte. Zufällig kann man gerade für das Jahr 1656 die Zahl wenigstens der auf Kosten des Krankenhauses Begrabenen aus dem Rechnungsbuche genau feststellen; sie betrug nach der Ausgabe (je 10 groschen auf die Leiche) rund 350. In den meisten Jahren — wo die Kosten der Beerdigung nur summarisch gebucht wurden — lässt sich die Zahl der Leichen nicht mit derselben Bestimmtheit angeben. Einigen Anhalt gewähren allerdings die Erlöse aus den im Krankenhause verbliebenen Betten und Kleidern etc. der Verstorbenen. Dafür wurden z. B. vereinnahmt: in den Jahren (nach den Pest-Epidemien): 1602: 460 m; 1626: 1800 m; 1630: 169 m; 1631: 1370 m; 1632/35 nichts; 1654: ca. 800 m; 1655/56 nichts; 1657: 537 m; 1658 ff. nichts;

¹⁾ Praetorius Topographie von Thorn, S. 234.

²⁾ Die menschlichen Abfallstoffe, mit denen man zur Ordenszeit die Weinberge gedüngt hatte, wurden später, — vermuthlich seit der Verwüstung der vorstädtischen Gärten im Jahre 1657 — nicht mehr abgefahren, vielmehr in tiefe — oft 20 und mehr Fuss tiefe — Brunnen gelassen, die dann, wenn gefüllt, zugeschüttet und durch neue Brunnen ersetzt wurden. Noch gegenwärtig stösst man, oft unter bewohnten Häusern, auf ganze Reihen solcher alten Kloakbrunnen; eine dauernde Quelle der Verjauchung für das Grundwasser, und zweifellos eine Hauptursache für die früher so überaus häufige Wiederkehr grosser Seuchen. Dazu kamen die durch die Festungswerke verursachte Absperrung der Luftströmungen und die Ausdünstung der Festungsgräben.

1709: 200 m; 1710 nichts; 1711: 183 m u. s. w. Im Jahre 1654 werden allein 88 Stück Betten — offenbar doch nur von wohlhabenderen Kranken — (zu je 2 bis 10 m) verkauft. Doch waren dies in der Regel Hinterlassenschaften aus mehreren Jahren, aus einer ganzen, oft mehrjährigen Seuche, sie bieten daher keine feste Unterlage für die Beurtheilung der Sterbeziffer des einzelnen Jahres.

Dürfte man aus dem Nachlass-Erlöse jedes Jahres auf die Leichenzahl der vorausgegangenen Epidemie nach dem Verhältniss schliessen, in welchem der Erlös vom Jahre 1657 zu der oben ermittelten Zahl der im Jahre 1656 Begrabenen steht¹⁾, so ergäbe das immerhin an Leichen: in den Jahren 1600/1 rund 600; 1624/26 rund 1400; 1629/31 rund 1000; 1653/54 rund 600 u. s. w.

Nach der Verwüstung, welche die Stadt durch die schwedischen Kriege der Jahre 1656/58 erfuhr, machte sich auch in der Verwaltung des Krankenhauses, wie in derjenigen der ganzen Stadtgemeinde, ein deutlicher Rückgang bemerkbar. Die in jene Zeit fallenden aufreibenden politischen und confessionellen Kämpfe verbrauchten die ganze Kraft und Theilnahme der Bürgerschaft und des Rathes. Die Rechnungsführung ward eine weniger gute, die Grundstücke sanken im Werth, Pacht und Zinsgefälle blieben aus, und mehrfach wurden sogar Ausfälle an ausstehenden Capitalien gebucht.

Diese Uebelstände steigerten sich noch ungemein zu Anfang des 18. Jahrhunderts. Zunächst brachte die Belagerung durch Karl XII. (1703) eine abermalige furchtbare Verwüstung der Stadt; die Vorstädte mit dem Krankenhause wurden ganz abgebrannt, und selbst das Rathhaus mit allem Inventar der städtischen Verwaltung ging in Flammen auf. Bevor sich die Stadt von diesem Unglück erholt hatte, brach sodann der Schrecken des Jahres 1724 — das Thorner Blutgericht — herein. Die alte Stadtverfassung wurde von der polnischen Regierung gebrochen, die Verwaltung soweit als möglich verpolnisch, die deutsche Bürgerschaft wanderte zum grossen Theile aus, und an Stelle des einstigen Reichthums der Stadt trat eine sich immer steigende Armuth.

Unter diesen Uebelständen litt naturgemäss auch die Krankenhausverwaltung.

Zwar wurde das Haus, wie eben gesagt, in den Jahren 1708/9 wieder an der alten Stelle aufgebaut, auch fielen der Anstalt noch im 18. Jahrhundert einzelne Vermächtnisse zu — z. B. von dem Bürgermeister Borkowski, dem Bürger Moyski, dem Rathsherrn Wiczorek, — allein die

¹⁾ Die Leichen der Jahre 1655 und 1657, deren Nachlass in dem Erlös von 1657 mit enthalten ist, fallen nicht in's Gewicht. Im Jahre 1655 werden überhaupt keine Beerdigungskosten gebucht, im Jahre 1657 solche nur für 38 Leichen.

festen Einnahmen sanken trotzdem bedeutend. Die einstigen Gärten, die Lehmgruben, die auf Zins ausgegebenen Baustellen werden in den Rechnungen vielfach als „gänzlich vernichtet“, „fusshoch mit Sand beweht“¹⁾ bezeichnet, und die bezüglichlichen Conten geschlossen. Ausfälle an Hypotheken-Capitalien werden häufig, und es wird hierbei, wie auch bei der ganzen Art der Rechnungsführung, ein Verfall der Verwaltung bemerkbar. Es werden gelegentlich z. B. auf schon beliebene Grundstücke neue grössere Capitalien hingegeben, die dann wenige Jahre später ausfallen. Es kam hinzu, dass der ordnungsmässige Zweck des Krankenhauses, die Pflege von Pestkranken, seit dem Verschwinden der Beulenpest aus Europa (1712) im Wesentlichen hinfällig wurde.

Alle diese Umstände führten allmählich eine tiefgreifende Aenderung in dem Wesen der Anstalt herbei.

Schon früher waren gelegentlich auch andere, als Pestkranke, im Hause verpflegt, auch wohl Almosen an Stadtarme ausgegeben worden. Dies wurde jetzt allmählich Regel. Es wurden je mehr und mehr, neben vereinzelt wirklichen Kranken, alte, sieche, oder sonst hilfsbedürftige Personen aufgenommen, für welche sonst eigentlich das Elenden-Hospital bestimmt gewesen war, die aber jetzt oft Jahre lang im Krankenhause blieben²⁾. So befanden sich z. B. im Jahre 1776 von den neun Personen, welche überhaupt verpflegt wurden, sechs — darunter der „Aelteste“ — das ganze Jahr hindurch in der Anstalt.

Die aufgenommenen Personen wurden schliesslich auch nicht mehr bespeist, erhielten vielmehr, neben Wohnung und Heizung, nur eine Baar-Unterstützung, meist einen Gulden (ca. 90 Reichspfennige) wöchentlich. Oft wurde auch nur die Geldunterstützung an auswärts wohnende Arme gereicht, und als in Preussischer Zeit — seit dem Inkrafttreten des Allgemeinen Landrechts — die rechtliche Verpflichtung zur Armenpflege an die Stadt herantrat, wurde dem Krankenhause, wie den anderen milden Stiftungen der Stadt, sogar ein fester jährlicher Abtrag zur Stadtarmen-

1) Die Versandung der Vorstädte — von den entholzten Kuppen der Bäckerberge und der Thorner Stadthaide her — hat seit 1703 stetig zugenommen und war nach den Freiheitskriegen bis fast an den alten Stadtgraben vorgedrungen. Bei Erdabtragungen lassen sich hier (z. B. Culmer Vorstadt No. 162) — entsprechend den 3 bis 4 Belagerungen der Stadt — ebenso viele Sandwehen übereinander — unterbrochen durch mehr oder minder starke Kulturschichten — unterscheiden. An einer heute erst seit wenigen Jahren wieder in Anbau genommenen Stelle, an der Grenze des Gutes Weissshof, fand man im Jahre 1883 unter einer ca. 1½ bis 3 Fuss starken Flugsandschicht eine Kulturschicht (Töpferofen) mit einer Münze vom Jahre 1767.

2) In dieser Zeit erfuhr daher dann das Elendenhaus allmählich eine Wandlung von einem eigentlichen Siechen- und Armenhause zu einem Hospital für alte — aber weder sieche, noch der Armenpflege anheimgefallene — Personen.

kasse auferlegt. Das Krankenhaus konnte dies, trotz der sehr gesunkenen Einnahmen, leisten, weil die Gesamtzahl der Verpflegten in der Regel nicht über 6 bis 20 jährlich (5 bis 10 zu gleicher Zeit) betrug und je länger, desto tiefer sank. Nur in einzelnen Jahren — z. B. während des siebenjährigen Krieges — wurde die Verwaltung etwas mehr angespannt, und hier erscheinen denn auch in Einnahme mehrfach Zuschüsse der Kämmererkasse.

Dem veränderten Charakter der Anstalt entsprechend, tritt im Uebrigen eine immer zunehmende Gleichheit der Gesamtausgabe in den einzelnen Jahren hervor. Die Ausgabe betrug — mit Beiseitelassung durchgehender Capitalien — nach marc preussisch (= ca. 60 Reichspfennig) in den Jahren: 1732: 832; 1724: 352; 1725: 791; 1726: 1147; 1727: 438; 1733: 406; 1734: 541; 1735: 176; 1736: 323; 1737: 725; 1754: 130; 1755: 47; 1756: 112; 1757: 301; 1758: 702; 1759: 714; 1760: 920; 1761: 958; 1762: 771; 1763: 1297; 1764: 839; 1789: 1081; 1790: 1059; 1791: 950; 1792: 1032; 1793: 1003; 1794: 817; 1798: 1281; 1799: 1218; 1800: 1003.

Bis zum Schlusse des Jahrhunderts änderte sich in der Verwaltung, trotz des inzwischen eingetretenen Heimfalls der Stadt an Preussen, nichts, obwohl bereits unter dem 26. Juni 1793 der Rath eine eingehende, commissarische Revision des Krankenhauses und seiner Kassenverwaltung hatte vornehmen lassen¹⁾.

Im Jahre 1801 aber ernannte der Magistrat den Registrator Mellien, den späteren Oberbürgermeister, zum Krankenhaus-Vorsteher, um „den zerrütteten Vermögenszustand des Hauses durch eine etatsmässige, nach dem Rechnungsfusse der jetzigen Landesverfassung einzurichtende Verwaltung sicher zu stellen.“

Dieser Eintritt Melliens, zum ersten Male eines technisch vorgebildeten Beamten, in die Verwaltung bezeichnet hier, wie auf anderen Gebieten der städtischen Verwaltung, eine entscheidende Wendung zum Besseren. Mit ihm zog die preussische Ordnung ein. Mellien fand eine unbeschreibliche Verwirrung vor, und es ist bezeichnend, dass der frühere Vorsteher die Rechnungen des 18. Jahrhunderts mit folgendem Vermerk schloss:

Notandum: Wenn nicht nach meiner Uebergabe, in dreissig Tagen höchstens von heute an, ein Fehler von meiner geführten Rechnung des Siechen- und Krankenhauses angezeigt wird, so ist nachgehends keine Einwendung gültig mehr.

Von Rechts wegen. 7. Februar 1801.

¹⁾ Das Folgende gründet sich auf Acten der alten Magistrats-Registratur, insbesondere auf die Verwaltungsacten Vol. I. ff. und Etatsacten Vol. I. ff.; zum Theil auch auf Notizen des Oberbürgermeisters, Geheimraths Körner.

Die Häuser der Anstalt hatten sich seit 1709 nicht wesentlich verändert. Das kleinere Gebäude war jedoch vermietet; das grössere, eigentliche Krankenhaus war zwar in den Jahren 1797/98 mit einem Kostenaufwande von 150 Thalern reparirt worden; es war insbesondere in dem Haupt-Krankenzimmer der bis dahin vorhandene Lehm-Estrich durch eine Dielenlage ersetzt, auch einiges Inventar an Bettstellen, Strohsäcken, Matratzen u. s. w. beschafft worden; dennoch konnte Mellien dem Magistrat berichten, dass eine (regelmässige) Ausgabe für Utensilien bisher nicht stattgefunden habe, da solche nicht vorhanden seien. (!) Für Wirthschaftsbedürfnisse, einschliesslich Lagerstroh, seien durchschnittlich jährlich 1 rl. 33 gr. 9 pf. (etwa 4 Rm.) ausgegeben. Es fanden sich nur sechs Bettstellen vor, dazu einige Matratzen, Friesdecken und Bettlaken. Die Beheizung war mangelhaft, eine Beleuchtung der Krankenstuben fand seit lange überhaupt nicht mehr statt. Der Stadtchirurgus, welcher für seinen Dienst in der Anstalt nicht besonders bezahlt wurde¹⁾, kümmerte sich demzufolge wenig um die Kranken. Noch weniger that dies der Stadtphysikus. Für Medizin war in den Jahren 1798 und 1799 überhaupt nichts ausgegeben, obwohl 16 und bezw. 12 Personen im Hause gelegen hatten. Der Vorsteher nahm nur selten Gelegenheit, die abgelegene Anstalt zu besuchen; an die Stelle des einstigen Aeltesten war jetzt eine einfache Wärterin — selbst eine Hospitalitin — getreten.

Schlimm sah es mit dem Vermögen der Anstalt aus²⁾.

Garten und Ackerland lagen wüst und waren so versandet, dass Mellien die einst so einträglichen Lehmgruben an der Mocker'schen Grenze kaum auffinden konnte. Die Wiese in der Winkenua (Krowinietz) war bis zum Jahre 1823 verpachtet. Zwei Drittel der Grundzinse waren seit so langer Zeit rückständig, dass man sie ganz absetzte, weil die belasteten Grundstücke nicht mehr festzustellen waren. Die Hypothekenschuldner hatten zum Theil seit über 100 Jahren keine Zinsen gezahlt; vielfach boten die Grundstücke nicht einmal für das Capital selbst Sicherheit.

Mellien suchte zunächst das Vermögen der Anstalt klar zu stellen und eine geordnete Wirthschaft mit Anschlag und Rechnung zu ermöglichen. Hinsichtlich der Einnahme ermittelte er:

1. Zinsbare Forderungen an die Kämmerei — meist
seit lange nicht verzinst — 1 633 rl. 10 gr.
2. Sichere Hypothekenforderungen 10 241 „ 10 „

¹⁾ Für die sonstige armenärztliche Thätigkeit erhielt er 50 rl. jährlich und freie Wohnung.

²⁾ Obwohl die Stadt damals für die verschiedenen milden Stiftungen (Haltungen) einen besonderen „Haltungs-Advocaten“ (Syndikus) mit 40 rl. jährlich fest angenommen hatte. Von den 40 rl. zahlte das Krankenhaus $3\frac{1}{3}$.

3. Sichere Zinsenreste 1 439 rl. 15 gr.
 4. Unsichere (niederzuschlagende) Hypotheken-
forderungen 1 400 „ — „
 5. Unsichere (niederzuschlagende) Zinsenreste . . 6 878 „ 60 „
 6. Nicht zu ermittelnde (niederzuschlagende) Grund-
zinsreste (12 rl. 30 gr. jährlich) 1 022 „ 20 „
- also ein sicheres Activ-Vermögen von 13 313 rl. 35 gr. und 9290 rl. 86 gr. Ausfälle, während andererseits die Anstalt 474 rl. 51 gr. Kapital und davon 717 rl. 77 gr. Zinsenreste dem Elendenhause und dem Lehn St. Georgen (Artushof) schuldete.

Im Ganzen ermittelte Mellien eine jährliche sichere Einnahme von 438 rl. 33 gr. 9 pf. — nämlich 6 rl. 10 gr. Grundzins, 25 rl. Wiesen- zins von Krowinietz, 6 rl. 10 gr. Miethe vom Pesthause, 384 rl. 56 gr. Kapitalzinsen und 5 rl. 87 gr. 9 pf. Insgemein.

Dem gegenüber waren in den Jahren 1795 bis 1800 durchschnittlich nur 189 rl. 10 gr. 10 pf. ausgegeben worden — davon überdies 50 rl. jährlich an die städtische Armenkasse — ohne dass zugleich eine Capitalisirung stattgefunden hätte. Der Magistrat unterzog nunmehr, entsprechend den Vorschlägen Mellien's, die Anstalt einer gründlichen Umgestaltung. Es wurde zwar nicht eine förmliche Verwaltungsordnung ausgearbeitet, aber immerhin wurden einige leitende Grundsätze aufgestellt, die auch seither massgebend geblieben sind. In Ermangelung der Pestkranken, sollte die Anstalt fortan arme und gemeingefährliche Kranke aufnehmen. Die Aufzunehmenden sollten „in thesi“ heilbar¹⁾ und entweder in Thorn heimisch, oder unabweisbar krank sein. Wöchnerinnen wurden ausdrücklich ausgeschlossen. Die 50 rl. Abtrag jährlich an die Armenkasse sollten vorerst bestehen bleiben, da sie der Stadt unentbehrlich wären. Die Kranken sollten wieder in der Anstalt verpflegt werden, nach fester Diät in drei Klassen, zu 9 gr., 7 gr. 9 pf. und 6 gr.²⁾ täglich. Der Stadt- physikus sollte ohne besondere Entschädigung die Oberaufsicht führen, der Stadtchirurgus gegen ein Gehalt von 16 rl. 20 gr. jährlich, die specielle Behandlung der Kranken besorgen. Der Vorsteher sollte jährlich 33 rl. 30 gr. empfangen, die Wärterin beibehalten, an der Seelsorge nichts geändert werden. Wo irgend möglich, sollten die Kurkosten wieder einge- zogen werden; doch erwartete man hiervon sehr wenig, denn in dem nunmehr zum ersten Mal aufgestellten und der Regierung eingereichten Wirthschafts-Anschlag wird eine Kurkosten-Einnahme garnicht besonders angesetzt.

1) Andernfalls sollte der Kranke in eins der anderen Hospitäler geschafft werden.

2) d. h. Kupfergroschen, zu je 4 Pfennig, oder $3\frac{1}{3}$ Reichspfennig.

Zunächst wurde das Haus für die gleichzeitige Aufnahme von fünf Kranken eingerichtet. Im Jahre 1807 waren die Einrichtungen bereits für 8 Kranke vorhanden, und die Berichte Melliens ergeben, dass derselbe auch sonst zweckmässige Einrichtungen zur Hebung der Anstalt traf; wenngleich der Stadtphysikus Dr. Elsner unter dem 21. Juni 1803 ein ausführliches Gutachten dahin abgab, dass das Haus, wegen seiner abgelegenen, hohen, windigen, sandigen und öden Lage, wegen Mangels an fliessendem Wasser, und wegen Baufälligkeit der Gebäude, unbrauchbar und unverbesserlich sei, und daher ein Neubau auf dem einzutauschenden Grundstück des St. Georgen-Hospitals — der Bleiche Alt Culmer Vorstadt No. 171 — wünschenswerth erscheine¹⁾. Mellien legte die Sandwüste durch Weidenpflanzungen fest, er baute das Haus nothdürftig aus, richtete im Nebenhause (Pesthause) eine Station für Wahnsinnige ein und vervollständigte die inneren Einrichtungen so viel als möglich. Sein Vorschlag freilich, ein Amputations- und ein Secir-Besteck nebst Verbandzeug anzuschaffen, wurde (1803), augenscheinlich als zu luxuriös, abgelehnt.

Die Gesamtzahl der aufgenommenen Kranken betrug in den Jahren 1802: 22, 1803: 17, 1804: 14, 1805: 34, 1806: 30, 1807: 60, 1808: 37, 1809: 35, 1810: 9, 1811: 11, 1812: 18, 1813: 29, 1814: 14, 1815: 14, 1816: 23, 1817: 18, 1818: 15, 1819: 13, 1820: 27, 1821: 38, darunter befanden sich meist 2 bis 3 Stadt-Kranke, welche nur die Verpflegung aus dem Hause bezogen.

Wie die obigen Zahlen zeigen, trat schon im Jahre 1810 ein Rückgang in der Verwaltung ein. Es lag dies an den eingetretenen Kriegswirren, und schliesslich an dem Festungsbau, welcher das ganze Bestehen der Anstalt in Frage stellte.

Schon im Jahre 1807 wurde, gegenüber einer festen Einnahme von 495 rl., die Ausgabe im Voranschlag auf 805 rl. berechnet, nämlich: Gehalt des Chirurgen 33 rl. 30 gr., Geistlichen 6 rl. 60 gr., Rendanten (Vorstehers) 33 rl. 30 gr., Boten 3 rl., Wärters 41 rl. 40 gr., Magd (einschliesslich Kost) 36 rl. 30 gr., Verpflegung der (8) Kranken 292 rl., Medicin 100 rl., Utensilien 25 rl., Wäschereinigung 7 rl. 18 gr., Holz und Licht 131 rl. 76 gr., Baukosten 40 rl. In Wirklichkeit steigerte sich das Deficit noch erheblich, namentlich, weil das Depositorium der milden Stiftungen, mit einem grossen Theile der zinstragenden Capitalien, aus Thorn geflüchtet war²⁾. Im Jahre 1808 klagt Mellien über ein schnelles

¹⁾ Durch den Tausch würden auch die Hospitaliten des St. Georgen-Hospitals besser fahren, welche jetzt sämmtlich in einer Stube (!) zusammen wohnen müssten.

²⁾ Am 6. November 1806 waren 99 618 rl. 30 gr., 400 Dukaten und 7 Beutel mit Silber und Pretiosen in einem eisernen Kasten versiegelt dem Kommandanten von Graudenz übergeben. Der Kasten kam von da nach Königsberg, und sein Inhalt dann — im

Anwachsen, namentlich der luëtischen Kranken, bald aber gerieth die Verwaltung fast ganz in's Stocken, da die Franzosen rings um das Haus Schanzen und Batterien anzulegen begannen. Schon am 5. Februar 1807 hatte Mellien aus diesem Grunde beantragt, die Anstalt in die innere Stadt zu verlegen. Nothwendig wurde dies, als am 14. Januar 1813 die französische, bairische und polnische Besatzung, auf Befehl des Marschalls Davoust, das Krankenhaus, wie die ganzen Vorstädte, abbrannte¹⁾. Die Anstalt wurde nun zunächst in das Haus Altstadt 275, dann bald in das Haus Altstadt 407 verlegt, im Jahre 1822 aber endgiltig in das Grundstück Neustadt 296, wo sie sich noch gegenwärtig befindet. Dieses Grundstück, ein Theil des alten Ritterschlusses (Vorbürg), welcher nach Zerstörung der Burg lange Zeit als „Gerberhof“ im Besitz der Rohgerber-Innung gewesen war, war von dieser im Jahre 1723 — mit Ausschluss der eigentlichen Lohmühle (Neustadt 297) — wieder an die Stadt zur Errichtung eines Spinn- und Spendhauses (Arbeits- und Armenhauses) abgetreten worden²⁾. Jetzt wurde es vom Armenhause dem Kranken- und dem Elendenhause gemeinschaftlich für diejenigen 1342 rl. überlassen, welche die Schadensliquidations-Kommission zu Bromberg für die im Kriege eingezogenen vorstädtischen Gebäude beider Stiftungen aus Staatsmitteln angewiesen hatte³⁾.

Mellien beabsichtigte anfänglich — trotz der Enge des Grundstücks — einen grossen Neubau, welcher, ausser dem Kranken- und Elendenhause, auch noch ein Polizeigefängniss, eine Arbeits- und Strafanstalt aufnehmen sollte⁴⁾. Hiervon musste wegen der Kosten Abstand genommen werden, und man beschränkte sich darauf, das alte Gebäude mit einem Kostenaufwand von 2557 rl. gründlich auszubessern.

Frieden — grossentheils an die Warschauische Regierung, wobei der Kasten, ohne Zuziehung der Stadt, erbrochen wurde. Es bedurfte sehr umfangreicher Verhandlungen, bis im Sommer 1816 der grösste Theil der Gelder durch das Königl. Ministerium der Stadt ausgehändigt wurde. So lange entbehrten die auf das Depositorium angewiesenen milden Stiftungen der betreffenden Einnahmen. Das Krankenhaus hatte einen jährlichen Ausfall von 233 rl.

1) Die massiven Ringmauern blieben zum Theil stehen; sie wurden noch am 11. November 1818 — nothdürftig reparirt und mit Strohdach versehen — als Wohnung für 4 rl. jährlich vermietet.

2) Laut Bürgerdingverhandlung vom 9. April 1723, vol. I. Bl. 60 der Acten „Bauten im Krankenhaus.“

3) Anfänglich war auch dieses Grundstück — wie alle irgend verfügbaren städtischen Grundstücke innerhalb der von vorn herein zu enge angelegten Festungswerke — zu Garnisonzwecken (Anlegung von Artillerie-Wagenhäusern) beansprucht worden. Den sehr entschiedenen Vorstellungen Mellien's gelang es jedoch, das Grundstück der Stadt zu erhalten.

4) Grundriss und Ansicht des Projects bei den Acten „Retablirung des Krankenhauses“.

Die allmählich besser werdende Armenpflege führte dem Krankenhause Kranke in steigender Zahl zu, namentlich da dasselbe jetzt auch den Kranken aus dem Kämmergebiet und dann, soweit der Raum reichte, jedem Kranken von auswärts geöffnet wurde. Der Voranschlag für die Jahre 1825/30 war auf 12 Kranke, der für 1843/48 bereits auf 23 Kranke durchschnittlich täglich berechnet. Um Platz zu gewinnen, wurde daher schon im Jahre 1837 das Elendenhaus nach Neustadt 196 verlegt. In der inneren Verwaltung änderte sich zunächst jedoch wenig, und die dreissiger Jahre dieses Jahrhunderts, insbesondere die Amtszeit des Bürgermeisters (Amtsraths) Poplawski (1832/42), lassen sogar, wie in der ganzen städtischen Verwaltung, einen deutlichen Rückgang merken. Dies wird schon dadurch ersichtlich, dass nach 1830 die Verwaltung (bis 1843) ohne festen Voranschlag geführt wurde.

Zwar war schon unter dem 22. Juli 1828 — noch vom Oberbürgermeister Mellien — eine „Instruction über die Dienstpflichten des besoldeten Stadtphysikus¹⁾, des Stadtchirurgus und der Hebeammen“ ergangen, worin auch die ärztliche Versorgung des Krankenhauses fester geordnet wurde. In jedem Krankheitsfalle sollte, auf Anzeige des Chirurgus, der Stadtphysikus bestimmen, ob er — oder wer sonst — die Kur zu besorgen hätte, und über alle Krankheitsfälle sollte genau Buch geführt werden. Eine besondere Vergütung für ihre Arbeit im Krankenhause sollten Physikus und Chirurgus jedoch nur bei solchen Kranken empfangen, für welche von auswärtigen Gemeinden, oder von sonstigen Verpflichteten Kurkosten zu erlangen wären. Dann sollten Gebühren nach dem niedrigsten Satz der Medizinaltaxe mit eingezogen werden, jedoch von Dorfgemeinden des städtischen Territoriums und von städtischen Handwerks-Corporationen nur zu $\frac{1}{4}$ jener niedrigsten Sätze. Ueber die innere Verwaltung des Hauses wurde nur bestimmt, dass der Stadtphysikus in Gemeinschaft mit dem Krankenhausvorsteher ein zweckmässiges Regulativ ausarbeiten und dem Magistrat zur Genehmigung vorlegen sollte. Dies ist jedoch nicht geschehen, und eine landespolizeiliche Revision vom 20. September 1838 — durch den Regierungsrath Kleemann unter Zuziehung des Bürgermeisters Poplawski und des Kreisphysikus Dr. Weese — ergab als Gesamtturtheil: „dass das Krankenhaus alle jene Eigenschaften besitze, welche Krankenanstalten, wenn sie anders ihren Zweck erfüllen sollen, nicht haben dürfen.“²⁾

Das Gebäude war im untern Stock, namentlich in Folge der damals dicht vor den Vorderfenstern noch stehenden alten Schlossmauer, feucht

¹⁾ D. h. des (ersten) Gemeindearztes; durch Ministerial-Verfügung vom 28. Mai 1832 wurde entschieden, dass derselbe nicht ferner den dem Staate vorbehaltenen Titel „Physikus“ führen solle.

²⁾ Verhandlung Blatt 11 der Bau-Acten Cl. III. Sect. 10 No. 6 Vol. I.

und dumpfig. Es bot allenfalls — in 7 Krankenzimmern — Platz für 32 Kranke, Utensilien aber nur für 24, während doch im Winter bis 35 gleichzeitig im Hause waren. Die im oberen Stock untergebrachten Frauen mussten, um in ihre Zimmer zu gelangen, die Krankstuben der Männer passiren; ein männlicher Wärter war seit lange nicht vorhanden; an Lagerstroh wurden jährlich nur zwei Schock Bunde verbraucht; die Controle war eine mangelhafte u. s. w.

Der Amtsantritt des Bürgermeisters (späteren Geheimraths) Körner (1842) bezeichnet dann aber eine entschiedene Wendung zum Besseren.

Im Jahre 1845 wurde ein ausführliches „Verwaltungsstatut“ — worin insbesondere auch die Ausbildung von Krankenwärtern vorgesehen war — ausgearbeitet und der Königlichen Regierung zur Bestätigung eingereicht. Die Königliche Regierung bezweifelte anfänglich, in einer Verfügung vom 10. October 1846, dass die Anstalt eine ausschliesslich städtische, und der Magistrat berechtigt sei, die unentgeltliche Kur statutenmässig auf städtische Kranke zu beschränken. Auf weiteren Bericht des Magistrats nahm die Königliche Regierung ihre Bedenken indesssen zurück und verfügte unter dem 24. Januar 1847, „dass es einer formellen Bestätigung des Statuts, durch welches nur die Verwaltung der seit lange bestehenden Anstalt geordnet werden sollte, nicht bedürfe, da der Magistrat zum Erlasse selbst competent sei“.

Das Statut von 1846 wurde durch den Druck nicht veröffentlicht und trat auch nur theilweise in Kraft. Selbst als es in revidirter Form 1853 gedruckt wurde, erwies es sich alsbald als änderungsbedürftig, namentlich da inzwischen (1849) in Stelle des Stadtchirurgus ein zweiter Gemeinde-Arzt angestellt war. Unter wesentlicher Mitwirkung des Kreisphysikus, Sanitätsraths Dr. Weese, wurde sodann vom Magistrat ein neues Statut ausgearbeitet und, zugleich mit einem „Regulativ für das öffentliche Heilwesen der Stadt“, unter dem 10. Juli 1859 veröffentlicht. Dies Statut, welches bis zum 1. April 1883 in Kraft geblieben ist, belass dem Magistrat die Oberaufsicht, die Vertretung nach Aussen, die Kassen- und Capitalverwaltung und die Entscheidung über die Aufnahme der Kranken. Die specielle Verwaltung wurde einer gemischten städtischen Verwaltungs-Deputation von zwölf Mitgliedern, unter Vorsitz eines Magistratsmitgliedes, übertragen, welche mindestens vierteljährlich zusammentrat, und als deren ausführendes Organ der „Vorsteher“ erschien. Die sanitäre Verwaltung wurde den beiden Gemeindeärzten collegialisch und selbstständig übertragen, zugleich mit der Aufsicht über die gesammte Küchen- und Hausverwaltung, für welche ein „Aufseher“ (Heilgehilfe) als Oekonom und Oberwärter, unter Beigabe von Wärtern, Wärterinnen und Mägden, eingesetzt wurde.

Diese Neuordnung enthielt einen wesentlichen Fortschritt gegenüber der bisherigen Regellosigkeit. Dazu kam eine sehr bedeutende Erweiterung der Anstaltsräume.

Entsprechend der unten nachzuweisenden Steigerung der Krankenzahl, und um den bei der Revision von 1838 gerügten Mängeln gründlich abzuhelpfen, wurde zunächst in den Jahren 1848 bis 1849 — mit einem Kostenaufwand von 4580 Thalern, ein neuer, grössere und bessere Zimmer enthaltender Flügel an das alte Haus westlich, längs der Bache, angebaut und so zur Noth für 80 Kranke Platz, auch eine bessere Badeeinrichtung, Waschküche und Todtenkammer geschaffen. Demnächst wurde im Jahre 1869 das Haus Neustadt 295 — der jetzige alte (südliche) Theil des Vorderhauses mit dahinter, gelegenem Gärtchen — für 11 600 Thaler erworben, zur Aufnahme der Hauswirthschaft, Küche u. s. w., sowie von etwa 20 Kranken. Dazu wurde dann im Jahre 1873 noch das kleine Grundstück Neustadt 294 für 900 Thaler gekauft, und darauf — im Anschluss an das stehen bleibende Haus No. 295 — in den Jahren 1881/82, mit einem Kostenaufwand von 35 909 Mark, ein grosser neuer Flügel an der Strasse, nebst einer neuen, geräumigen Küchen-Anlage, erbaut. So wurden, ausser einer massiven Treppe durch alle Stockwerke, geräumigen Kellern, Corridoren und Wärterstuben, ein zweckmässiges Operationszimmer, zwei grosse Krankensäle für ca. 20 Personen und ausserdem — einem oft gefühlten Bedürfniss entsprechend — vier kleinere Zimmer für zahlende Kranke besserer Stände gewonnen. Zugleich wurde, unter Beseitigung alter, trümmerhafter Hofgebäude, ein neues massives Holzstall-Gebäude mit Obductionsraum und zweiter Todtenkammer errichtet. Eine sehr wesentliche Erweiterung hatte die Anstalt inzwischen bereits im Jahre 1871 erfahren. Auf Anregung des um die Hebung der Anstalt vielfach verdienten Vorstehers (früheren Apothekers) Schmiedeberg, wurde nämlich damals der nahe beim Haupthause gelegene südliche Zwinger (Parcham) der alten Ordensburg zur Errichtung einer Isolir-Station von der Stadt hergegeben. Der Mangel einer solchen war früher, bei den vielfach auftretenden Epidemien, schmerzlich empfunden worden; da z. B. in der Cholerazeit des Jahres 1831 das ganze Krankenhaus zum Choleralazareth hatte eingerichtet werden müssen, während die übrigen Kranken in dem Hause Neustadt No. 208 nothdürftig untergebracht wurden. In dem Zwinger ist durch Herstellung von Holzbaracken nach und nach für etwa 50 Kranke Platz geschaffen worden, und der, trotz seiner nahen Lage, leicht abzuschliessende, sonnige und luftige Raum, hoch über dem weiten Weichselthale, hat sich in den seither stattgefundenen Cholera-, Flecktyphus- und Pocken-Seuchen vorzüglich bewährt.

Gegenwärtig umfasst das Krankenhaus 2984 qm. Fläche (2046 in der Haupt- und 938 in der Seuchenstation), davon 1396 (1060 bzw. 336) qm bebaut, im Gesamtwerthe von ca. 200 000 Mk. Es ist im Stande, bei ca. 40 bis 30 cbm Luftraum auf den Kopf, 150 bis 170 Kranke aufzunehmen (110 bis 120 in der Hauptanstalt, 40 bis 50 in der Seuchenstation). Thatsächlich sind i. J. 1881, schon vor der Eröffnung des neuen Flügels, 168 Kranke gleichzeitig verpflegt worden.

Die Neueinrichtungen hatten selbstverständlich sehr bedeutende Geldaufwendungen erfordert, welche in dem eigenen Vermögen der Anstalt keine Deckung fanden, namentlich da die Grundstücke des Krankenhauses in der Vorstadt, in Krowinietz u. s. w. — wie alle städtischen Güter — in der schweren Zeit der 1820er Jahre sämmtlich sehr billig vererbpachtet, bzw. zu Grundzins ausgegeben waren, und da neuerdings das Vermögen der Anstalt nur noch selten eine Vermehrung erfuhr: so von dem um die Stadt auch sonst verdienten Gerichtsdirector Diestel (1817 bis 1834) durch ein Legat von 3000 Mk., so (1872) durch Ueberweisung des noch 4733 Mk. betragenden Vermögens der ausgestorbenen Tuchmacher-Innung¹⁾.

Da nun die Zahl der in das Haus aufzunehmenden Kranken nicht mehr nach den dazu bereiten eigenen Mitteln der Anstalt, sondern nach dem wechselnden Bedürfniss der Stadt und ihrer Armenverwaltung abgemessen wurde, so war es billig, dass die Stadt auch mit eigenen Mitteln eintrat. Schon im Jahre 1836 waren 154 rl. und 1839: 702 rl. zu Reparaturbauten von der Kämmerei hergegeben; zu den Baukosten von 1848/49 wurden 4543 rl. von der Kämmerei (Mahlsteuer) beigetragen. Trotzdem entstand allmählich ein laufendes Deficit in der Verwaltung, welches im Jahre 1857 mit 1976 Thalern von der Kämmerei übernommen werden musste. Um einer Wiederkehr des Deficits vorzubeugen, wurde seit dem Jahre 1859 ein fester jährlicher Zuschuss aus Kämmeremitteln — zunächst von 620 Thalern — gewährt, welcher seitdem, je nach Bedürfniss, in wechselnder Höhe, bei der Etatsberathung festgesetzt wird. Den Kaufschilling für die Grundstücke Neustadt No. 295 und 294 hat die Stadt ausserdem hergegeben, während zu dem Bau der Jahre 1881/82 dem Krankenhause eine mit 4 % verzinsliche, mit 1 % jährlich zu tilgende Anleihe aus der städtischen Feuer-Societäts-Kasse gewährt wurde.

Die erheblichen Aufwendungen aus dem städtischen Steuersäckel gaben von selbst Anlass, die Verwaltung einer strengeren Controlle zu unterziehen. Dabei stellte es sich denn namentlich heraus, dass die Haus- und Küchenverwaltung, — die Versorgung der Kranken mit Speise,

¹⁾ Dasselbe soll kranken Gesellen durch Herabminderung der Kurkosten zu Statten kommen. Die Capitalien der Anstalt, einschliesslich der Ablössungssumme für die Erbpachts-Canons u. s. w. belaufen sich jetzt auf 50 844 Mark.

Wäsche u. s. w., — einerseits eine mangelhafte und andererseits doch eine sehr kostspielige war. Die Bespeisung erfolgte nach (drei) festen Diätformen zu 30, 25 und 20 pf. täglich, während alle daneben vom Arzte verordneten Erfrischungen (selbst Bouillon, Eier u. s. w.) vom Hausaufseher besonders berechnet wurden. Dies, und die Unkontrollirbarkeit der meisten Wirthschaftsausgaben, führte, bei nachgewiesener Unehrlichkeit einzelner Aufseher, zu schreienden Uebelständen. Ein weiterer Mangel war es, dass die Anstaltsärzte als solche, ausser der dem II. Arzt zufallenden alten Chirurgen-Remuneration von 16 rl. 20 gr. (50 R.-Mark), kein festes Gehalt bezogen, vielmehr auf die oben angegebenen, sehr wechselnden Gebühren für die Behandlung zahlender Kranken angewiesen waren. Diese Gebühren betrugen z. B. i. J. 1864 für beide Aerzte zusammen 182 rl. = 546 Mark, 1865: 357 Mark, 1870/72 dagegen (wegen des Eisenbahnbaues) durchschnittlich jährlich 2502 Mark; in gleicher Weise waren auch der Kranken-Aufseher und der Rendant wesentlich auf wechselnde Gebühren einzelner Kranken gestellt.

Um diesen Uebelständen abzuhelpen, wurde bald nach dem Eintritt des Oberbürgermeisters Bollmann, am 15. Februar 1873, mit dem Diakonissen-Mutterhause zur Barmherzigkeit in Königsberg ein Vertrag geschlossen, laut dessen seit dem 1. Mai 1873 die gesammte Haus- und Küchenverwaltung, sowie die Krankenpflege von (zunächst 4, jetzt 7) Königsberger Diakonissen besorgt wird, für deren jede die Anstalt 180 Mark jährlich an das Mutterhaus entrichtet¹⁾.

Die Bespeisung erfolgt nach Anweisung der Aerzte individuell, ohne feste Diätformen. Die (3) Krankenwärter und die (z. Z. 5) Mägde sind der vorstehenden Diakoniss untergeben.

Auch die von dem Vorsteher Schmiedeberg im Jahre 1873 eingerichtete Hausapotheke (Dispensir-Anstalt) wird von einer als Apothekerin geprüften Diakoniss verwaltet. Das Gehalt der Krankenärzte wurde auf je 900 Mark (heute 1200 Mark) fixirt, und so für den Arzt der Unterschied zwischen zahlenden und armen Kranken gehoben. Die Kurkosten werden nicht mehr specialisirt berechnet, sondern nach Tagessätzen erhoben. Der „Vorsteher“ — als ausführendes Mitglied der Verwaltungsbehörde (Ehrenamt) — besorgt seither nur noch die äusseren Geschäfte der Anstalt, insbesondere den Verkehr mit Kaufleuten und Handwerkern. Die Kassenverwaltung führt der Magistrat unentgeltlich durch einen Rendanten.

Die neue Einrichtung hat sich durchaus bewährt.

1) Seit dem Jahre 1885 werden die Diakonissen auch zur Krankenpflege in Privathäuser gegen 1 Mk. 50 Pf. täglich, entsendet.

Unter der Hand der Diakonissen hat sich die Krankenpflege freundlicher gestaltet, mehr dem Familienleben ähnlich, als dies früher, bei gemietheten Wärtern, möglich war. Die Anstalt hat an Ordnung und Sauberkeit, die Verwaltung an Einfachheit und Zuverlässigkeit ungemein gewonnen, und die Thatsache, dass das Krankenhaus unter der Aufsicht achtbarer Frauen steht, hat den früheren übeln Ruf desselben vollständig beseitigt. Vielfach suchen seitdem auch einzelstehende Frauen besserer Stände in Krankheitsfällen die Anstalt auf, was früher undenkbar war. Das Interesse der Diakonissen für die Verwaltung führt von selbst zu zweckentsprechenden Verbesserungsanträgen, und die Sicherheit, dass die Mittel zweckmässig verwendet werden, erhöht die Bereitwilligkeit, solchen Verbesserungsanträgen Folge zu geben. So ist eigentlich erst seit 1873 die Anstalt zu einem Krankenhause im heutigen Sinne des Worts geworden.

Trotz der sehr gesteigerten Leistungen, sind die Kosten der Anstalt für die Stadt — sowohl pro Kopf der Kranken, wie im Ganzen — nicht etwa gestiegen, sondern sogar erheblich herabgegangen. Die durch die jetzige Wirthschaftsart herbeigeführten Ersparnisse sind bei manchen Ausgabenposten ganz ausserordentliche. Für Arzneien und Heilmittel aller Art wurden z. B. im Jahre 1868 (bei durchschnittlich 67 Kranken täglich) 4185 Mark ausgegeben, im Jahre 1881/82 dagegen (bei durchschnittlich 101 Kranken täglich) nur 2124,99 Mark. Die Hausapotheke hat also allein eine Ersparniss von jährlich 2000 Mark herbeigeführt. Ueberdies stellen die in jährlich grösserer Zahl zuströmenden zahlenden Kranken der Anstalt bedeutende eigene Einnahmen zur Verfügung.

Der Hauptvortheil der neuen Einrichtung ist es indessen, dass den Kranken wirklich zu Theil wird, was für sie bestimmt ist, ohne dass es dazu nöthig wäre, dauernd eine in's Kleine gehende, die Wirthschaft selbst erschwerende Controle zu üben.

Der Eintritt der Diakonissen hatte nicht sogleich auch eine Aenderung des Verwaltungsstatuts zur Folge; diese erfolgte vielmehr erst im Jahre 1882, nachdem mit der neuen Einrichtung Erfahrungen gesammelt waren, und nachdem die inzwischen aufgeworfene Frage beantwortet worden war, ob nicht die ganze Anstalt wiederum auf die Vorstadt zu verlegen sei. Diese Antwort konnte, im Hinblick auf den Festungscharakter der Stadt und auf die traurige Geschichte der früheren vorstädtischen Anstalt, nicht wohl anders, als verneinend ausfallen. Als daher die Entwicklung der Anstalt durch die Erbauung des neuen Flügels zu einem gewissen Abschlusse gebracht war, erliess der Magistrat, unter dem 22. September 1882, eine neue Verwaltungsordnung. In derselben wurde auf grösstmögliche Vereinfachung der Verwaltung, insbesondere auch in der Zusammensetzung der Verwaltungsdeputation, Bedacht genommen, im

Uebrigen aber das alte Statut nur in soweit geändert, als dies durch den Eintritt der Diakonissen geboten schien.

Zur Uebersicht über den bisherigen Gang der Verwaltung, die Zahl der Kranken, die Kurerfolge und die finanziellen Resultate wird eine statistische Tabelle beigelegt. Für die Beurtheilung der Sterblichkeitsziffer ist dabei jedoch zu berücksichtigen, dass sich die Zahl der Schwerkranken, welche aus weiterer Entfernung dem Krankenhause zugeführt werden, im Verhältniss stetig gemehrt hat.

Schliesslich sei hier noch folgender Punkte besondere Erwähnung gethan:

Die erkrankten Handwerksgesellen mussten bis zum Jahre 1842 von den einzelnen gewerblichen Corporationen, gemäss § 9 II. 19, 353 ff. II. 8. Allgemeinen Landrechts, verpflegt werden. Da sich nun die meisten Corporationen inzwischen aufgelöst hatten, so traten, unter dem Einflusse des Magistrats, die Meister fast aller Gewerke zu einem Krankenverein zusammen, welcher, für einen wöchentlichen Beitrag von 1 Sgr. vom Gesellen und $\frac{1}{2}$ Sgr. vom Meister, die Kur und Pflege aller unverheiratheten Gesellen in einem dazu vom Krankenhause hergegebenen Zimmer besorgte. Da der statutenartige Vertrag die Genehmigung der Königlichen Regierung erlangte, so wurde ihm in der Folge — wohl zu Unrecht — ein für alle Gesellen zwingender Charakter beigegeben. Im Jahre 1845 — nach Erlass des Armengesetzes vom 31. December 1842, — wurde der Verein als solcher aufgelöst, und das Krankenhaus übernahm unmittelbar die Verpflichtungen des Vereins gegen einen im Ganzen auf 1 Sgr. (10 Pf.) herabgesetzten wöchentlichen Beitrag. Da hierbei die Krankenhaus-Verwaltung in der Regel erhebliche Zuschüsse leisten musste, so wurde die Einrichtung als eine wohlthätige empfunden. Durch die am 4. Januar 1885 in's Leben getretene Allgemeine Orts-Krankenkasse (Reichsgesetz vom 15. Juni 1883) ist jene Einrichtung hinfällig geworden. Die Maurer, Zimmerer, Schuster und Schneider hatten ohnehin schon vorher eigene Krankenkassen.

Für Dienstboten und Lehrlinge wurde, laut Regulativ vom 9. August 1870, ein Abonnement auf freie Kur im Krankenhause, gegen Zahlung von 3 Mark jährlich, eingerichtet. Eine gleiche Einrichtung für Handlungsgehilfen tritt mit dem Jahre 1885 ins Leben, mit der Massgabe, dass für 6 Mark jährlich die Kur und Pflege in einem eigenen Zimmer gewährt wird.

In neuester Zeit sind dem Krankenhause einige weitere gleiche Anstalten an die Seite getreten. So zunächst das Diakonissen-Krankenhaus hierselbst, — gegründet durch einen Privat-Verein im Jahre 1868 und mit Corporationsrechten beliehen durch Kabinets-Ordre vom 31. Mai 1879

— welches, bisher in dem städtischen Hause Neustadt No. 208, ungefähr 15 Betten zur theils entgeltlichen, theils unentgeltlichen Benutzung stellt. So ferner das von einem Privatverein in Kulmsee (1881) gegründete und von Danziger Diakonissen versorgte Krankenhaus mit zur Zeit 14 Betten.

Endlich seien noch die Aerzte erwähnt, denen seit d. J. 1793 das hiesige Krankenhaus unterstellt gewesen ist:

Erster Gemeindearzt

(bis 1832 Stadt-Physikus):

- Dr. Gottstein † 1803.
- Dr. Ernst Wilhelm Elsner † 12. 9. 1829.
- Dr. Carl Weese, Kreisphysikus, ging ab 31. 12. 1831.
- Dr. Zimmermann † 29. 3. 1870.
- Dr. Lehmann † 29. 5. 1878.
- Dr. Lindau vom 1. 7. 1878 bis 1. 10. 1882.
- Dr. Ernst Meyer seit d. 1. 10. 1882.

Zweiter Gemeindearzt

(bis 1849 Stadt-Chirurgus):

- Schütze 1830 pensionirt.
- Kronisch v. 1831 bis 30. 9. 1849 (†).
- Dr. Rosenow † 2. 6. 1855.
- Dr. Lehmann bis 1. 5. 1870.
- Dr. Lindau bis 1. 7. 1878.
- Dr. Ernst Meyer bis 1. 10. 1882.
- Dr. Joh. Wentscher seit 1. 10. 1882.



Statistische Uebersicht.

	Kranke	Pflege- Tage.	Geheilt u. ent- lassen.	Gestorben.	Bleibt Bestand.	Durchschnitt- liche tägliche Zahl.	Ge- sammt- Ausgabe	Gesamt- Einnahme	Einnahme an er- statteten Kartkosten	Zuschuss aus städti- schen Mittel
							Mk.	Mk.	Mk.	Mk.
1819	17	—	—	4	—	—	—	—	—	—
1820	28	—	—	4	—	—	—	—	—	—
1821	42	—	—	1	—	—	—	—	—	—
1822	26	—	—	2	—	—	—	—	—	—
1823	25	—	—	5	—	—	—	—	—	—
1824	21	—	—	1	—	—	—	—	—	—
1841	274	9 807	236	18	20	27	4 650	—	—	(2106) Baukost.
1842	227	8 265	176	35	16	23	5 460	—	—	—
1843	262	8 525	219	17	26	24	4 550	—	—	—
1844	255	8 092	216	4	15	22	4 744	—	—	—
1845	281	7 359	244	19	16	20	6 600	—	—	—
1846	407	11 520	328	37	42	31	6 925	—	—	—
1847	474	10 263	384	47	43	28	7 515	—	—	—
1848	430	10 239	366	49	15	28	7 500	—	—	—
1849	419	9 935	345	33	41	27	7 940	—	—	13629 Bankkost.
1850	342	9 572	295	21	26	26	6 803	—	—	450
1851	340	9 980	277	33	30	27	7 119	—	—	—
1852	423	9 907	350	41	31	27	9 263	8 944	—	—
1853	465	10 613	381	35	42	29	9 515	9 611	—	—
1854	534	12 604	429	45	54	35	10 329	10 329	—	—
1855	640	14 483	463	107	69	40	13 488	13 730	—	—
1856	543	11 477	459	49	35	31	11 334	10 866	—	—
1857	324	8 491	271	26	26	23	10 241	—	—	(5928)
1858	363	7 794	295	26	40	21	8 465	—	—	—
1859	421	9 461	355	29	35	26	9 708	—	—	1 860
1860	504	11 678	409	46	48	32	11 584	10 866	4 818	1 860
1861	543	12 798	466	38	39	35	—	—	—	1 860
1862	632	15 443	534	53	45	42	—	—	—	1 860
1863	534	13 503	445	39	50	31	—	—	—	1 860
1864	716	16 840	633	41	42	46	—	—	—	1 860
1865	582	13 252	493	31	57	36	—	14 700	4 695	5 700
1866	627	14 786	535	40	47	41	15 644	16 562	4 827	5 700
1867	618	13 461	523	39	54	37	14 063	16 582	4 705	5 700
1868	1031	24 512	933	41	55	67	30 672	29 195	13 850	5 700
1869	853	21 605	751	42	55	59	28 245	30 132	13 618	5 700
1870	756	17 969	638	55	53	49	24 061	24 521	14 180	5 700
1871	1289	—	1087	96	104	77	29 551	31 285	20 437	6 760
1872	1005	21 013	878	81	55	57	24 150	26 276	18 866	6 750
1873	920	16 931	713	158	49	46	31 095	34 050	28 820	6 750
1874	768	18 386	655	56	44	50	24 745	29 237	18 308	4 752
1875	681	17 363	536	52	66	48	26 421	27 298	12 594	1 927
1.1.1876 b. 1.4. 77	814	23 942	680	74	60	65	29 135	32 800	17 892	10 781
1877/78	703	18 252	575	79	51	50	25 667	28 632	15 998	3 589
1878/79	746	19 749	577	70	72	54	24 285	29 502	16 048	3 310
1879/80	1010	26 702	835	68	86	73	27 308	34 523	19 936	3 136
1880/81	1350	31 115	1076	132	135	85	36 441	41 069	27 130	—
1881/82	1611	36 643	1366	164	81	101	42 122	45 184	32 399	927
1882/83	1223	31 059	1049	82	92	85	32 448	34 584	23 190	2 623

Anlagen.

I.

Der Rath zu Kulm bittet den Rath zu Thorn um Aufnahme des Kulmer Patriziers Conrad Halle in das Thorner Siechenhaus für Aussätzige.

Original auf Papier mit Siegel im Th. Archiv No. 302.

Ohne Jahr (etwa v. J. 1400).

Original.

Aufschrift: Honorabilibus viris,
dominis Consulibus civitatis Thornu-
nensis amicis dilectis.

Amici et domini sinceriter salutati.

Pro Conrado Halle, presencium
datore, qui morbo lepre perplexus
est domino permittente, ingenti
supplicamus rogamine cum affectu:
quatenus dei intuitu, nec non nostrorum
sermonum ob respectum, vestram pro-
motiorem dignemini sibi exhibere
voluntatem, ut cum ceteris apud vos
morbo dicto infectis suam habere
valeat mansionem, volentes id vestre
sollercie pondere simili refarcire.

Datum Crastino Epiphanie, nostre
civitatis sub sigillo.

Consules Civitatis Cohnen
vestri sinceres.

Uebersetzung.

Den Ehrsamten Herren Rathmannen
zu Thorn, unsern lieben Freunden.

Aufrichtig gegrüsste Freunde und
Herren.

Für Conrad Halle, den Vorzeiger
dieses Briefes, der durch Schickung
Gottes von der Aussatz - Krankheit
befallen ist, bitten wir mit grossem
Verlangen in herzlicher Zuneigung:
dass Ihr, um Gottes willen, und aus
Rücksicht auf unsere Bitten, dem-
selben freundlichst gestatten wollet,
seinen Aufenthalt bei den Anderen,
welche bei Euch an der genannten
Krankheit leiden, zu nehmen. Gern
wollen wir dies Euerer Dienstwillig-
keit durch ein Gleiches vergelten.

Datum am Tage vor Epiphaniae etc.

II.

Der Rath von Kulm bittet den Rath zu Thorn, den Sohn des Kulmer Bürgers und Rechtsanwalts Gluchow (Glauchau) wegen Aussatz in das Thorner Siechenhaus aufzunehmen.

Or. auf Papier mit Siegel im Th. Archiv No. 650.

Ohne Jahr (v. J. 1402—1410).

Unsern gar fruntlichen grus, unde allis, das wir umb euern willen vormogen
tzuthunde.

Ersamen, besunder liben frunde. Gluchow vorspreche, unsz mithburger, bewyser defsis bryffs, hat uns vorgelegt, das Got der almechtige desselbin Gluchow Son mit Kranchheit der Usseczkeit hat gepfloget: Bete wir euch, libin frunde, das Ir Ihn entpfohen wellet in euwer huys sulchir sychin; das wir gerne umb euch unde die euwirn, — do got vor sie, das eyn sulchs nicht not thu, — wellen wedir dinen.

Gegeben undir unfzin Stat Secret am Sontage vor Katherine.

Rathmanne
czum Culmen.

Aufschrift: Denn ersamen besundern unsern frunden, Burgermeistern unde Rathmannen czu Thorn detur.

III.

Der Rath von Kulm bittet den Rath von Thorn, einen Aussätzigen in das Siechhaus aufzunehmen.

Or. auf Papier mit Siegelspuren im Th. Archiv No. 500.

Anno 1405 feria proxima ante dominicam Letare (28. Maerz).

Unfsen (etc.) Ersame, besondere unfse liben vrunde, des arme Knecht ist von vorhengnifse gotis mit sulchir zuche der Ussetzkeyt bevallen und geslagen, also das syne wonunge und gemeynschaft bie andern und mit andern luten nicht entauk und nicht wil sin geledin: Bitten wir hirumme euwer ersame libe mit besundern begerlichem flise, deme arme menschen, ume gotis wille und unsze bete, eyne wonunge in euwirn zichuse glich eime andern ziehen czu gunnen und czu vorlyen; derglich wir gerne thun wollen ume euwer Erbarkeit, wenne ein sulchs mag geboren.

Dat. (wie oben).

Rathmanne
zeum Colmen.

Aufschrift: (wie zu II).

IV.

Der Komthur von Elbing bittet den Rath zu Thorn, den aus Schoensee gebürtigen Vicar Mathias Megerlein in das Thorner Siechenhaus aufzunehmen.

Or a. P. m. Siegel o. Jahr i. Thorn. Archiv No. 636

c. 1400—1410.

Aufschrift: Den Ersamen und getruwen Burgermeistern und Ratmannen der Alden Stat tzu Thorun.

Komthur czum Elbinge

Unfzn fruntlichen grus czuvor. Ersamen, lieben getruwen, wir bitten uch mit flyszegen beten, das Ir wol tut umb unsern willen, und eynen vicarien, de leyder got gepflaget hat mit der ufsetzkeit, czu uch lasset czyhen in das sychhws; derselbe heyszet her mathis megerlyn und ist von Schonense burtig, und begeret czu czyhen czu uch in das sych hws. Ouch so hat unsz pristerbruder eyne den

probst¹⁾ alreyte vor In gebeten, und her ist underrichtet, das man eyn sulchs an uch haben mus, hir umb so bitten wir uch, und uns desir bitte geczwyget, ab is möglich is; das welle wir alle czyth vorschulden, und sunderlich so nemet do vor das lon von gote.

Gegeben czum Elbinge am tage commemorationis apostoli Pauli.

V.

Frau Dorothea Dreizehnscoot (Dreizehngulden) schichtet mit ihrem Manne Niclas D., welcher wegen Aussatz in das Siechenhaus ziehen muss. Or. i. Altst. Schoeffenbuch z. J. 1419, Bl. 106 V^o.

Frauwe Orthey durch iren vormunden hat schichtunge und teilunge gegeben Niclos dreyzenscot, irem elichen manne, zu voller genuge, und sint notlos geteilet vonenandir, also das dorothea vorgeschreiben im geben sal XX nuwe marc; des hat sie im gegeben V m. nuwes geldes, die ubrigen XV m. nuwes geldes sal die vorgenante dorothea irem elichen manne uff den nehtkomenden sante Jacobs tag bezalen und geben unvorezogen, und die vorges. frauwe dorothea sol treten in allis gut, varude und nufarnde habe, und auch an schuld und an unschuld. Das vorges. geld hat N. dreyzenscot hern Clauken von der Linden²⁾ uffzuheben gemechtiget vorgerichte, und von demselben gelde sal her Clauko von der Linde N. dreyzenscot genant zu syner notdurft geben, wenne her is heischen lest, mit des gerichtes wissen. Das sulche schichtunge, als vorgescr. steet, gescheen ist, das kompt dar von dem vorhengnisse gotis, das der vorgenante N. XIII-scot in das Siechhus czien muste.

VI.

Der thorner Bürger Haldenhoff, der wegen Aussatz in das Siechenhaus muss, schichtet „bei lebendigem Leibe“ mit seiner Frau und seinen Kindern.

Or. i. Altst. Schoeffenbuch zum Jahre 1427, Bl. 153.

Vor geheget ding ist komen haldenhoff³⁾ durch sinen vormunden Steffan Platener, und hat sich und syme elichen weibe entschicht bey lebendem leibe, und hat das bekant durch sinen vormunden vor gehegtim dinge vorg, das sie im hat must geben VII mark und VIII scot henus in das siechhus, und sal im noch geben III mark geringen geldes alleczit, wenne her darff, czu siner notdorfft. So hat her III Kinder, den hat her uffgegeben XIII gute mark, —

1) D. h. den Probst des Spitals zum Heiligen Geiste(?), oder den P. zu St. Johann, als Vorsteher der Thorner Geistlichkeit.

2) Claus von der Linden war Schöffenmeister des Gerichts; das Geld wurde also bei Gericht hinterlegt.

3) Haldenhoff ist zweifellos ein Verwandter des Leipziger Professors der Medizin, Wilhelm Haltenhoff, welcher im Jahre 1503 der Stadt Thorn grosse Stipendienvermächtnisse aussetzte. Das „grosse Thor“ war das spätere Kesselthor am östl. Ausgang der Breiten Gasse.

also Grithen, Mathis und Andris; — in und uff der Buden in der alden stat gelegen, nebst bey dem grossen Thore ken Ast obir, sullen die vorg Kinder haben die XIII mark gutes geldes, und auch in all ir gut und farnde habe. Auch hat her czwene sone in dem Orden¹⁾, die, hofft her, die generen sich wol an die uffgegeben pfennige, und darumb hat her den vorg Kindern uffgetragen die XIII mark. Vortmer sal sie die Kinder generen, so sie beste mag, domete sal sie noch sinem toden ledig und los sein der schichtunge und teilunge van ires mannes wegen.

VII.

Ordnung des Thorner Siechenhauses (Krankenhauses) vom Jahre 1581.

Handschrift A. Fol. No. 213. Bl. 1 ff. der Rathsbibliothek.

Anno 1581. Ist aufgeschrieben und auch übergeben gehalten Ordnung von Personen, so dem Siechhause sind vorgestanden, als nehmlich in der alten Stadt Thorn von Martin Gender und Anthonio Senfftleben, In der Vorstadt Stentzel Schulff, David Ruel, in der Vorstadt Dominick Hellman und Michel Kerber. Welche Ordnungen mögen nach Gelegenheit der Zeit gemehret und gebessert werden. (Solche Ordnung sind in Schriften verfasst und Anno 81 nachmals andern Personen, so ein Erb-Rath darzu verordnet, schriftlich übergeben, als nehmlich aus der alten Stadt Thobias Stark, und George Neisser, aus der Neustadt David Ruel, Und in der Vorstadt Michel Kerber oder Kula).

Erstlich, Weil die Vorsteher der alten Stadt Thorn ein gewissen Orth zum Siechhause erkaufft haben, sindt sie mit dehnen aus der Newstadt übereinkommen, wegen des Siechhauses, und ihn vergönnet, dasselbige für ihre Kranken auch zu gebrauchen, dakegen haben sie wiederumb auch zugesagt Vorrath und Einkommen von Zinsen darzu zu verschaffen, damit es mit gewissen Zinsen zu Unterhalt versehen werde.

Es soll auch das Siechhaus mit keinem andern Kranken beschweret werden, ohne wichtige Ursache, — als Hungersnoth und dergleichen, — alleine die mit Pestis behafft. Item ausser der Zeit sollen die Vorsteher des Siechhauses sich versehen mit gewissen getreuen Personen, die der Kranken in vorstehender noth fleissig und treulich warten und pflegen, dieselbigen sollen mit Lohne und Wartgeld nach Notdurfft versehen werden.

Und dieweil dann ein Seelsorger ist darzu bestellet, soll er von den Vorstehern seines Amtsfleisses erinnert werden, darneben die Personen, so Gott durch diese Straffe von hinnen fordert, beschreiben, ire Namen und Zunahmen, auch von Wannem sie der Geburt seintd, darneben was sie verlassen, und was sie dem Siechhause legiren.

Auch ist mit dem Herr Doctor billig zu reden, welchen die Stadt im Dienste hat, damitt er bedacht sey, zeitlichen die Medikamenta den Balbierern

¹⁾ D. h. zwei weitere Söhne; dieselben waren Mönche im Dominikaner-Kloster.

zu beschreyben, damit die Kranken nicht verwarloset werden, auch was für ordnung im wartten zu halten sey, seynes Raths oft pflegen.

Und demnach zu solchem Siechhause ein Balbierer ist verordnet und bestellet, soll er auch vermahnet werden, dass er seynes ampts vleissig warnehme, und trewlich auffwarte, damit die Kranken nicht verseumet und hülflos gelassen werden, und was er zur Notdurfft vor die Kranken bedarff, so er selbst nicht praepariren kan, soll er in den verordneten Apotecken fordern, Und allezeit auffzeichnen, für wen solches genommen worden, Und welchen Tag es geschehn sey, Solches soll alsdann von den Herrn Vorstehern betzahlet werden.

Auch sollen die Vorsteher des Siechhauses dem Eltesten hinauff ins Siechhaufs verschaffen Speyse und Trank in allerley unterhaltung, das er und die Armen versorget werden, damit er vleissig, bey hoher Straff, zusehe, das nicht Überfluß mit Trank und anderer Unordnung gebraucht werde, wie bishero¹⁾ oft erfunden ist worden, Sondern die Kranken in stiller Ruhe mögen gewartet und gepflegt werden.

Es wird auch einem Jedenn Kranken wöchentlich vom Almosgelde zwey Groschen zu Brodte gegeben.

Item, so Jemand begehret einen Kranken ins Siechhaufs einzunehmen, sol darum auffswenigste fünff groschen gegeben werden, kömmt dem Eltesten darvon 2 gg., und dehnen, so der Kranken wartten, 3 gg.; auch so Jemandt seinen Kranken oder andern Zu unterhaltung und ergetzlichkeit etwas hinein giebet, das es mit allen Treuen, dehnen es gehöret, ausgespendet werde von dehnen, so der Krauken wartten.

Item, was Gassenarmen betreffende, so mit dieser Seuche behaftet, und unvernögens, sollen die Vorsteher der Elenden Brüderschaft schuldigh seyn, die auffzunehmen und die fünff groschen für sie zu erlegen, auch so sie Gott aus diesem Leben abfordert, sollen sie ihnen ein Kittel ins Grab, so sie es benöthiget, kauffen, auch das Geld zum Begräbnis, als nemlich vier groschen, erlegen, wie von Alters her gebreuchlich gewesen¹⁾.

Item dem Priester soll bey einem Weinschenken Wein bestellet werden, so er zum gebrauch des Sakraments und Abendmahls bedarff, sowohl für die Kranken im Siechhause, auch für die in Hospitalien; Welcher Wein bestellet wird von den Vorstehern der Elenden-Brüderschaft²⁾.

Item, welche im Siechhause mit Tode abgehen, soll alle das Ihrige, so sie mit hinein gebracht, oder hinein bringen lassen, dem Siechhause zum besten verbleiben, auch sollen die Kranken bey gutter Vernunft sowohl vom Prediger, als vom Balbierer und von dehnen, so sie wartten, erinnert werden, zuvoraus Dienstbothen, ob sie bey irer Herrschaft verdient Lohn, Kleyder oder sonst Erbfall haben, an solchem verdienten Lohn, Kleydern, oder Erbfall sollen sich die Vorsteher des Siechhauses gethaner Unkost, so auff sie gangen und ausgeleget worden, erholen.

1) Diese Stellen beweisen klar, dass das neue Haus nur eine Fortsetzung des älteren Siechenhauses bildete.

2) Hier tritt der evangelische Charakter der Stiftung hervor.

Wo aber solche und dergleichen Erbfall und ein übriges, hierbey sollen ermahnet werden, ob sie etwas dem Siechhause legiren wollen, das soll von solchen obgemelten Personen vleissig und eigentlich aufgeschrieben werden.

Und weil dann der Weg oft, kranken zu holen, weit vorkömmt, und der Weg im Herbst unsauber einfellet, haben wir vor gutt erachtet und ein Pferdt darzu erkaufft, damit solche Kranken und Tode desto bequemer zu holen, und vorsehen werden mögen, auch darzu einen Karren, gezeuget und mit einem schwartzen Gewandt bedeckt, darin die Kranken und Todten geführet, und nicht so bloß, auch oft nacket, wie wohl geschehen, so abscheulich mögen geführet werden, sondern ordentlich sowohl ins Siechhaus, als zur Erden mögen bestellet werden.

Auch ist es nöthig, dafs die Vorsteher neben dem Siechhause einen Ort zum Begräbnis behegen, und darmit vorsehen.

Item es sollen auch die Kirchen-Väter besprochen werden, das sie zu jedem Kirchhofe sich mit Todten-Gräbern versehen, auch ihnen eine sondere Wohnung verschaffen; Wie auch die Vorsteher des Siechhauses und den Todtengräber nicht gestatten, im Siechhause oder in Hospitalien zu wohnen.

Es sollen auch die Kirchenväter auff einen Jedem Kirchhof ein Eysern mafs haben, und solches den Todtengräbern geben, damit die Gräber, dem alten brauch nach, tieff genug mögen gegraben werden. auch soll man eynen Auffseher bestellen, der auff die Todtengräber acht habe. Und ihnen nicht soviel vertraue. —

Item, das junge Volk und andere, so aus lauter Vorwitz sich zu den Gräbern dringen, sollen mit Ernst abgehalten werden. —

Item es wehre nöthig, das die Kirchväter das übrige und oft unnöthige Leuten abschaffeten, und allein in Gemein den Tag ein mahl leuteten, oder wie es rathsam wehre.

Wo die aus den beyden Mockern das Siechhaus für ihre Kranken in Pestis Zeiten wollen mit gebrauchen, sollen sie schuldig seyn, dem Siechhause jährlich einen Abtragk zu thun.

Es wehre auch nötig, das sie in Pestis Zeitten ir Begrebnus neben dem Siechhause hätten, oder sich mit einem in der Mocker versehen, damit die Todten nicht so nahendt an die Stadt geführt möchten werden. —

Es sollen auch die Vorsteher jährlich Quartal halten, was sie empfangen, einer ausgeben, der andre Rechnung nehmen.

Es sollen auch die Vorsteher ihres Vleisses und treuer Vorsorge von Gottes wegen schuldigk seyn, ihr ampt vleissig in acht zu haben, bey irem Gewissen, und des Segens von Gott für iren vleifs zu gewartten, dakegen aber vor den Unfleifs des Fluchs und Zorns Gottes.

Anno 1581 ist ein Orth zum Begrebnifs gekaufft neben dem Siechhause, auch getzahlet ümb Einhundert marrk, welcher ort Iherlich der Kirchen zu S. Johannis auf Michaelis Zinset 30 gg.¹⁾ Anno 1581 den Zins gegeben.

¹⁾ Die St. Johanniskirche war damals utraquistisch; es wurde evangelischer auch katholischer Gottesdienst in ihr gehalten.

Item der Bergk sampt dem Siechhause und Gartten Zinset Jehrlich dem Lehen Crucis primi ministry in S. Johannis-Kirche mark 2. Item das Stück Ackers, so neben dem Siechhause lieget nach der Landtstrasse, Zinset Iherlich der Kirchen zu S. Johannis mark 1.

Laus Deo.

Anno 1581. 24. Novembris ist von des Siechhauses Verwaltern den 4. Nov. gekorenen Personen, als Thobias Starken, Georg Neissern, David Rüell und Michel Körberen die Verwaltung desselben übergeben worden. Auf das oben gemeltes Siechhaus möchte erhalten werden, haben die Vorsteher zu guttem Anfangk aus der Elenden Brüderschafft der alten Stadt dartzu gegeben mark 50.

Und soll fortahn dieselbe Brüderschaft der alten Stadt Iherlich dem Siechhause erlegen mark 60, als mark 30 auf Ostern und mark 30 auf Michaelis. Die Elenden Brüderschaft der Newenstadt soll demselben Siechhause Iherlich erlegen mark 20, nemlich mark 10 auf Ostern und mark 10 auf Michaelis. Item in Hungers und Sterbens Zeitten soll diesem Siechhause zu Hülffe kommen der gemeine Vorrath, dartzu er denn anfenglich verordnet.

Item so hat das Siechhaus auch etzliche Jhärliche einkünffte von Eckern und Wiesen, so auch dartzu gehören.

Nachtrag.

Auf die Verwaltung der mittelalterlichen Siechenhäuser dürften die nachfolgenden Urkunden einiges Licht zu werfen geeignet sein. Dieselben sind nachträglich im Thorner Archiv aufgefunden worden, und wenngleich sich eine derselben auf den „Siechen-Hof“ der Altstadt Danzig bezieht, so lässt sich doch annehmen, dass die Verhältnisse in Thorn und Danzig nicht wesentlich verschieden von einander gewesen sein werden.

Die Urkunde No. VIII. beweist einerseits die Abhängigkeit des Siechenhauses vom Rath der Stadt, und sodann, dass auch in gewöhnlichen, pestfreien Zeiten die Kranken „das Almosen des Siechenhauses“ als eine besondere Gunst auf lange Dauer bewilligt erhielten. Nach der Urkunde Nr. IX. empfingen in dem Siechenhause — mindestens der Altstadt Danzig — die Siechen ausser dem Aufenthalt keine weitere regelmässige Unterstützung; vielmehr waren sie auf Almosen guter Leute angewiesen. Auch war hier das Siechenhaus thatsächlich Alters-Hospital geworden, und das Verlassen der Anstalt nicht untersagt.

VIII.

Der Rath zu Schönsee bittet den Rath zu Thorn, dem Johannes, Sohn des Kuno Mundel in Schönsee, „das Almosen des Siechenhauses“ zu belassen, d. h. den ferneren Aufenthalt im Hause zu gestatten.

Or. auf Papier mit Siegelspuren im Th. Archiv Urk. No. 1110. Ohne Datum.
c. anno 1400.

Noch willegem dynest eynes fruntlichen gruzes. Wyssentlich sy uch yrbaren heren dezses rates, das Johannes der do nemende ist das almosen in uwerem sychhuse, kune mundels son von schonenze, sich yrbarlich und fromlich by uns hat gehaldin, alzo das wir ym keine scholt syner herren vinden noch gewyn mogin. Dorumme zo bete wyr uch fruntlich, das yr wol tuet und denselbin vorgeantant man Johen, kune mundels soen, by synen eren behaldit noch unszin geczugnis, alzo wyr tun weldin noch dem uweren.

Consules civitatis schonenze.

IX.

Der Rath der Altstadt Danzig bittet den Rath zu Thorn um Förderung der im Danziger Siechenhofe aufgenommenen, aus Thorn stammenden Frau Katharina bei Einziehung des Nachlasses ihres in Thorn verstorbenen Ehemannes.

Or. auf Papier mit Siegelspuren im Th. Archiv. Urk. Nr. 544. Anno 1406
vigilia beati Georgii (22. April)

pp deze arme gebrechliche fruwe Katherina, czeigerinne des briffes, dy
eczwan uwir bywonerynne gewest ist . . (wolle den Nachlass ihres in Thorn
verstorbenen Mannes einziehen) und ir elicher man ir ny gehulpen hat
zeu der provedy, dy wir ir durch got vorlegen haben, weder zum ersten, do sy
in quam, noch zum lesten, do wir si andirweit durch uwir bete wille in den
sichhoff entphingen (Der Rath möge ihr zu dem Ihrigen helfen) . . .
wen dy armen sychen frawen andirs nicht enhaben, wen was in bedirwe lute
durch got geben . . .

Datum (wie oben).

Rathmanne
der aldinstad Dantzk.

Die
Zustände der Landbevölkerung
im Kreise Berent

am Schlusse der polnischen Herrschaft
1772

von

H. Schuch.



I.

Darstellung der allgemeinen Verhältnisse.

1. Deutsche Einwanderung.

Durch das Patent vom 13. September 1772 nahm König Friedrich diejenigen Landschaften des polnischen Reiches wieder in Besitz, welche ehemals dem Staate des deutschen Ordens durch eine Empörung des Adels und der Städte in Verbindung mit den Polen entrissen worden waren: Landschaften, durchsetzt mit uralten germanischen Ansiedelungen auf slavischem Boden unter einer doch überwiegend gebliebenen slavischen Bevölkerung. Nur wenig genaue Nachweise haben sich erhalten, die deutlich erkennen lassen würden, in welchem wirthschaftlichen und, wenn ich so sagen darf, nationalen Zustande sich Pommerellen befand, als es in den verwüstenden Krieg geschleudert wurde, der die Rebellion des Landes gegen die Ordensherrschaft begleitete und seinen Anschluss an das polnische Reich schliesslich bewirkte. Dass aber der Grundstock der Landbevölkerung beim Ausbruch des Aufstandes noch immer slavisch gewesen, darüber darf man sich, wenn ich nicht irre, doch keiner Täuschung hingeben.

Auf dem rechten Weichselufer, im eigentlichen Preussen war die Urbevölkerung in lang dauernden grausamen Kriegen durch Feuer und Schwert auf weite Strecken hin so gut wie vernichtet worden. Hier war Platz zur fast unvermischten Ansiedelung deutscher Kolonisten und zur Verleihung grosser Landstrecken an deutsche Edelleute. In Pommerellen dagegen fand der Orden eine nach damaligen Begriffen staatlich geordnete und abgestufte Bevölkerung in alt hergebrachten wohlberechtigten Besitzverhältnissen, aus denen die Inhaber zu vertreiben er durchaus kein Recht und keinen Anlass hatte, und damit ergab sich ein langsames Ausbreiten des deutschen Elementes schon ganz von selbst. Konnte es denn wohl einen nachdrücklichen Einfluss auf die Verschiebung der vorhandenen Nationalitäts-Verhältnisse zu Gunsten der Deutschen ausüben, wenn deutsche oder eingeborne Edelleute zwar Güter zu culmischem Rechte verliehen erhielten, ihre Unterthanen aber, die doch in der Zahl weit überlegen waren, Slaven blieben und in der landesüblichen althergebrachten Lage verharren? Wie zahlreich sind doch kurz vor dem Sturz der Ordens-

Herrschaft in Pommerellen noch die polnischen Lehnsgüter, wie viel geringer die Zahl der kulmischen und wie unbedeutend die der Zinsdörfer, die man als von Deutschen ausschliesslich bewohnt ansieht, was doch keinesweges zweifellos sein dürfte.

Auf dem ungeheuern Domainenbesitz der alten Herzoge, den der deutsche Orden überkam oder wieder an sich zog, hätte er freilich ein grosses Feld für kolonisatorische Bestrebungen finden können; dass er solche in Pommerellen überhaupt und ganz besonders in der Gegend von Berent in erheblichem Maasse bethätigt hätte, lässt sich aus der Ferne der Zeit nicht erkennen und ist den vorhandenen Spuren nach sehr unwahrscheinlich. Erst seit der Zeit des Hochmeisters Kniprode, unter welchem der Ordensstaat eine lange Friedenszeit genoss, die den hauptsächlichsten Grund für sein rasches Emporsteigen zu so hoher Macht und Blüthe bilden dürfte, beginnen die Verleihungen deutschen Rechtes an Bauerndörfer in unserer Gegend. Noch sind die etwa darüber sprechenden Urkunden für diese nirgends zusammengestellt worden, was ich im Nachfolgenden davon beibringen kann, ist doch ausserordentlich wenig, aber schwerlich wird noch viel hinzuzufügen sein. Ausser der Stadt Schöneck sind es in den Ordensbezirken Bern, Kischau und Schöneck nur 8 Dörfer, von denen Ordens-Privilegien im Jahre 1772 vorgewiesen werden konnten. Sollten auch einige mehr einstmals vorhanden gewesen sein, eine grosse Zahl kaum. In andern Theilen Pommerellens ist es nicht viel anders, im Kreise Lauenburg zählt man deren 16¹⁾, im Kreise Bütow 9, im Kreise Schwetz um 1415²⁾ nur 32. Letztere umfassten nach einem Zinsregister dieser Zeit 1135 Hufen, von denen aber nur 311 besetzt waren. Im Kreise Neustadt gab es 25 Dörfer mit deutschem Recht³⁾.

Diese Zahlen sollten, so darf ich wohl sagen, die Meinung doch sehr entkräften, dass der Deutsche Orden Pommerellen einst wirklich durchgreifend germanisirt habe, wenigstens für unsere Gegend kann es niemals der Fall gewesen sein. Es darf auch nicht übersehen werden, dass hier die meisten Privilegien solcher Art noch von den Johannitern herrühren, die Schöneck, welches sie gegründet haben, mit seinem Gebiet erst 1370 an den deutschen Orden käuflich überliessen. Auch der Antheil der alten Landesfürsten sollte nicht vergessen werden, worüber an einem andern Ort die Nachweise zusammengestellt sind.⁴⁾ Eine dünne Schicht deutscher Eingewanderter fand der Orden jedenfalls schon vor. Er hat diese ohne Zweifel verstärkt und vermehrt, dass er aber allmählig das

1) Cramer, Gesch. v. L. und Bütow.

2) Wegner, Gesch. des Kreises Schwetz.

3) Prutz, Gesch. des Kreises Neustadt.

4) Zeitschrift des Westpr. G.-V. X.

ganze Land damit überdeckt und die slavische Urbevölkerung desselben mit den herbeigezogenen Deutschen auch nur annähernd so assimiliert hätte, wie es den Fürsten der Mark Brandenburg, von Pommern und Schlesien gelang, davon blieb er weit entfernt. Um dies bewirken zu können war die Dauer seiner Herrschaft viel zu kurz und die Hälfte derselben liess er noch verstreichen, ohne in unserer Gegend an den Verhältnissen der Bevölkerung eine Aenderung vorzunehmen¹⁾. Auch die preussische Regierung, die doch, wie sich im Nachfolgenden zeigen wird, ungleich stärkere Fundamente dafür vorfand, hat dies Werk bei Weitem noch nicht vollenden können, wie hätte dies dem Orden gelingen sollen! Analogien giebt es genug, die erkennen lassen, dass die Lebensströme auch kleiner Völkerfragmente unbemerkt aber unversieglich in einer Tiefe fliessen, die sie äusseren Einwirkungen oft gänzlich entzieht, und dass in der Geschichte grosser Staaten zuweilen Momente eintreten, in denen das wahre Antlitz der schon vor Jahrhunderten unterworfenen Nationalität plötzlich wieder in fremdartigen, dem herrschenden Volke feindseligen Zügen zum Vorschein kommt.

Ein ähnlicher Moment wird es gewesen sein, als die Empörung gegen den Orden ausbrach, der mit starker und oft gewaltsamer Hand rücksichtslos nur die eignen Interessen zur Geltung brachte und dem Lande vielfachen Grund zu berechtigten Klagen gegeben hatte. Nach erbitterten Streitigkeiten war es denn doch dazu gekommen, dass Adel und Städte sich mit dem bisherigen Erbfeinde verbündeten, um die Ordensherrschaft zu zerbrechen und sich dem polnischen Reiche anzuschliessen. Wie hohl zeigten sich da doch plötzlich die Grundlagen seiner Macht! Es wiederholte sich ein Vorgang, wie er schon einmal in der Landesgeschichte vorgekommen war, als nach dem Aussterben der einheimischen Fürsten der Landesadel allen anderen Berechtigten zum Trotz den polnischen König zum Herrn im Lande machte. Damals behielt schliesslich der Orden als Eroberer die Oberhand, dies Mal das polnische Reich, das inzwischen zu unvergleichlich grösserer Macht emporgestiegen war. Von den Verhältnissen in Deutschland begünstigt, oder wenigstens nicht gehindert, entriss es dem Orden 1466 Alles das und noch mehr, was dieser 1309 gewonnen hatte, und warf ihn fast völlig zu Boden. Beide Vorgänge waren Gewaltthaten wider Billigkeit und Recht, aber sie wurden hervorgerufen durch das Lebensprinzip der sich feindlich gegenüber stehenden Potenzen, von denen eine jede ohne den Besitz des unteren Weichsellandes nicht meinte bestehen zu können, und der Kräftigere trug den Sieg davon. Anders aber ist es nun einmal nicht im Leben der Völker; allein nach Rechtsgründen hat

¹⁾ Hirsch in der Zeitschr. des Westpr. G.-V. VI.

sich die Geschichte keines derselben entwickelt; so unerfreulich es sein mag: Blut und Eisen haben den grössten Antheil daran.

Seit dieser Unterwerfung unter Polen sollen nun — so ist ja wohl die allgemeine verbreitete Meinung — alle deutschen Kolonisationen im polnischen Preussen vernichtet und das angeblich bereits überwiegend germanisirte Land wieder zu einem polnischen gemacht worden sein. Gewiss ist, dass es den Charakter einer polnischen Provinz nach und nach annahm. Der Adel, in der Mehrzahl slavischer Abkunft, erlangte in den öffentlichen Angelegenheiten vollkommen das Uebergewicht, und derjenige von deutschem Herkommen nahm grossentheils polnische Namen und polnisches Gebahren an. Die Gerichtssprache sowohl wie die auf den Landtagen wurde polnisch, die geträumte Selbstständigkeit des Landes ward umgestossen. Dass aber das deutsche Element vor 1466 in Pommerellen überwiegend gewesen sei, ist wenigstens für unsere Gegend keinesweges richtig; auch dass es nur so vollständig untergegangen wäre, das geschah doch mit Nichten. Einzelne Adelsfamilien (Dönhof, Weiher, Golz, Linde u. A.) haben ihre deutschen Namen nicht abgelegt und ihre deutsche Herkunft niemals vergessen, in den kleinen Städten sassen noch 1772 Bürger mit deutschen Namen in den Magistraten¹⁾ und die Bauern deutscher Nationalität haben zum Theil wenigstens zähe an dieser festgehalten. Ihre alten Privilegien aus der Ordenszeit haben die polnischen Könige regelmässig bestätigt, und an diesen kann man ja am sichersten erkennen, wie wenige Dörfer vom Orden her bereits deutsches Recht genossen haben. Die Rechte, welche ihnen hiernach zustanden, sind niemals erheblich geschmälert worden, denn das herrschaftliche Ober-eigenthum an ihrem Grundstück, sowie einige Scharwerksdienste und Abgaben hatte auch der Orden nicht Preis gegeben. Bei den Bauern aber, die auch unter dem Orden sich noch unter polnischem Recht befunden und die entschieden die Mehrzahl gebildet haben, für diese war mit dem Uebergang der Landesherrschaft an Polen nach der schlimmen Seite hin überhaupt Nichts zu ändern, denn ihre Lage war mit der der polnischen Bauern von je her identisch gewesen.

Ein Stamm deutscher Kolonisten blieb also in Pommerellen unter allen Bevölkerungsklassen lebendig, aber ebenso gewiss ist es, dass schliesslich auch diesen das Polenthum verschluckt und allmählig verdaut haben würde, wie es den grössten Theil des angesessenen deutschen Adels und einen Theil der Bürger und Bauern schon zu sich herüber gezogen hatte: wenn nicht Verhältnisse im Lande eingetreten wären, die zu einem ganz anderen Resultate geführt haben, das vielleicht in seinem Werden noch nicht eingehend genug betrachtet worden ist.

¹⁾ Gerichtsbücher von Berent, Zeitschrift des Westpr. G.-V. XIII.

Der 13jährige Krieg hatte in jeder Beziehung nur zum Unglück des Landes beigetragen und eine fürchterliche Zerstörung desselben bewirkt. Eine Menge Dörfer waren so gänzlich vernichtet worden, dass auf ihren Feldern dichter Wald emporwuchs. Dann kamen die anhaltenden Kriege mit Schweden, die einen noch viel schlimmeren Einfluss auf die Kultur des Landes ausübten, da sie fast ein Jahrhundert hindurch anhielten und immer wieder barbarisch das vernichteten, was mühsam und langsam sich entwickelt hatte. In dem von der Natur so stiefmütterlich bedachten Pommerellen, bei seinem rauhen Klima und seinem vielfach so wenig fruchtbaren Boden ist es wohl erklärlich, wenn unter solchen Umständen der Ackerbau auf eine sehr niedrige Stufe sank. Die Bevölkerung, die immer nur spärlich gewesen, hatte sich vermindert, den Edelleuten sowohl wie den Starosten und den Klöstern fehlte es auf ihren weitläufigen Besitzungen an Händen, die den vielfach verwilderten Acker wieder kultivirt und ihm einen Ertrag abgerungen hätten. Es waren Zustände ganz so, wie sie im Anfang der Landesgeschichte geherrscht hatten, als die gleiche Noth zur Herbeiziehung der ersten deutschen Kolonisten Veranlassung gegeben hatte, und die gleichen Ursachen führten auch hier zu gleichen Wirkungen.

Ein wohl nicht sehr breiter, aber doch vielleicht niemals versiegender Strom deutscher Einwanderer zog seit dem Beginn des 17. Jahrhunderts, wenn nicht schon früher, über die Grenzen Pommerellens, gerade so wie vor einigen Hundert Jahren von den Herren desselben herbei gerufen und in ähnlicher Weise wie damals mit Vorrechten vor der eingeborenen Bevölkerung ausgestattet. Auch sie wären so wenig gekommen wie ihre Vorfahren, wenn es nicht vortheilhaft erschienen wäre und die ihnen ausgestellten Privilegien und Verschreibungen dazu nicht genügt hätten. Auch sie verlangten ein Erbrecht, gemessene Dienste und mässige Abgaben. Dies Alles wurde ihnen zu Theil, genau so wie es einst unter dem deutschen Orden bewilligt worden war. Die Edelleute, die Klöster und die Starosten wetteiferten damals in solcher Herbeiziehung deutscher Kolonisten, die nun die verschwundenen alten Dörfer wieder aufrichteten, den Wald rodeten und den Acker von Neuem pflügten, der länger als ein Jahrhundert wüste gelegen hatte. Ein nicht geringer Theil des Kreises Berent ist damals durch deutsche Einwanderer neu bevölkert und wieder kultivirt worden.

Als alte Heimath derselben erscheint stets das benachbarte Pommern und alle ohne Ausnahme sind evangelisch. Von ihnen oder für sie sind die evangelischen Kirchen in Schönberg, Neu-Paleschken und Neu-Barkotschin errichtet worden, in deren Umgegend ihre Nachkommen noch jetzt in überwiegender Mehrzahl sitzen. Man dürfte nicht irren, wenn man das evangelische Bekenntniss im Allgemeinen als ein Kennzeichen die für

Abstammung von dieser späteren deutschen Einwanderung betrachtet, denn während der Ordenszeit gehörte Alles ja noch zum katholischen Glauben, und der anfänglich für den Fremden so seltsam erscheinende Zusammenhang von „deutsch“ mit „evangelisch“, sowie von „polnisch“ mit „katholisch“ ist in diesen Vorgängen sehr tief begründet, denn Conversionen gehören zu den Ausnahmen, und die später erfolgten Einwanderungen von Deutschen unter der preussischen Regierung sind im Vergleich zu der hier angedeuteten nur gering gewesen. Wie gross die Zahl der auf diese Weise neu gegründeten Dörfer ist, wird sich aus dem Nachfolgenden ergeben.

Die Ermittlungen, welche der König sofort nach seiner Besitzergreifung des Landes anstellen liess, um einen neuen Steuer-Kataster für dasselbe anzulegen, geben sehr genaue Nachrichten hierüber und über den gesammten Zustand der Landbevölkerung. Bei dieser Veranlassung kamen zahlreiche Privilegien der Bauern zum Vorschein und diese neben den Protokollen der untersuchenden Beamten gewähren einen unterrichtenden Einblick in die Verhältnisse der Landbewohner in der Zeit, als unsere Provinz mit einem deutschen Staate wieder verbunden wurde.

Ich will es versuchen, eine Schilderung desselben im heutigen Kreise Berent zu geben, gestützt auf die bezeichneten Grundlagen, und werde letztere in kurzgefassten Auszügen am Schlusse beifügen. Einige Nachrichten über die Güter des Kloster's Karthaus, Kolonisationen und wirthschaftliche Zustände auf denselben sind dem Werk des Prior's Schwengel entnommen und auch deshalb hier eingereiht, weil sie die für diese Güter lückenhaften amtlichen Berichte sehr willkommen ergänzen.

Schliesslich will ich nicht verhehlen, dass ich mir wohl bewusst bin, die über die Germanisirung Pommerellens vorgetragene Ansicht widerstrebe einer vielfach verbreiteten Anschauung, und dies wird vielleicht auch mit dem über die Lage der Unterthanen gefundenen Resultat der Fall sein. Ich meine aber, dass meine Gründe dafür unumstösslich sind. Mögen einzelne Irrthümer in den Folgerungen auch nicht ausgeschlossen sein, als ein Versuch, die historische Wahrheit zu finden, wird man diese hoffentlich gelten lassen.

2. Die Besitzergreifung.

Eine Kommission war beauftragt das Patent vom 13. September im ganzen Lande bekannt zu machen, den Städten, Gutsbesitzern und Geistlichen zu befehlen, dass sie von nun an nur Königlich Preussische Ordres zu befolgen hätten, die Kassen und Archive zu versiegeln und alle *actus jurisdictionis* bis auf Weiteres zu untersagen. Auf ihrer Rundreise durch Pommerellen, die bereits am genannten Tage von Marienwerder aus an-

getreten ward, kam sie über Mewe und Stargard schon am 14. Abends in der Stadt Schöneck an. Hier befand sich noch ein polnischer Rittmeister mit 40 Dragonern, rathlos darüber wie er sich verhalten sollte. Es wurde ihm von den Kommissaren befohlen, die Stadt am nächsten Morgen noch vor Tagesanbruch zu verlassen und er führte dies willig aus, nachdem er einen Pass auf Warschau erhalten hatte. Am 15. früh wurden die drei Ordnungen der Stadt im Hause des Bürgermeisters Flachshaar versammelt, ihnen das Patent bekannt gemacht, die beiden Kämmerer-Kasten versiegelt und an den Stadthoren preussische Adler befestigt, doch konnte am Mühlenthor wegen dessen Bauälligkeit ein solcher nicht angebracht werden. Die Stadt wird als „von schlechter Beschaffenheit“ und die Einwohner derselben als „durchgängig arm“ bezeichnet. Das Magistrats-Kollegium bestand aus „schlechten unerfahrenen Leuten“, der Secretär desselben, von Herkommen ein Königsberger, hatte eigentlich die Landwirthschaft zum metier. Danach begab sich die Kommission nach Neuguth, dem Sitz der Starostei, welche dem Woiwoden Przebendowski gehörte. Er war nicht anwesend, dafür wurde seinem Kommissarius Nicolaus v. d. Linde das Nöthige eröffnet. Die Kasse war unlängst vom Burggrafen Lichtenstein ausgeleert worden, die nur Weniges enthaltende Registratur ward versiegelt. Bei der Rückkehr fand man in Schöneck einige Edelleute der benachbarten Güter versammelt, denen das Erforderliche nach der Instruction bekannt gemacht wurde. Es waren: Herr Grabczewski auf Sumin, der zugleich im Namen seines Schwagers des Landschöppen Gurski auf Gurra erschienen war, die Brüder Owicki auf Gross- und Klein-Pawlowo (Paglau), der Landschöppe Wiecechowski auf Nowiwiec (Neu-Fietz), Herr v. Zitzewitz als Pächter von Bonschek, das dem Kommissarius Lewinski in Neuhof bei Berent gehörte.

Ueber Sobbowitz, Reinfeld, Suckau, Mirchau, Karthaus und Schönberg traf die Kommission am 18. Adends 6 Uhr in Berent ein, versammelte sofort die drei Ordnungen auf dem Rathhause und erliess an sie die vorgeschriebenen Bekanntmachungen. Unter Vortritt des kleinen Dragoner-Kommandos, welches die Kommission begleitete, wurden die preussischen Adler feierlich am Rathhause, an der Kirche und am Ordinanzhause angebracht. Stadthore waren nicht vorhanden. Die Stadt befand sich in „schlechter Beschaffenheit“, die Häuser waren mit Schindeln gedeckt, und die Einwohner „sämmtlich arm“. Kassen und Registratur wurden versiegelt; zuletzt war man beim Propst Zelewski. Die Starostei gehörte ebenfalls dem Woiwoden Przebendowski (?) und mit seinem Oekonomen, Alexander Ustarbowski wurde wie gewöhnlich verfahren, die Registratur versiegelt. Die „Devotion“ und Unterstützung des ersten Bürgermeisters der Stadt, Piechowski, wird rühmlich erwähnt. Am folgenden Tage stellten

sich von dem in der Umgegend angesessenen Adel ein: Adalbert Zalewski im Namen des Tuchel'schen Landrichters Jezierski auf Stezyce (Stendsitz), Martin Lniski, im Namen seines Vaters, des Mirachow'schen Landrichters Lniski auf Lubieszin (Lipschin) und der Kommissar Krenski aus der Starostei Parchau, welche der verwittweten Frau v. Hülßen, Woiwodin von Minsk, in Danzig wohnend, gehörte. Ihnen wurde das Nöthige eröffnet.

Noch an demselben Tage ward der Weg nach Kiszewo (Kischau) fortgesetzt. Der Eigenthümer dieser Starostei war der in Alt-Polesie (Paleschken) wohnende Herr Skorzewski, Landkammerherr von Posen. Er erschien persönlich und wurde von Allem in Kenntniß gesetzt, nachdem seinem Kommissarius Klatecki und seinem Oekonom Rokisowski bereits die üblichen Eröffnungen gemacht worden waren.

Ueber Bordzichow gelangte die Kommission noch am 19. wieder nach Stargard. Hier wurde ein kleiner Aufenthalt genommen, um die hierher beschiedenen Edelleute aus der Umgegend zu erwarten. Es erschienen am folgenden Morgen neben Anderen aus dem Kreise Berent: Herr v. d. Linde auf Chwarzno, der Generaladjutant Malinowski auf Bozepole, Herr Czarnowski auf Malkau, Herr Kiedrowski im Namen des Landschöppen Pawlowski auf Blumfelde, Gross- und Klein-Podlesze, zugleich im Namen des Herrn Zawadzki auf Gr. Klinez, Herr Mindik im Namen des Landschöppen Tuchalski auf Orle und Garczin, Herr Klinski auf Niedamowo, Herr Studzinski, der Oekonom von Stary-Wiec (Alt-Fietz) im Namen des Herrn Grąbczewski, Herr Krapiewski, Besitzer eines Theiles von Piechowice, Herr Zabinski aus Gostomie zugleich im Namen der Besitzerin von Częstochowo und Herr Kuczkowski Besitzer eines Theiles von Sobonsch — denen das Königliche Patent und die weiteren Aufträge bekannt gemacht wurden¹⁾.

Damit war die Besitzergreifung für unsere Gegend zunächst beendet. Es war dabei nicht die mindeste Ungehörigkeit, Widersetzlichkeit oder Protesterhebung vorgekommen; man ersieht vielmehr aus dem Mitgetheilten, dass die Besitzer von fast allen grösseren Gütern bereitwillig vor der Kommission erschienen waren. Ebenso ruhig verlief die für den 27. September angeordnete Erbhuldigung des Landes im grossen Remter des Marienburger Schlosses, zu welcher aus jedem District wenigstens 4 Edelleute, 4 Geistliche, 6 Dorfschulzen und aus jeder Stadt 2 Bürgermeister und 1 Syndikus erscheinen mussten. Sie hatten ein gerichtlich beglaubigtes Verzeichniss aller im Bezirk angesessenen Edelleute, Priester und

¹⁾ Besitzergreifungs-Protokolle von 1772. Zuerst veröffentlicht in der Zeitschrift des histor. Vereins zu Marienwerder, Heft VII. 1883.

Magistratspersonen mitzubringen und mit in deren Namen die allgemeine Landeshuldigung zu leisten. Der General v. Stutterheim, der in königlicher Vollmacht den Huldigungseid der versammelten Stände annahm, berichtete nach Berlin, dass der grösste Theil der Einwohner von Polnisch-Preussen mit der geschehenen Veränderung nicht unzufrieden zu sein scheine, wiewohl sich auch Verschiedene, besonders Vornehme, darunter befänden, welche lieber gewünscht, dass es beim Alten geblieben wäre. Durch königliche Entschliessung vom 31. Januar 1773 erhielt die neue Erwerbung den Namen West-Preussen¹⁾.

3. Die Kataster-Verhandlungen.

Man kennt die ungünstigen Urtheile des grossen Königs über den Zustand, in welchem er die neue Provinz übernahm, sowie die unermüdliche Sorgfalt und Energie, welche er aufwendete, um einen bessern so bald als möglich herbeizuführen. Zu allererst war es sein Wille, ein gerechtes und geordnetes Steuersystem statt der bisher herrschenden Ungleichheit und Unordnung einzuführen. Eine genaue und zuverlässige Untersuchung der ökonomischen Verhältnisse sämmtlicher Einwohner ward deshalb von ihm befohlen. Er hatte damit schon lange vor der Besitzergreifung den Präsidenten der Ober-Rechenkammer Roden beauftragt und bereits am 7. Juni 1772 auf dem Manövertelde bei Marienwerder die Instruction desselben unterzeichnet, wie dabei zu Werke gegangen werden solle. Der König erklärt darin, dass des ganzen Landes Wohlfahrt hauptsächlich darin bestehe, dass die Lasten mit gleichen Schultern getragen würden und Jeder ohne Ausnahme dabei concurrirte wie es sein Vermögen gestatte. Das ganze Contributionswesen solle deshalb von einer gewissenhaften und unparteiischen Kommission untersucht und soviel nur menschenmöglich gleichmässig regulirt werden. Alle liegenden Gründe und die daraus entspringenden Einnahmen sollen steuerbar sein. Die Kommissarien haben ihre Anschläge nach ökonomischen Grundsätzen zu machen unter Zuziehung tüchtiger Wirthschaftsverständiger, die der Oberpräsident v. Domhardt stellen werde und die besonders zu verpflichten sind. Dienste und Abgaben, die auf einer Besizung haften, sollen besonders vermerkt und vom Ertrage abgesetzt werden. Sobald eine Starostei, Gut oder Kloster abgefertigt, ist die Arbeit einzusenden und alle 8 Tage zu berichten, wie weit man vorgeschritten. Für das Ermäländische werden 6 Wochen, für Marienburg 3 Tage, für Culm 6 Wochen, für den Netze-District 14 Tage und für Pommerellen, welches den Beschluss machen soll, ebenfalls 6 Wochen bestimmt.

¹⁾ Ernst Graf Lippe-Weissenfeld: Westpreussen unter Friedr. d. Gr. 1866.

Der Präsident Roden liess sogleich eine öffentliche Bekanntmachung verbreiten, durch welche ein Jeder angewiesen ward, zur gründlichen Untersuchung der bisherigen Steuerverfassung des Landes über seine Besitzung die in Händen habenden Kaufbriefe, Privilegien, Vermessungs-Register, Wirthschafts-Rechnungen und Schoss-Quittungsbücher der dazu beordneten Kommission, welche sich an jedem Orte einfinden werde, vorzulegen und über Grösse, Qualität, Rechte und Ertrag seiner Besitzung, sowie über die auf derselben ruhenden Lasten und Abgaben ein vollständiges Bekenntniss abzulegen, bei Verlust des Verschwiegenen. In der Instruction waren 50 General- und 131 Spezial-Fragepunkte aufgestellt, die beantwortet werden sollten und sich auf Alles erstreckten, was nur irgendwie zur Beurtheilung einer ländlichen Besitzung erforderlich sein kann. Damit wurde in kurzer Zeit eine erschöpfende und durchaus zuverlässige Statistik der neuen Provinz gewonnen. Es ergab sich daraus Name, Stand, Religion und Zahl der Bevölkerung, die Grösse des Ackerlandes, der Wiesen, Weiden und Wälder, die Aussaat und der Ertrag derselben, die Höhe und Art des Viehstandes, die Berechtigungen und die Verpflichtungen der Landinhaber, ihre Dienste und Abgaben an Zins, Pacht, Dezem, Steuern und Abgaben. Nur die Grösse der Flächen blieb in den meisten Fällen zweifelhaft, da sich herausstellte, dass fast nirgends Vermessungen jemals ausgeführt worden waren; man beschränkte sich auf eine annähernde Angabe in Hufen.

Am 22. September 1772 ward diese grossartige Arbeit begonnen und so energisch fortgesetzt, dass sie in der vorgeschriebenen Zeit, im April 1773 zur Zufriedenheit des Königs, der dazu seine besten Kriegsräthe und eine Menge Ingenieure gegeben hatte, vollendet war. Auf ihr hat bis in die neuere Zeit die Steuer-Verfassung beruht. Die Königlichen Kommissare erschienen auf jedem Gut, in jedem Dorf, in jeder wenn auch noch so kleinen ländlichen einzelnen Besitzung und legten ihren Befund in einem an Ort und Stelle aufgenommenen Protokoll nieder, welches die Beantwortung jeder vorgeschriebenen Frage enthält. Gleichzeitig machte der ökonomische Sachverständige nach persönlicher Anschauung seinen Anschlag, indem er die Höhe und den durchschnittlich zu erwartenden Ertrag der Aussaat, die Zahl der Fuder Heu und die Menge des möglicher Weise zu haltenden Vieh's feststellte. Unter Berücksichtigung etwa vorhandener sonstiger Nutzungen an Mühlen, Seen, Wäldern, so wie der Lasten ward die Gesamtsumme des steuerbaren Ertrages festgestellt und die fernerhin zu zahlende Contribution nach Prozentsätzen fixirt. Diese Protokolle, soweit sie sich auf die zum heutigen Kreise Berent gehörenden Ortschaften beziehen, befinden sich in beglaubigten Abschriften auf dem Königlichen Landrathsamt, die Originale voraussichtlich bei der

Königlichen Regierung in Danzig. Aus der Starostei Berent fehlen diejenigen von einigen Ortschaften; ganz ausgeschlossen sind auch die der beiden Städte des Kreises, sowie alle diejenigen starosteilichen und klösterlichen Vorwerke, welche von der Regierung damals sogleich zur Verpachtung bestimmt und einem anderen Anschlagsverfahren unterworfen wurden. Auch ist nicht überall den Protokollen das ökonomische Gutachten beigelegt und die Tabelle, in welche die Personenzahl der vorgefundenen Bevölkerung, sowie der Viehbestand eingetragen wurde, fehlt ganz. Dennoch dürfte es nicht leicht einen sicheren Weg geben, die Zustände genau kennen zu lernen, welche am Schlusse der polnischen Herrschaft in unserer Gegend herrschten, als die Einsicht in das hier näher bezeichnete Acten-Material. Eine wesentliche Ergänzung dazu bieten die Privilegien, welche der Kommission vorgelegt werden konnten um die Rechte und die Pflichten der Inhaber zu beweisen. Auch diese sind in beglaubigten Abschriften in sehr grosser Zahl vorhanden und eröffnen vielfach einen Blick in längst vergangene Zeiten. Leider sind nach dem, einem Bande derselben vorgehefteten Index, auch diese nicht ganz vollständig. Doch würde wohl auch bei ihnen durch die Hinzufügung des Fehlenden an dem allgemeinen Resultat schwerlich Etwas geändert werden.

4. Die Starosteien.

Der Kreis Berent ist aus Antheilen von vier ehemaligen Starosteien zusammengesetzt, die auch noch in die Nachbarkreise übergegriffen haben.

1. Die Starostei Schöneck (Skarszewy).

Sie lag im östlichsten Theil des Kreises und bildete einen schmalen Streifen, dessen Ostgrenze mit der heutigen Kreisgrenze zusammenfiel. Im Norden reichte sie in den Kreis Karthaus hinein bis Neuendorf und Eggershütte, im Süden gehörte noch Labuhnken mit Bujarri, sowie Lienfiz und Saaben dazu. Der Sitz der Starostei war Neuguth bei Schöneck. Westlich von ihr lag

2. Die Starostei Kischau (Kiszewa).

die nur im Süden ein Wenig über die heutige Kreisgrenze übergriff, indem Krangen, Semlin, Pinschin, Kaliska, Studzenica, Wieck, Gotthelp und Woythal zu ihr gehörten. Der Sitz des Starosten war zuletzt auf dem Königlichen Gratialgut Alt-Paleschken. Eine Linie, die etwa vom Wdzidzen-See in nordöstlicher Richtung zum Lonke-See bei Strippau lief, trennte sie von der

3. Starostei Berent (Kościerzyna).

Diese umfasste beinahe den ganzen übrigen Theil des Kreises und noch eine grosse Fläche im Kreise Karthaus, indem sie auf beiden Ufern des grossen Radaune-See's bis an den Ostritz-See reichte, Fischerhütte,

Czapeln, Schnurken, Lonczynskahutta, Gostomken und Szollnen einschloss. Der Sitz des Starosten war stets in Berent (Kościerzyna) auf der sogenannten „Amtsfreiheit“, wo sich jetzt das Landraths-Amt befindet. Die westliche Ecke des Kreises hinter den Feldmarken von Lippusch, Kalisch und Dzimianen, von unbedeutender Grösse, gehörte zur

4. Starostei Parchau (Parchowie),

deren Haupttheil jetzt im Kreise Karthaus liegt, und die sich noch bis Borrek und Pusdrowo hinzog und im Westen mit Pommern grenzte.

Zwischen die Starosteien Schöneck und Kischau schoben sich umfangreiche geistliche Besitzungen.

- a. Der Schlüssel Pogutken des Klosters Pelplin reichte von Kleschkau im Süden bis an die Fietze bei Glatau. Wie die Starostei Schöneck noch immer in der Hauptsache die Grimslai'sche Schenkung von 1198 an die Johanniter darstellt, so ist auch der Pelplin'sche Besitz von Pogutken auf Sambor's Verleihung dieses Ortes an sein von ihm hier 1258 gestiftetes Kloster zurückzuführen. Bei dem zähen Festhalten am Althergebrachten, welches die polnischen Einrichtungen und Zustände im Allgemeinen characterisirt, darf man vielleicht in dem Umfang der zu Pogutken 1772 gehörenden Ortschaften die ursprüngliche Grenze jener Verleihung erkennen, welche die Johanniter dem Kloster einst streitig gemacht haben, und es wäre der Theil, auf welchen sie hiernach unrechtmässige Ansprüche erhoben, doch ein sehr bedeutender gewesen¹⁾.
- b. Auf dem nördlichen Ufer der Fietze, nahe bei Glatau begann ein Guts-Complex des Bischofs von Cujavien, welchem Wischin, Schriedlau und Schatarpi gehörten, dessen Eigenthumsrecht ebenfalls bis auf Herzog Sambor zurückgeführt werden konnte.
- c. Nahe bei Schriedlau liegt die Mühle „Angst und Bang“ in der Feldmark von Schönflies. Mit ihr begann der Besitz des Klosters Karthaus, der von Schönflies in ununterbrochenem Zusammenhang über die Grabauer Güter, Klopschen, Patull, Gollubien, Czapel, Kolano, Ostritz, Gorrentschin und Kelpin bis an die Mauern des Klosters selbst reichte, aber selbstverständlich nicht aus so entlegenen Zeiten stammte.

Bei dem Klange, den das Berühren so alter Besitzverhältnisse erweckt, darf hier wohl auch noch hinzugefügt werden, dass die Starostei Kischau ohne Zweifel das alte Land Garzen und die Starostei Berent das ehemalige Land Pirsna der Urkunden des 13. Jahrhunderts darstellt.

¹⁾ Pommerell. Urk.-Buch. No. 10. 170. 237.

Die genauen Grenzen der Starosteien lassen sich mit Sicherheit aus den weiter hinten folgenden Nachweisungen der zu ihnen gehörenden Ortschaften erkennen.

5. Die Starosten.

Aus den Privilegien ergeben sich die Namen einer ganzen Reihe derselben. Einzelne von ihnen sind bedeutende Persönlichkeiten gewesen und haben in der polnischen Geschichte zuweilen eine glänzende Rolle gespielt. Alle aber waren grosse Herren im polnischen Reiche, gehörten zum Senat desselben und bekleideten noch andere hohe Aemter im Staat oder in der Armee. Die Meisten besaßen auch noch andere Starosteien, wie das üblich war, so dass sie denn wohl nur zeitweilig, manche vielleicht niemals auf ihren hiesigen Sitzen sich aufgehalten haben werden. Dies gilt wohl als sicher vom Fürsten Czartoryski, dessen Privilegien stets aus Warschau datirt sind, wohl auch von vielen Starosten von Schöneck, da diese Starostei stets dem Woiwoden von Pommerellen gehörte. Die Functionen der örtlichen Verwaltung verrichteten ihre Unterstarosten, Burggrafen oder Kommissarien, Edelleute gewöhnlichen Schlages, die in solchem Dienst ihr Fortkommen suchten. Als Nutzniesser der königlichen Domänen waren die Starosten an dem Zustand und Ertrag derselben wesentlich betheiligt, und einige von ihnen haben nach Ausweis der Privilegien sich um deren Verbesserung verdient gemacht. Es ist daher wohl angemessen ihrer zu gedenken. Bei Manchen derselben unterzeichnet auch jedes Mal die Frau das gegebene Privileg, sie muss daher auf das Einkommen ebenfalls Anrechte gehabt haben. Folgende werden erwähnt.

I. In Berent:

1. Christoph Kostka von Stangenberg 1593.
2. Demetrius Weiher 1607—1616 war auch Kastellan von Danzig und Schatzmeister zu Marienburg. † 1629 in Berent.
Gemahlin Katharina Bnin-Opalinska.
3. Gerhard Graf Dönhof 1631—1648. Woiwode von Pommerellen, Oberhofmeister der Königin, Sieger bei Choczim über die Türken 1621. † 1648.
Gemahlin 1) Wittwe des Dem. Weiher, Katharina Bnin † 1635.
2) Sibylle Fürstin v. Liegnitz-Brieg. † 1657 in Danzig.
4. Wladyslaw Graf Dönhof, der Sohn des vorigen, 1666—1697 Woiwode von Pommerellen, führte den pommerell. Heerbann 1683 vor Wien.
Gemahlin Constantia Slusanka.
5. Der Tenutarius Trebecki-Brochwitz. 1699—1703.

6. Stanislaus Graf Dönhof. 1722.
 7. Gruszinski.
 8. August Alexander Fürst Czartoryski 1742—1747.
Gemahlin Marie Sophie Sieniawska.
 9. Michael Augustin Czapski 1750.
 10. Constantin Tumberger-Nowowieyski 1755—1772. General-Major.
- II. In Parchau:
1. Jacob Tarnow-Szczawinski 1576.
 2. Stanislaus Kux-Solikowski 1661—1666.
 3. Alexander Czapski 1677.
 4. B. Krokowski 1709.
 5. Anton Ciecholewski 1736—1745.
 6. Eleonore Lipski 1750.
 7. Johann v. Eklow-Hülsen 1761—1765, Woiwode von Minsk.
Gemahlin Konstantia v. Hülsen.
- III. In Kischau:
1. Samuel Konarski 1625. Woiwode von Marienburg.
 2. Stanislaus Konarski 1651.
 3. Franz Konstantin Czapski 1733. Kastellan von Danzig.
 4. Stanislaus Drogoslaw Skórzewski 1740. Generaladjutant und Oberst.
Gemahlin Katharina Czapska.
 5. Michael Drogoslaw Skórzewski 1769. Landkammerherr von Posen.
Gemahlin Ludowika Czapska.
- IV. In Schöneck, der jedesmalige Woiwode von Pommerellen.
1. Johann v. Baysen oder Pempowski 1511.
 2. Georg v. Baysen 1580.
 3. Gninski 1700.
 4. Jan Dzialinski 1703.
 5. Narzymiski 1748—1750.
 6. Michael Paul Graf Mostowski 1758—1760.
 7. Lucas Trzinski, Vice-Palatin 1765.
 8. Graf Przebendowski 1772.

Der Kundige wird nicht unbemerkt lassen, dass sich unter ihnen nur wenige National-Polen befinden, der grössere Theil aber Geschlechtern von ursprünglich deutscher Abstammung angehört, die in Pommerellen heimisch waren.

Noch immer gehörte der grösste Theil alles Bodens in den Starosteien, dem Landesfürsten wie in alter Zeit; den Starosten war die Nutzniessung

davon überlassen unter der Verpflichtung die königlichen Güter in gutem Stande zu erhalten, wovon sich periodisch die Lustrations-Kommissionen überzeugten. Seit der Zeit des Königs Sigismund August mussten sie den 4. Theil ihrer Einkünfte, die sogenannten Quart, an den Staatsschatz abführen. Nach Abzug derselben aber muss ihnen immer noch ein recht erhebliches Einkommen übrig geblieben sein. Dasselbe setzte sich zusammen aus den Natural- und Gelderträgen der administrirten oder verpachteten Königlichen Vorwerke, deren es in jeder Starostei eine erhebliche Zahl gab, aus dem Zins und den Natural-Lieferungen der Bauern in den Königlichen Dörfern, der Mühlen und Krüge daselbst, der zahlreichen Neussassereien in den Wäldern und der vielen und grossen Seen, auf denen immer nur die Sommerfischerei Anderen erlaubt war, während die Eisfischerei mit dem grossen Netz von ihnen selbst ausgeübt ward. Ob die Wälder, die bedeutend ausgedehnter waren als jetzt, einen erheblichen Ertrag geliefert haben ist eigentlich kaum anzunehmen, da das Holz nur sehr wenig Werth hatte und eine Menge Servituten, die die Starosten mit freigebiger Hand ausgetheilt hatten, darauf ruhten. Einiges darüber wird noch bei den Neussassereien und einer Skizzirung der Landwirtschaft jener Zeit erwähnt werden. Ansehnlich aber müssen die Einkünfte aus dem Betrieb der Brauerei und Brennerei gewesen sein, deren es eine herrschaftliche bei jedem Starostensitz gab. Alle Krüge mussten ihren Bedarf aus diesen entnehmen und durften bei Strafe keine anderen Getränke ausschänken. Nur die Schulzen, Lehmmänner und Neussassereien hatten ein beschränktes Recht zur Herstellung von Bier für den eigenen Tisch, niemals für den Verkauf. Zu diesem Allen werden nun noch Gerichtssporteln, die Abgaben von Märkten, Einkünfte aus den Städten und wohl noch Anderes hinzugetreten sein.

6. Der Adel.

Der Grundbesitz des Adels in unserer Gegend und vielleicht in ganz Pommerellen war im Vergleich zum Königlichen und dem bedeutenden der Klöster Pelpin und Karthaus nur gering. In der Starostei Schöneck gab es unter 67 Ortschaften nur 3 adlige Güter, in Kischau nur 22 neben 44 anderen Dörfern, in Berent innerhalb der heutigen Kreisgrenze nur 13 neben etwa 50 anderen, im Antheil von Parchau befand sich gar kein adliges Besitzthum, also nur 38 unter mehr als 200, etwa $\frac{1}{5}$, was auch in Bezug auf die Grösse das Verhältniss richtig bezeichnen wird. Dabei waren einige adlige Güter nur von geringem Umfange und andere waren in so kleine Antheile zersplittert, dass mancher Edelmann nur auf wenig mehr, zuweilen auch auf weniger als einer Hufe Landes sass. So gehörte die adlige Kommune Stawiska 18 Edelleuten, von denen 3 je

2 Hufen hatten, 2 je $1\frac{1}{2}$, 5 je eine, und die übrigen nur à 20 Morgen. Aehnlich war das Verhältniss in Sobonsch. Hier besaßen 3 je 1 Hufe, Einer 2, 5 hatten à $\frac{1}{2}$ und 3 jeder nur $\frac{1}{4}$ Hufe. Auch in Liniewko, Chwarzenko, Neu Fietz, Plachty, Klein Podles, Wętwie, Zelenina, Lubahn, Sarnowy, Reknitz und Piechowitz gab es Edelleute, die wenig mehr als 2 bis 3 Hufen Land inne hatten. Diese können der Lebensweise nach doch Nichts anders gewesen sein als Bauern. Die Zahl der grösseren Güter schmilzt durch diese Erscheinung daher noch mehr zusammen und ausserdem waren mehrfach einige von ihnen in einer Hand. So besass 1772 Carol Lehwald-Jeziarski auf Puz noch die Hälfte von Lubahn, zwei Drittheile von Reknitz und etwa die Hälfte von Klein Klintsch. Zugleich war er Pächter der Starostei Schöneck. Dem Joseph Pawlowski auf Blumfelde gehörte noch Gross-Podles, ein Theil von Klein-Podles und $\frac{3}{4}$ von Sarnowy, dem Landschöppen Tucholka auf Gartschin gleichzeitig Orle, der Frau Zawadzka auf Gross-Klintsch noch Węglikowice (jetzt sehr wunderlich Funkelkau genannt) und Zelenina. Der Starost Skorzewski von Kischau war im Gratialbesitz von Alt-Paleschken mit Neu-Paleschken, Palubien und $\frac{3}{4}$ von Chwarzenko (jetzt Elsenthal genannt). Die Herren mit grossem Grundbesitz waren also nur wenig zahlreich und sehr viel grösser war die Zahl derjenigen Adligen, die in ärmlichen Verhältnissen lebten. Hin und wieder geben die Starosten Königliche Vorwerke an ihre Verwandten oder andere Edelleute in Pacht, oder auf begrenzte Zeit in Erbpacht. So der Starost Narzyski von Schöneck seinem Sohn 1748 das Vorwerk Schadrau auf 30 Jahr und 1750 das Vorwerk Mierau auf 40 Jahr und zwar gratis in Erbpacht. 1771 erhielt der Lieutenant v. Gerlach Kamerau und Kamerau-Ofen auf 50 Jahr mit emphyteutischem Besitzrecht. Lorenz hatte ein Jeziarski seit 1769 auf 40 Jahre erhalten. 1772 erlosch der emphyteutische Besitz des v. Lewinski auf Neuendorf, Eggershütte und Kamelen und diese fielen wieder an die Starostei zurück, wie dereinst auch die übrigen.

Der Nationalität nach bezeichnen sich die Besitzer der grösseren Güter fast Alle als Polen und als katholisch, doch gab es auch Ausnahmen, die deutsch und evangelisch sind. Indessen wäre es nicht schwer nachzuweisen, das eine nicht geringe Anzahl aus ursprünglich deutschen Geschlechtern stammte, die sich im Lauf der Zeit nur polonisirt hatten. Dahin gehören die Lehwald, Lniski, Kliński, Czapski sicher und wohl auch noch Andere.

Besitzdokumente oder Urkunden haben die Wenigsten von ihnen aufzuweisen und gewöhnlich geben sie an, dieselben seien bei den gewesenen Unruhen nach Danzig in Sicherheit gebracht worden. Privilegien, die ihre Güter genossen, kommen nicht zum Vorschein mit einer

Ausnahme, die merkwürdig genug ist, um besonders erwähnt zu werden. Die Frau Besitzerin von Klein-Klintsch produzierte, angeblich *in originali*, ein Privilegium der Fürstin Gertrud von 1295, nach welchem dieses Gut, in welchem zugleich das adlige Gut Puz einbegriffen war, von allen Abgaben und Diensten frei sei bis auf die Verpflichtung mit Puz zusammen „*Quando necessitas fuerit in equo servire usque ad metas terrae*“. König Sigismund August hatte dieses Privilegium 1562 bestätigt.

Dieser alten Urkunde nachzuspüren, wäre wohl der Mühe werth, da sie die einzige sein würde, die von Gertrud als Herrin von Pirsna möglicher Weise noch erhalten ist.

Auch die Besitzerin von Bendomin bringt eine Urkunde aus jener Zeit zum Vorschein, die im Grod zu Schöneck eingetragen war, nach welcher Herzog Mestwin 1293 dieses Gut dem Albert und Stephan erblich überlassen haben soll.

Auf die Zeit des deutschen Ordens deutet nur bei Alt-Paleschken die Bemerkung, dass nach dem Privileg von 1420 dieses Gut 64 Hufen gehabt habe, der weitere Inhalt wird ebensowenig angegeben wie bei dem vorigen.

Einzelne Besitzer behaupten, dass sie nach den polnischen *constitutiones*, wie auch der gesammte Adel, ein Recht auf freies Bau- und Brennholz aus der Königlichen Haide besäßen, dass aber die Starosten durch ihre Uebermacht sie jetzt an der Ausübung desselben behinderten, und behalten sich dieses Recht ausdrücklich vor. Man scheint aber von Seiten der Kommission darauf weiter keine Rücksicht genommen zu haben.

Allen adligen Gütern stand das Recht des Branntweinbrennens und der Brauerei, sowie das Krugverlagsrecht und die Anlage von Mahl- und Schneide-Mühlen zu.

Der Adel besass die Gerichtsbarkeit über seine Unterthanen, wenigstens die niedere, die hohe war erst 1768 vom Reichstage aufgehoben worden. Dass er diese aber früher auch besessen und ausgeübt hat, dafür giebt es zahlreiche Beispiele aus allen Gegenden. Ein Grenzprotokoll von 1702 zwischen Gross-Klintsch und Klein-Podles bezeichnet einen Berg am Wege zwischen diesen beiden Ortschaften als denjenigen, wo Herr Węglikowski, der Besitzer von Gross-Klintsch, früher habe die Hexen brennen lassen.

Ueber die jetzt übliche Art der Ausübung der Gerichtsbarkeit erklären einige Besitzer, dass die adligen Gutsherren die Kriminalsachen ihrer Unterthanen durch die Stadtgerichte hätten entscheiden lassen, die Civilsachen aber in erster Instanz selbst und in zweiter durch den Grod in Schöneck. Der Gerichtsstand der Edelleute sei in *criminalibus* vor demselben Grod und in *civilibus* vor dem Landgericht in Dirschau. Die Beisitzer dieses Gerichtes wählte der Adel aus seinen Mitgliedern und

eine nicht geringe Zahl derselben werden 1772 als Landschöppen oder als Landrichter bezeichnet. Vom Landgericht ging die Appellation an das Tribunal zu Petrikau.

Dass dem Adel auch fast ganz allein die Verwaltung der allgemeinen Landesangelegenheiten zustand, ist allgemein bekannt. Mit Landtagen und parlamentarischen Institutionen war das Reich übermässig gesegnet und ganz besonders an dem Uebergewicht derselben über die Königliche Gewalt, die zu einem Schatten herabgewürdigt war, ist es hauptsächlich zu Grunde gegangen.

Der Adel war gänzlich steuerfrei; von der sonst genannten Poborre, einem Hufenschoss, geschieht in den Kataster-Verhandlungen keine Erwähnung. Nur das Kopfgeld, die Poglowne, wurde von seinen Unterthanen bezahlt. Verpflichtet war jeder Edelmann dem allgemeinen Aufgebot, der pospolite ruszenie, mit eigener Ausrüstung zu Pferde Folge zu leisten, mehrfach heisst es aber, dass sich diese Verpflichtung nur bis an die Drewenz erstrecke und weiter nicht. Dies ist aber schwerlich beobachtet worden, denn unter Anderem nahm der Heerbann von Pommerellen unter der Führung des Woiwoden Wladislaw Dönhof, der auch Starost von Berent war, 1683 an dem Entsatz von Wien Theil. Da bei dem allgemeinen Aufgebot auch die zahlreichen Lehmmänner, Schulzen und emphiteutischen Besitzer Königlicher Grundstücke erscheinen mussten, so kam doch eine ansehnliche Schaar zusammen, die freilich gegen reguläre Truppen nur von geringem militärischen Werth sein konnte. Ueber die Stärke des pommerellischen Aufgebots enthält Schwengel¹⁾ eine Nachricht, indem er mittheilt, dass am 5. Januar 1697 bei Stargard der gesammte Adel des Palatinats versammelt gewesen und von Kommissarien besichtigt worden sei. Es wurden dort vorgefunden 8000 bewaffnete Berittne, unter denen 700 Befehlshaber! Das Kloster hatte dazu von seinen Gütern nur 3 Reiter gestellt.

Die vermögendsten Edellente des ganzen Reiches bildeten das Corps der Husaren und Towarzysz, die Elite der gesammten polnischen Streitkräfte. Sie waren sehr kostspielig bewaffnet und ausgerüstet, mit Helmen, Harnischen und 19 Fuss langen Lanzen (Kopjie) und dienten mit 5 Pferden. Die Husaren selbst ritten im ersten Gliede, ihre Knechte die Pacholken, in vier andern dahinter. Wiederholt haben sie in den Kriegen gegen Türken und Russen durch plötzliche stürmische Angriffe den Sieg herbeigeführt und noch in der Schlacht bei Warschau 1656 vollführten sie einen solchen, nach Berichten von Augenzeugen unter barbarischem schreckhaften Geschrei auf fürieuse Weise, so dass sie die schwe-

1) Apparatus V.

dischen Kerntruppen anfänglich durchbrachen, dann aber unter dem lebhaften Gewehrfeuer der hinteren Treffen die schwersten Verluste erlitten. Solcher Husaren gab es aber im ganzen Königreich nur 5 Kompagnien zu etwa 300 Mann. Der weniger reiche Adel bildete die Pancernicy oder Arkebusiere, die leichter gerüstet waren, Pistolen, Säbel und eine kürzere Lanze (Dzidji) führten. Ihre Zahl schätzte man 1685 auf etwa 7000 Mann. Das Gros der Armee formirte die leichte Reiterei, Woysko genannt, auch allgemein als Kosaken bezeichnet¹⁾. Diese bestand aus dem ärmsten Adel und den Uebrigen, die zu Pferde dienen mussten, schlecht gerüstet und schlecht bewaffnet, zuchtlos und von geringem Werthe für die Schlacht. Zu ihnen wird auch der damalige Adel unserer Gegend gehört haben, denn als reich konnten gewiss nur sehr Wenige bezeichnet werden.

Sie lebten auf ihren nur dürftigen Ertrag gewährenden Gütern, meist persönlich mit der Bewirthschaftung derselben beschäftigt; nur wer mehrere Güter besass, liess einen Theil administriren oder hatte ihn verpachtet. Der Wechsel im Besitz scheint ziemlich lebhaft gewesen zu sein, wie der Einblick in ältere Kirchenbücher fast überall bestätigen wird. Zu den Ausnahmen gehören nur die Lehwald in Puz und Klein-Klintsch, die hier schon 1661 vorkommen, sowie die Schedlin in Alt-Bukowitz, die bereits 1620 dort sitzen und noch heute. Schon die Bildung der polnischen Familien-Namen spricht gegen die Annahme, dass ein und dieselbe adlige Familie lange Jahre auf vererbtem Gute gesessen habe, denn 1772 stimmen sie nirgends mehr mit dem Besitz überein und sind aus längst vergangenen Zeiten hervorgegangen. Auch die Katasterprotokolle bemerken nur selten, dass das Gut vererbt war, vielmehr gewöhnlich, dass dasselbe erkaufte worden. Am dauerhaftesten blieb wohl der kleine Bauern-Adel auf seiner Scholle kleben, denn noch heute findet man ihn mit denselben Namen in den Dörfern, die er 1772 so zahlreich bevölkerte. Zu den Namens-Verzeichnissen desselben dürften diese Protokolle einen ansehnlichen und zuverlässigen Beitrag liefern. Auffällig ist auch, dass eine nicht unbedeutende Zahl von Gütern sich im Besitz von Wittwen befindet.

7. Die Unterthanen der Edelleute.

Sie werden aufgeführt als Bauern, Daniker, Instleute, Einwohner und Einlieger. Unter den beiden zuletzt genannten sind die wenigen Handwerker, welche auf dem Lande wohnten, einbegriffen, Schuster, Schneider, Schmiede. Daniker und Instleute scheint eine und dieselbe Klasse zu bezeichnen. Dieselben wohnen in herrschaftlichen Häusern, haben eine geringe Fläche, wenige Morgen herrschaftlichen Landes zur Benutzung und erhalten Heu und Weide für ihr Vieh. Dafür sind sie zu Arbeiten auf

1) Aug. Riese: die Schlacht bei Warschau.

dem herrschaftlichen Vorwerk verpflichtet, gewöhnlich auf eine bestimmte Zahl von Tagen in der Woche, meist auf 3 Tage. Sie erhalten Tagelohn und der Werth der ihnen gewährten Nutzniessungen wird davon in Abzug gebracht, sie müssen sich darüber, wie es in den Protokollen bezeichnet wird, mit der Herrschaft vergleichen. Das Kopfgeld müssen sie selbst aufbringen. Anf einzelnen Gütern (Niedamowo, Orle) müssen sie „beständig“ arbeiten und in solchem Fall zahlen sie weder Kopfgeld noch Zins für Wohnung und Acker, erhalten auch noch Deputat dazu.

Ähnlich sind die Verhältnisse der Bauern. Diese haben eine grössere Fläche Land, eine halbe oder ganze Hufe zur Benutzung, zahlen dafür Zins und leisten dem Herrn Dienste. Auch ihre Gebäude sind herrschaftlich und müssen vom Herrn unterhalten werden, nur das Vieh, Geräth und die Aussaat ist Eigenthum der Bauern. Es kommt aber vereinzelt auch vor, dass dieser „Besatz“ ebenfalls dem Herrn gehört. Die Dienste, welche sie zu leisten haben, sind niemals „ungemessen“, sondern stets auf eine bestimmte Zahl der Tage beschränkt und in den meisten Fällen durchaus nicht erheblich. Zwanzig Tage im Jahr überschreiten sie nur selten, gewöhnlich sind sie geringer, zuweilen fehlt die Verpflichtung dazu ganz und sie werden nur „bittweise gegen ein Gratial von Getränken oder sonst“ verrichtet. Bei einigen Gütern fällt auch dies fort. Der Hauptnachtheil für sie bestand wohl darin, dass sie kein Eigenthumsrecht an ihrem Lande besaßen, vielmehr von dem Herrn alle Tage hinausgeworfen werden konnten, wenn sie ihren Zins nicht zahlten oder er sonst mit ihnen nicht zufrieden war. Dass sie dadurch in grosser Abhängigkeit von ihm lebten ist klar. Da aber auch der Herr ihre Arbeit und ihren Zins schwerlich entbehren konnte, so verbot sich jene äusserste Massregel eigentlich von selbst, denn der Ersatz war nicht so leicht herbeigeschafft, und in einem leistungsfähigen Zustande mussten sie doch erhalten werden.

Dass diese Unterthanen leibeigen gewesen seien in der wirklichen alten Bedeutung dieses Begriffes, d. h. dass sie ihrem Herrn wie eine Sache gehört hätten, ist nicht anzunehmen. Ohne Zweifel aber waren sie, wenn auch wahrscheinlich mit einigen Ausnahmen auf den Neusassereien, Hörige, an die Scholle gefesselt, welche ihnen überwiesen war, mit der sie verkauft oder verschenkt werden konnten. Dass es früher aber auch Leibeigene im vollen Wortsinn gegeben hat, ist sicher. Noch 1632 am 20. October verkaufte der „Nobilis“ Bartholomaeus Wybicki in Sikorzyns dem Kloster Karthaus den „subditus“ Stanislaus Wielgosz¹⁾, und die Berenter Gerichtsbücher²⁾ enthalten eine Menge gerichtlicher Freilassungen (Manumissionen) deren Preis im 17. Jahrhundert gewöhnlich 50 Fl. betrug. Ob es deren auch noch 1772 gab in der scharfen Bedeutung des Wortes, oder ob damit nur derjenige Zustand der Hörigkeit gemeint ist, der oben bezeichnet

¹⁾ Schwengel: Apparatus.

²⁾ Siehe Zeitschrift XIII. p. 89, ein Beispiel.

worden und der von Leibeigenschaft vielleicht nicht weit entfernt war, geht aus den Protokollen nicht hervor und bleibe für weitere Untersuchungen dahin gestellt. Jedenfalls besaßen sie kein Erbrecht an ihrem Grundstück und entbehrten des Rechtes ihren Wohnort verändern zu dürfen; da sie kein Eigenthum am Lande hatten, so durften sie dasselbe selbstverständlich auch nicht verkaufen, mit Ausnahme etwa der von deutschen Einwanderern errichteten Neusassereien, wenn diese von dem Herrn dazu privilegiert worden waren. Analog den Zuständen, welche in den ehemals von Slaven bewohnten nun germanisirten preussischen Provinzen unter dem Namen der „Erbunterthänigkeit“ herrschten¹⁾, waren wohl auch in Pommerellen die Kinder der Bauern und übrigen Unterthanen dem Dienstzwang bei ihrer Grundherrschaft unterworfen, d. h. sie mussten eine Zeitlang, vielleicht wie in Schlesien ein volles Jahr, auf dem herrschaftlichen Hofe als Gesinde dienen, oder sich durch eine vom Herkommen festgesetzte Summe von dieser Verpflichtung loskaufen. In Schlesien betrug dieselbe im Anfang unseres Jahrhunderts gemeiniglich einen Ducaten. Die Protokolle geben über diese Verhältnisse keine Auskunft.

Auf einzelnen Gütern liegen zuweilen Bauerhufen und Daniker-Grundstücke wüste, weil, wie angegeben wird, die früheren Inhaber derselben davongelaufen seien — deren *ultima ratio*, wenn ihr Zustand vielleicht unleidlich geworden war, oder die Subsistenzmittel fehlten, was bei der geringen Fruchtbarkeit des Landes nach einer schlechten Ernte, bei den durch innere Unruhen, wie sie auch dem Jahre 1772 vorausgegangen, verursachten Plünderungen, oder bei sonstigen Unglücksfällen leicht eintreten konnte.

Es ist voraussichtlich ein Irrthum, zu denken, dass es dem Edelmann so leicht gewesen sein möchte, sein Einkommen durch eine beliebig grössere Belastung seiner Unterthanen zu erhöhen. Die Schwerkraft und Unbeweglichkeit, welche altes Herkommen besitzt, darf hierbei nicht unterschätzt werden, und dieses alte Herkommen erreichte höchst wahrscheinlich bereits das Maass des Möglichen, bei welchem der Edelmann sein Interesse gewahrt sah, aber auch die Bauern noch in gewohnter Weise bestehen konnten. Einzelne Acte roher Tyrannei und brutaler Willkür, die sicher vorgekommen sind, werden aber doch nicht zur Bezeichnung des allgemeinen obwaltenden Verhältnisses zwischen den Edelleuten und ihren Hinterlassen dienen dürfen; voraussichtlich zeigen dieselben nur, welche Schandthaten einem bösen und gewissenlosen Herrn, der mit dem *jus gladii* ausgestattet war, möglich gewesen sind, ohne dass er fürchten musste, zur Strafe oder Verantwortung gezogen zu werden, welche herbeizuführen dem misshandelten Bauern bei der schlechten Justizverfassung des Landes kaum jemals gelingen konnte. Um gerecht zu urtheilen, wird man aber die

¹⁾ S. Sugenheim, Geschichte der Aufhebung der Leibeigenschaft und Hörigkeit in Europa, von der Russ. Kais. Akademie zu Petersburg 1860 gekrönte Preisschrift.

schlimmeren Charaktereigenschaften des slavischen Bauern, besonders seine Trägheit und Unwirthschaftlichkeit nicht ausser Acht lassen dürfen.

In den adligen Dörfern gab es nach unseren heutigen Begriffen keine Gemeinde, auch keine Schulzen, die doch in den Königlichen Dörfern überall vorhanden waren. Die bei einigen derselben befindlichen Mühlen sind gewöhnlich im erblichen Besitz der Müller, aber das Obereigenthum war auch bei ihnen dem Herrn vorbehalten und bei einem Verkauf der Mühle war an diesen der 10. Theil des Kaufpreises als *Laudemium* zu entrichten. Die Müller sind stets scharwerksfrei, dafür aber verpflichtet, das Getreide der Herrschaft umsonst und unvermehrt zu mahlen und ausserdem einen Zins in Geld zu geben. Die Unterthanen mussten in der herrschaftlichen Mühle mahlen lassen.

Ausser dem Kopfgelde hatten die Unterthanen des Adels keine Staatsabgaben zu entrichten, dagegen besteht überall für sie, wenn sie Land haben, sogut wie für die Herren die Dezemppflicht an die Kirche.

Es gab auch adlige Güter, in denen sich kein herrschaftliches Vorwerk, sondern nur Bauern befanden (Bukowitz, Reknitz), und hier war gar kein Scharwerk zu leisten; der Ertrag für den Herrn bestand dann nur in dem Zins der Bauern. Wo die Edelleute selbst bloss Bauern waren, gab es natürlich ebenfalls keine Dienste.

Auch die Edelleute haben auf ihren Gütern kolonisirt und neue Ortschaften gegründet, so lange sie Raum und Gelegenheit dafür hatten. Von Grabau aus, ehe es in den Besitz des Klosters kam, ist von einem Schedlin 1605 Klopschen und 1609 Neu-Grabau neu errichtet und besetzt worden. Von Puz aus ist Dobrogosch und Dombrowka (jetzt Puzhütte), von Reknitz aus Sledziowahuta (jetzt Heringshütte), von Klintsch ist Neu-Klintsch, von Niedamowo: Dembiagurra (Eichenberg), Smolniki (Theerofen) und Hammerberg, von Lipschin: Klein-Lipschin (Lubieszynek), Colonie Lipschin, Parowo und Neukrug, von Blumfelde und Paglau sind zahlreiche Neusassereien und von anderen desgleichen gegründet worden, alle soviel man weiss, im 17. und 18. Jahrhundert. Die meisten derselben wurden mit Bauern besetzt gegen Zins und geringe Dienste. Sie rodeten den Wald und verwandelten ihn in Ackerland. Dass diese neuen Ansiedler vielfach Fremde und Deutsche gewesen sind, ergiebt sich aus ihren Namen und ihrer gewöhnlich protestantischen Religion, die sie wie 1772 noch heute festgehalten haben.

Juden kommen nur einmal vor und zwar in Chwarzenko (jetzt Elsen-thal genannt), das dem Starosten Skorzewski gehörte, der wohl aus Grosspolen stammte, 14 Familien, die nur ein Schutzgeld an ihn bezahlen.

8. Die Königlichen Bauerndörfer.

Die Bauern in diesen befanden sich im Allgemeinen in derselben Lage wie diejenigen auf den adligen Gütern. Die Stelle des Edelmannes

vertrat bei ihnen der Starost und seine Beamten. Wer nicht ein besonderes Privilegium darüber besass, hatte auch kein Eigenthumsrecht an seinem Grundstück, er war eigentlich nur der Pächter (Arrendator) desselben, von dem er den Zins als Pachtschilling zu bezahlen verpflichtet war; Vieh und Aussaat gehörten ihm, Grund und Gebäude der Herrschaft. Die Dauer der Pachtzeit hing vom Belieben des Starosten und wohl hauptsächlich von der Pünktlichkeit ab, mit welcher der Pächter seinen Verpflichtungen nachkam. War diese genügend, so ist nicht abzusehen, warum er nicht bis an sein Lebensende hätte auf seinem Hofe belassen werden sollen und dass dieser nicht auch an seine Nachkommen gelangt wäre. Auch die Königlichen Bauern besaßen im Allgemeinen, mit den später noch anzuführenden Ausnahmen, kein Erbrecht an ihren Höfen und sind als an die Scholle gefesselte, hörige Unterthanen anzusehen. Auch ihre Kinder unterlagen ohne Zweifel dem Gesindedienstzwange. Ausser dem Geldzins waren zuweilen, nicht immer, noch einige Naturalien an die Herrschaft zu liefern, jedoch keineswegs in hohen Beträgen, etwa 1 Scheffel Hafer, einige Mandeln Eier, ein Paar Hühner, immer aber waren noch an dem nächsten Königlichen Vorwerk Dienste zu leisten. Diese sind niemals willkürlich, sondern altem Herkommen nach stets „gemessen“ und keineswegs erdrückend. Sie betragen selten mehr als 14 Tage Handarbeit, einige Tage Dünger auf's Feld zu fahren, bis 3 Morgen herrschaftliches Land zu pflügen, auch zuweilen vollkommen zu bestellen, dazu eine bis zwei Fuhren nach Danzig oder Konitz zu verrichten (Podwoden) und 2 Fuder Brennholz aus dem Walde vor das Schloss zu fahren. Sie haben stets ein Recht auf freie Weide und Holz in den Königlichen Wäldern. Gegen die Bauern der adligen Güter aber waren sie deshalb im Nachtheil, weil sie ausser dem Zins auch noch die Landesabgaben zu bezahlen hatten. Es waren dies:

1. das Kopfgeld oder Poglowne, das ursprünglich wohl nach der Kopfbzahl bemessen 1772 als in feste Beträge verwandelt erscheint;
2. die Hybernern oder das Brotgeld, ebenfalls fixirt, nach keinem ersichtlichen Maassstabe erhoben, für die Unterhaltung der Armee bestimmt, die beträchtlichste Steuer;
3. die Lanowe oder Hufenschoss, der doch nicht überall zur Hebung kam, auch keinen hohen Betrag im Vergleich zu den beiden ersten Steuern ausmachte;
4. die Quart, welche ursprünglich der Antheil, welchen die Starosten an den Schatz abzugeben hatten, nur von Einzelnen, zumeist Schulzen entrichtet werden musste, von letzteren aber theilweise Andern aufgebürdet wurde;
5. Wächtergeld, das, vielleicht die alte *stroza*, nur in der Starostei Kischau erwähnt wird und wohl dem Starosten gehörte;
6. ebenso Ofenheizergeld, das sonst auch nirgends vorkommt.

Es wird wohl richtig sein, dass in der Vertheilung dieser Abgaben kein gleiches Maass zur Anwendung kam.

Die Ungewissheit des Besitzes, auch die häufige Verwüstung des Landes durch feindliche Armeen oder innere Unruhen, schlechte Ernten, Hagelschlag, Pest und Viehsterben bewirkten in vielen Fällen, dass diese Bauern ihre Grundstücke vernachlässigten, die Gebäude verfallen liessen, Zins und Abgaben nicht bezahlten und schliesslich davon liefen. Die Starosten erkannten wohl, dass das mangelnde Eigenthumsrecht an den Grundstücken die Pächter derselben für deren wirthschaftlichen Zustand gleichgültig mache, wodurch schliesslich die Dörfer zuweilen ganz verödeten, ihre Einkünfte und die des Staates geschmälert wurden; sie gaben daher solche devastirte Höfe und auch andre in zahlreichen Fällen zu kulmischem Erbrecht in ewigen erblichen Besitz, zuweilen an die früheren Pachtbauern. Der Fürst Czartoryski erklärte bereits 1742, dass er alle Arrenden in seiner Starostei aufheben und die Bauerngrundstücke alle erblich aushun wolle, weil sie aus den oben angeführten Ursachen durch die Pächter immer mehr verfielen, die neuen Erwerber zu erblichem Besitz sich aber bereit zeigten, nicht nur wie bisher die Abgaben zu bezahlen, sondern auch die Gebäude auf eigne Kosten in gutem Stande zu halten und dazu einen höheren Zins zu entrichten als der bisherige Pächter gegeben hatte. Ausserdem zahlte der neue Besitzer ein Einkaufsgeld an den Starosten, das ihm auf sein Grundstück eingetragen wurde und welches er bei einem etwaigen Verkauf von dem Käufer zurückzufordern hatte. Dieses Recht des Wiederverkaufs mit Genehmigung der Herrschaft, die Höhe des Einkaufs und alle etwa sonst ihm gebührenden Rechte und Pflichten wurden in einem starosteilichen Privilegium bekundet und oftmals von den Königen bestätigt, wenn darum nachgesucht worden war. Die Scharwerksdienste bis auf einige Podwoden fielen nun fort, Staatsabgaben und Dezem an die Kirche, zu dem alle Bauern verpflichtet gewesen, blieben.

Eine solche Veränderung im Besitzrecht wird in diesen Privilegien gewöhnlich dadurch bezeichnet, dass der Starost erklärt, er verwandle das Grundstück in eine Lehmannei oder Lehmannsgut. Dies ist in sehr vielen Fällen geschehen, wie aus den weiterhin folgenden Privilegien ersehen werden kann und es gab zuletzt ganze Dörfer, die nur aus Lehmannsgütern bestanden, auch königliche Vorwerke sind in solche zerlegt worden. Es gab deren schon aus alten Zeiten in fast allen königlichen Dörfern, und ihr unterscheidendes Merkmal war es eben, dass die Besitzer ein erbliches Recht besaßen und von allem Scharwerksdienst frei waren. Dagegen hatten sie die Verpflichtung im Kriege in eigner Ausrüstung gegen Sold und Verpflegung Reiterdienste zu leisten, also die *pospolite ruszenie* wie der Adel. Offenbar hängt die Benennung „Lehmann“ mit dem deutschen Begriff „Lehn“ zusammen und ist ein viel verbreiteter Familien-Namen geworden.

Zu ganz denselben Rechten besaßen in allen königlichen Dörfern

die Schulzen ihre Grundstücke. Sie haben immer mehr Hufen erblich im Besitz und davon 1 in der Regel auch frei von Steuern als Schulzen gehabt. Nicht immer, aber gewöhnlich sind sie scharwerksfrei und wenn sie Dienste leisten, so sind dieselben geringer als die der Bauern. Sie sind zu Zins und Abgaben stets verpflichtet, haben die Steuern in ihrem Dorf einzuziehen und abzuführen, die Ordnung aufrecht zu erhalten, bei der Leistung des Scharwerks die Aufsicht zu übernehmen und im Kriege zu Pferd zu dienen.

In derselben freien Lage befinden sich überall die Krüger, obwohl ihnen zuweilen nur die Gebäude gehören. Sie müssen alle Getränke aus der herrschaftlichen Brauerei oder Brennerei nehmen und bezahlen, wobei ihnen die 18. oder 20. Tonne umsonst gegeben wird. Da sie eigentlich nur dazu angesetzt waren, um das vom Schloss produzierte Getränk zu versilbern, so ist ihr Zins meist sehr gering, der wohl auch nur vom Ackerlande gezahlt ward. Von Diensten sind sie gewöhnlich ganz frei, Steuern aber müssen sie entrichten.

Vor allen sind die Müller immer Eigenthümer ihrer Mühlen, für die sie oft ein ziemlich hohes Einkaufsgeld bezahlt haben. Sie geben einen Geldzins und ausserdem ein erhebliches Quantum Roggen, sind verpflichtet alles herrschaftliche Getreide umsonst und ohne Abzug der Metze sofort zu mahlen, wenn es zur Mühle kommt, auch ein Paar herrschaftliche Schweine fett zu mästen. In der Regel ist neben der Mahlmühle noch eine Schneidemühle, von dieser zahlen sie dann besondern Zins und müssen ein oder anderthalb Schock Stämme umsonst zu Dielen schneiden; dafür bekommen sie eine Anzahl Stämme gratis. Ueberall sind die Bauern verpflichtet bei bestimmten Mühlen ihr Getreide mahlen zu lassen gegen Abgabe einer Metze und einen Groschen pro Scheffel; letzteren erhielt der Geselle als Lohn, wie heute noch. Die hohe Roggenabgabe an das Schloss würden die Müller indessen schwerlich haben leisten können, wenn sie ihre Mahlgäste nicht stärker als mit Entnahme einer Metze pro Scheffel geschröpft hätten, eine Klage, die so alt ist, als es Mühlen giebt. Das war wohl auch Veranlassung dazu, dass einigen Dörfern bewilligt war, mahlen zu lassen, wo sie wollten, gegen Entrichtung eines nicht unbedeutenden Quantums Roggen an das Schloss, welches „Müllerkorn“ genannt wurde.

Die hier aufgeführten erblichen Besitzer als: Lehnmänner, Schulzen, Krüger und Müller durften ihre Grundstücke mit Consens der Herrschaft an Andere verkaufen, mussten aber vom Kaufpreise den 10. Theil an jene abgeben, denn das Obereigenthum blieb ihr trotz des gezahlten Einkaufsgeldes immer noch. Alle haben ein Recht auf freies Bau- und Brennholz, sowie auf freie Weide im königlichen Walde, die Berechtigung zur Sommerfischerei in den benachbarten Gewässern und Bier für den eigenen Bedarf im Hause selbst zu brauen.

Dies Alles zusammen genommen ergiebt für diese 4 Klassen der Landbevölkerung ein Verhältniss, wie es einst in den vom Deutschen Orden zu kulmischem Recht ausgesetzten Dörfern auch nicht anders oder besser gewesen sein kann, mit Ausnahme etwa der eigenen Dorfgerichtsbarkeit, welche hier der starosteiliche Beamte ausübte. Zieht man die grosse Menge in Betracht, die so gestellt war, zu der dann auch noch die vielen Neusassereien kamen, bedenkt man, dass auch diejenigen, welche nicht in dieser Lage waren, doch nur mässige Abgaben, nur gemessene, nicht übertriebene Dienste contractlich zu leisten hatten, so wird man die herkömmliche so äusserst ungünstige Meinung von der allgemeinen Knechtschaft, in welcher die Bevölkerung Pommerellens gelebt haben soll, doch sehr einschränken müssen. — Wie kommt es nun, dass man solche fassen konnte, die doch nicht hätte entstehen können, wenn dafür nicht Gründe vorhanden gewesen wären? Ich denke nicht zu irren, wenn ich diese Gründe in der Unsicherheit des Rechtes suche, die im polnischen Reiche ohne Zweifel vorhanden war. Der Bauer mochte Rechte auf dem Papiere haben, ob er dieselben aber in der Wirklichkeit zur Geltung bringen konnte ist eine andere Frage. Der Edelmann hatte die Gerichtsgewalt über ihn, dessen Genossen sassen an den Tribunalen, die Starosten waren selbst dem Adel übermächtig, wie hätte da ein Bauer mit seinen Klagen durchdringen können! Der Schutz des Bauern ist immer und überall die Königliche Gewalt gewesen, im polnischen Reiche war diese aber längst zu einem Schatten herabgewürdigt. Willkür und Habsucht der Herren, der Edelleute wie der Starosten und ihrer Beamten mögen daher einen breiten Tummelplatz gefunden haben, den vielfach gewiss nur diejenigen Rücksichten einschränkten, welche schon bei den Unterthanen des Adels angedeutet worden sind. Das die Starosten ihre Ansprüche auf Dienste und Abgaben hin und wieder höher gesteigert haben, als früher üblich gewesen, dafür finden sich auch in den Protokollen einige Fingerzeige, besonders im Schöneck'schen. In der Starostei Parchau, wo alle Naturaldienste und Lieferungen bereits in reine Geldabgaben umgewandelt waren, erscheinen diese höher als anderswo.

Wie elend die Pflege der Justiz im polnischen Reiche bisher gewesen¹⁾ kann man wohl aus dem Patent des Königs Friedrich vom 28. September 1772 entnehmen, in welchem gesagt wird, dass er es für seine den wenigsten Aufschub leidende landesherrliche Pflicht erkläre, dafür zu sorgen, dass in dem von ihm in Besitz genommenen Lande nunmehr Recht und Gewissenhaftigkeit einem Jeden ohne Ansehen der Person widerfahren,

1) Das Kloster Karthaus zahlte nach Schwengel's Angabe im Jahre 1631 dem Generorus Peter Backowski, Richter am Grodgericht in Schöneck „*pro gratitudine*“ 1100 ff. — was einer Handsalbe doch verzweifelt ähnlich sieht. Es lag damals in heftigem Streit mit dem Starosten von Berent.

und dasselbe des Genusses eben derjenigen unpartheiischen und kurzen Rechtspflege theilhaftig werden soll, deren sich alle unter seinem Scepter stehenden Völker zu erfreuen haben. Das Wohl der nun in seinen landesväterlichen Schutz genommene Unterthanen könne er nicht der weltbekannten tumultuarischen und aller rechtschaffenen unpartheiischen Rechtspflege widerstreitenden Prozedur und Gewalt der bisherigen Gerichte, sie haben Namen wie sie wollen, überlassen. Diese werden vielmehr kraft dieses Patenten aufgehoben und keine Provokationen wie bisher an die Spezial-Landtags-Gerichte, an den Landtag und Ober-Landgericht, an das Peterkau'sche Tribunal, an die Assessorial-Gerichte, oder an das Hoflager der polnischen Könige mehr verstattet. Ebenso wenig aber sollen der neuen Unterthanen Leben, Ehre, Freiheit, Sicherheit und Eigenthum ferner noch der Gefahr ausgestellt bleiben, worin die Unzulänglichkeit der bisher in Gebrauch gewesenen Gesetze, Rechte und Justizverfassung sie täglich gesetzt hatte. Dieselben sollen daher von jetzt ab aufgehoben sein und an ihrer Stelle diejenigen des Königsreichs Preussen in diesem ihm wieder zugebrachten Theil zur Richtschnur genommen werden. — Wenn irgendwo, so darf beim polnischen Reiche an den alten Spruch erinnert werden: *justitia fundamentum regnorum*.

Privilegien, die noch aus der Ordenszeit herrühren, werden nur bei folgenden Dörfern erwähnt:

1. Demlin 1326. 2. Lienfitz 1359. 3. Königl. Boschpol. 4. Mierau. 5. Schadrau, bestätigt 1428. Diese sämmtlich in der Umgegend von Schöneck also wohl noch von den Johannitern herrührend. 6. Raduhn 1374. 7. Trzebun. 8. Alt-Paleschken 1420. 9. Vielleicht auch Tuschkau.

9. Die Königlichen Neusassereien.

Dies sind Ansiedelungen, welche die Starosten zumeist auf Waldboden angelegt haben. Wer etwa einmal des alten Goldbeck Topographie von Westpreussen zur Hand genommen und darin die zahlreichen als Neusassereien bezeichneten Besitzungen gefunden hat, konnte leicht zu der Vermuthung kommen, dass dieselben Ortschaften seien, welche erst seit der Preussischen Besitznahme des Landes entstanden waren. Die Annahme liegt nahe, dass sie von der Einwanderung oder Kolonisation herrühren möchten, welche Friedrich der Grosse in seiner neuen Provinz bewirkt hat. Das wäre aber eine Täuschung. Nach actenmässigen Angaben¹⁾ sind von 1772 bis 1786 nach Ortschaften des Kreises Berent nur wohlgezählt 19 Familien fremder Kolonisten eingewandert, also so viel wie Nichts, und neue Ansiedlungen sind durch diese nicht gegründet worden. So gut wie alle übrigen Dörfer und Güter unter polnischer Herrschaft bereits bestanden haben, ebenso waren auch sämmtliche Neu-

¹⁾ Beheim-Schwarzbach: Friedr. der Gr. als Gründer Deutscher Kolonien.

sassereien zum Theil schon längst vorhanden, zum Theil sind sie von den letzten Starosten angelegt worden. Es ist besonders Nowowieyski, der sich dabei hervorgethan hat. Ihre Zahl ist nicht unbedeutend, in der Starostei Berent sind es 23, in dem Parchau'schen Antheil 8, zu Kischau gehörten 22 und zu Schöneck 3, im Ganzen 56 Ansiedlungen, auf deren jeder 1 bis 2, in einigen Fällen auch mehr Bauern sassen. Sie besitzen ihr Land erblich gegen Einkaufsgeld und Zins, von Scharwerk bis auf 1 bis 2 Fuhren nach Danzig frei, wie Schulzen und Lehmmänner, stets mit der Berechtigung auf freies Holz und freie Weide im Walde, auf Sommerfischerei in den fiskalischen Seen und Bierbrauen für den eignen Bedarf. Die Besitzer sind ebenso oft Deutsche, als Polen. Jeder einzelne hat gewöhnlich mehr als eine Hufe Land, das die ersten Ansiedler jedenfalls erst im Walde gerodet hatten. Der geringe Ertrag der Wälder wird wohl die nächste Veranlassung zur Ansetzung dieser neuen Kolonisten gegeben haben, da diese wenigstens einen bestimmten Zins zahlten.

10. Landwirthschaft.

Der Ackerbau wurde streng im Rahmen der Dreifelderwirthschaft betrieben, d. h. das gesammte Ackerland war in drei möglichst gleich grosse Theile zerlegt, von denen der Eine für Wintergetreide, der andere für Sommerung und der dritte zur Viehweide und Brache bestimmt war. In dieser Reihenfolge wurden die Früchte gebaut. Jeder Bauer hatte in jedem Felde einen bestimmten Antheil für seine Benutzung, aber derselbe lag nicht etwa beisammen auf einem Fleck, sondern oftmals bestand er aus vielen nur wenige Morgen grossen Streifen, wie es die Qualität des Ackers mit sich gebracht hatte, um die Bonität der Antheile auszugleichen. Die Vorwerksländereien lagen mit denen der Bauern im Gemenge; waren die Antheile hier auch grösser, so gab es doch auch deren viele und darunter ebenfalls solche von sehr geringem Umfange und nicht im Zusammenhange. Wer je die Karte einer Feldflur, die sich noch in dem hier bezeichneten Zustand befand, gesehen hat, wird begreifen, wie nachtheilich derselbe für den Ackerbau auch auf den grösseren Besitzungen gewesen sein muss. Auf den drei Feldern durfte nichts Anderes gebaut werden, als wozu sie gerade bestimmt waren, die Brache musste zur Viehweide bis Johannis liegen bleiben und durfte nicht besät werden bis in den Herbst. Diese Zustände sind dieselben geblieben auch lange noch in unser Jahrhundert hinein¹⁾ und haben sich erst nach dem

1) Noch im Jahre 1820 entscheiden die Experten des Rentamts Berent auf erhobene Klage, dass der Vorwerksbesitzer von Alt-Grabau entgegen allen wirthschaftlichen Grundsätzen das Brachfeld stark besät und zu früh bepflügt habe, und verbieten das für die Zukunft.

Gesetz von 1821 über die Zusammenlegung der Grundstücke, dem wohlthätigsten, welches je den Landwirthen zu Theil geworden ist, geändert. Ganz ähnlich wie beim Ackerlande war das Besitzverhältniss auf den Wiesen, denn auch deren Fläche war oft in unzählige kleine Stückchen zerschnitten. Gewöhnlich gab es ausser Acker und Wiesen noch eine mehr oder minder grosse Fläche Heideland, wahrscheinlich einstmals abgetriebenes und nicht wieder angebautes Waldland, mit Heidekraut und Gestrüpp bedeckt, auf welchem ebenfalls das Vieh gehütet ward.

Eine Hufe, das Maass Ackerland, welches ein Bauerhof gewöhnlich besass, enthielt beinähe 66 Morgen Magdeburgisch; nach den Regeln der Dreifelderwirthschaft hätte jeder Hufenbesitzer in jedem Felde ca. 20 Morgen haben und auf diese etwa 20 Scheffel Roggen aussäen müssen¹⁾. Die Protokolle ergeben aber, dass diese völlige Bestellung mit Wintergetreide fast niemals erreicht wurde, die Aussaat vielmehr gewöhnlich nur 10, oft auch nur 7 bis 8 Scheffel Roggen betrug. Im Sommerfelde war es nicht besser und die Aussaat bleibt auch hier bedeutend unter dem Maass des Möglichen. Die Besitzer erklärten fast immer, dass vieles Land unbesät liegen bleiben müsse, weil es zu schlecht sei und die Bestellung nicht belohne. Da nun der Ertrag niemals höher als zu 3 Korn angegeben wird, in vielen Fällen sogar noch niedriger, so war derselbe überhaupt ein ganz jämmerlicher. Seit vielen Dezennien aber wird jetzt nicht bloss alles Ackerland, sondern auch das Meiste von dem ehemaligen Heidelande bestellt und besät und liefert im Durchschnitt einen viel höheren Ertrag als damals, die Ursache der schwachen Aussaat kann also nicht in der Boden-Qualität gelegen haben; sie lag auch nicht in dem fehlenden Besitzrecht, sondern wahrscheinlich nur in der Indolenz der Bevölkerung. In dem Gr. Klintsch betreffenden Protokoll erklärt der landwirthschaftliche Sachverständige ohne Umschweif: Der Nation fehle es an Betriebsamkeit und Eifer zur Verbesserung. Einen sehr ungünstigen Einfluss übten auf das Gedeihen der Landwirthschaft auch die so überaus zahlreichen Feiertage, an denen jede Feldarbeit ruhen musste. Der Oberpräsident v. Domhard betont diesen Einfluss in einem Immediat-Bericht an den König vom December 1774, als eine nasse Herbstwitterung und früh eintretender Frost die Vollendung der Wintersaat nicht gestattet hatte. Da man doch in Ostpreussen mit derselben fertig geworden sei, so hätte das wohl auch in Westpreussen gelingen können, aber das Unglück des Landmanns hat es gefügt, dass in den Monaten August bis October, in welchen jeder Tag der Ernte- und Feldarbeit halber kostbar ist, die meisten katholischen Feiertage eintreffen und fast die Hälfte dieser Zeit, wenn man die Sonn-

¹⁾ In einem Arrende-Anschlag des Vorwerkes Mindesfelde von Alt-Grabau 1790 wird als Aussaat angegeben pro Morgen: Roggen 1 Scheffel, Gerste 1 Scheffel 1 Metz, Hafer 12 Metz.

tage mitrechnet, in Feiertagen besteht. Bei der in dieser Zeit hier gemeiniglich herrschenden veränderlichen Witterung werde unter solchen Umständen auch ein fleissiger Wirth nicht im Stande sein, zu rechter Zeit zu säen und zu ernten. Dazu komme, dass man ihm versichert habe, die katholischen Pfarrer brächten alte längst abgeschaffte Feiertage wiederum zur Geltung aus Rancüne gegen die Evangelischen, und verböten dem katholischen Gesinde nach der Messe noch zu arbeiten, wie es sonst üblich gewesen, bei Strafe der Excommunication. Dadurch werde die in der Provinz herrschende Trägheit und Armuth noch immer mehr vergrössert.

Eine der bedeutendsten landwirthschaftlichen Autoritäten, der grosse Praktiker Koppe sagt: die Dreifelder-Wirthschaft, die übrigens seit der Zeit Karls des Grossen die allgemein übliche gewesen ist, sei durchaus nicht so zu verwerfen, wie man sich gewöhnt habe, aber nur unter einer Voraussetzung, nämlich, dass das Brachfeld regelmässig und ordentlich gedüngt werde. Wie hätte dies nun bei dem dürftigen Strohgewinn von der schwachen Aussaat auf meist armem Boden möglich sein sollen! Wie beim Ackerbau Alles zugleich Wirkung und Ursache ist, so bedingte auch die schwache Ernte schwachen Düngergewinn und dieser wiederum schwache Ernten und geringe Aussaat. Da ist es denn leicht erklärlich, dass ein Theil des Feldes überhaupt Nichts mehr tragen wollte, weil er niemals Dünger erhalten hatte. Mit dem geringen Ertrage des Ackerlandes in unmittelbarem Zusammenhange steht der ausserordentlich schwache Viehstand. Die Kartoffel und der Klee waren 1772 hier zu Lande noch unbekannte Dinge, das Vieh nährte sich so lange es irgend möglich war auf der Weide, auf dem Brachfelde, im Heideland und im Walde. Viele Ortschaften erklären, dass sie ohne die Waldweide durchaus nicht würden bestehen können und heute ist das bei denselben doch ganz gut möglich geworden. Im Winter war das Vieh bloss auf Stroh und Heu angewiesen, der Gewinn an Letzterem erscheint aber fast überall als sehr klein, viele haben so gut wie Nichts und müssen noch kaufen. Die Wiesen sind die Fundamente der Wirthschaft viel mehr als heute. War nun so wenig Heu und so wenig Stroh da, wovon sollte das Vieh im Winter leben? Daher haben auch grosse Güter einen kaum glaublich geringen Viehstand, den ich bei einer Anzahl derselben angegeben habe. Die Zahl der Pferde aber fehlt überall und wird voraussichtlich etwas bedeutender gewesen sein. Am zahlreichsten sind verhältnissmässig noch die Schweine, bei den Schafen aber ist es wie beim Rindvieh; grosse Güter, auf denen jetzt viele Hunderte gehalten werden, haben damals höchstens 100 Stück. Auch bei ihnen war durch die Schwierigkeit sie über Winter zu erhalten eine enge Grenze für ihre Zahl gezogen. Oftmals wird den Bauern besonders in den Neussassereien ausdrücklich erst

die Erlaubniss zum Halten von Schafen ertheilt, und gewöhnlich hinzugefügt: soviel als sie über Winter zu füttern im Stande seien und damit zu „Flacken“, was wohl soviel als damit zu „Horden“ bedeuten soll, denn jetzt noch gebraucht man diesen Ausdruck für „Düngen“. Auch Bienen am Hause zu halten, war nur gegen besondere Erlaubniss gestattet, denn diese gehörten in den Wald; die ausgedehnten mit Heidekraut bestandenen Flächen boten ihnen hier reiche Nahrung. Im königlichen Walde gab es zahlreiche Beuthen, die unter Aufsicht der Beuthner standen. Deren Verhältnisse sind unklar, es scheint aber, als ob sie eine Art Waldwärter gewesen seien. Ein Beuthnerhauptmann oder Hegemeister kommt vor. Bei Anlage neuer Pustkoven wird von den Starosten oftmals betont, dass damit den Beuthen kein Schaden geschehen dürfe.

Bei dem geringen Körnerertrage des Getreides muss man wirklich zu der Frage kommen, wie die Bevölkerung in schlechten Erntejahren im Stande gewesen sein mag, sich zu ernähren. Die Kartoffel, welche jetzt noch bei dieser Frage eine so bedeutende Rolle spielt, trotz der so viel höheren Körner-Ernten, fehlte ja noch gänzlich. Auch Erbsen wurden sehr wenig gesät, dagegen verhältnissmässig viel Gerste und Buchweizen, die am ersten im Stande sind, die Stelle der Kartoffel zu vertreten. Es ist wohl zu glauben, was die Bauern vieler Ortschaften erklären, sie seien nicht im Stande vom Ackerbau allein zu leben und ihre Abgaben zu bezahlen, so gering uns diese auch heute erscheinen mögen. Auch die grösseren Güter werden nicht viel Getreide zum Verkauf übrig behalten haben und es ist die Deutung wohl erlaubt, zumal es in einigen Fällen auch ausdrücklich so gesagt wird, dass die den Bauern auferlegt gewesenenen Podwoden weniger dazu bestimmt waren, Getreide nach Danzig zu fahren, als es von dort zu holen. Hungersnoth und theure Zeit, in ihrem Gefolge grosses Sterben und Pest waren nichts Seltenes, auch in viel gesegneten Ländern als Pommerellen ist. Von welcher furchtbar zerstörendem Einfluss diese Kalamitäten werden konnten, zu denen so oft auch noch die verwüstenden kriegerischen Ereignisse traten, davon giebt eine Tabelle für die Güter des Klosters Karthaus einen deutlichen Begriff. Vor der Pest im Jahre 1710 befanden sich:

in Grabau	3 Bauern,	nachher keiner,
in Neu-Grabau	10 „	„ 1½ und der Schulz,
in Grabaushütte	9 Halbbauern	nachher 3 und 3 Gärtner,
in Fustpetershütte	6 „	„ 3
in Pollentschin	3 Bauern und 3 Gärtner,	nachher 1½ Bauern,
in Jegmütz	2 Halbbauern	„ 1
in Jaschhütte	2 „	„ 1
in Spon	6 „	„ 4
in Golubie	7 „	„ 3½
in Neu-Czapel	8 Bauern	„ 3

in Alt-Czapel	3 Gärtner	nachher 1 Gärtner,
in Klobuczin	16 Bauern	„ 7 Bauern,
in Patull	6 Halbbauern, 1 Gärtner „	2 Bauern und 1 Gärtner,
in Krosin	1 Halbbauer	„ Niemand
in Kolano	1 Bauer	„ 1 Halbbauer.

Aus dieser Anführung wird man einigermaßen erkennen, wie schwierig es sein mochte, die Dörfer besetzt zu erhalten, wie zerstörend die Kriege im Lande gewirkt haben und wie jung im Ganzen hier noch alle landwirthschaftliche Kultur ist.

So mangelhaft die Landwirthschaft betrieben wurde, so elend sind auch die Gebäude, gewesen, die dabei nöthig waren. Ausser hölzernem Lehmfachwerk kam nur noch etwa der Bau in Schurzwirk, d. h. ganz aus Holztämmen zur Anwendung, und die Bedachung bestand aus Stroh oder Schindeln. Bei den dürftigen Ernten und dem geringen Viehstande waren auch kleine Dimensionen ausreichend für Scheunen und Ställe grosser Güter. Die Häuser der Edelleute unterscheiden sich wenig von den Chaluppen ihrer Unterthanen und selbst die „Schlösser“ der Starosten verdienten diese stolze Bezeichnung keineswegs. Als die preussische Regierung zur Vererbpachtung der ihr anheimgefallenen Güter schritt, sowohl derjenigen starosteilicher als klösterlicher Herkunft, ist sie genöthigt zur erforderlichen Retablirung der Gebäude in allen Fällen eine grosse Menge Bauholz gratis zu gewähren und in den ersten Jahren auf einen Theil des stipulirten Kanon zu verzichten, bis die Güter in ertragfähigen Stand gesetzt sein konnten.

Unland mit Strauch und Gestrüpp gab es grosse Flächen auf allen Gütern, aber guten Wald, der als solcher gehegt wurde, nur auf wenigen und in keiner erheblichen Ausdehnung. Die Königlichen Wälder bedeckten grosse Strecken Landes, aber die Bewirthschaftung derselben scheint auf der untersten Stufe gestanden zu haben. Ueberall hatten die Dörfer das Recht auf liegendes Holz zum Brennen, auf freies Bauholz zu Reparaturen, auf Schirr- und Nutzholz, auf freie Weide im Walde. Wer nicht dazu berechtigt war, konnte sich mit einer geringen Abgabe an Hafer, Geld oder Hühnern beim Starosten im Walde einmieten. Die Müller an den Schneidemühlen erhielten für das Schneiden der herrschaftlichen Dielen eine ansehnliche Quantität Baumstämme gratis. Eine Anzahl Neussassereien waren nur angelegt, um den Wald auszurotten und viele von ihnen, sowie auch ganze Bauerschaften hatten das Recht Holz zu schlagen und zu verkaufen soviel sie konnten, dafür zahlten sie ihren Zins. Andere hatten dies Recht zwar nicht, aber sie übten es dennoch aus; sie brennen Kohlen, sieden Pottasche, schneiden Dielen, schwelen Theer und verkaufen ihre Producte in Danzig, um sich Geld zu erwerben zur Bezahlung ihrer Prästanda und erklärten den preussischen Commissarien „damit wäre es

bisher nicht so genau genommen worden und sollte das aufhören, so müssten sie weiter ziehen“. Auch in den anderen Forsten wurde es damit wohl nicht so genau genommen“. Die Bauern von Klopschen hatten in dem dortigen klösterlichen Walde das Recht auf freies nothwendiges Schirr- und Brennholz „ohne merklichen Schaden der Wälder“. Der Prior Joseph Milkau trug aber am 12. August 1769 eigenhändig in das Zinsquittungsbuch des Dorfes folgendes „Decretum“ ein: Wie man durch viele Jahre mit Verdruss erfahren müssen, wasmaassen die Bauern in unserem Walde willkürlich geschaltet und gewaltet, dass sie denselben nicht nur ziemlich ausgehauen, das Holz unverantwortlicher Weise nach Danzig gefahren, sondern sich sogar soweit vergangen, dass wenn man sie bei ihren Excessen gelassen, der Wald in ein Paar Jahren gänzlich möchte ausgehauen sein.“ Der Schulz wurde angewiesen nach seiner Pflicht mit dem Grabow'schen Oekonomen und dem Waldknecht den Wald öfters zu bereiten, die Bauern im Zaum zu halten und weiteren Schaden zu verhüten bei seiner Verantwortung.

Auf diese Weise mussten selbst die grössten Waldbestände der Vernichtung allmählich anheimfallen. Noch 1634 klagt das Kloster gegen den Starosten von Berent wegen unrechtmässiger Weise von diesem auf dem Klösterlichen Gebiet von Mansowo umgehauener 230 Eichen und ebenso von 270 Stück in Patull; jetzt ist schon lange in diesen Grenzen wohl keine einzige mehr vorhanden.

Raubwild gab es noch in grosser Menge. Schwengel berichtet, dass in dem Winter von 1693 den Unterthanen des Klosters grosser Schaden durch wilde Thiere geschehen sei. Man habe mit Netzen auf dieselben Jagd gemacht, in den Wäldern von Grabau am 7. Januar 4 Wölfe gefangen und am folgenden Tage noch 3 dergleichen. Das Dorf Kelpin hatte an Zins jährlich einen Wolf abzuliefern, sie müssen also noch zahlreich gewesen sein. Am 16. Mai 1734 wurde sogar am See Zadliska bei Prokau von Hunden und Knaben ein Luchs gefangen, ein Thier, das hier sonst noch nicht gesehen worden war, und am 25. März 1740 sahen in derselben Gegend die Hirten nicht weit vom Kloster, wie auf dem Acker des Krüger's ein Bär mit einem wilden Eber kämpfte, aus welchem Kampf der Bär zwar als Sieger hervorging, aber so verwundet, dass er bald danach von den Hunden des Hirten zu Lesno in seinem Lager aufgefunden und zerrissen wurde. Der Eber war dem Magistrat zu Danzig bei der Wahl des neuen Bürgermeisters überschickt worden. Bär sowohl wie Eber seien von ansehnlicher Grösse gewesen.

II.

Auszüge aus den Kataster-Verhandlungen
und Privilegien.

A. Starostei Berent.

I. Adelige Güter.

1. **Bendomin**, gehört der Wittve Constanzia Wybicka, deren Mann es von seinen Brüdern erkaufte hatte, ist katholisch, hat ein Vorwerk, welches sie selbst bewirthschaftet, dabei 4 Instleute und 10 Bauern incl. des Müllers. Das Land ist nicht vermessen und ein Theil davon bleibt wegen Unbrauchbarkeit stets unbesät liegen. Vorwerk und Bauern säen zusammen aus 153 Scheffel Roggen, $41\frac{1}{2}$ Gerste, 16 Buchweizen, $9\frac{1}{2}$ Erbsen, zu 2 und 3 Korn Ertrag. Die Wiesen sind schlecht und geben etwa 23 Fuder Heu, mit denen sie sich behelfen müssen. Die Weide ist schlecht und vergleichen sie sich deshalb mit den Nachbarn. Der Wald ist unbedeutend, Bau- und Brennholz muss in der Berent'schen Haide erkaufte werden. Obwohl zur Brau- und Brennerei berechtigt, wird diese nur zu des Hauses Nothdurft exersirt. Es ist kein Krug vorhanden. Der kleine Pletzitz-See ist für den herrschaftlichen Bedarf an Fischen nicht hinreichend.

An Vieh werden gehalten 16 Kühe, 100 Schafe, 16 Schweine im Ganzen.

Der Müller Peter Ziegert besitzt seine Mühle eigenthümlich. Zu ihr gehören nur die Bauern vom Dorf. Er zahlt jährlich 100 fl. Zins und ist scharwerksfrei. Die Bauern scharwerken 3 Tage im Winter und 3 Tage im Sommer und zahlen 7 zu 5 Thaler, 1 zu 6 Thlr. 60 Gr. und 1 zu 4 Thaler Zins.

Die Instleute werden für ihre Arbeit bezahlt, haben freie Wohnung und Deputat.

An Poglowne wird bezahlt vom Vorwerk 72 Groschen, von den Bauern 2 Thlr. 36 Gr.

Der Pfarrer von Reknitz erhielt $6\frac{1}{2}$ Scheffel Roggen und 6 Scheffel Hafer Dezem.

2. **Gross-Klintsch**, gehört der Wittwe Agnes Zawadzka, die hier wohnt. Sie ist aus Polen gebürtig und katholisch. Ein Vorwerk, welches sie selbst bewirthschaften lässt, mit 16 Instleuten, eine Neusasserei Goszieradz mit 1 Arrendator und 1 Instmann, und eine Mühle. Die Grösse ist unbekannt, doch wird bei weitem nicht alles Land besät, da vieles zu schlecht ist. Die Gesammtaussaart beträgt incl. der Neusasserei und des Müllers 159 Scheffel Roggen, 54 Gerste, 82½ Hafer, 12 Buchweizen, 11½ Erbsen, 1¼ Lein zu 2½ Korn. Die Wiesen bringen 40 Fuder Heu, die Weide ist schlecht. Der vorhandene Wald liefert das nöthige Brennholz, das Bauholz erhält das Gut frei aus der Starostei wie auch der gesammte Adel.

Das Bier der vorhandenen Brauerei wird im Krüge verschänkt. Die 6 kleinen Seen geben wenig Fische. Der Wierzisken-See gehört der Starostei.

Die Mühle am Wierzisken-Fluss (die Ferse) gehört dem George Müller eigen. Er ist deutsch und lutherisch und hat sie 1765 für 500 fl. gekauft und dazu mit Consens eine Schneidemühle erbaut. Er giebt von der Mahlmühle an Zins 90 Scheffel Roggen, statt 2 herrschaftliche Schweine fett zu mästen 20 fl. Ferner 1 Gans und 4 Hühner. Nach Puz hat er Nichts zu geben, aber er muss Alles für das dortige Vorwerk mahlen, weil die Hälfte des Flusses zu Klein-Klintsch gehört, dessen Besitzer in Puz wohnt. Von der Schneidemühle giebt er Nichts, muss aber alles nöthige Holz für den Hof in Gross-Klintsch umsonst schneiden.

Die Instleute, unter denen 1 Krüger, 1 Schmidt und 1 Schäfer, wohnen in herrschaftlichen Häusern und haben herrschaftlichen Acker gemiethet. Sie müssen für Wohnung, Land, Weide und Heu beim Vorwerk arbeiten, worüber sie sich mit der Herrschaft vergleichen, so gut sie können und stehen in keinem Contract. Sie sind meist polnisch und katholisch. Der Arrendator Schnick in Goszieradz ist deutsch und lutherisch, hat Contract auf 3 Jahr und zahlt 150 fl. Danziger Geld (= 100 fl. pr.). Der Schäfer gibt Nichts, sondern hat 50 Stück Schafe zu seinem Lohn in der Heerde. v. Z. giebt an, dass sonst hier 200 Schafe gestanden haben, die nun bis auf 50 eingegangen seien. Der Schmidt zahlt Nichts sondern steht für seine Arbeit im Verding.

Poglowne sind 15 Thaler von den Instleuten bezahlt worden, incl. des Müllers.

Dezem nach Berent 4 Scheffel Roggen und 4 Scheffel Hafer vom Vorwerk, 1 Scheffel Roggen vom Müller.

In dem ökonomischen Gutachten des Kommissar's heisst es: die Wirthschaft ist noch nicht auf einem sonderlichen Fuss, der Nation fehlt es an Betriebsamkeit und Eifer zur Verbesserung.

An Vieh werden gehalten 12 Kühe, 100 Schafe, 12 Schweine.

3. **Klein-Klintsch.** Hier gehörten 15 Hufen der Wittwe Frau Catarina Plachecka *ad dies vitae*, die ihren Schwiegersohn v. Czapski wirthschaften lässt. Beide sind polnisch und katholisch. $6\frac{1}{2}$ Hufen gehören dem Besitzer von Puz. Auf dem Antheil der Frau Plachecka befindet sich 1 Vorwerk mit 6 Hufen, das der v. Czapski bewirthschaftet und wo er wohnt, ferner 9 Bauern mit je 1 Hufe und 9 Instleute, die zu einigen Scheffeln Aussaat herrschaftliches Land gemiethet haben. Incl. der Bauern wird auf diesem Antheil ausgesät 157 Scheffel Roggen, $33\frac{3}{4}$ Gerste, 61 Hafer, 26 Buchweizen, $17\frac{1}{2}$ Erbsen, $2\frac{1}{4}$ Lein zu $2\frac{1}{2}$ bis 3 Korn Ertrag. Die Wiesen sind schlecht und der Ueberschwemmung durch den Wierziken-Fluss ausgesetzt, es muss daher oft noch Heu gekauft werden. Die Weide ist für das geringe Inventar ausreichend. An Nutzvieh wird gehalten 18 Kühe, 36 Schafe, 18 Schweine. Wald ist nur einiges Gesträuch vorhanden, zur Feuerung müssen sie sich daher im starosteilichen Walde einmieten und auch das Bauholz daselbst kaufen. Teiche und Seen sind nicht, doch darf das Gut auf dem zu Puz gehörenden See Dobrogosch mit fischen, was aber kaum für den Tisch ausreicht. Das Schankhaus debitirt das Bier aus der vorhandenen Brauerei.

Die Instleute zahlen Nichts als Wohnungs- und Ackermiethe, die ihnen zum Theil für ihre Arbeit abgerechnet wird.

Poglowne ist bezahlt worden incl. von den Bauern jährlich 4 Thaler, von denen die Neussassereien Wętwie und Zelenina 1 Thaler 75 Gr. beitragen.

Auf dem Antheil des v. Lehwald-Jeziarski in Puz sind 6 ganze Bauern, 1 Halbbauer und 1 Schänker ohne Land. Das Land ist schlecht, sandig und steinig, so dass vieles unbenutzt liegen bleibt. Die 6 Bauern zahlen an Zins jeder 10 Thaler, der Halbbauer 5, der Schänker 1 Thlr. 60 Gr. und an Poglowne zusammen 3 Thlr. 10 Gr. 9 Pfennig. Sie sind frei von Scharwerk, helfen in Puz nur bittweise. Die Bauern der Frau v. Plachecka müssen jeder 2 Tage pflügen, 2 Tage Mist fahren und 2 Tage Gras mähen im ganzen Jahre. Einer ist frei.

An Nutzvieh auf des v. Jez. Antheil sind 7 Kühe, 14 Schafe, 14 Schweine.

Dezem wird nach Berent entrichtet vom Vorwerk 2 Scheffel Roggen, 2 Hafer, ebensoviel von den Bauern. Die Bauern des v. Jez. geben 3 Roggen, 3 Hafer.

4. **Lubahn** besteht aus 6 verschiedenen Antheilen, von denen 3 dem v. Lehwald-Jeziarski in Puz gehören, 1 dem v. Poczersnicki, 1 dem Michael Węserski und 1 dem Albrecht Węserski. Alle sind polnisch und katholisch. Der letztere wohnt in Mirowo bei Schöneck, die beiden anderen in Lubahn selbst. Jeder Antheil wird als ein Vorwerk bewirthschaftet.

Auf dem Antheil des v. Lehwald wohnen 2 Arrendatoren und 3 Bauern die jedoch nur auf drei Jahr gemiethet haben, ferner 8 Instleute incl. 1 Krüger, die auch zu einigen Scheffeln Aussaat Acker gemiethet haben.

Q Auf dem Antheil des A. Węserski ist ein Arrendator und 1 Instmann. Der v. Poczersnicki wohnt allein, bei dem M. v. Węs. noch 1 Instmann. Die Hufenzahl ist unbekannt. Schulzenhufen sind nicht. Es bleibt sehr viel Land liegen, wegen seiner schlechten, sandigen und steinigen Beschaffenheit. Die Aussaat beträgt auf dem ganzen Gute 164 Scheffel Roggen, 34 Gerste, $69\frac{1}{2}$ Hafer, $30\frac{1}{2}$ Buchweizen, $5\frac{1}{4}$ Erbsen zu 2 bis 3 Korn. Es werden nur 24 Fuder Heu geerntet und muss daher zugekauft und das 4spänn. Fuder mit 2 Thaler bezahlt werden, daher kann nur wenig Vieh gehalten werden, da im Winter kein Futter dafür vorhanden ist. Es ist nur einiges Gesträuch, das zur Feuerung nicht hinreicht und muss deshalb das Nöthige in der Berenter Haide gekauft werden. Nach den polnischen Gebräuchen hätte zwar der Adel die Prärogative das Brennholz aus der Königlichen Haide ohnentgeltlich zu nehmen, die Starosten hätten sie aber durch ihre Uebermacht bisher daran verhindert.

Die Arrendatoren des v. Lehwald bezahlen: Joseph Huka 450 fl., David Radatz 225 fl., 3 Bauern 100 fl. Danziger Geld inbegriffen das, was die Instleute an Haus und Ackermiethe entrichten. Deren Dienste werden ihnen an dieser Miethe abgerechnet. Die Bauern haben kein Scharwerk zu leisten.

Der Arrendator des Albrecht Węserski bezahlt 100 fl. Pacht.

Poglowne ist bezahlt worden 7 Thaler 85 Gr. im Ganzen.

An Nutzvieh wird gehalten exclusive der Kühe der Instleute: auf den Antheil des v. Lehwald 10 Kühe, 80 Schafe, 12 Schweine. Der v. Poczersnicki hat 2 Kühe, 10 Schafe, 2 Schweine, Michael Węserski ebenso, A. v. Węserski 3 Kühe, 30 Schafe, 3 Schweine.

5. **Gross Podles.** (Pollesie) gehört dem Joseph Pawlowski auf Blumfelde wohnhaft, der es mit seiner Frau geb. Olszewska erheirathet hat. Hier wohnt auf dem Vorwerk ein Arrendator und 10 Instleute. Alle sind katholisch. Das Land ist nicht vermessen, vieles liegt seit 15 bis 18 Jahren steril, da es die Aussaat nicht lohnt. Es wird ausgesät 109 Scheffel Roggen, $17\frac{1}{2}$ Gerste, $41\frac{1}{2}$ Hafer, $5\frac{3}{4}$ Buchweizen, $7\frac{1}{4}$ Erbsen, $\frac{1}{2}$ Lein, zu 2 bis $2\frac{1}{2}$ Korn Ertrag.

Es werden nur 4 Fuder schlechtes Heu gewonnen, daher kann nur ein schwaches Viehinventar gehalten werden, das über Winter meist Stroh fressen muss, weil in dieser Gegend kein Heu zu kaufen ist. Es ist kein Wald, sondern nur etwas Strauch vorhanden, Brenn- und Bauholz muss daher in der herrschaftlichen Haide erkaufte werden. Für das erstere hat

das Gut bisher 5 Scheffel Haber und 5 Hühner gegeben und dafür soviel Lagerholz frei gehabt als es bedurfte. Es besteht kein Krug, doch hat der vorige Besitzer für seines Tisches Nothdurft gebraut und gebrannt. Die Fischerei auf dem See Sagnana ist kaum für den Bedarf ausreichend.

Der Arrendator bezahlt 800 fl. leichtes Danziger Geld. Die Instleute bezahlen gar Nichts, scharwerken aber wöchentlich 3 Tage mit einer Person.

Poglowne wird bezahlt 18 fl. Die Instleute Nichts.

An Nutzvieh sind 6 Kühe, 100 Schafe, 6 Schweine.

6. **Klein Podles** (Pollesie) besteht aus 3 Antheilen, der Lucas Piechowski hat drei Sechstheile, Joseph Pawlowski in Blumfelde 2, Nicolaus Grabski ein Sechstheil des Ganzen, was sie sich selbst mit der culmischen Ruthe à 15 Fuss ausgemessen und wonach sie in den hier gewesenen Unruhen Fourage und Fuhren prästirt haben. Jeder Antheil ist als ein kleines Vorwerk zu consideriren. Viele Ackertheile müssen als unbrauchbar liegen bleiben. Die ganze Aussaat beträgt 62 Scheffel Roggen, $17\frac{1}{2}$ Gerste, $25\frac{1}{2}$ Hafer, $7\frac{1}{2}$ Buchweizen, $7\frac{1}{2}$ Erbsen, 1 Lein, zu 2 bis $2\frac{1}{2}$ Korn Ertrag. Sie ernten 24 Fuder Heu zusammen. Es ist kein Wald vorhanden, aber auf dem Acker stehen alte Eichen, die geschont werden. Das Bauholz wird in der königl. Haide gekauft, für freies Lagerholz zum Brennen hat das ganze Gut bisher 15 Scheffel Hafer jährlich an das Schloss gegeben. Es ist keine Brau- oder Brennerei vorhanden, obwohl sie als Edelleute das Recht zu solchen haben. Die Edelleute sind polnisch und katholisch, die Einwohner aber meist Protestanten und Deutsche.

Der Piechowski hat 1 Arrendator und 6 Instleute. Der Arrendator zahlt 200 fl. gut Geld incl. 50 fl. Haus- und Ackermiethe der Instleute.

Der Pawlowski hat ebenfalls 1 Arrendator und 3 Instleute, erhält 100 fl. Danziger Geld incl. 4 Thlr. Miethe der Instleute.

Der Grabski wirthschaftet selbst und hat 1 Instmann und den Schäfer.

Die Instleute haben nur Beisaat, über welche sie sich mit der Herrschaft vergleichen, sie leisten nur ein paar Tage Handdienste im Jahre.

An Poglowne ist bezahlt im Ganzen 5 fl. 20 Gr., den fl. zu 30 Groschen gerechnet. Die Instleute tragen Nichts dazu bei.

7. **Puz** (Puca) gehört dem Carol Lehwald-Jezierski, der es von seinem Vater ererbt hat. Er ist katholisch, die Einsassen sind gemischt. Hier ist ein Vorwerk, welches der Eigenthümer selbst bewirthschaftet, ferner 2 Bauern und 7 Instleute in herrschaftlichen Häusern. Zu dem Gute gehören 2 Neusaßereien: Dobrogosc mit 4 Bauern und Dombrowka mit 6 Bauern. Die Grösse ist unbekannt. Vieles Land bleibt wegen seiner schlechten Beschaffenheit uncultivirt. Die Aussaat incl. der Bauern und der Neusaßereien beträgt 170 Scheffel Roggen, $29\frac{3}{4}$ Gerste, $73\frac{1}{2}$ Hafer,

11 Buchweizen, $9\frac{1}{4}$ Erbsen zu 2 bis $2\frac{1}{2}$ Korn. Der Boden bringt selten Winter-Getreide und wenn dies auch in's Stroh wächst, so hat es doch keine Körner. Der Heugewinn ist schlecht und nicht hinreichend, so dass noch gekauft werden muss, das Fuder zu 2 bis 3 Thaler; mehr Vieh als zur Nothdurft könne daher nicht gehalten werden. Es ist etwa 1 Hufe junges, nicht schlagbares Holz vorhanden und das Gesträuch auf dem Felde ist zum Bedarf nicht ausreichend, daher muss Brenn- und Bauholz in der Berent'schen Königlichen Haide gekauft werden. Bier wird gebraut und damit die Krüge in Luban und Klein Klintsch verlegt, am Orte ist aber kein Krug. Das Mahlwerk in der Gross Klintscher Mühle ist frei, die 3 Seen Puc, Dobrogoska und Podbiszewsko genügen kaum für den Bedarf an Fischen.

Die Bauern in Puc bezahlen Zins zu 9 Thaler, die bei Dobrogosch zu 10 Thaler, ebenso die in Dombrowken. Die Instleute zahlen Nichts, sondern arbeiten Wohnungs- und Ackermiethe ab. Die Bauern haben kein Scharwerk zu leisten, sondern wenn sie dem Herrn helfen, so geschieht dies bittweise gegen ein Gratial an Getränken und sonst.

Poglowne war 1 Thaler 54 Gr. wozu die Bauern Nichts geben, weil sie hohen Zins bezahlen.

8. **Rekownica** (Reknitz) besteht aus 2 Antheilen. Der v. Lehwald in Puc hat 7 Bauern und Halbbauern incl. der Neusasserei Sledziowahutta (Heringshütte) und 1 Müller, der v. Wisocki in Gr. Kelpin bei Danzig hat 4 Bauern. Die Einwohner sind gemischter Religion, 9 Familien sind lutherisch. Die Grösse ist unbekannt, es besteht kein Vorwerk. 4 Hufen Kirchenland besät und nutzt der Pfarrer von Alt-Grabau, der hier jeden 3. Sonntag Gottesdienst abhält. Von dem Lande bleibt manches Stück als unbrauchbar liegen. Die Bauern des v. Lehwald säen aus $49\frac{1}{2}$ Scheffel Roggen, 8 Gerste, 20 Hafer, $5\frac{1}{2}$ Buchweizen, $2\frac{3}{4}$ Erbsen inclusive des Müllers und der Neusasserei. Dieselben zahlen zusammen 56 Thaler 30 Groschen Danziger Geld und haben kein Scharwerk zu leisten. Die Bauern des v. Wisocki säen zusammen 24 Scheffel Roggen, 5 Gerste, $10\frac{1}{2}$ Hafer, 3 Buchweizen, $1\frac{1}{2}$ Erbsen zu 2 bis $2\frac{1}{2}$ Korn. Sie zahlen im Ganzen 33 Thaler 60 Groschen und haben ebenfalls kein Scharwerk.

Die Mühle besitzt die Wittve Burant gemäss Verschreibung erblich und eigen. Die Güter des v. Lehwald müssen hier mahlen lassen gegen die Metze und 1 Groschen Mahlgeld pro Scheffel. Zins 20 Thaler, davon erhält Wisocki 5 Thaler weil er seine Bauern anhält hier auch mahlen zu lassen. Für den Hof in Puc muss frei und unvermetzt gemahlen werden, auch erhielt derselbe noch 1 Gans und 2 Hühner (Werth 30 Groschen) und 1 Scheffel Buchweizengrütze umsonst. Bauholz muss in Berent gekauft werden, Brennholz ist nicht ausser einigen schlechten Sträuchern,

doch stechen die Bauern Torf zum Brennen für sich. Verkaufswerth hat derselbe jedoch nicht, da in dieser Gegend noch genug Brennholz vorhanden „so dass sich Niemand nach solcher Waare umsieht.“ Der See Grabusch stösst zum Theil in die Gutsgränze und dieser Theil wird von den Besitzern befischt.

An Polnischem Schoss ist von den Besitzern an das Wielkopolski'sche Regiment jährlich 10 Thaler bezahlt worden, dazu zahlt jeder Bauer — ausser 2, die Nichts geben — 1 Thaler, der Müller 1 Thaler 3 Groschen, den 1 Gulden Ueberschuss erhalten die Soldaten bei Abholung des Geldes als Douceur.

Der Pfarrer in Grabau erhält von jedem Bauer $\frac{1}{2}$ Scheffel Roggen und ebensoviel Hafer, der in Schönberg von jedem Evangelischen $\frac{1}{2}$ Scheffel Hafer.

Es werden an Nutzvieh gehalten im Ganzen 18 Kühe, 30 Schafe, 18 Schweine.

9. **Sarnowy.** Davon gehören drei Viertel dem Joseph Pawlowski in Blumfelde und 1 Viertel dem Stanislaus Piechowski. Beide sind polnisch und katholisch, die Einwohner aber meist evangelisch. Vorwerker sind nicht. Auf dem Antheil des Pawlowski wohnen 3 Bauern und 1 Waldwart. Es sind ehemals 4 Bauern gewesen, aber vorige Martini sind drei Bauern weggegangen, weil ihre Häuser eingefallen waren, 2 zu ganzen und 1 zu einem halben Erbe. Jetzt liegen $2\frac{1}{2}$ wüste und auf den $1\frac{1}{2}$ sitzen 3 Bauern zu einem halben Erbe. Ein Theil des Ackers liegt wegen schlechter Beschaffenheit und Mangel an Saatgetreide wüste. Jeder der 3 sät aus: 5 Scheffel Roggen, 1 Gerste, 2 Hafer, $\frac{1}{2}$ Erbsen, $\frac{1}{4}$ Lein zu $2\frac{1}{2}$ Korn. Jeder von ihnen zahlt 5 Thaler Zins, 2 Gänse, 4 Hühner und müssen auf dem Vorwerk Gross-Podles jeder 3 Tage mit der Sense, 3 Tage mit der Harke scharwerken, 1 Tag Mistfahren und $1\frac{1}{2}$ Tage pflügen. Auf dem Theil des Piechowski wohnt der Besitzer selbst und 2 Instleute. Mit diesen zusammen sät er aus 9 Scheffel Roggen, 2 Gerste, 4 Hafer, 2 Erbsen, $\frac{1}{4}$ Lein. Die Instleute zahlen 2 Thaler Wohnungs- und Ackermiethe und arbeiten dieselben ab. „Die noch stehenden Gebäude sind ebenfalls dem Einsturz nahe, Dorf und Felder sehen jetzt schon einer Wüstenei sehr ähnlich, dem Acker könnte schon geholfen werden, wenn es nicht am Besten fehlte.

Poglowne zahlt das Gut im Ganzen 9 fl. 9 Groschen. Der kleine Wald wird geschont und dafür miethet man sich in der königl. Haide ein. Die 3 Bauern des Pawlowski geben jeder 2 Scheffel Hafer, Piechowski 6 Scheffel incl. für seine Instleute und können dafür soviel Lagerholz holen als sie brauchen.

10. **Wetwie** gehört dem Joseph Plachecki. Das Gütchen liegt in den Grenzen von Klein Klintsch, ist aber vor etwa 20 Jahren von demselben gänzlich abgetrennt worden, da es der Besitzer von seinem Bruder erkaufte hat. Er ist katholisch und wirthschaftet allein. Sonst sind 2 Instleute hier gewesen, aber voriges Jahr sind sie weggezogen. Das Gut ist nicht vermessen. Es bleibt wegen Unbrauchbarkeit viel Land unkultivirt liegen. Es werden ausgesät 20 Scheffel Roggen, 2 Gerste, 8 Hafer, 2 Buchweizen, 1 Erbsen, $\frac{1}{2}$ Lein zu 2 bis $2\frac{1}{2}$ Korn. Heu ist nicht hinreichend, sondern muss gekauft werden, das Fuder kostet bis 2 Thaler. Wegen der fehlenden Winterfütterung kann nur das geringe Inventar und gar keine Schafe gehalten werden. Brennholz liefert ein kleines Wäldchen, Bauholz muss gekauft werden. Der See Wetwie und $\frac{1}{4}$ des Dobrogosch liefern Fische zur Nothdurft. Scharwerk ist nicht zu leisten. Poglowne wird an den v. Czapski in Klein Klinsch jährlich 45 Groschen bezahlt. Mit der Weide muss sich der Besitzer bei den Nachbarn durchzuhelfen suchen. Nutzvieh 3 Kühe, 6 Schafe, 3 Schweine.

11. **Weglikowice** (Funkelkau) gehört der Frau Agnes Zawadzka in Gross Klintsch. Die Einwohner sind katholisch. Das Gut ist dem v. Z. per decretum aus dem Gotartowskischen Konkurs sowie auch Gross Klintsch zugefallen, es ist unvermessen und sehr viel Land kann als lauterer Sand zu gar Nichts gebraucht werden. Aussaat: 36 Scheffel Roggen, $5\frac{1}{2}$ Gerste, 19 Buchweizen incl. der 8 Instleute. Im Frühjahr verheeren die in Unzahl erscheinenden Springer oder Heuschrecken das Getreide. Der Heugewinn ist klein. Sonst sind hier 100 Schafe gehalten worden, sie sind aber alle krepirt. Der Wald giebt genügendes Bauholz, auch für Gross Klintsch, das Brennholz muss menagirt werden. Drei kleine Seen sind ohne Belang. Das Vorwerk ist für 150 fl. leicht Geld verarrendirt. Die Instleute arbeiten ihre Wohnungs- und Ackermiethe ab. Scharwerk haben sie keines.

Poglowne sind 2 Th. 30 Gr., welche die Instleute zusammenlegen.

12. **Zelenina** ist eigentlich eine Neussasserei von Klein Klintsch. Da beim Gotartowskischen Konkurs Gross Klintsch und Weglicowice die Forderungen des Gläubigers nicht befriedigte, so wurde diese Neussasserei auch noch von Klein Klintsch abgegrenzt und zu Gross Klinsch geschlagen. Es gehört der Frau Agnes Zawadzka. Die Leute sind evangelisch. Es ist ein ganz kleines Vorwerk, das kaum für einen Bauerhof anzusehen wäre. Darauf ist ein Arendator und 6 Einwohner, die keine eigentlichen Bauern sind, doch aber Acker halten. Nicht vermessen. Aussaat von Allen zusammen: 66 Scheffel Roggen, 10 Gerste, 18 Hafer, 16 Buchweizen, $3\frac{1}{2}$ Erbsen. Viel Land bleibt unkultivirt. Heugewinn 8 Fuder. Brennholz muss in der Königl. Haide geholt werden und jeder giebt dazu

1 Thaler. In der Gross Klintscher Mühle muss gemahlen werden. Der Arendator zahlt 150 fl. leicht Geld und jeder Bauer 45 fl. Da dieselben aber wegen bisher gewesener Kalamitäten dabei nicht bestehen können, so sind jedem 5 Thaler erlassen. Aber auch das würden sie nicht bezahlen können, wenn sie nicht bei ihren Nachbarn Acker mietheten. Jeder muss in der Ernte in Gross Klintsch 8 Tage Handarbeit thun und drei Morgen ein Mal pflügen. Der Pächter thut keine Dienste, und die Einsassen scharwerken ihm nicht

Poglowne ist eigentlich nicht zu zahlen. Besitzer hat sie aber dazu gezogen und jeder giebt 72 Groschen, der Arendator 60 Groschen nach Gr. Klintsch. Davon erhält Klein Klintsch jedoch 4 fl. ab, weil das Gut eigentlich in dessen Grenzen liegt.

13. **Piechowice** fehlt in der Sammlung, war aber eine adlige Kommune.

II. Königliche Güter in emphyteutischem Besitz.

1. **Dzimiany.** Das Katasterprotokoll fehlt. Das Vorwerk wurde 1774 dem Plus-Licitanten Albrecht Meyer gegen einen Kanon von 109 Th. 45 Gr. in Erbpacht gegeben.

2. **Lippusch.** Das Katasterprotokoll fehlt, doch sind folgende Privilegien vorhanden:

a. Der Starost Wladislaw Dönhof bekundet Berent den 9. März 1663: dass sein Vater Gerhard Dönhof dem Albrecht Schalewin ein Privilegium auf die Schulzerei in L. gegeben habe, was diesem aber durch die Feinde abgenommen worden. Deshalb giebt er dem Adam Schalewin ein erneuertes Privilegium für sich, seine Ehefrau und rechten Nachkommen auf ewige Zeiten und verschreibt ihm auf die Schulzerei 200 fl. polnisch zu 30 Groschen. Dazu gehören 2 Hufen zwischen den Nachbarn mit den Beigaben dazu und einem Stück Acker bei Lubianen, ferner freie Fischerei auf den Seen Karpno und Skrzinka mit kleinem Zeug. Er darf für eigenen Bedarf selbst Bier brauen, zahlt 5 Mark Zins und kann mit Schloss-Consens verkaufen.

b. Derselbe giebt Berent den 29. November 1666 dem Albrecht Mnischko und dem Albrecht Kropidlo die Mühle in L. mit 3 Hufen, für Frauen und Nachkommen und verschreibt ihnen darauf 200 Preuss. Mark à 20 Groschen nebst freier Fischerei im Mühlen-teich, den Lippuscher und Gostom'schen Flüssen und eine Kempe am Gostom'schen Fluss. Sie dürfen für eigenen Bedarf Bier brauen, entrichten 30 Scheffel Roggen an Zins und müssen zwei Schweine ausmästen oder 6 Scheffel Roggen geben, 5 Mark und 3 Reisen thun. Mit Consens dürfen sie wieder verkaufen.

c. Constantia Sluszanka, Gräfin Dönhof, Woiwodin von Pommerellen, Starostin von Berent, bekundet Schloss Berent den 20. October 1688. Da durch den Leichtsinne der Einsassen und die schlechten Zeiten die Gründe über die Maassen verwüstet sind, so sollen sie wieder besetzt werden, damit das Schloss und die Steuern davon Vortheil haben. Sie verkauft deshalb einen wüsten und jetzt unbewohnten Hof in L. für 50 fl., dessen Grenzen beschrieben werden, dem Ehrbaren Matthias Fliss vorausgesetzt, dass der Käufer seine Schuldigkeit thun werde, sonst soll er ihm wieder abgenommen werden. Zins 10 fl. Keine Dienste.

Das Vorwerk Lippusch mit dem Krüge wurde von Trin. 1779 ab an Michael Stolzenberg in Erbpacht gegeben. Es hatte damals 35 Hufen Magdeburgisch (à 30 Mg.) und 10 Daniker mit Land und Diensten. Die Aussaat betrug 70 Scheffel Roggen 38½ Gerste, 32½ Hafer, 14½ Buchweizen, 12½ Erbsen.

3. Lorenz. Der Starost Nowowieyski hatte das Gut dem v. Lehwald-Jeziarski am 22. Juni 1769 auf 40 Jahre *jure emphyteutico* verliehen gegen 60 fl. Einkaufsgeld und 120 fl. jährlichen Kanon. Das Vorwerk bewirthschaftet der Besitzer selbst, ausserdem sind 5 Wirthe, die keine eigentlichen Bauern sind, aber doch etwas Land gemiethet haben. Das Land ist so schlecht, dass beinahe 2 Drittel davon liegen bleiben und durch den vorigen Besitzer ist der Acker ganz ausser Kultur gekommen. Es wird gesät beim Vorwerk 36 Scheffel Roggen, 3½ Gerste, 18 Buchweizen, 2½ Erbsen, von jedem Einsassen 5 Scheffel Roggen, ½ Gerste, 2 Buchweizen, zu 2 bis 2½ Korn.

Der Heugewinn ist gering und schlecht. Der Besitzer hat freie Weide im Forst und könnten wohl 100 Schafe gehalten werden. Holz ist hinreichend, auch Bauholz. Die Seen Slupinko und Jezernia liefern reichlich Fische.

Von den Insassen zahlt jeder 20 fl., der Krüger nur 14. Ohne diesen muss jeder 2 Tage pflügen, 2 Tage Mist fahren, 8 Tage mit der Sense und 8 mit der Harke dienen. Das Land ist niemals vermessen, sondern nach und nach ausgerodet worden. Nutzvieh: 8 Kühe, 4 Jungvieh, 50 Schafe, 10 Schweine.

Die Abgaben betragen 41 fl., dazu geben die Insassen Nichts. Alle sind katholisch.

König Friedrich Wilhelm II. verlieh am 5. Februar 1790 dem Kriegsrath Otto von Bonin, als dem Besitzer der Gross Klintscher Güter und des erbemphyteutischen Dorfes Lorenz, das Recht, dass Letzteres von der Amts-Jurisdiction befreit und unter die Patrimonial-Jurisdiction der Klintscher Güter für ihn und seinen Besitznachfolger versetzt sein solle.

4. **Ploczica.** Der Starost Michael Czapski verlieh diese Neusasserei am 31. October 1750 dem Piechowski auf 30 Jahre *jure emph.* gegen ein Einkaufsgeld von 350 fl. und einen Kanon von 6 Thaler 60 Gr. Es besteht hier kein Vorwerk, sondern das Land ist unter 6 Wirthe vertheilt, die nicht eigentliche Bauern sind und ihr Land und Gebäude nur gemiethet haben. Keine Vermessung. Das Land ist schlecht. Jeder sät 5 Scheffel Roggen, 1 Gerste, 4 Buchweizen, $\frac{1}{4}$ Erbsen zu 2 Korn. Sie haben gar keine Wiesen und müssen ihr Vieh über Winter mit Buchweizenstroh und Haidekraut ernähren, das sie unter dem Schnee hervorholen, hin und wieder kaufen sie auch ein Fuder Heu für 1 Thaler. Ihr weniges Inventarium weiden sie auch bei den Nachbarn mit deren Erlaubniss. Sie haben wenig Brennholz, auf Bauholz hat der Besitzer ein Recht in der herrschaftlichen Haide. Jeder zahlt jetzt 10 Thaler Zins, doch wechseln sie oft und ziehen wieder fort. Keine Dienste. Vieh: 6 Kühe, 30 Schafe, 18 Schweine.

Hybernern zahlt der Besitzer 1 Thaler 60 Gr. Poglowne 1 Thaler. Lanowe 60 Gr. Die Wirthe Nichts. Alle sind katholisch.

III. Berent'sche Vorwerke.

1. **Amtsfreiheit Berent**, wo der Starost wohnte. Das Protokoll fehlt. 2 Huben, 10 Morgen Magdeb., als es vererbpachtet wurde.

2. **Neuhoff.** Das Katasterprotokoll fehlt.

Laut Contract des Starosten Nowowieyski vom 7. April 1768 war dasselbe an die Gemeinde Beek für 200 Thaler Danziger Geld, gleich 150 Thaler gut Geld auf 9 Jahr verpachtet, sollte ihr aber 1774 abgenommen werden. 5 Instleute waren die einzigen Einwohner und wohnten in herrschaftlichen Kathen. Der Bauzustand war ganz schlecht. Die Aussaat betrug: 112 Scheffel Roggen, 17 Gerste, 40 Hafer, 9 Erbsen, 34 Buchweizen. 1780 wurde es an den gewesenen Hegemeister (Beuthnerhauptmann) Andreas Gowiński vererbpachtet. Die Grösse betrug 51 Hufen, 18 Morgen Magdeb. Maass. Das Inventar bestand aus 10 Kühen, 3 Ochsen, 2 Pferden. Hier waren die Bauern aus Beek und Schönberg dienstpflchtig, deren Dienste wurden dem Erbpächter jedoch nur noch 2 Jahre belassen. Die Aussaat betrug in diesem Jahr: 80 Scheffel Roggen, 5 Gerste, 52 Hafer, $1\frac{1}{2}$ Erbsen. 14 Buchweizen.

3. **Schidlitz** war durch Vertrag vom 21. Febr 1772 dem Arrendator Neubauer auf 3 Jahre überlassen gegen jährliche Zahlung von 266 Thlr. 20 Gr. Es war nicht vermessen. Es wohnten hier 1 Pächter und 10 Instleute inclusive 1 Hirt und 1 Schäferknecht. Das Protokoll fehlt.

IV. Königliche Bauerndörfer.

1. **Alt-Barkoczyn.** Die Einwohner sind sämmtlich lutherisch und deutsch. Der Schulz hat ein Privilegium vom Grafen Dönhof vom 3. Juli 1647 über 2 Hufen. Es sind vorhanden: 1 Schulz, 8 Bauern incl. des Krügers, 1 Hirt, 1 Instmann. Es sind 17 Hufen, doch ist der Acker nicht vermessen. Er wird gehörig kultivirt, aber es giebt viel Unland und tothen Sand, der zu gar Nichts taugt. Auf eine Hufe wird ausgesät: 9 Scheffel Roggen, $2\frac{1}{2}$ Gerste, 7 Hafer, $\frac{1}{2}$ Erbsen, $\frac{1}{4}$ Lein zu $2\frac{1}{2}$ bis 3 Korn. Heugewinn pr. Hufe 1 Fuder, daher werden Wiesen bei dem Gute Jedno (Niedamowo) gemiethet. Es ist kein Holz vorhanden, aber das Recht auf freies Lagerholz in der kgl. Haide.

Der Schulz ist scharwerksfrei und zahlt für 2 Hufen 6 Thlr. 40 Gr. Zins. Der Krüger hat 1 Zinshufe und zahlt dafür 5 Thlr. Die Gebäude sind eigen. Die Getränke muss er aus der Brauerei in Berent nehmen, ist scharwerksfrei. Die Bauern zahlen von 14 Hufen à 7 Thaler 19 Gr., im Ganzen 100 Thlr. 86 Gr. Sie können mahlen lassen, wo sie wollen, dafür entrichten sie aber an das Schloss zu Berent pro Hufe 1 Scheffel Müllerkorn, ferner zusammen 15 Scheffel Hafer, 29 Hühner à 6 Gr. und 14 Mandel Eier à 6 Gr.

Für jede Bauerhufe muss auf dem Vorwerk Schidlitz an Diensten geleistet werden: 4 Tage pflügen, 4 Tage Mist fahren und 2 Tage mit der Sense. Jeder Bauer muss 1 Fuder Holz vor das Brannthaus in Berent fahren und eine Reise nach Danzig oder Konitz thun. Der Schulz thut keine Fuhren, der Krüger eine nach Danzig.

Der katholische Priester in Berent erhält vom ganzen Dorf $6\frac{1}{2}$ Scheffel Roggen und ebensoviel Gerste, der evangelische Prediger in Schönberg erhält pro Hufe $\frac{1}{2}$ Scheffel Roggen und ebensoviel Hafer. An polnischer Contribution ist gezahlt worden vom ganzen Dorf zusammen: Hybernern 17 Thlr. 20 Gr. Poglowne 21 Thlr. 30 Gr. Lanowe 4 Thlr. 30 Gr.

Viehstand: 28 Kühe, 80 Schafe, 30 Schweine.

2. **Neu-Barkoczyn.** Die Einwohner sind alle deutsch und lutherisch. Die Schulzen haben ein Privileg vom Starosten Nowowieyski, dass sie scharwerksfrei sind. Es sind vorhanden: 2 Freischulzen mit 6 Hufen, 9 Bauern incl. 1 Krüger, 1 Schulmeister, 2 Instleute, 1 Schmidt. $22\frac{3}{4}$ Hufen. Eine wüste Hufe hat der Schulmeister David Strauss gegen den Zins von 5 Thaler kürzlich übernommen. Es besteht hier eine Filialkirche von Schönberg, ist aber kein Land dabei. Vor alten Zeiten ist das Feld einmal vermessen worden, Charte und Register sind jedoch nicht vorhanden. Der Acker ist sandig und vieles Unland kann gar nicht benutzt werden. Jede Hufe sät aus: 11 Scheffel Roggen $2\frac{1}{2}$ Gerste, $3\frac{1}{2}$ Hafer und Buchweizen, $\frac{1}{2}$ Erbsen zu $2\frac{1}{2}$ bis 3 Korn, gewinnt $1\frac{1}{2}$ Fuder Heu

mit dem sie nicht auskommen können und daher zukaufen müssen, das 4sp. Fuder kostet bis 7 fl. Da die Weide auf dem eigenen Felde nicht hinreichend ist, so geben sie ihr Vieh bei den benachbarten Edelleuten auf Weide, wofür sie diesen Dienste mit Pflügen, Eggen u. s. w. leisteten und könnten nicht mehr, als für den Bedarf erforderlich, Vieh halten. Sie hätten selbst kein Brennholz und das ihnen zustehende Lagerholz in der Berenter Haide sei schon so rar geworden, dass sie Nichts mehr davon erhalten könnten, müssten daher solches kaufen.

Die Krug-Gebäude seien des Krügers Eigenthum, die dazu gehörigen $2\frac{1}{4}$ Hufen aber herrschaftlich, wofür er Zins bezahle. Die Getränke müsse er vom Schlosse nehmen. Im See habe er und der Schulz das Recht der Sommerfischerei mit kleinem Zeug zu Tisches Nothdurft.

Der Zins beträgt: 1 Freischulz mit 4 Hufen 10 Thaler, 1 Freischulz mit 2 Hufen 5 Thlr. 30 Gr. Der Krüger 9 Thlr. 60 Gr. Die Bauern von $14\frac{1}{2}$ Hufe 93 Thlr. 30 Gr.

An Naturalien sind zu geben: 14 Scheffel Roggen Müllerkorn, wofür sie das Recht haben mahlen zu lassen, wo sie wollen. Das sei ihnen erst in den letzten Jahren aufgedrungen worden. Von den Bauerhöfen werden noch 12 Scheffel Haber entrichtet sowie 5 Gänse à 12 Groschen, 20 Hühner à 6 Gr., 13 Mandel Eier à 6 Gr. Der Freischulz Burant hat einen Schöps zu geben.

Die beiden Freischulzen und der Krüger sind scharwerksfrei. Die Bauern müssen pro Hufe 2 Tage pflügen, 2 Mist fahren und 1 mit der Sense dienen in Schidlitz. Jeder muss von 2 Hufen 1 Fuhre nach Danzig thun und 2 Fuder Brennholz nach Berent vor das Brandhaus eine halbe Meile weit fahren.

Dezem an den Pfarrer in Berent zusammen $3\frac{1}{2}$ Scheffel Roggen, ebensoviel Hafer. An den in Schönberg per Erbe $\frac{1}{2}$ Scheffel Roggen und $\frac{1}{2}$ Scheffel Haber. Die Schulzen das Doppelte. Der Schulmeister erhält halb so viel.

Steuern sind bezahlt worden: Hyb.: 13 Thlr. 70 Gr. Pogl.: 14 Thlr. 60 Gr. Lanowe 3 Thlr. 60 Gr. vom ganzen Dorfe. Instleute bezahlen dazu Nichts.

An Vieh ist vorhanden: 22 Kühe, 50 Schafe, 30 Schweine.

Privilegien für den Krüger:

- a. Graf Wladislaus Dönhof giebt 30. ? 1667 dem Christian Drews $2\frac{1}{2}$ Hube Land und in jeden Felde ? Morgen Kampenland. Er darf nur Bier vom Schlosse ausschänken, soll vom Krüge 2 fl., von der Hube 6 fl. Zins zahlen und $1\frac{1}{2}$ Reisen nach Danzig thun oder dafür 6 fl. zahlen. Von Scharwerk ist er frei. Weide für sein Vieh und Mast für Schweine ist ihm

vergönnt. Er darf eine Hauswehre (Gewehr ?) und Hunde halten, doch ohne Schaden des Waldes. Mit der Klippe kann er für seinen Bedarf im See am Dorf fischen, doch Nichts verkaufen. Er kann einen Gärtner halten und nicht mehr als 1 Scheffel Roggen, 1 Scheffel Haber und 1 Hufe von seinem Kruge geben.

(Die Abschrift ist beschädigt.)

- b. Dieses Privileg bestätigt der Starost Tamberger Nowowieyski auf dem Schloss zu Berent 20 Decbr. 1751 dem Martin Schöwe. Zum Kruge gehören von Alters $2\frac{1}{2}$ Huben, für welche derselbe 120 Preuss. Gulden Einkaufsgeld bezahlt hat, die ihm auf dem Kruge sicher gestellt worden. Er darf nur Bier und Branntwein vom Schlosse schänken, wofür ihm eine halbe Hufe frei überlassen wird. Er ist scharwerksfrei ausser den Diensten auf Ersuchen des Schlosses, hat freie Sommerfischerei im See für seinen Tisch und freie Feuerung von Lagerholz in den Wäldern der Starostei, zahlt 29 Gulden Pr. an das Schloss und die Abgaben an die Republik. Er besitzt den Krug erblich und darf ihn mit Consens verkaufen.

3. **Grzybowen.** Die Einwohner sind alle polnisch und katholisch. Es sind vorhanden: 8 Zinsbauern incl. 1 Schulz, 1 Hirt. Hier war vordem ein Königliches Vorwerk, das vor 12 Jahren in 8 gleiche Theile vertheilt worden ist. Das Land ist schlechter Sand, es wird aber alles bis auf einige Stellen, die gar Nichts tragen wollen, cultivirt. Die Aussaat beträgt pr. Erbe 12 Scheffel Roggen, 2 Gerste, 7 Buchweizen und Hafer, 1 Erbsen zu 2 bis $2\frac{1}{2}$ Korn. Die Wiesen liegen weit ab und werden ihnen von den Nachbarn ausgehütet, sie gewinnen Jeder nur 1 Fuder Heu und müssen daher noch welches kaufen. Die Weide ist ihnen bisher in der herrschaftlichen Haide frei gewesen. Das Holz auf ihrem Lande dürfen sie nicht schlagen, dagegen aus dem Herrschaftlichen soviel nehmen als sie wollen, auch nach Danzig fahren und dort verkaufen, wodurch allein sie im Stande waren ihre Prästanda zu prästiren. Den See Suminko nutzt die Herrschaft.

An Zins wird gezahlt per Erbe 11 Thlr. 22 Gr. 9 Pf. Poglowne das ganze Dorf 2 Thlr. 24 Gr. keine Hyberne und keine Lanowe.

An Dezem nach Lippusch dem Priester zusammen 2 Scheffel Roggen, ebensoviel Buchweizen, dem Organisten 1 Scheffel Roggen.

Sie sind scharwerksfrei, müssen aber Jeder 2 Fuder Holz an das Brandhaus in Berent fahren und 1 Fuhre nach Danzig thun.

Viehbestand: 16 Kühe, 60 Schafe, 16 Schweine.

Privilegium:

Constantinus a Nowawies Nowawieyski, Starost von Berent, Generalmajor etc. bekundet: Zur Vermehrung der Einkünfte meiner

Starostei und weil das Vorwerk Grzybau, bisher in Arrend gewesen, an Gebäuden ganz verfallen und völlig aus der Art gekommen, auch seine Abgaben nicht entrichtet hat, so soll es zur besseren Conservation und Vermehrung der Einkünfte auf 7 Lehmanns und 1 Schulzen vertheilt werden mit gleichen Privilegien und für ewige Zeiten, mit allen Feldern, Gärten, Wiesen und Gebäuden. Die Lehmanns und der Schulz sollen haben freie Fischerei mit Sommernetzen im Sominko-See für ihren Tisch, desgleichen freies Brenn- und Bauholz. Der Schulz Jakob Gierzewski darf eine Kathe aufbauen und einen Gärtner darin halten. Weil er das Schulzenamt mit allen Freiheiten für 150 fl. Preuss. gekauft hat, so werden ihm diese auf das Schulzenamt verschrieben. Sie dürfen 1 Schäferknecht und Schafe über Winter halten, soviel sie wollen und mit denselben flakken. Sie sind von Scharwerk frei, ausser den Diensten auf Bitten des Schlosses. Jeder zinst zu Martini 33 fl. 22 $\frac{1}{2}$ Gr. und 12 Eimer Krebse oder 12 fl. Krebsgeld alle zusammen nach altem Gebrauch. Der Schulz hat einen Schöps zu geben. Abgaben an die Republik müssen sie bezahlen. Der Schulz wird sorgen, dass das Dorf bebaut und in allerbesten Stand gesetzt werde, die Lehmanns werden ihre Schuldigkeit verrichten wie andere Lehmanns. Sie dürfen mit Consens verkaufen. Schloss Berent 14. April 1760.

4. **Juszki.** Die Einwohner sind polnisch und katholisch. Hier wohnen 5 Bauern und 1 Unterförster, der in einem königl. Hause wohnt und den wenigen Acker als sein Gehalt nutzt. Das Land ist nicht vermessen. Der Schulz ist bloss scharwerksfrei und muss zinsen wie die anderen. Der Acker ist lauter fliegender Sand. Jeder sät 10 Scheffel Roggen, 1 Gerste, 4 Buchw., $\frac{1}{4}$ Lein, der Schulz das Doppelte, zu 2 Korn. Die Bauern leben hauptsächlich aus der Königl. Forst, kaufen oder stehlen Holz, schneiden davon Dielen und fahren es zum Verkauf nach Danzig, so dass sie davon ihre Abgaben bezahlen können. Sie haben freie Weide in der Forst, aber fast gar kein Heu, so dass sie solches kaufen oder Wiesen miethen müssen. Brenn- und Bauholz haben sie frei. Auf den 2 Seen dürfen sie nicht fischen.

An Zins zahlen alle zusammen 38 Thlr. 40 Gr. An Naturalien der Schulz $\frac{1}{2}$ Scheffel Haber, die Bauern zusammen 1 und jeder 2 Mandeln Eier.

Dezem nach Berent an den Pfarrer der Schulz 1 fl., die Bauern à 15 Groschen. Der Schulz ist scharwerksfrei, die Bauern müssen jeder 1 Fuhre Getreide nach Danzig oder Konitz leisten und 2 Fuder Holz nach Berent fahren.

Hyberne zahlen sie zusammen 5 Thlr. 15 Gr., Poglowne 4 Thlr., Lanowe 1 Thlr. 30 Gr. Der Schulz das Duplum eines Bauern.

Viehbestand 10 Kühe, 50 Schafe, 12 Schweine.

Privilegium.

- a. Der Starost Constantin Tamberger - Nowowieyski, um die Einkünfte der Starostei zu verbessern, setzt 24. Juli 1766 eine Bauerei in Juschki, auf welcher so lange schon die Kulassen gewohnt haben, als Lehmanney aus mit allen Gebäuden und dem Lande, welches von Alters dazu gehört hat, nebst 9 neu bekauften Morgen *jure hereditario Culmensi* dem ehrbaren Lorenz und Katharina Kulas und ihren Erben und verschreibt ihnen darauf 70 fl. Preuss. nebst freiem Brenn- und Bauholz, freier Fischerei mit Sommernetzen in den Juschkener Seen zu ihrem Bedarf und dürfen mit Consens verkaufen. Sie zinsen dafür gleich den Nachbarn wie von Alters her.
- b. Der Starost Nowowieyski bekundet Berent 1. November 1762: Weil die Gebäude in den Dörfern durch öftere Wechselung der Wirthe baufällig werden und in Ermangelung der Schulzenobrigkeit keine gute Ordnung ist, deshalb elocirt er in dem Dorfe Juschken die Wohnung des Andreas Hussarek zu einer Schulzerei *jure culmensi hereditario* mit allen Pertinenzien, frei von Scharwerk ausser den Diensten auf Bitten des Schlosses, darf frei Bierbrauen für seinen Tisch und desgleichen in den nächsten Seen fischen, hat liegendes Brennholz frei und Bauholz auf Anweisung. Dafür hat er 80 fl. Pr. Crt. gegeben, die ihm auf seine Besetzung verschrieben werden. Die jetzigen und künftigen Abgaben an die Republik muss er entrichten und im Dorf auf Ordnung halten, dass die Bauern ihre Gebäude nicht verwüsten. Er darf mit Consens verkaufen und sich die königliche Bestätigung erwirken.

5. **Kalisz.** Das Kataster-Protokoll fehlt.

Privilegien:

- a. Der Starost Wladyslaw Dönhof verkauft einen wüsten Bauerhof in K. von 1½ Hufen mit Allem was dazu gehört *jure perpetuo* dem Bartel Kaszuba und seinen Erben für 150 fl. Polnisch, dazu noch 2 Morgen Land bei Dziemiony am See Rzuno und 2 Wiesen am Dorf Umielonka und am See Wazmino giebt dazu die Fischerei mit kleinem Netz in den Kal. Seen, welcher Lehmann zinsen soll jährlich 4 fl. poln. und Schuldigkeiten verrichten wie andere Lemanns. Darf mit Consens verkaufen. Berent am 1. Februar 1663.

Dazu giebt derselbe Starost noch $1\frac{1}{2}$ Morgen worauf dem Kaszuba 10 fl. verschrieben werden am 18. Novbr. 1676.

Dies Recht bestätigt der Starost M. A. Czapski am 17. März 1750, sowie einen Kloc Landes, den der Starost Grudzinski gegeben, wofür 26 fl. bezahlt sind und 6 Groschen jährlich Zins gegeben werden.

König August bestätigt dies Alles zu Warschau, den 11. August 1750.

- b. Wladyslaw Dönhof bekundet zu Warschau, den 23. Juni 1670, dass sein Vater Gerhard Dönhof die Mühle in K. dem Nicolaus Poblocki und dessen Erben bekaufte Weise am 24. Febr. 1631 überlassen hat auf ewige Zeiten. Er bestätigt daher dem Sohne desselben, Simon Poblocki, als dem wahren Erben den Besitz dieser Mühle mit Allem was dazu gehört für ihn und seine Nachkommen und darf dieselbe verkaufen mit Consens, zahlt 15 Viertel Roggen an Zins, muss 3 Fuhren im Jahr verrichten und Schuldigkeiten wie andere Müller. Bestätigt durch König Michael, den 10. August 1670.
- c. Durch den Starosten August Alexander Fürst Czartoryski und dessen Gemahlin die Fürstin Marie Sophie Sieniawska wird bekundet Warschau, 3. Juli 1742: Da durch die viele Wechselung der Wirthe die Gebäude baufällig werden und die Aecker in schlechten Stand gerathen so sollen in der Starostei Berent alle Arrenden aufgehoben und die Bauerhöfe *jure hereditario* vergeben werden, wodurch sie auch noch mehr einbringen als bisher. Deshalb erhielt Matthias Noska den Bauerhof in K., den er bisher gehabt und gepachtet hatte, erblich, zahlt dafür 60 fl. Pr. und verpflichtet sich, denselben da er gänzlich ruinirt ist, ohne Freijahre neu aufzubauen. Er wird dafür jährlich zu Martini 20 fl. zahlen, da er bisher nur 18 fl. gab, und alle bisherigen und künftigen Contributionen, sowie die Schuldigkeiten verrichten wie Andere, die gleichviel Land besitzen. Er darf mit Consens verkaufen.
- d. Constantia Szluszanka, Gräfin Dönhof, Woiwodin von Marienburg, Starostin von Berent, verkauft dem Andreas Skotschkowski einen wüsten ganz ruinirten Bauersitz in K. ohne Gebäude für 80 fl. Preuss., der hiermit in ein Freischulzengut verwandelt wird. Dazu gehören $1\frac{1}{2}$ Hufen und was sonst die Vorfahren daselbst gehabt. Er wird die Schuldigkeiten anderer Freischulzen ebenfalls erfüllen, 4 fl. Zins zahlen, 6 Podwoden (Fuhren) thun oder statt dessen 18 fl. zahlen, Abgaben an

die Republik entrichten wie Andere seines Gleichen. Warschau, den 18. Februar 1695.

Der Starost Nowowieyski giebt 1764 dazu noch 3 Morgen wüsten Fichtenwaldes die bereits bezahlt sind, und später 1765 nochmals 3 bezahlte Morgen, doch stets ohne Beschädigung der Beutner.

- e. Constantinus Tamberger Nowowieyski überlässt Berent 1. Novbr. 1765 dem Nicolaus Bronkowski den Krug zu K. nach kulmischem Erbrecht mit Gebäuden und allem Land, was dazu gehört hat, und allen Freiheiten. Er erhält freies Lagerholz zum Brennen, Bauholz nach Anweisung, darf Schafe halten soviel er überwintern kann und damit flacken, im Sommer mit kleinen Netzen für seinen Bedarf fischen, ist von Podwodden und Scharwerk frei. 300 fl. Pr. werden ihm als Einkaufsgeld auf den Krug verschrieben. Zins hat er zu zahlen jährlich 22 fl. 20 Gr. und vom neuen Lande 2 fl. Alte und neue Auflagen an die Republik muss er nach der Gewohnheit zahlen, die Gebäude soll er gut ausbauen und im Stande erhalten, Bier und Branntwein muss er vom Schloss nehmen. Er darf mit Consens verkaufen.
- f. Derselbe giebt 26. October 1763 dem Albrecht Kobierowski eine Lehmannei in K. *jure hereditario* Kulm. für 100 fl. Pr., die ihm darauf verschrieben werden, mit den gewöhnlichen Holz- und Fischerei-Gerechtigkeiten, einen Zins von 22 fl. 12 Gr. Contribution und Schuldigkeiten wie andere Lehmanns und deren Freiheiten.

Ganz ebenso erhielten auch Albrecht Raykowski, Peter Skoszewski, Michael Printz 1742, Joseph Dzwonkowski, Peter Kubelka, Michael Kropidlo, Johann Kleinschmidt, Lucas Bieneck 1765 Lehmanneien in K. gegen Einkaufsgeld und Zins unter gleichen Bedingungen wie oben zu erblichem Eigenthum für sich und ihre Nachkommen von den Starosten Czartoryski und Nowowieyski, so dass schliesslich das ganze Dorf aus Lehmannsgütern bestand.

6. Kornen. Das Kataster-Protokoll fehlt.

Privilegien:

- a. Der Starost Gerhard Dönhof und seine Gemahlin Catharina v. Bnin verkaufen Berent den 23. Februar 1631 dem wohlgeachteten Albrecht Pelen das Schulzenamt in Kornen für ewige Zeiten gegen 33 poln. Gulden, gleich 50 preuss. Grziwna., welche Summe ihm und seinen Nachkommen auf dem Gute verschrieben

werden. Dafür erhält er $1\frac{1}{2}$ Hufen Land, davon 1 Stück, Widarnia genannt, welches für die Schlossbedienten zur Verpflegung sein soll, ein ander Stück, welches auch den Namen hat widarnia unter Lippusch bei dem sog. Skorupa-Stück, desgleichen eine Wiese zwischen dem Dlugy-See und einem Gostom'schen Sec, auch Dlugy genannt. Das andere Stück bei dem Ostrow nach Scybor (jetzt Kaisershütte) das Land Lakoma genannt. Beim Dorf liegend noch eins, Okolem genannt. Wir geben ihm noch zu vom Dlugy bis an das Fliess Kani 10 Morgen zur Ausrodung, doch ohne Schaden der Beutner. Mit der Klippe darf er fischen für seinen Tisch im See Borowi. Dafür zahlt er Zins 2 fl. Pr. jährlich, thut Dienst wie andere Schulzen und darf verkaufen.

Dieses Recht bestätigt der Starost Augustin Michael Czapski, Königl. Kammerherr, dem Christoph Flis, welcher das Schulzenamt in K. von Johann Pelen mit Consens gekauft hat, Berent am 5. Juli 1753. Dabei erhält Flis noch einige Stücke Land, für die er 2 fl. Zins besonders bezahlt, das Recht Bier zu brauen für seinen Tisch, aber nicht zum Verkauf bei 10 Thaler Strafe, eine Schäferei zu halten und damit zu flacken und im Fluss vor dem Dorf Wencer (Angeln) zu setzen, doch ohne Verhinderung der Schloss-Fischerei.

- b. Der Starost Wladislaw Dönhof, Unter-Woiwode von Pommerellen und Kammerherr, verkauft 30. Januar 1663 einen wüsten Bauernhof in K. mit $1\frac{1}{2}$ Hufen und Allem, was dazu gehört von Altersher, an Peter Lass, dessen Frau und Nachkommen für 250 fl. polnisch zu ewigen Zeiten. Derselbe darf mit kleinem Geräth für seinen Tisch fischen im See Karpno, hat freies Brenn- und Bauholz ohne Verletzung der Beuten, zinst jährlich 4 poln. Gulden, leistet Dienste wie ein anderer Lehmann und darf verkaufen.

Die Gemahlin des Wl. Dönhof, Constanzia Slusanka genehmigt dieses Recht 2. October 1687 und giebt noch ein Stück Land, Kloc genannt, dazu. Der Starost Czapski bestätigt dasselbe zu Berent 17. März 1750, so wie das zu diesem Gut gehörende Land von 12 Scheffel Aussaat, seit langer Zeit wüst gelegen hinter dem See Moczadlo, wofür 1 fl. Zins, sowie 2 Klocen oder Neuland, welche noch Herr Grudzinski gegeben für 1 fl. Zins, und eine Kawel am Ende der Huben wie die andern Nachbarn mit 24 Groschen Zins zu bezahlen. Ferner sei ihm eine Wiese am Fluss Kania vom Schloss gegeben worden.

Er darf bei dem Lehmannsgut eine Kathe haben und einen Kossäthen, mit kleinem Geräth darf er auf dem See Dlugy und Borowi fischen, Rindvieh und Schafe halten und damit flacken, erhält freies Holz zum Brennen und Bauen, kann Bier für seinen Tisch, aber nicht zum Verkauf brauen und hat die Freiheiten wie andere Lehmanns, auch darf er mit Consens verkaufen. Er zahlt vom Lehmannsgut 4 fl. und von den Klocen wie angegeben.

Bestätigung durch König August zu Warschau 11. August 1750.

- c. Wlad. Dönhof, Woiewod von Pommerellen, Starost von Berent giebt zu Berent 30. Januar 1663 dem Albert Janke, seiner Frau und Nachkommen einen wüsten Bauerhof in K. Fresowski genannt, von $1\frac{1}{2}$ Hufen mit Allem was von Alters dazu gehört für 160 fl. Poln. und einen jährlichen Zins von 4 fl. auf ewige Zeiten erblich. Hat 3 Fuhren zu thun wie andre Lehmanns und deren Schuldigkeiten, darf mit kleinen Netzen fischen und auch mit Consens verkaufen.
- d. Der Starost Const. Nowowieyski giebt 27. April 1754 ein Lehmannsgut in K. von $1\frac{1}{2}$ Hufen mit Allem was dazu gehört dem Martin Burandt, seiner Frau und Erben auf ewige Zeiten. Zins 22 fl. Dafür haben sie 100 fl. bezahlt. Scharwerk und Dienste auf Bitten des Schlosses müssen sie leisten gleich andern Nachbarn und die Auflagen der Republik bezahlen. Dürfen mit Consens verkaufen.
- e. Da durch vieles Ab- und Zuziehen der Arrendatoren der Halbbauer- oder Lehmannshof, Kierzkowie genannt, in K. in schlechten Zustand gerathen ist, so giebt denselben der Starost Nowawieyski erblich zu kulmischem Recht sammt noch einem Stück Kumerocz genannt, an den wohlgeachteten Matthias Biellawā gegen ein Einkaufsgeld von 60 fl., welche ihm auf den Hof verschrieben werden und einen Zins von 15 fl. nebst noch 1 fl. für das neue Land. Er soll haben freie Sommerfischerei mit kleinem Geräth in den K.'schen Gewässern, freies Lagerholz zum Brennen und Bauholz, leistet Dienste wie andere Halb-Lehmänner. 1. August 1764.
- f. Ebenso ein verfallenes Lehmannsgut 31. Juli 1760 dem Felskowski mit $1\frac{1}{2}$ Hufen und 4 Morgen Landwüsten für 100 fl. Einkauf zu kulmischem Recht, Zins 22 fl. und 24 Groschen für die kleinen Flecke.
- g. Ebenso 1. Novbr. 1765 dem Johann Plath eine halbe Lehmannschaft in K. und 2 Morgen neu ausgemessen in Kumerocz zu kulmischem Recht, erblich. Zins 19 fl. und 15 Gr.

h. Der Krug in Kornen (der neue oder grüne Krug genannt, jetzt Neukrug) hat wegen häufiger Wechselung der Pächter nicht in gutem Stand, weder an Gebäuden noch an Gründen, noch im Schank kommen können, deshalb jetzt ihr Starost Nowowieyski 1. August 1764 dem Christoph Zynda und seiner Ehefrau Theresia Jakusch-Gostomski zu kulmischem Recht erblich mit freier Sommerfischerei und Holzrecht wie sonst. Dürfen Schafe halten soviel sie Winters füttern können und damit flacken, dafür ist 1 Hammel in's Schloss zu liefern. Sie dürfen Bienenkörbe am Hause halten und deren Schwärme in die nachbarlichen Gärten verfolgen und daselbst einfangen. 100 fl. Pr. sind als Einkaufsgeld bezahlt und werden ihnen auf den Krug verschrieben. An Zins sollen sie geben 21 fl. und für das Neuland 22 Groschen, für Podwodden 6 fl. und 1 Scheffel Zinshaber. Ausserdem die Abgaben an die Republick nachbargleich. Auf die Propination der Getränke sollen sie gebührend Acht geben und nicht anderwärts als vom Schlosse hernehmen. Den Gästen dürfen sie „keinen Abscheu“ thun. Sie sind scharwerksfrei ausser den Diensten auf Bitten des Schlosses. Dürfen mit Consens verkaufen.

7. **Lisaaken.** Die Einwohner sind polnisch und katholisch, 4 Zinsbauern. Das Land ist nicht vermessen, sehr schlecht, das Meiste davon kann gar nicht besät werden. Aussaat per Erbe 10 Scheffel Roggen, $1\frac{1}{2}$ Gerste, 6 Buchweizen und Hafer, 1 Erbsen, zu 2 Korn. Jeder Bauer gewinnt 1 Fuder Heu, muss daher zukaufen und bis 5 fl. p. Fuder bezahlen. Die Weide im Walde haben sie frei. In ihren Grenzen stehen noch einige starke Fichten zu Brenn- und Bauholz, verkaufen solche auch nach Danzig um sich Geld zu verschaffen. Jeder Wirth zahlt Zins 7 Thaler 22 Gr. 9 Pf. Hybernien sind im Ganzen 4 Th. 12 Gr. Poglowne 3 Th. 30 Gr., Lanowe 1 Thaler zu entrichten. Der Pfarrer in Berent erhält per Erbe 24 Groschen. Sie sind scharwerksfrei bis auf 2 Fuder Holz, die sie nach Berent fahren müssen.

Vieh: 8 Kühe, 48 Schafe, 8 Schweine.

Privilegium:

Der Starost Czapski, Landkämmerer pp. bestätigt zu Berent 17. März 1750 das Privileg, welches der Fürst Czartoryski zu Warschau am 10. Juli 1742 ausgestellt hatte, folgenden Inhalts: Die Pustkowie Lizaken kann sich wegen öfterer Veränderung der Wirthe nicht aufbessern, daher giebt er sie zu ewigem kulmischem Erbrecht den ehrbaren Gebrüdern Johann und Stanislaus Lizak mit $9\frac{1}{2}$ Huben, deren Grenzen beschrieben werden, grossentheils sandiger und unfruchtbarer, zur Benutzung untauglicher Boden

gegen ein Einkaufsgeld von 200 fl. Die Gebäude haben die Gebrüder Lizak bereits auf ihre eigene Kosten für 270 fl. hergestellt, dieselben sind ihr Eigenthum. Sie sollen 60 fl. Zins zahlen, soviel wie sie sonst Pacht gaben, ferner 3 fl. Krebsgeld. Sie dürfen aus Stubben Theer brennen soviel sie können und dafür an's Schloss 3 Tonnen Theer und 4 gewöhnliche Wagen voll Kohlen liefern. Sie können Vieh und Schafe halten soviel sie vermögen, doch ohne Beschädigung der Weide der angrenzenden Dörfer, haben freies Brennen von Lagerholz und Sprock, auch Bauholz nach Anzeige und Anweisung, freie Fischerei auf den kleinen Seen, doch bloss mit der Stange und dürfen das Grundstück verkaufen. Der Starost Czapski erlaubt ihnen noch 2 Gärtner zu halten und Kathen für diese aufzusetzen, die Fischerei mit kleinem Netz in den Seen Okręzyt und Ossuszno für ihren Tisch, sowie leichtes Bier zu brauen für den Hausbedarf, mit den Schafen zu flacken, doch ohne Nachtheil für das Vorwerk Grzybau. Ausserdem erhalten sie noch ein Stück wüsten Grund Gluszczyzna zugelegt.

Bestätigt durch König August 11. Aug. 1750.

8. **Lubianen.** Die Einsassen sind polnisch und katholisch, sie haben nicht Privilegien, sondern nur Verschreibungen der Starosten, nach welchen sie ihre Erbe gegen ein bezahltes Einkaufsgeld besitzen. Der Schulz hat keine Prärogativen.

10 Bauern incl. Schulz und Krüger, 3 Instleute.

Das Land ist nicht vermessen, sondern sie besitzen es nach der alten Eintheilung, es ist schlecht. Jeder sät aus: 10 Scheffel Roggen, 2 Gerste, 5 Buchweizen oder Hafer, $\frac{1}{2}$ Erbsen zu 2 bis 3 Korn, 2 Fuder Heu und schlechte Weide. Sie haben freies Brenn-, Bau- und Nutzholz aus der Königlichen Heide.

Der Krug gehört dem Krüger eigen, gemäss Verschreibung und hat dafür 110 fl. Einkauf bezahlt. Bier und Brantwein muss er aus Berent nehmen.

An Zins wird im Ganzen 65 Thlr. 71 Groschen bezahlt und 8 Scheffel Zinshafer. Sie sind alle scharwerksfrei ausser 1 Fuhre nach Danzig und 2 mit Holz nach Berent für jeden, auch der Schulz. Das Kopfgeld beträgt 21 Thaler 30 Gr., Hyb. 20 Thaler 60 Gr., Lanowe 6 Thaler, zusammen 14 Hufen.

An Nutzvieh sind 18 Kühe, 45 Schafe, 18 Schweine.

Privilegien:

a. Constantia Sluszkanka, Gräfin Dönhof, Woiewodin zu Marienburg, Starostin von Berent bekundet Warschau den 18. Februar 1697:

Damit die seit dem schwedischen Krieg wüste liegenden Bauer-
güter nicht in noch grössere Deterioration kommen mögen, wobei
zuletzt die Gebäude einfallen, Einkünfte und Steuern verloren
gehen, so verkauft sie dem ehrbaren Albert Kozik ein Bauergut
in L. von $1\frac{1}{2}$ Huben, das derselbe vorher in Arrende gehabt,
für 100 fl. Pr. Münze und verändert es in ein Lehmannsgut. Er
soll dafür jährlich 2 fl. Zins zahlen und 6 Podwoden nach Danzig
thun, oder 18 fl. entrichten.

- b. Dieselbe verkauft einen seit dem schwedischen Krieg wüste
liegenden Bauerhof in L. dem Bauer Matthis, dessen Frau und
Erben am 18. Februar 1695 zu kulmischem Recht, gegen 60 fl.
Einkaufsgeld, 6 fl. Zins und 4 Podwoden nach Danzig oder 12 fl.
- c. Stanislaus Graf Dönhof, Woiwod zu Polock, Feldherr in Litthauen,
Starost zu Berent giebt 3. März 1722 dem Paul Baska wüste
Gründe und Strauch, doch ohne Schaden der Beutner und des
Dorfes L. für 40 fl. Preuss. am Sudomie-See und dem Fluss Wda
(Schwarzwasser) gegen einen Zins von 10 fl. Er soll nur die
Hälfte der Abgaben wie die andere Lehmmänner zahlen.
- d. Dazu wird dem Paul Baska 5. April 1746 vom Fürsten Czar-
toryski noch ein begrenztes Stück Land gegeben, wofür er 20 fl.
zinsen muss, und
- e. vom Starosten Nowowieyski 4. October 1763 noch 17 Morgen
dürren Fichtenwaldes für 53 fl. und 3 fl. Zins.
- f. Der Starost Fürst Czartoryski und Gemahlin verkauften nach der
gewöhnlichen Motivirung dem ehrbaren Matthäus Juschka am
3. Juli 1742 eine Bauerei in L. von $1\frac{1}{2}$ Hufen, Kaszubowskie
genannt, der dieselbe bisher in Arrend gehalten, erblich für 120 fl.
Preuss. und 18 fl. Zins. Da die Gründe sandig sind, soll er noch
einige Morgen Gebüsch zu neuem Lande dazu erhalten, wofür er
einen besondern Zins zahlen wird, wenn es ohne Beschädigung
des Waldes und ohne Unrecht an den Beutner sich thun lässt.
- g. Dieselben ganz ebenso dem Michael Schulist $1\frac{1}{2}$ Hufen, die dieser
bisher in Pacht gehabt, für 120 fl. und 18 fl. Zins.
- h. Wladyslaw Dönhof, Woiwod von Pommerellen, Schatzmeister der
Lande Preussen, Starost von Schöneck und Berent bestätigt
Berent den 16. Juli 1680 dem Schulzen von L. Matthis Schulist
sein im Krieg verloren gegangenes Privilegium, das dieser von
seinen Vorfahren erhalten hatte auf 3 Hufen mit allen dazu von
Alters her gehörenden Gründen und Gebäuden etc. *jure hereditario
Culmensi*. Er darf frei Bier brauen für seinen Bedarf, mit kleinem
Garn auf dem See und im Fluss im Sommer für seinen Tisch

fischen, muss 4 fl. Zins zahlen und gleich andern Schulzen auch Podwoden nach Danzig thun.

- i. Ludwig Weyher, Starost zu Berent, giebt Berent 2. Juni 1609 ein Stück Land am Wege von L. nach der wüsten Mühle Bebernitz, da es keinen Nutzen bringt, dem Schulzen Adam von L. und seinen Nachkommen für 2 fl. Zins auf ewig.
- k. Constantia Sluszanka etc. verkauft dem Matthias Kolliszewski einen Grund in L. wo sowohl er wie auch sein Vater, welcher ein Beutner ist, gewohnt hat mit verschiedenen bezeichneten Stücken Acker und wüstes Land für 10 fl. Zins zu sicherem Besitz auf ewig, ohne weitere Auflagen als die Steuern und darf es auch verkaufen. Warschau, 10. Febr. 1695.
- l. C. Nowowieyski macht einen sehr reparaturbedürftigen Bauerhof in L. 5. April 1761 zu einem Lehmannshof und giebt ihn den Eheleuten Kasimir und Eva Felskow nebst 4 Morgen Land am See Garczin und 1 Kampe am Fluss Sudomski, dazu freie Weide für Vieh und Schafe, frei Brenn- und Bauholz. 120 fl. werden ihm darauf verschrieben. Zins 20 fl. Pr., Abgaben und Dienste wie andere Lehmanns.
- m. Derselbe überlässt den Krug in L. mit allen Pertinenzien und Freiheiten dem Andres Gurlik, seiner Frau und ihren Erben *jure her. culm.* mit freiem Brenn- und Bauholz nach Anweisung, dürfen Schafe halten, soviel sie über Winter füttern können und damit flacken, dürfen 1 Kathe aufbauen und darin 1 Gärtner halten, freie Fischerei wie gewöhnlich. 110 fl. Einkaufsgeld sind bezahlt und werden ihnen *jure perpetuo* darauf verschrieben. Zins 20 fl. und Abgaben nach altem Gebrauch. Keine andere Dienste, als die mit denen sie gleiches Recht haben. Bier und Branntwein muss vom Schloss genommen werden, dürfen mit Consens verkaufen. Berent, 1. Aug. 1765.

9. **Raduhn.** Einwohner sind polnisch und katholisch. Sie haben Verschreibungen von den Starosten, wonach sie ihre Erbe eigenthümlich und erblich besitzen, produziren auch die Abschrift eines Privilegs von den Kreutzherren de 1374, wonach das Dorf zu culmischen Rechten verliehen gewesen, das Original sei ihnen 1763 abgenommen worden als der Starost ihnen Acker entzogen und zum Vorwerk geschlagen habe. Danach sind hier 21 Hufen.

Hier besteht 1 Vorwerk, das an den Capitain v. Manteuffel, der sich in Polen aufhält, für 100 Thaler ohne Contract verpachtet ist. Dieser hat es wieder verpachtet exclusiv der baaren Gefälle an Thomas Bronkowski für 200 fl. Im Dorf sind 6 Bauern incl. Schulz und Krüger,

sowie 3 Instleute. Die Bauern sind in ihren Verschreibungen als Lehmmänner bezeichnet, müssen aber doch dem Vorwerk scharwerken. Der Acker ist schlecht, vieles bleibt stets unbesät liegen und bewächst mit Fichten. Das Vorwerk sät auf 6 Hufen aus: 30 Scheffel Roggen, 6 Gerste, 12 Hafer und Buchweizen, 3 Erbsen. Die Bauern auf 15 Hufen: 51 Scheffel Roggen, 15 Gerste, 27 Hafer und Buchweizen, $7\frac{1}{2}$ Erbsen zu $2\frac{1}{2}$ bis 3 Korn. Das Vorwerksland liegt mit dem der Bauern im Gemenge. Sie gewinnen wenig und schlechtes Heu, haben freie Weide im Walde Dombrowa, der aber schon meist ausgehauen sei. Bau- und Brennholz erhalten sie gratis. Sie haben freie Sommerfischerei in den Seen Wieck, Luschino und Brzesko ohne viel Nutzen daran.

Der Zins beträgt im Ganzen 51 Thaler 30 Gr. und 9 Scheffel Roggen, $4\frac{1}{2}$ Hafer, 10 Hühner. Der Schulz ist scharwerksfrei, jeder Bauer aber muss 2 Tage pflügen, 1 Tag harken und 2 Tage Mist fahren. Die Instleute erhalten ihre Arbeit bezahlt.

Hybernien 12 Thlr. 36 Gr. Poglowne 12 Thlr. 60 Gr. Lanowe 6 Thlr. Vom Ganzen hat das Vorwerk 9 Thlr. 51 Gr. zu zahlen, die der Starost demselben erlassen hat.

Dezem erhält der Pfarrer in Lippusch 5 Scheffel Roggen, 5 Scheffel Hafer.

Nutzvieh: 16 Kühe, 8 Schweine im Ganzen.

Privilegien:

- a. Der Starost Fürst Czartoryski überlässt Warschau d. 23. April 1745 eine bisher an Lemkowski verpachtete Bauerei von 3 Hufen in R. dem Lorenz Kropidowski zu erblichem Recht gegen ein Einkaufsgeld von 120 fl. Preuss. Da die Gebäude gänzlich ruiniert sind, so verpflichtet sich Kr. dieselben gut aufzubauen ohne Freijahre zu begehren. Er wird dafür 30 fl. Zins zahlen und alle öffentlichen Abgaben wie Andere, die ebensoviel Land haben und darf mit Consens verkaufen.

Von den beiden im Kreis Berent belegenen Bauerndörfern der Starostei, Beek und Schönheide (Szeneida) sowie denen die jetzt zum Kreis Karthaus gehören, Stendsitz, Skorzewen, Gostomken, Schönberg und Fischerhütte, fehlen die Kataster-Verhandlungen.

V. Neusassereien.

1. **Biebrznica.** (Bebernitz.) Hier wohnen 1 Krüger, 1 Müller, 1 Freizinsler, 1 Schneider und 3 Instleute. Religion und Nationalität ist gemischt. Sie besitzen erb- und eigenthümlich laut Verschreibung der Starosten. Hufenzahl ist unbekannt, nur die Grenzen sind bezeichnet. Der Acker ist schlecht. Jeder Wirth sät aus 15 Scheffel Roggen, $1\frac{1}{2}$ Gerste, 4 Buch-

weizen, $\frac{1}{2}$ Erbsen zu $2\frac{1}{2}$ Korn. Sie haben wenig oder gar keine Wiesen, daher kein Heu und müssen ihr geringes Inventar im Winter nur mit Häcksel von Stroh füttern, so dass es im Frühjahr oft kaum auf die Weide laufen kann, die sie im herrschaftlichen Walde frei haben und ohne die sie nicht würden bestehen können. Der Krüger muss sein Getränk aus Berent vom Schlosse nehmen, die Gebäude sind sein eigen. Die Mahl- und Schneidemühle gehört dem Müller. Die Nachbarn sollen hier gegen die Metze und 1 Groschen vom Scheffel, den der Geselle als Lohn erhält, mahlen lassen; sie thun es aber nicht. Am meisten werde hier Buchweizengrütze gemahlen. Für das Schloss muss der Müller $1\frac{1}{2}$ Schock Dielen unentgeltlich schneiden, dafür erhalte er 25 Stück Brettklötze mit Wipfeln gratis und angefahren. Zu den Reparaturen erhalte er freies Holz. Er zahlt für das Land 1 Thlr. 30 Gr. Zins, von der Mühle 120 Scheffel Roggen und statt ein fettes Schwein 4 Thaler. Von der Schneidemühle giebt er 20 Thaler. Keine Dienste. Der Krüger giebt 6 Thaler und 1 Scheffel Hafer, der Freizinser Kutella 5 Thaler 30 Gr. und 1 Scheffel Hafer. Jeder von diesen muss eine Fuhre nach Danzig thun und 2 Fuder Holz nach Berent vor das Brauhaus fahren.

Hybernern zahlt der Müller 6 Thlr. 80 Gr.; ebensoviel der Krüger.

Poglowne der Müller 2 Thlr. 60 Gr. Der Krüger 4 Thlr. 36 Gr.

Lanowe der Müller 1 Thlr. Der Krüger 1 Thlr. 30 Gr. Die Uebrigen Nichts.

Jeder hat 2 Kühe, 20 Schafe, 6 Schweine auf 2 Hufen.

Privilegien:

- a. Sibylle Margarethe, Fürstin von Brieg (Brzesk), Gräfin Dönhof, Starostin pp. giebt 4. October 1650 zur Vermehrung der Starostei-Einkünfte ein wüstes Stück Land beim Bebrnicki'schen Flusse, wo ehemals ein Theerofen gestanden, an den Grenzen der Starostei gelegen, dem ehrbaren Owsnicki Kutella für 50 poln. fl. à 30 Groschen zu beliebigem Nutzen ihm und seinen Nachkommen auf ewige Zeiten und erblich. Soll dafür 5 preuss. Mark Zins zahlen und drei Reisen nach Danzig thun, hat freie Fischerei im Garczin mit Stecknetzen und darf mit Consens der Schlossherrschaft verkaufen.
- b. Der Starost Augustin Czapski bestätigt dies Privileg 17. Mai 1750 den Adam und Katharina Kutella'schen Eheleuten, fügt hinzu das seit langer Zeit schon von ihnen genutzte unter der Dezborrowo gelegene Land Kloc als Eigenthum, indem er es zugleich begrenzt. Die Wiese am Fluss Kani darf er weiter benutzen wie bisher, Schaaf und Vieh halten und damit flacken. Bier für seinen Tisch brauen, aber nicht ausschänken, sowie freies Bau- und Brennholz, dass ihm der Walddiener anzuweisen hat.

2. **Czarlina** gehört dem Lorenz Piechowski, der polnisch und katholisch ist, mit 2 Instleuten. Nicht vermessen, bloss die Grenzen sind bezeichnet. Der Acker ist schlecht und wird niemals Alles besät. Die Aussaat beträgt 20 Scheffel Roggen, 2 Gerste, 9 Buchweizen, $1\frac{1}{2}$ Erbsen, $\frac{1}{4}$ Lein zu $2\frac{1}{2}$ Korn, 3 Fuder Heu. Hat freie Weide im Walde, frei Holz zum Brennen und Bauen und die Sommerfischerei auf den Seen Radolni und Slupinko. Von Diensten und Scharwerk ganz frei.

Zins 6 Thlr. 60 Gr. Poglowne 4 Thlr. 24 Gr. Hybernien 5 Thlr. 15 Gr. Lanowe 1 Thlr. Die Instleute zahlen Nichts.

Viehstand: 3 Kühe, 6 Schafe, 6 Schweine auf $2\frac{1}{4}$ Hufe.

Privilegium:

Constantia Dönhof, Starostin pp. ertheilt dem Edlen Matthias Piechowski, dem durch einen Unglücksfall das Original des Privilegs, welches ihr Gemahl Wladysl. Dönhof ihm auf die Pustkowie Czarlina ertheilt hatte, am 26. Febr. 1692 zu Berent ein neues Privileg. Er soll haben freie Weide für all sein Vieh, Mast für seine eigenen Schweine und freie Ausrodung, darf Kathen bauen für Gärtner, hat freies Brenn- und Bauholz, freie Sommerfischerei im Radolni und kleinen Slupinko, frei Bierbrauen und Branntweinbrennen für seinen Bedarf. 200 Thlr. werden ihm *jure culm.* darauf verschrieben und darf mit Consens veräussern. Dazu wird ihm noch die Wiese Drieniec am Ende des See's Jelen (Gelino) gegeben. Er zahlt 20 fl., die Abgaben an Staat und Kirche und ist von allen Diensten frei. Bestätigt vom König Johann III. 1694 und August III. 1742.

3. **Czarnen.** Das Protokoll fehlt.

4. **Czychy** gehört dem Bürgermeister von Berent, Johann Piechowski, polnisch und katholisch, hat eine Verschreibung vom Starosten Czapski von 1749, wonach er die Neusass gegen einen Einkauf von 300 fl. erblich besitzt. Nicht vermessen. Der Acker ist schlecht, vielfach mit Fichten bewachsen und Vieles bleibt unbesät. Aussaat: 15 Scheffel Roggen, 1 Gerste, 7 Buchweizen, $\frac{1}{2}$ Erbsen zu $2\frac{1}{2}$ bis 3 Korn. Heu muss er alles kaufen, ein 2spänniges Fuder für 10 fl., hat freie Weide in der Königlichen Heide Dombrowe, freies Bau- und Brennholz, freie Sommerfischerei im Garzin-See für seinen Tisch und ebenso freies Bierbrauen. Zins 13 Thaler 30 Gr., kein Scharwerk zu leisten, nur seit einigen Jahren muss er 2 Fuder Holz vor das Berent'sche Brauhaus fahren aber bittweise aus der nächsten Heide.

Hybernien 10 fl., Poglowne 4 fl. 12 Gr., Lanowe 18 Gr., Sa. 15 fl.

Ist verpachtet an Theophil Szynda, der hält 2 Pferde, 4 Ochsen, 4 Kühe, 2 Stück Jungvieh, 4 Schweine. 2 Hufen.

5. **Jastrzembiec** (Daschky) gehört den Gebrüdern Daschky, Polen und katholisch, die darüber eine Verschreibung besitzen, in 2 Antheilen. Jeder sät auf dem seinigen aus 8 Scheffel Roggen, $1\frac{1}{2}$ Gerste. 3 Buchweizen, $\frac{1}{2}$ Erbsen zu $2\frac{1}{2}$ bis 3 Korn, doch thun im Sommer die Heuschrecken oft vielen Schaden. Heu fehlt ganz, die Weide ist schlecht, deshalb treiben sie ihr Vieh auch bittweise nach den Feldern des adligen Gutes Piechowitz. Sie haben noch etwas Brennholz in ihren Grenzen, holen solches aber auch aus der Königlichen Heide, „was so genau nicht genommen wird.“ Bauholz haben sie daher frei. Von ihrem Ackerbau könnten sie nicht leben, sondern nähren sich vom Viehhandel um ihre Abgaben zu bezahlen. Die Neusass gehört zum Vorwerk Raduhn, das bisher der Capitain v. Manteuffel gehabt und an diesen haben sie zusammen 55 fl. Zins jährlich entrichtet. Sie sind scharwerksfrei. Poglowne beträgt $2\frac{1}{2}$ fl. = 1 Thlr. 60 Groschen. 1 Instmann zahlt Nichts. $1\frac{1}{4}$ Hufe.

4 Kühe, 20 Schafe, 4 Schweine.

Privilegium:

Der Starost Nowowieyski überlässt 5. Novbr. 1757 ein begrenztes Stück Land am See Brzesko und Czarne dem Martin Daschke und seinen Nachkommen erblich für 230 fl. Pr. um sich daselbst aufzubauen mit 3 Freijahren von Martini 1757 ab, zahlt dann bis 1763 jährlich 40 fl. und weiter 55 fl. Zins, an Kopfgeld 5 fl. Von allen Podwoden und Diensten ist er frei, darf auf dem nächsten See im Sommer fischen und für seinen Tisch Bierbrauen, hat freies Brennholz vom Liegenden und ist verpflichtet auf die Wälder und Grenzen zu achten, dass sie nicht überpflügt werden. Darf mit Consens verkaufen.

Wegen treuer Dienste wird ihm 1769 ein angrenzendes Stück noch hinzugefügt, wofür er 27 Thaler bezahlt hat.

6. **Duneyka**. Hier wohnen 2 Wirthe, polnisch und katholisch, besitzen Verschreibungen, wonach sie 300 fl. Danziger Geld Einkauf bezahlt haben und ihre Ländereien erblich besitzen. Jeder von ihnen sät 8 Scheffel Roggen, 1 Gerste, 3 Buchweizen, $\frac{1}{2}$ Erbsen à 2 Korn. Sie selbst haben kein Heu und müssen in der Nachbarschaft Wiesen pachten, freie Hütung im Königl. Walde und bittweise bei den Nachbarn. Bau- und Brennholz haben sie auch auf ihrem eigenen Lande. Kein Scharwerk zu verrichten. 2 Hufen.

Zins 20 Thaler. Polnische Kontribution 6 Thlr. 60 Gr.

Vieh 6 Kühe, 20 Schafe, 4 Schweine.

Privilegium:

Der ehemalige Starost von Berent, Tamberger Nowowieyski bezeugt Schloss Berent den 9. Juni 1776, dass J. Windorpski und

M. Jaszewski die Pustkawie Dunayken sowohl in Gebäuden als in Aeckern auf ihre eigenen Kosten in Stand gesetzt und den Acker urbar gemacht haben. Das abgestemmte Holz ist von ihnen bezahlt und 300 fl. Einkaufsgeld entrichtet worden. Sie haben durch 8 Jahre versäumt, sich ein Privilegium auszuwirken und wird ihnen deshalb diese nachträgliche Bescheinigung unter Rückzahlung der 300 fl. durch den ehemaligen Starosten ertheilt.

7. Englershütte. Das Katasterprotokoll fehlt.

Privilegium:

Der Starost Nowowieyski giebt am 2. September 1767 einen durch starke Stürme verwüsteten und nutzlosen Wald, den er durch seine Beutner hat besichtigen und begrenzen lassen, dem Christian Engler, dessen Ehefrau und Erben *jure hered. culm.* Derselbe darf am Wasser Przerembl eine Schneidemühle aufsetzen. Dazu giebt er ihm ein Stück Wiesen bei Grzybaw am Schwarzwasser und alle Gattung Holz in den Grenzen des Landes, auch ein Stück am Wdzidze zum Ausroden (Row.), ferner freie Sommerfischerei im Radolni und Wdzidzach zum Tisch, darf auch auf dem Fluss Wda (Schwarzwasser) hinter dem herrschaftlichen Wehr eines für sich setzen und frei Bierbrauen zu seinem Bedarf. Er hat freie Schafzucht soviel er über Winter halten mag, Jagdfreiheit mit Windhunden in den Berent'schen starosteilichen Wäldern. An Einkauf sind bezahlt 2600 fl. Pr. Crt., die j. c. verschrieben worden. Zins ist zu zahlen jährlich 180 fl. nebst den Abgaben an die Republik mit 10 fl. Kopfgeld und 10 fl. Hybern. Keine Dienste sind zu leisten und darf mit Consens verkaufen.

8. Kloc. Das Protokoll fehlt.

Privilegium:

- a. Der Starost Augustin Michael Czapski giebt Berent 16. Septbr. 1756 die Pustkowie Kloc mit Allem was dazu gehört den Franz und Constanzia Piechowski-Pirschwitz'schen Eheleuten und ihren Erben für ewige Zeiten gegen einen Zins von 45 fl. Pr. und 4 fl. Kopfgeld. Sie haben gleich Anderen, die auf Pustkowie sitzen, nur Dienste auf Bitten des Schlosses zu verrichten. Für ein Stück Land, welches schon längst auch der Pustkowie K. gegeben ist, sollen sie verpflichtet sein, die Grenze des Waldes zu behüten, weil das adlige Dorf Piechowitz gewohnt ist, die Grenzen der Starostei umzupfügen, und sollen den Wald vor Schaden behüten. Sie haben freie Sommerfischerei auf dem See Slupino und dürfen Fenzers (Angeln) setzen im Fluss Przerembla,

Bierbrauen für eigenen Tisch und freies Brennholz und Bauholz auf Anweisung soll ihnen zustehen. Dürfen mit Consens verkaufen.

- b. Dazu giebt der Starost Nowowicyski dem Franz Pierszewski ein Stück Wald von 47 Morgen am See Kolpino und $3\frac{1}{2}$ Morgen am See Slupino, welche der Ober-Waldknecht Radunski und der Schulz von Kornen ausgemessen haben. Dafür sind 150 fl. Danziger Geld bezahlt und der Zins soll 16 fl., Dez. 9 betragen. Berent, 23. August 1765.

9. **Kozlowicz.** Das Protokoll fehlt.

Privilegium:

Der Starost Nowowicyski giebt Berent 5. November 1765 die Pustkowie K., welche zwischen dem Wasser liegt und baufällig ist *jure hered.* dem Casimir Schalewski und seinen Erben mit Allem was dazu gehört nach den allgemeinen Rechten in Preussen, dazu eine Kampe und Wiese bei Czarlina, freie Fischerei für den Bedarf, freie Weide im Walde für sein Vieh, freies Brennholz von Liegendem und Bauholz nach Anweisung. In Ansehung der Baukosten werden ihm 120 fl. darauf verschrieben. Dienste wird er gleich anderen Pustkowien verrichten und jährlich 24 fl. Pr. Zins zahlen. Darf auch mit Consens verkaufen. 10—13. Von Laska, Lippuschhütte, Owsnica, Plense fehlen die Kataster-Protokolle.

14. **Rottenberg.** Hier wohnen vier polnische Wirthe, von denen 2 ein Erbe gemeinschaftlich besitzen; laut Verschreibung des Starosten N. vom 6. October 1764 gehören ihnen dieselben eigenthümlich. Sie sind vor 12 Jahren durch Ausrodung des Waldes hier etablirt und das Land ist ihnen mit der Stange gleichmässig zugemessen worden. Die Grösse ist unbekannt. Jeder sät 15—16 Scheffel Roggen, 2 Gerste, 6 Buchw., 1 Erbsen zu 2 Korn. Wenn kein zu trockenes Jahr ist, gewinnen sie 2 Fuder Heu und müssen noch zukaufen, haben freies Brenn- und Bauholz aus der Königl. Heide, kaufen Stämme, schneiden daraus Dielen und fahren diese zum Verkauf nach Danzig um Etwas zu verdienen. Sie befinden sich in einem elenden Zustande. 6 Hufen.

Zins per Erbe 33 Thlr. 30 Groschen, sonst keine Abgaben.

An Diensten muss jeder 1 Fuhre nach Danzig nach Getreide thun und 2 Fuder Holz nach Berent vor's Brannthaus fahren, sonst kein Scharwerk.

Vieh: 9 Kühe, 66 Schafe, 12 Schweine.

15. **Row.** An der Grenze der Starostei Tuchol, 2 Wirthe sind polnisch und katholisch, die einen Contract vom vorigen Starosten be-

sitzen. Der Acker ist sehr schlecht und vieles davon bleibt stets unbesät. Die Gesamtaussaat beträgt 16 Scheffel Roggen, $2\frac{1}{2}$ Gerste, 5 Buchw., $1\frac{1}{2}$ Erbsen zu $2\frac{1}{2}$ Korn Ertrag. Das Heu müssen sie kaufen. Die Weide in der Tuchel'schen Heide sei ihnen unverboden gewesen und würden sie ohne diese nicht bestehen können. Brenn- und Bauholz haben sie noch in ihren Grenzen.

Der Zins beträgt 6 Thlr. 60 Gr., ebensoviel Poglowne, sonst keine Abgaben.

An Diensten 2 Fuhren nach Danzig und 4 mit Holz nach Berent.

Vieh: 2 Kühe, 14 Schafe, 4 Schweine.

16. **Rybaken.** Liegt am See Sudomie. Hier wohnen 4 Fischer und 1 Einlieger, die polnisch und katholisch sind. Das Land ist schlecht, dass lange nicht Alles cultivirt werden kann. Jeder sät 6 Scheffel Roggen, 1 Gerste, 2 Buchw., $\frac{1}{2}$ Erbsen zu $2\frac{1}{2}$ —3 Korn und gewinnt 2 Fuder Heu. Die Weide im herrschaftlichen Walde haben sie frei, auch das Brennholz zu holen. Die Gebäude sind herrschaftlich und sollten von dieser unterhalten werden. Seit einigen Jahren aber müssen sie dies bei freiem Bauholz selbst thun. Sie haben die Sommerfischerei auf den Seen Sudomie, Mielnica, Szolnowo, Wierziska, Garczin, Lubianen und Schodno. Dafür und für den Acker zahlt jeder 10 Thaler Zins, und muss in der Ernte 8 Tage mit der Harke auf dem Vorwerk Schidlitz arbeiten. Sie zahlen keine Steuern und geben keinen Dezem. 2 Hufen.

Vieh: 8 Kühe, 32 Schafe, 8 Schweine.

17. **Schodno.** 2 Wirthe mit 2 Instleuten besitzen diese Neusass laut Verschreibung des Starosten erb und eigen, seit sie 1755 auf gerodetem Lande etablirt worden, gegen einen Einkauf von 100 fl. Die Grösse ist unbekannt, doch ist es beiden Wirthen zu gleichen Theilen zugemessen worden. Jeder sät aus: 10 Scheffel Roggen, 1 Gerste, 4 Buchw., $\frac{1}{2}$ Erbsen zu $2\frac{1}{2}$ —3 Korn. Sie besitzen keine Wiesen und müssen, um Heu zu haben, solche in Kalisch miethen; ohne ihre Arbeit kostet das Fuder auf diese Art 2 Thaler und sind genöthigt, ihr Vieh über Winter meist mit Strohhäcksel zu ernähren. Die Weide im Walde haben sie frei, ohne das müsste ihr Vieh auch im Sommer verhungern. Brenn- und Bauholz haben sie noch in ihren Grenzen, auch Recht auf Liegendes in der Heide. Den See dürfen sie nicht befischen. Der Zins beträgt für jeden 5 Thlr. 75 Gr., Poglowne im Ganzen 1 Thlr. 60 Gr. Sie haben jährlich 1 Fuhre nach Danzig oder Konitz nach Getreide zu leisten und 2 Fuder Brennholz nach Berent zu fahren auf 1 Meile. $1\frac{1}{2}$ Hufen.

Vieh: 4 Kühe, 16 Schafe, 4 Schweine.

18. **Schwecki Ostrow.** Die Kataster-Verhandlung fehlt.

19. **Sietzenhütte.** Hier ist ehemals eine Glashütte gewesen, die denn länger als zehn Jahre wüste gelegen hat und eingegangen ist. Der Vater des jetzigen Besitzers, Gottlieb Sietz, erhielt das Land durch königliches Privilegium vom 12. Dezember 1758 gegen einen jährlichen Kanon von 5 Thaler und 800 fl. Einkaufsgeld erblich. Der Besitzer ist deutsch und evangelisch, 4 Instleute polnisch. Die Grenzen sind fest bestimmt, die Grösse unbekannt. Der Acker ist schlecht und sandig, so dass vieles nicht besät wird. Aussaat: 30 Scheffel Roggen, 6 Gerste, 15 Buchw., 1 Erbsen zu 3 Korn. Heu muss gekauft werden. Die freie Weide im Forst steht ihm zu und braucht Besitzer ganz nothwendig. Einiges Brennholz hat er auch in seinen Grenzen, besitzt aber auch das Recht auf freies Lagerholz und Bauholz aus dem Königlichen Walde. Darf zur eigenen Nothdurft Bier brauen und in den Seen Szolnowo, Oszusznio und Sominko im Sommer fischen. Die Instleute erhalten Beisaat und Lohn, die Wohnungsmiethe wird ihnen von Letzterem abgezogen. Hat keine, auch nicht die geringsten Dienste zu leisten. 2 $\frac{1}{2}$ Hufen. Poglowne 1 Thlr. 30 Gr. Quart 5 Thlr. 30 Gr. Die Instleute zahlen Nichts.

Vieh: 4 Kühe 5 Schweine.

20. **Skorzewinko** oder Fingershütte. Der Besitzer Christian Finger ist deutsch und lutherisch, besitzt sein Land laut Priv. vom 2. September 1752 erblich. Die Grenzen sind bestimmt, die Grösse unbekannt. Der Acker ist schlechter Sand. Aussaat 24 Scheffel Roggen, 4 Gerste, 4 Hafer, 7 Buchw., 2 Erbsen zu 2—3 Korn. Heu ist nicht zureichend, hat freie Weide im Walde Dombrowa sowie freies Brenn- und Bauholz dort. Muss 1 Fuhre nach Danzig nach Getreide thun, sonst keine Dienste. Zins 10 fl. 15 Gr. Quart 6 fl. Da die Neusass in den Grenzen des Dorfes Skorzewo steht, so zahlt Finger dorthin antheilig Hybernern 7 fl. Lanowe 2 fl. 6 Gr. Poglowne 8 fl.

Hier wohnen 1 Mann, 1 Frau, 1 Knecht, 1 Junge.

Viehstand: 3 Pferde, 6 Ochsen, 4 Kühe, 4 Jungvieh. 30 Schafe, 7 Schweine.

21. **Wirowno.** In den Grenzen des Dorfes Kalisch. Die 2 Besitzer sind polnisch und katholisch. Die Grösse ist nicht bekannt, der Acker ganz sandig und steinicht, so dass immer Vieles unbesät bleibt. Die Aussaat beträgt 29 Scheffel Roggen, 2 Gerste, 10 Buchw., 2 Erbsen zu 2—2 $\frac{1}{2}$ Korn. Heu muss gekauft werden. Die Weide im herrschaftlichen Walde ist frei und ebenso freies Brenn-, Nutz- und Bauholz, freie Fischerei zur Nothdurft im Wirowno-See. Zins 13 Thlr. Sie müssen 2 Fuhren nach Dauzig oder Konitz thun, auch 4 Fuder Brennholz nach Berent vor die Brennerei fahren. Hybernern 3 Thlr. 40 Gr., Poglowne 2 Thlr. 66 Gr., Lanowe 1 Thaler.

Ein Instmann der Nichts bezahlt. 2 Hufen.

2 Kühe, 40 Schafe, 4 Schweine.

Privilegium:

- a. Wladyslaw Dönhof, Starost von Berent pp. bekundet 29. Novbr. 1666, dass, nachdem durch die Hauptfeinde das Privilegium verbrannt worden, welches seine Vorfahren gegeben hatten, er dem Johann Lehmann und Jacob Czarnecki ein neues auf die Pustkowie W. ertheile, mit 2 Hufen Acker nebst freier Fischerei auf dem Biebowken-See für ihren Tisch. Jeder soll 6 fl. Zins zahlen und 1 Reise nach Lobsens oder 2 nach Danzig thun. Sie sollen freie Weide und Mast für die Schweine haben, für den Wiederaufbau der Gebäude werden ihnen 200 fl. poln. à 30 Gr. verschrieben und dürfen mit Consens verkaufen.
- b. Dasselbe Priv. überträgt der Starost Nowowicyski auf Albrecht Lorbiecki und Lorenz Pelowski und deren Nachkommen zu kulmischem Recht mit freiem Brenn- und Bauholz und bestätigt die Grenzen, welche der Tenutarius Trebecki am 17. Januar 1699 und 7. Februar 1703 ihren Vorfahren angewiesen hatte.

22. Gotownica bei Dzimianen

23. Scibor oder Keyzershütte im Kreis Karthaus

} Die Protokolle
fehlen.

VI. Königliche Mühlen.

1. **Berent'sche Mühle**, ohnweit der Stadt, gehört dem Gottlieb Ziegert, deutsch und evangelisch. Laut Verschreibung des Starosten Czartoryski vom 14. März 1747 hat er 1000 fl. Einkauf bezahlt. Bei Frost und anhaltender Trockenheit hat er kein Wasser zum Mahlen. Es gehören keine Zwangsmahlgäste hierher. Er erhält von 3 Scheffel Getreide zu schroten 1 Metze, von 1 Scheffel zu mahlen ebenfalls und 1 Groschen Danziger Geld als Lohn für den Gesellen. Brenn- und Bauholz bekommt er aus der Königlichen Heide umsonst. Reparaturen muss er selbst besorgen und alles Korn und Malz für das Schloss umsonst mahlen. Sein Ackerland, dessen Grösse unbekannt ist, liegt an verschiedenen Stellen. Er sät: 15 Scheffel Roggen, 4 Gerste, 3 Hafer, 2 Buchw., 1 Erbsen zu $2\frac{1}{2}$ —3 Korn. Sein Vieh weidet mit dem der Stadt, und er giebt Weidengeld wie ein Bürger. Zins: 100 Scheffel Malz, 30 Scheffel Roggen. Grundzins 3 Thlr. 30 Gr. Mastgeld 4 Thaler, Poglowne 1 Thlr. 30 Gr. Von Scharwerk und Diensten ist er frei. 1 Hufe.

Vieh: 2 Pferde, 4 Ochsen, 1 Kuh, 1 Schaf, 4 Schweine.

Privilegium:

Der Starost Czapski bestätigt am 17. März 1750 dem Christian Ziegert das ihm vom Fürsten Czartoryski zu Willamow den

14. März 1747 verliehene Recht auf die Schlossmühle zu B. Nach demselben war damals diese Mühle verfallen, von Czar-toryski wieder in Stand gesetzt und dem Chr.-Z. nebst seinen wahren Nachkommen für 300 fl. guter Münze erblich verkauft mit den Aeckern und Gründen, wie sie die Vorgänger desselben gehabt und genutzt haben. Er soll frei haben für eigen Noth-durft Bier zu brauen und Brod zu backen, freies Brenn- und Bauholz, freie Fischerei mit kleinen Netzen auf den Seen Wierzysko und Osuszno von Ostern bis Martini, auf Ansuchen Hülfe mit Leuten auf Bauten und darf die Mühle mit Consens des Schlosses verkaufen, doch für keine höhere Summe als er selbst gegeben hat. Er soll 120 Scheffel Malz, 30 Scheffel Roggen und 12 Scheffel für die Schweine in zwei Terminen zur Hälfte Ostern und Martini zinsen, für das Schloss Roggen und Malz frei und unvermetzt mahlen.

Da nun Ziegert für die Reparatur der Mühle 550 Fl. und für die Approbation dieses Privilegs 150 Fl. bezahlt hat, so genehmigt der Starost Czapski, dass er die Mühle künftig für 1000 Fl. verkaufen darf.

2. **Grzybno'sche Mühle**, gehört dem Michael Burant, der deutsch und lutherisch ist und sie von seinem Vater geerbt hat, eigenthümlich und erblich laut Privileg des Königs August vom 22. November 1752. Es ist eine Mahl- und Schneidemühle, die immer Wasser hat und Zwangs-gäste aus der Umgegend, doch werde meistens nur Buchweizen gemahlen, da die Umgegend arm ist. Es werden etwa 4 Schock Bauholz zu Dielen geschnitten, davon $1\frac{1}{2}$ Schock unentgeltlich für's Schloss, dafür erhalte er 25 Stück Baumstämme gratis, von Anderen per Schnitt 3 Groschen. Die Reparatur muss er bei freiem Holz selbst besorgen. Seines Landes Grenzen sind bestimmt, die Grösse aber unbekannt, schlecht und sandig. Er sät aus: 25 Scheffel Roggen, 4 Gerste, 8 Buchw., $\frac{1}{2}$ Hafer, 1 Erbsen à 2—3 Korn. Er gewinne 3 Fuder Heu und muss dazu noch kaufen. Die Waldweide hat er frei, ebenso das Brennholz im Königlichen Walde. Bier zu eigenem Bedarf darf er brauen und im Grzybno-Fluss fischen. Er zahlt Zins vom Lande 1 Thlr. 60 Gr. von der Mühle 90 Scheffel Roggen, Mastgeld 4 Thaler, von der Schneidemühle 26 Thlr. 60 Gr. und muss $1\frac{1}{2}$ Schock zu Dielen gratis schneiden. Hybernern 8 Thlr. 24 Gr. Poglowne 4 Thlr. 6 Gr. Lanowe 1 Thlr. 3 Gr. Keine Dienste.

In der Müllers Kathe wohnen 3 Instleute, darunter 1 Schmied, die für Geld arbeiten und Nichts bezahlen als die Miethe.

Vieh: 10 Kühe, 12 Schweine, 2 Hufen.

Privilegium:

Der Starost Czapski bekundet Berent 17. März 1750, dass der Müller Johann Burant ihm vorgelegt habe ein Privilegium ausgestellt von Gerhard Dönhof und Catharina v. Bnin zu Berent am 18. April 1631 für den Joachim Gwazkie folgenden Inhalts:

Da die Grzybnoer Mühle durch böse Müller devastirt worden, so wird sie an den Joachim Gwazkie für 100 Fl. poln. und 15 fl., die er Johannis 1631 noch geben soll, erblich verkauft und ihm diese Summe darauf verschrieben. Er soll 1 Last und 30 Viertel Roggen sowie 2 gemästete Böcke als Zins geben. Was zur Verbesserung der Schneidemühle nöthig sein wird, auch das Eisen dazu, soll er erhalten, von jeder Diele zu schneiden darf er $\frac{1}{2}$ Groschen nehmen, den Acker im alten Umfang nutzen, auch die Wiese am See Okrezyki, hat freien Fischfang hinter der Mühle und darf mit Consens verkaufen.

Dies Privileg hat Wladyslaw Dönhof zu Berent am 26. Aug. 1660 für Johann Burant bestätigt und der Starost Czapski bestätigt es nun folgender Maassen:

Er überträgt die Mühle an die Burant'schen Eheleute zu kulmischem erblichem Recht auf ewige Zeiten. Der Müller darf eine Kathe haben und einen Gärtner darin, frei Bierbrauen zu eignem Bedarf, frei Brennholz, freie Weide für Vieh und Schafe soviel er wird halten können und freie Waldmast für seine Schweine. Weil Burant die desolirte Schneidemühle auf seine Kosten hergestellt hat, so erhält er dafür ein in seinen Grenzen beschriebenes Stück Land noch hinzugefügt und es werden ihm 800 Fl., die er für die Mühle gegeben, darauf verschrieben. Eisen soll er nicht mehr erhalten, auch hat er $1\frac{1}{2}$ Schock zu Dielen umsonst zu schneiden, für mehr Dielen wird er bezahlt wie von Andere mit 1 Düttchen für den Schnitt. Von der Pacht werden ihm 20 Fl. nachgelassen, so dass er nur noch 80 Fl. bezahlt, von der Mühle aber muss er wie bisher $1\frac{1}{2}$ Last Roggen zahlen und 12 Fl. für Schweine zu mästen. Hybernern giebt er jährlich 24 Fl. 24 Gr., Kopfgeld 5 Fl. alle Raten, Lanowe alle Raten. Genannte Dörfer müssen bei Strafe von ihm mahlen lassen. Wenn das Wasser Schleusen oder Damm ausreisst, so soll er Hülfe mit Leuten und Holz erhalten.

3. Lippusch Papiermühle. Das Katasterprotokoll fehlt.**Privilegium:**

Der Starost Nowowicyski bekundet zu Berent den 10. Dezbr. 1762: Da die Einkünfte der Starostei durch diesen unglücklichen

Unfrieden ruinirt und verfallen sind und vermehrt werden sollen, so bestimmt er einen unfruchtbaren Ort, wo früher eine Schneidemühle gestanden hat, wie die verfallenen Dämme noch anzeigen, an dem Fluss aus dem See Lubischewo nach Lippusch hinfließend, zur Erbauung einer Papiermühle mit der alten Begrenzung von 60 Morgen mit 2 Kathen, mit einer Mühle zum Mahlen der Grütze und einem Aalfang, welches Alles er dem Anton Andreas und Elise Kronke'schen Eheleuten und ihren Nachfolgern zu kulmischem Recht übergiebt. Sie dürfen in den nächsten Gewässern mit Sommer-Netzen frei fischen, Bier brauen und Branntwein brennen für eignen Bedarf, soviel Schafe halten wie sie verwintern können und damit flacken, haben freie Weide und Brennholz aus den nächsten Wäldern, auch Bauholz nach Anweisung des Waldknechtes frei, Mast für 10 Schweine im Walde und dürfen Bienen im Garten halten. Bei Schaden durch Ausreissen des Wassers sollen sie Hülfe bekommen. Für die Kosten zur Errichtung der Papiermühle werden ihnen 6000 Fl. Pr. auf dieselbe nach kulmischer Rechtsweise locirt und dazu 3 Freijahre. Nach deren Ablauf zahlen sie 280 Fl. Zins und geben 1 Riess Papier auf's Schloss, sowie 20 Fl. an Kontributionen. Von allem Scharwerk sollen sie frei sein.

4. Skorzau'schen Mühle, im Kreis Karthaus.

VII. Königliche Krüge.

1. Der Schloss-Krug zu Berent steht auf starosteilichem Grunde, gehört dem B. Tribulski, welcher evangelisch ist. Laut starosteilicher Bescheinigung hat er den Krug nebst Feld und Garten 1. Januar 1768 für 500 Fl. Danziger Geld erkauft. Er muss Bier und Branntwein vom Schloss nehmen und den Debit auf alle Art zu vergrössern bemüht sein. Zahlt 30 Fl. Zins und ist sonst von allen Diensten und Abgaben frei. Das Land ist mittelmässig. Er sät 8 Scheffel Roggen, $1\frac{1}{2}$ Gerste, 4 Buchwetzten, 1 Erbsen zu $2\frac{1}{2}$ — $3\frac{1}{2}$ Korn, sein Vieh weidet er unentgeltlich auf dem Stadtfelde, hält 2 Pferde, 1 Kuh, 2 Schafe, 2 Schweine, hat 1 Hufe.
2. Der Krug zu Drosdownen bei Schönberg im Kreis Karthaus hatte ein Privileg vom Starosten N. vom 21. April 1761 für Martin Hofmann.
3. Der Krug zu Krosin am Ostritz-See bei Schönberg, an der Bütow'schen Landstrasse nach Danzig, gehört dem Johann Kowalke erblich laut Verschreibung des Starosten Weyher vom

4. März 1616 gegen einen erlegten Kaufschilling von 130 fl. Er muss Bier und Brantwein vom Schloss zu Berent nehmen und besitzt eine Hufe schlechtes Land. Er sät aus 10 Scheffel Roggen, 3 Gerste, 6 Hafer oder Buchweizen, $\frac{1}{2}$ Erbsen, $\frac{1}{2}$ Lein und gewinnt 5 Fuder Heu. Brennholz hat er auf seinem Lande, Bauholz erhält er frei aus der herrschaftlichen Heide. Auf dem See Golubie darf er mit Sommernetzen für seinen Bedarf fischen. Vom Scharwerk ist er ganz frei. Zins 5 Thaler 30 Gr. und 2 Scheffel Roggen Müllerkorn für freies Mahlen. Pogl. 4 Thlr., Hyb. 6 Thlr. 80 Gr., Lanowe 1 Thlr. 30 Gr. 2 Hufen.

Vieh: 4 Kühe, 2 Schweine.

4. Der Wierzisker Krug gehört dem Adam Stengel erblich laut starosteil. Verschreibung vom 2. August 1764, wofür er 150 Fl. Einkauf bezahlt hat. Die Getränke muss er vom Schlosse nehmen. Das Land ist nicht vermessen und schlecht, sät aus 6 Scheffel Roggen, $\frac{1}{2}$ Gerste, $1\frac{1}{2}$ Buchw. zu 2 bis 4 Korn. Seine Weide ist unzureichend, daher weidet er sein Vieh bittweise mit auf dem Stadtfelde. Hat freies Bau- und Brennholz und Sommerfischerei im Wierzischen-See für seinen Tisch. Von Scharwerk und Diensten ist er frei. Zins 5 Thlr., Pogl. 1 Thlr., Vieh: 2 Kühe, 11 Schafe, 2 Schweine. Eine halbe Hufe.
5. Der Szollner-Krug im Kreis Karthaus.

Das städtische Dorf **Berent'sche Hütte** liegt im Stadtwalde der Stadt Berent und gehört derselben. Die Einwohner sind deutsch und lutherisch und haben auf drei Jahre gemiethet. Von den 3 Wirthen wirthschaften 2, die Gebrüder Puchert, gemeinschaftlich. Sie säen aus: 34 Scheffel Roggen, 8 Gerste, 20 Hafer, 4 Buchw., 2 Erbsen, der 3., Wentzel, sät: 6 Scheffel Roggen, 2 Gerste, 6 Hafer, $1\frac{1}{2}$ Buchw., $\frac{1}{2}$ Erbsen zu $2\frac{1}{2}$ bis 3 Korn. Sie haben wenig oder gar kein Heu und müssen hauptsächlich Stroh füttern. Sie erhalten sich besonders durch Fuhrwerk bei der Stadt und fuhren bisher das Berent'sche Bier nach Danzig, was nun aufgehört hat. Die Weide im Stadtwalde haben sie frei und auch das Bauholz. Die Pocherts zahlen 210 Fl., Wentzel 50 Fl., und jeder muss eine Reise bis 7 Meilen weit thun. Poglowne haben bezahlt Wentzel 1 Thaler, die Pochert 60 Gr. Weiter Nichts.

B. Starostei Parchau.

I. Adlige Güter

lagen in dem jetzt zum Kreis Berent gehörenden Theil keine.

II. Königliche Dörfer.

1. **Trzebon.** Die Einwohner sind polnisch und katholisch. Nach einem in copia vorhandenen von den Kreuzherren gegebenen Privilegium ist das Dorf zu kulmischem Recht und scharwerksfrei verschrieben worden. Bei der nachgesuchten Confirmation desselben beim König Johann Casimir 1655 sind aber nur die Schulzenhufen bei kulmischem Recht belassen worden, vermuthlich weil nur der damalige Schulz Gorlitzki solche allein nachgesucht haben wird. Es ist ihm indessen von den Starosten in der Folge sowohl Zins als auch Fuhren nach Danzig auferlegt worden, welche er prästiren müsse. Hier ist kein Vorwerk. Es wohnen im Dorfe 1 Schulz, 5 Scharwerksbauern, 4 Zinsbauern auf ganzen Erben und 2 Zinsbauern incl. des Krügers auf halben, 2 Instleute mit Land, 1 Unterförster, 1 Schmied, 1 Töpfer und 1 Instmann in des Schulzen Kathe. Das Land ist unvermessen, schlecht und wird kaum die Hälfte besät. Jedes Erbe sät aus: 12 Scheffel Roggen, 2 Gerste, 4 Hafer, 1 Buchweizen, 1 Erbsen zu 2 bis $2\frac{1}{2}$ Korn, wenn nicht, wie oft geschieht, die Heuschrecken grossen Schaden thun. Sie müssen Heu kaufen, die Weide ist knapp, dass das Vieh stets Hunger leidet. Brenn- und Bauholz haben sie frei aus dem herrschaftlichen Walde.

Der Krüger ist scharwerksfrei und muss das Getränk aus Parchau nehmen. Auf drei kleinen Seen hat der Schulz freie Sommerfischerei zu seiner Nothdurft.

Im Dorfe ist ein Theerofen, in welchem die Einsassen jährlich 8 Öfen Theer ausbrennen, wozu sie sich Stubben roden und zuweilen auch eine Fichte erhalten. Dafür zahlen sie pro Ofen 1 Thaler und 1 Tonne Theer an die Herrschaft.

Die 5 Scharwerksbauern zahlen an Zins, Podwoden und Lanowe jeder 10 Th. 35 Gr. Der Schulz 11 Th. 60 Gr. Die 4 Zinsbauern zusammen 56 Th. 69 Gr. Der Krüger 10 Th. 75 Gr. Der Halbbauer 4 Th. Für das Uebermaass, oder sogenanntes neues Land geben alle zusammen noch 8 Th. $52\frac{1}{2}$ Gr. Die beiden Instleute mit Land zusammen 6 Th. $25\frac{1}{2}$ Gr. Der Instmann ohne Land Nichts. An Naturalien giebt der Schulz 6 Scheffel 12 Metzen Hafer, die 9 Bauern zusammen ebensoviel, die andern 1 Scheffel 2 Metzen. Jeder 1 Gans und statt der Hühner und Eier die 9 Bauern 1 Th. 60 Gr. An Scharwerk ist zu leisten: der Schulz ist frei, jeder Scharwerksbauer 18 Tage pflügen, 12 Tage mit der

Sense, 6 mit der Harke arbeiten, jeder Zinsbauer 2 Morgen pflügen 1 Tag mit der Sense und 1 Tag mit der Harke auf dem Vorwerk zu Parchau. Der Halbbauer, Krüger und die Instleute sind frei. Poglowne vom ganzen Dorf incl. Schulz 16 Th. 54 Gr. Hybernien 18 Th. 32 Gr. Jeder Bauer hält 1 Kuh, 4 Schafe, 2 Schweine.

2. **Tuschkau.** Die Einwohner sind polnisch und katholisch. Hier sind 2 Schulzen und 5 Lehmmänner mit starosteilichen Verschreibungen, die 1762 vom Könige confirmirt wurden, ferner 2 Zinsbauern, 1 Krüger, 1 Instmann mit Land oder Halbbauer, 1 Schmied, 2 Instmänner ohne Land, 1 Hirt und 2 Unterförster. Die Hufenzahl ist unbekannt, die Schulzen und Lehmmänner glauben zu kulmischem Recht privilegiert zu sein, obgleich sie Zins und Podwoden gleich den Bauern bezahlen, doch sind sie scharwerksfrei. Vom Acker wurde kaum $\frac{1}{3}$ besät, weil er zu schlecht sei und Nichts tragen kann. Das ganze Dorf sät aus: 161 Scheffel Roggen, 24 Gerste, 25 Hafer, $38\frac{1}{2}$ Buchweizen, 9 Erbsen zu $2\frac{1}{2}$ Korn, doch thun die Heuschrecken viel Schaden, gewinnen $23\frac{1}{2}$ Fuder Heu und haben freies Brenn- und Bauholz, sowie freie Weide im Königlichen Walde, ohne welche sie gar nicht würden bestehen können, obwohl sie schlecht sei und fast nur Heidekraut trage. Im vorigen Jahre sei das ganze Dorf in Feuer aufgegangen ohne 3 Besitzungen, so dass sie zur Abtragung ihres Zinses die Hälfte des Viehs hätten verkaufen müssen und lebten deshalb in der grössten Armuth, sie hätten bis jetzt (im März 1773) nicht einen Scheffel Getreide zur Sommersaat.

Der Krüger muss das Getränk aus Parchau nehmen. Auf dem See Ostronka haben Schulzen und Lehmmänner freie Fischerei zu ihres Tisches Bedarf. Das Dorf hat einen gemeinschaftlichen Theerofen, den sie bis 15 Mal ausbrennen, wofür sie pro Ofen 1 Thaler bezahlen und das Lagerholz aus der herrschaftlichen Heide nehmen dürfen, soviel sie brauchen.

An Zins, Lanowe und Podwoden haben gezahlt: der Schulz Gawin 8 Th. 78 Gr., der Schulz Chrapowski 8 Th. 3 Gr. Derselbe für sein Lehmannserbe 16 Th. 19 Gr. 9 Pf., die 4 andern Lehmmänner jeder 13 bis 17 Thaler. Ein Bauer mit 2 Erben 28 Th. Einer 13 Th. 60 Gr., der Krüger 3 Th. 60 Gr., der Halbbauer 5 Th. 30 Gr. Das ganze Dorf für das neue Land 2 Th. 60 Gr. Die Uebrigen Nichts. An Naturalien giebt jeder Schulz $6\frac{3}{4}$ Scheffel Hafer und 1 Gans, jeder Lehmann $\frac{3}{4}$ Scheffel Hafer, 1 Gans und 17 Gr. Hühnergeld, der eine Zinsbauer $1\frac{1}{2}$ Hafer, 1 Gans, 34 Gr. Hühnergeld, der andre wie die Lehmmänner. Sie haben sämmtlich kein andres Scharwerk als dass jeder Wirth 3 Fuder Brennholz 1 Meile weit vor das Parchau'sche Brauhaus führen muss. Jedes Erbe giebt dem Pfarrer in Lippusch 1 Scheffel Roggen und

ebensoviel Hafer an Dezem; dem Organisten die Hälfte. Der Krüger und die Andern Nichts. An Hybernern und Poglowne bezahlen jeder Schulz 12 Th. 66 Gr., jeder Lehmann und Bauer 3 Th. 20 Gr., der Krüger 1 Th. 21 Gr., der Schmied Poglowne 42 Gr., der Schäfer und Hirt 36 Gr.

Die Schulzen, sowie die 4 Bauernerben haben jedes 2 Kühe, 20 Schafe, 4 Schweine, die Lehmanns jeder 2 Kühe, 10 Schafe, 2 Schweine.

Es sind 4 Schulzenhufen, 6 Lehmannshufen, 4 Bauerhufen, von denen 1 Bauer 2, 1 eine ganze Hufe und 2 jeder eine halbe besitzen.

Privilegien.

- a. Da die Königlichen Güter vom Feinde so verwüstet sind und der Schulzenhof in T. sowie das ganze Dorf total verbrannt ist, so giebt der Starost Antonius Cicholewski zu Parchau am 7. August 1744 käuflicher Weise das Schulzengut in T. dem ehrbaren Johann Gunsch, dessen Ehefrau und Nachkommen mit allen Gründen, Klocen (i. e. Neuland), Austheilungen (wydarznia), Gärten und Wiesen, welche von Alters dazu gehört haben, auf ewige Zeiten nebst der Fischerei mit der Klappe auf den Seen Ostrock und Wieck (Wetzke) gegen einen Zins von 4 Fl. 18 Gr. Honiggeld laut Anordnung, 1 Scheffel Hafer, Podwoden, Steuern und Abgaben laut Gebrauch. Sie dürfen Schafe halten und damit flacken ohne Nachtheil des Dorfes, Bier für den eigenen Tisch brauen und das Gut mit Consens verkaufen. Der Woiwode Johann v. Hülsen bestätigt dies, doch ohne das Bierbrauen und ebenso T. Elstermann 10. Januar 1753 auf Befehl der erlauchten Fürstin Lubomirska, Starostin v. Parchau.
- b. Der Starost Cicholewski „ansehend die sandigsten, wüsten und unfruchtbaren Ländereien“ überlässt dem Bartol. Wolski ein begrenztes Stück Land bei T. zu ewigen Zeiten als ein Geschenk gegen 2 Fl. Zins. Danzig, 7. Juli 1745.
- c. Johann Eklow-Hülsen (Hylzen) Woiwode von Minsk, Starost von Parchau bestätigt am 4. August 1760 Verschiedenen die Privilegien, welche sein Vorgänger Cicholewski 1736, 1737 u. 1743 ihnen auf Lehmannsgüter in T. ertheilt hat und beschreibt die Grenzen. Jeder hat zu zahlen 34 Fl. Zins 18 Fl. Honiggeld, 15 Fl. Podwoden, 11 Fl. 20 Gr. Kopfgeld, 4 Fl. Lanowe, $\frac{3}{4}$ Hafer, 1 Gans und muss thun, was andre Lehmanns auch thun müssen. Des Kulas Bauerhof wird in ein Lehmannsgut verwandelt und demselben die Scharwerksdienste erlassen; er darf im See Ostronk zu seiner Nothdurft fischen und hat alle Freiheiten andrer Lehmannen, zahlt 27 fl. 15 Gr. Zins, 15 fl. Podw. 5 fl. 20 Gr.

Hybernien, 4 fl. Kopfgeld, 2 fl. Lanowe, $\frac{3}{4}$ Hafer und 1 Gans. Auch des Trawicki Hof wird in ein Lehmannsgut verwandelt. —

- d. Derselbe bestätigt die Privilegien, welche seine Vorfahren dem Andreas Gawin auf das Schulzenamt in T. nebst Gründen gegeben haben 1742, 1746 und 1750 und giebt dazu noch 10 Morgen, die ohne Schaden des Holzes und der Beuthner ihm zu-messen werden sollen — (unvollständig).
- e. Michael Gorski verkauft im Auftrag der Starostin Eleonore Lipski dem Michael Temme den Krug in T., dessen Gebäude und Felder durch öftere Wechselung der Wirthes so ruinirt sind, für 28 fl. Preuss. Das Inventarium muss er bezahlen, die Gebäude in Stand setzen und den Schank wie vor Alters halten. 1750.

3. **Squirawen.** Das Protokoll fehlt.

Privilegium.

Der Tenutarius von Parchau, Stanislaus v. Kux-Solikowski, giebt zu Parchau, 20. October 1661 ein Privilegium für Adam Oller und seine Nachkommen auf ein halbes Lehmannsgut in S., welches dessen Vater Benedict Oller schon gehalten, mit Allem, was von Alters dazu gehört. Darf mit Sommer Kleppen auf dem See'chen Jezierske fischen und das Gut auch verkaufen, zahlt 20 fl. poln. Zins, 1 Bütte (pokow) Pflasterhonig, thut 3 Podwoden nach Danzig und die andern üblichen Schuldigkeiten.

III. Neusassereien.

1. **Dywan** besitzt Woytek Zawica erblich nach der Verschreibung vom 9. Januar 1762, ist polnisch und katholisch. Nicht weit ab steht eine Schneidemühle, welche herrschaftlich ist, die früher zu D. gehört hat, aber in der Folge von den Starosten davon abgenommen und jetzt besonders verpachtet ist an Bärenthal. Das Land ist sehr schlecht und muss lange liegen, ehe es wieder besät werden kann. Aussaat: 14 Scheffel Roggen, $1\frac{1}{2}$ Gerste, 1 Hafer, $4\frac{1}{2}$ Buchweizen, 1 Erbsen zu 2—3 Korn wenn es nicht zu trocken ist, hat wenig Heu und schlechte Weide, die in Summin bittweise mit benutzt wird. Brennholz ist zum Bedarf noch vorhanden, Bauholz erhält er aus dem herrschaftlichen Walde. Im Antheil der Starostei am Summin'schen See hat er freie Sommerfischerei für seinen Tisch. An Zins, Podwoden und Lanowe zahlt er 18 Th. 3 Gr. und 1 Gans. Hyberne 12 Th. 70 Gr. Poglowne 2 Th. 72 Gr. „Besitzer meint dabei nicht bestehen zu können, denn bis jetzt habe er sich wie der grösste Theil der Parchau'schen Eingesassenen mit Aschbrennen (Pottasche) und Verkauf an die Schmelzbuden, mit Fuhrwerk und Holzverkauf aus dem herrschaftlichen Walde ernährt, welches künftighin grossentheils doch cessiren werde“. Die Kommission bemerkt dazu: Bei Fest-

setzung der Abgaben scheine in der Starostei Parchau mehr auf Verkehr und Gewerbe als auf den Ackerbau gesehen zu werden, daher die Prästanda so enorm hoch angesetzt seien.

Privilegien:

- a. König Johann III. bestätigt zu Grodno 24. Febr. 1679 das Privilegium, welches der Starost von Mirchau und Parchau, Jakob v. Tarnow-Szczawinski Trin. 1576 in deutscher Sprache geschrieben dem Michael Dywan auf die Pustkowie Welin gegeben hatte, für die Wittwe Agnes und ihre Söhne zu erblichem kulmischem Recht mit Allem, was von Alters dazu gehört, mit dem Recht auf freies Bau- und Brennholz, Bier und Branntwein zu eignem Bedarf zu erzeugen, freie Fischerei in ihren Grenzen für ihren Tisch, Vieh und Schafe nach Vermögen zu halten, freie Weide im benachbarten herrschaftlichen Walde, die verwachsenen Gründe auszu- roden, Gärtner und Einlieger zu ihrem Dienst zu halten und Kathen zu bauen. Von Zinsen, Abgaben für Schafe, Podwoden und andere Diensten werden sie frei sein, ausser denen, welche in der Urschrift beschrieben sind oder die Lustratoren auferlegt hatten. Sie sollen diese Pustkowie erblich behalten und in ihren Rechten geschützt werden.
- b. Die durch immerwährende und schwere militärische Executionen ganz verfallene Pustkowie Dywan genannt, ein Stück wüste Heide erhält der Anton Dywan in angegebener Begrenzung mit der Erlaubniss, darin Gebäude aufzustellen und mit freier Benützung des Holzes zu seinem Bedarf. Dafür hat er 130 fl. Pr. Einkaufsgeld bezahlt, soll jährlich 30 fl. gute Münze Zins zahlen und darf mit Consens verkaufen. Parchau den 6. Januar 1709. B. Krokowski, Starost v. P.
- c. Der Starost Ciecholewski bekundet Danzig 17. Januar 1741, dass er dem Dywan, damit das verwüstete Lehngut D. nicht noch mehr verfalle, erlaubt habe an den Bütow, Tuchel und Parchau'schen Grenzen Land auszuroden innerhalb bestimmter Grenzen.

2. Jabluschek. Der Besitzer ist polnisch und katholisch, hat Verschreibung vom Starosten Ciecholewski von 1746, wonach er erblich besitzt. Die Grenzen sind bestimmt, die Grösse nicht vermessen. Der Acker ist sehr schlecht und wird höchstens $\frac{2}{3}$ davon besät. Aussaat 14 Scheffel Roggen, 2 Gerste, 1 Hafer, 3 Buchweizen, $\frac{1}{2}$ Erbsen zu 2 Korn, wenn es nicht zu trocken ist und die Heuschrecken Schaden thun. Heu ist nicht genügend und muss noch gekauft werden, deshalb kann nicht mehr Vieh gehalten werden als vorhanden 2 Pferde, 4 Ochsen, 1 Kuh, 1 Stück Jungvieh, 22 Schafe. Die Weide im Königl. Forst, Bau- und Brennholz hat

er frei, auch Sommerfischerei im See Wiecko und Zartowice. Er zahlt Zins 7 Thlr. 27 Gr., für Podwoden 5 Thlr., Lanowe 1 Thlr. 42 Gr. und 1 Gans, muss 1 Reise nach Danzig thun und 2 Stämme an die Schneidemühle 1 Meile weit fahren. Poglowne giebt er 1 Thlr. 54 Gr., an Hyb. 6 Thlr. 24 Gr. Dezem nach Lippusch 1 Scheffel Roggen und ebensoviel Hafer.

3. **Kruszewo.** Das Protokoll fehlt.

Privilegium:

Die Woywodin von Minsk und Starostin von Parchau Konstanzia Hylzen (v. Hülsen) erlaubt 20. Novbr. 1765 dem Andreas Knapik sich am Ende der Trawica, wo kein brauchbares Holz steht, ein Stück Heideland, wenn es ohne Nachtheil der übrigen Einsassen an Weide und ohne Beschädigung der Beuthen geschehen kann, sich ausmessen zu lassen gegen Einkaufsgeld und Zins. Es werden ihm hierauf von dem P.'schen Oekonom F. Stein beim Kruszew'schen Bruch im April 1766 31 Morgen Heideland angewiesen, die er mit 155 fl. Einkauf bezahlt und von Martini 1767 ab mit $7\frac{1}{2}$ Gr. pro Morgen zu verzinsen hat. Wenn er sich ausbaut, soll er auf 4 Jahr von Schlossdiensten frei sein. Diese neue Pustkowie wird Kruszewo benannt und im Beisein der Geschworenen begrenzt.

4. **Schleuse** (Schlusa) liegt an dem zur Hälfte nach Bütow gehörigen See Wieck (Wetzke) der Besitzer Joh. Dalleki ist polnisch und katholisch, hat eine Verschreibung vom 9. Januar 1762, wonach ihm diese Besitzung als ein Lehmannserbe verschrieben worden. Ausser ihm sind noch 3 Instleute. Grösse ist unbekannt und Vieles ist Unland. Aussaat: 20 Scheffel Roggen, 4 Gerste, 4 Hafer, 5 Buchweizen, 2 Erbsen zu $2\frac{1}{2}$ Korn, leidet aber durch die Heuschrecken viel Schaden. Die Wiesen liegen am Fluss Wda, sind sumpfig und schlecht; hat genügend Strauch zum Brennen, Bauholz erhalte er bittweise gratis. Zins 71 Thlr. 60 Gr. und an Naturalien 2 Stof Butter à 15 Gr., 4 Hühner à 6 Gr., 2 Gänse à 15 Gr.

Poglowne 2 Thlr. 30 Gr., hält Vieh: 4 Kühe, 50 Schafe, 4 Schweine.

5. **Slone**, die alte und die neue, zusammen 4 Wirthe am See Slone, nach welchem die Pustkowie den Namen hat. Die Gebäude haben sie sich selbst gebaut. Sie haben starosteiliche Erbverschreibungen, in denen wohl die Grenzen verzeichnet, aber die Grösse nicht angegeben ist. Es ist schlechtes Land, von dem vieles immer unbesät bleibt. Die Gesamtaussaat beträgt 32 Scheffel Roggen, 7 Gerste, 3 Hafer, 10 Buchweizen, 2 Erbsen zu 2 bis 3 Korn. Sie haben keine Wiesen und müssen Heu kaufen, das Fuder mit 4 fl. bezahlen, oder ihre Pferde und Vieh mit Garbenhäcksel ernähren. Die Weide ist nicht ausreichend, daher hüten sie mit in Kalisch

und im Walde und ohne das könnten sie nicht bestehen. Auf ihren Feldern haben sie die grossen Eichen und Fichten stehen lassen und säen dazwischen, so dass sie das nöthige Brenn- und Bauholz noch besitzen, doch dürfen sie davon Nichts verkaufen. Im See haben sie Fischerei für ihren Bedarf frei, doch gäbe es wenig Fische darin. Ein Theerofen gehört dem Johann Bryza, der dafür jährlich 4 Thlr. bezahlt. An Zins, Podwoden, Lanowe sind von Allen zusammen 83 fl. 5 Gr. zu zahlen und von Jedem 1 Gans. Eigentlich haben sie kein Scharwerk zu verrichten, doch haben sie hin und wieder einige Führen gethan. 2 Wirthe zahlen an Poglowne jeder 54 Groschen, die beiden andern gaben Nichts, da sie erst kürzlich etablirt worden.

Vieh: 4 Kühe, 40 Schafe, 8 Schweine.

Privilegien:

- a. Der Starost Ciecholewski erlaubt dem Michael Kiedrowski eine wüste Stelle zu bebauen am See Slone gelegen gegen einen Einkauf von 150 fl. Pr. Crt. und 16 fl. Zins zu erblichem ewigem Besitz, nebst Sommerfischerei im See und soll auf die Grenzen achten; mit Erlaubniss der Beuthner, an deren Starosten er die Abgaben, die sie ihm zuerkennen werden, zu leisten hat. Er darf 40 Schafe halten und nicht mehr, damit der junge Aufschlag nicht allzusehr vernichtet werde. Anderes Vieh kann er halten, soviel er vermag. Parchau, 24. Aug. 1739.
- b. Michael v. Gorski überweist im Namen der Starostin Eleonore Lipski dem Matthis Kulas ein Stück Land bei der Pustkowie Slone von 17 Morgen, wofür derselbe 30 fl. Pr. bezahlt hat erblich mit 2 Freijahren, dann soll er Zins, wie auch andere gehörige Abgaben zahlen. Parchau, 4. Septbr. 1750.
- c. Andreas Gowinski, Beuthner-Hauptmann, Michael Schütz, Schulz in Nackel, Matthis Lewnau, Beuthner und Lehmann in Squirawen haben 21. Juli 1761 für Albrecht Suminski am See Slone 24 Morgen Heideland ausgemessen, wofür derselbe an Einkauf 72 fl. Pr. bezahlt hat und jährlich pro Morgen $7\frac{1}{2}$ Gr. Pr. Zins zahlen wird. Dies bezeugt F. Stein, Oekonom von Parchau.
- d. Neben dem Suminski erhält Matthias Waldach 31 Morgen Heideland, für welche er 155 fl. Einkauf bezahlt hat und pro Morgen $7\frac{1}{2}$ Gr. Zins zahlen wird. Wenn er oder Suminski von dem daneben befindlichen Eichwald eine Eiche umhauen sollte, so muss er 30 fl. Strafe bezahlen. Wegen Aufbau soll er 4 Jahre von Schlossdiensten frei sein. Parchau, 21. Mai 1766. Starostin v. Hülsen.

6. **Trawica** im gleichnamigen Walde. Hier wohnen 2 Wirthe, polnisch und katholisch. Das Land ist nicht vermessen, sehr schlecht und sandig, so dass Vieles ganz unbrauchbar ist. Aussaat im Ganzen beträgt: 20 Scheffel Roggen, $3\frac{1}{2}$ Gerste, 3 Hafer, 6 Buchweizen, 3 Erbsen zu 2 Korn und muss ein nasses Jahr sein, wenn dieser Ertrag sein sollte. Das Heu ist nicht hinreichend, es muss noch gekauft werden. Freie Weide im Kgl. Walde, ohne die sie nicht bestehen könnten, eignes Brennholz ist noch vorhanden, doch steht ihnen solches, sowie bittweise auch Bauholz von der Herrschaft zu. Zins, Lanowe und Podwodne zusammen 20 Thlr. 32 Gr. und 1 Gans. Von Scharwerk frei. Poglowne 1 Thlr. 30 Gr.

Hyberne 2 Thlr. 52 Gr

Vieh: 2 Kühe, 30 Schafe, 6 Schweine.

7. **Turzonka**. Ein Wirth, ist polnisch und katholisch, der diese Neusass vom Starost Hülzen laut Contract erblich erhalten hat. Dabei 1 Instmann, 1 Einlieger. Das Land ist nicht vermessen, hat aber bestimmte Grenzen, ist lauter fliegender Sand und nur zu $\frac{1}{4}$ cultivirt. Aussaat: 15 Scheffel Roggen, 2 Gerste, 3 Hafer, 5 Buchweizen, 1 Erbsen zu 2 Korn, doch nur bei nassen Jahren, bei trocknen brennt das Getreide völlig aus und die Heuschrecken machen grossen Schaden. Hat wenig Heu und muss dazu kaufen und bis 4 Thlr. für das Fuder bezahlen. Die Weide ist schlecht, so dass sein Vieh beständig Hunger leidet und er mehr nicht halten könne. Hat freies Brenn- und Bauholz, sowie Fischerei in den beiden kleinen Seen. Zins 13 Thlr. 30 Gr., Podwodne 5 Thlr., Lanowe 1 Thlr. 45 Gr. und 1 Gans in natura. Kein Scharwerk ausser 1 Fuhre nach Danzig und 2 Stämme Bauholz 1 Meile weit zu fahren, wenn er darum ersucht worden, wovon er jedoch früher ganz frei gewesen. Pogl. 2 Thlr., Hyberne 5 Thlr. 30 Gr. $1\frac{1}{2}$ Hufen.

Vieh: 2 Kühe, 20 Schafe, 4 Schweine.

8. **Sdroien** im Kreis Karthaus mit Mühle Borowiec. Protokoll fehlt. Privilegium:

Alexander Czapski, Starost von Parchau bekundet 22. Januar 1677: Da die Güter der Starostei durch den Krieg gänzlich ruinirt worden und wieder in Stand gesetzt werden sollen, so giebt er die vor Alters bei Borowe am Fluss Jezerne gewesene Mühle und Lehnhof dem Lorenz Knetter, seiner Ehefrau und Nachkommen erblich mit beschriebenen Grenzen. Er darf nur da roden, wo keine Beuthen stehen und den Beuthnern kein Schade geschieht, kann im See Lubischewo mit kleinem Netz für seinen Tisch fischen, einen Kossäthen ansetzen und 250 Schafe halten, doch ohne Schaden der Nachbarn, darf 5 Schweine frei im Walde hüten, für mehr aber muss er bezahlen. Zins von der

Mühle soll er geben wie früher 60 Scheffel Roggen und vom Lande 15 fl. Polnisch. Pobor und andere Abgaben muss er leisten, 4 Fuhren prästiren und darf sein Recht auch an Andre mit Consens veräussern. Bestätigt von König Johann 1677.

9. **Mühle Pehlken** hat ein Privileg von König Johann Casimir vom 20. Juni 1661 im Original. Der Boden ist schlecht und kann nicht überall besät werden. Aussaat beträgt: 12 Scheffel Roggen, 1 Gerste, 1 Hafer, 5 Buchweizen, 1 Erbsen, $\frac{1}{4}$ Lein zu 2 Korn. Heu muss zugekauft werden, die Weide ist schlecht. Brennholz ist in den eigenen Grenzen, Bauholz wird aus dem Königl. Walde gegeben. Freie Sommerfischerei auf dem See zum Bedarf. Die Mühle hat beständig Wasser, aber wenig Mahlgäste, da nur Trzebun und Tuschkau hierher gehören. Zins 1 Last oder 60 Scheffel Roggen *in natura* oder dafür 120 fl. baar von der Mühle, vom Lande 27 fl. Podwodne 15 fl. Lanowe 5 fl. 24 Gr. und 1 Gans oder 15 Gr. Ausserdem noch 18 fl. Honiggeld, Hyberne und Poglowne zusammen 29 fl. 5 Gr. Hat kein Scharwerk zu leisten.

1 Kuh, 20 Schafe, 2 Schweine.

C. Starostei Kischau.

I. Adlige Güter.

1. **Blumfeld.** Gehört dem Joseph Pawlowski, katholisch, der hier wohnt. Die Einwohner sind gemischter Religion. Dazu gehören 6 Pustkowien.

In Blumfeld beim Vorwerk sind 3 Daniker, 10 Einlieger incl. 1 Krüger, 1 Schäfer; in Dunayka 3 Bauern, 4 Einwohner; in Kazub 1 Bauer, der Krüger ist, 3 Daniker, 1 Jude; in Tränkrug 1 Bauer, der Krüger ist; in Lippe Mühle 1 Müller, in Lippe ein Bauer; in Zomrze 1 Vorwerk mit einem Pächter und 1 Einlieger. Das Vorwerk sät aus 160 Scheffel Roggen, 20 Gerste, 60 Hafer, 6 Erbsen, 4 Buchweizen zu 3 Korn, nur die 3 Daniker in Kazub haben herrschaftlichen Besatz.

In Blumfeld zahlen die Einwohner Nichts, in Dunayka jeder 6 Thlr., der Krüger in Kazub 7 Thlr., in Lippe $5\frac{1}{4}$ Thlr., in Tränkrug ebenso. Der Müller zahlt $112\frac{1}{2}$ fl., der Pächter in Zomrze $67\frac{1}{2}$ fl. Zins. Die Bauern müssen jeder in Blumfeld 6 Tage pflügen, 4 Tage Mist fahren, 6 Tage mit der Sense und 6 Tage mit der Harke arbeiten. Die Andern sind frei.

Poglowne im Ganzen 9 fl. 18 Gr. — 26 Hufen 18 Mg. incl. 1 Hufe Wald.

Nutz-Vieh: 16 Kühe, 8 Jungvieh, 150 Schafe, 20 Schweine.

2. **Bozepole.** Gehört dem Stanislaus v. Malinowski ad dies vitae. Besitzerin ist eigentlich Frau v. Mrudzinska, welche lutherisch. Die Einwohner sind gemischter Religion. Es sind hier vorhanden 2 Pächter, 3 Daniker, 6 Einlieger. Grösse beträgt 8 Hufen. Die Aussaat: $73\frac{3}{4}$ Scheffel Roggen, 10 Gerste, 50 Hafer, 8 Erbsen, 2 Lein zu 3 Korn. Die Arrende beträgt 500 fl.; davon zahlt jeder Daniker 20 fl., die er im Scharwerk abarbeitet. Poglowne 4 fl 24 Gr.

Nutz-Vieh: 8 Kühe, 4 Jungvieh, 16 Schafe, 16 Schweine.

3. **Alt-Bukowiec.** Gehört dem v. Czarlinski, der in Kubzau (Kobissau) wohnt und katholisch ist. Die Einwohner sind alle lutherisch. Hier sind 12 Bauern im Dorf, 3 Halbbauern im Vorwerk, 8 Einlieger, 1 Müller und 1 Krüger. $19\frac{1}{2}$ Hufe und 2 Hufen Hegewald. Jeder Bauer sät aus 16 Scheffel Roggen, 4 Gerste, 4 Hafer, 2 Erbsen, 2 Buchweizen, $\frac{1}{4}$ Lein zu 3 Korn. Die Halbbauern im Vorwerk zusammen 24 Scheffel Roggen, 6 Gerste, 18 Hafer, 2 Erbsen, 1 Lein. Jeder Bauer zahlt von $1\frac{1}{2}$ Hufen 18 Thlr. 66 Groschen Zins und 1 Gans, 4 Hühner. Die Halbbauern zusammen 25 Thlr. Sie haben alle kein Scharwerk zu leisten, ausser 1 Fuhre nach Kubzau.

Vieh: 18 Kühe, 9 Jungvieh, 36 Schafe, 36 Schweine. Poglowne von Alt- und Neu-Bukowitz zusammen 22 Thlr. 45 Gr.

4. **Neu-Bukowiec.** Gehört ebenfalls dem v. Czarlinski in Kubzau. Die Einwohner sind alle lutherisch. 8 Bauern und 1 Hirt. 20 Hufen. Aussaat pro Hufe 10 Scheffel Roggen, 2 Gerste, 2 Hafer, 1 Erbsen 4 Buchw., $\frac{1}{4}$ Lein zu 3 Korn. Zins im Ganzen 450 fl., 10 Gänse 40 Hühner. Kein Scharwerk.

5. **Chwarszenko** (jetzt Elsenthal) mit Fosshütte und Schuflarze. Davon gehören $\frac{3}{4}$ dem v. Skorzewski in Alt-Polarszki und $\frac{1}{4}$ dem v. Tokarski, der hier wohnt. Beide Besitzer sind katholisch. Hier wohnen:

1 Edelman, 1 Arrendator, 9 Daniker, 7 Einlieger, 14 Juden.

In Schuflarze 1 Arrendator des v. Skorzewski und Einer des v. Tokarski, in Fosshütte 8 Halbbauern, 2 Einwohner, darunter 2 Krüger, 1 Schmid. Der Arrendator des v. Sk. sät aus 100 Scheffel Roggen, 30 Gerste, 60 Hafer, 7 Erbsen und giebt 300 Thaler Pacht, der in Schuflarze giebt 50 Thaler Pacht und sät 45 Scheffel Roggen, 6 Gerste, 18 Hafer, 2 Erbsen und 2 Buchweizen zu 3 Korn. Der Arrendator des v. T. in Schuflarze giebt 10 Thlr. und sät 10 Scheffel Roggen, 3 Gerste, 4 Hafer, 1 Erbsen, 1 Buchweizen.

In Fosshütte sät jeder Bauer auf seiner halben Hufe 8 Scheffel Roggen, 3 Gerste, 5 Hafer, 1 Erbsen zu 3 Korn. Sie zahlen jeder 7 Thlr. Zins und scharwerken 18 Tage in der Ernte mit der Hand und 3 Tage mit ihrem Gespann in Alt-Polarszki.

Jeder Jude zahlt 3 Thlr. 72 Gr. an H. v. Skorzewski.

Kopfgeld beträgt 25 fl. 6 Gr.

Chwarzenko hat 16 Hufen, Schuflarze 4 und Fosshütte auch 4 Hufen.

Auf 5 Hufen des von T. werden gehalten 5 Kühe, 3 Jungvieh, 10 Schafe, 10 Schweine.

6. **Chwarsznau** mit Neuhof. Gehört Frau v. d. Linde, welche evangelisch ist und hier wohnt. Hier ist 1 Vorwerk, das von der Herrschaft bewirthschaftet wird, 9 Daniker, 5 Einlieger, 1 Müller, 1 Krüger und 1 Arrendator auf der Pustkowie Neuhof. Das Vorwerk sät aus 60 Scheffel Roggen, 10 Gerste, 20 Hafer, 4 Erbsen, 6 Buchweizen. Die Pustkowie 15 Roggen, 2 Gerste, 4 Hafer, 1 Erbsen, 2 Buchweizen zu 3 Korn. Die Mühle gehört dem Müller eigen. Er zahlt 50 fl. Danziger Geld, jeder Daniker 6 fl. Zins. Der Pächter des Vorwerkes 50 fl. Danziger Geld. Kopfgeld im Ganzen 4 Thlr. 84 Gr., 10 Hufen incl. der Pustkowie und 1 Hufe Wald.

Vieh: 9 Kühe, 5 Stück Jungvieh, 100 Schafe, 10 Schweine.

7. **Alt-Fietz** (Stary Wiec). Gehört dem v. Grabzewski, welcher polnisch und katholisch ist. Die Herrschaft wirthschaftet selbst, nur einige Morgen sind verpachtet. Hier wohnen 1 Edelmann, 11 Daniker, 6 Einlieger incl. 1 Krüger und 1 Schmid. 12 Hufen Acker, 2 Hufen Strauch und Unland. Die Aussaat beträgt 120 Scheffel Roggen, 30 Gerste, 60 Hafer, 8 Erbsen, 4 Buchweizen, $\frac{1}{2}$ Lein zu 3 Korn. Leute, die Land gepachtet haben, müssen vom 24. April bis zur Ernte alle Tage mit der Hand arbeiten, jeder muss 2 Stück Bauholz anfahren, sowie den Mist aus dem Schafstall, auch 3 Tage pflügen. Sie zahlen keinen Zins. Der Müller giebt 10 Thaler Zins für 15 Morgen Pachtland. Kopfgeld im Ganzen 7 Thlr. 60 Gr. Vieh: 12 Kühe, 6 Jungvieh, 100 Schafe, 24 Schweine.

8. **Neu-Fietz** (Nowawiec). Gehört 5 polnischen Edelleuten. Der v. Wyczehowski hat 20 Hufen und die Pustkowie Rimanowic, der Matthias v. Wiecki hat 2 Hufen und drei andere Edelleute v. Wiecki haben zusammen 3. Diese 4 bewirthschaften ihr wenig Land mit eigenen Händen und sind dabei in elendem Zustande. Ihnen gehört auch 1 Hufe Wald, aus der sie Holz nach Danzig fahren, womit sie sich vornehmlich ernähren. Der v. Wyczehowski hat zwei Vorwerker, die er selbst bewirthschaftet und die Pustkowie Rimanowiec, die er verpachtet hat. Er sät aus incl. der Pustkowie 250 Scheffel Roggen, 35 Gerste, 50 Hafer, 10 Erbsen, 8 Buchweizen. Der Matthias Wiecki 10 Scheffel Roggen, 3 Gerste, 6 Hafer, 1 Erbsen, 1 Buchweizen und die 3 anderen Edelleute zusammen 24 Scheffel Roggen, 3 Gerste, 20 Hafer, 2 Erbsen,

2 Buchweizen. Der Ertrag erreicht niemals das dritte Korn, zuweilen bringt er kaum die Aussaat wieder. Der Arrendator in R. zahlt 40 Thlr. 45 Gr. Ausser den Edelleuten wohnen hier 9 Daniker, 10 Instleute, 2 Pächter, incl. 1 Krüger und 1 Schmied bei dem v. Wyczechowski. Jeder Daniker zahlt 4 Thlr. 45 Gr. Der Krüger 20 fl. Kopfgeld 20 fl. 24 Gr. Jeder andere Edelmann zahlt 18 Gr. Vieh hält der v. Wyczechowski 15 Kühe, 8 Jungvieh, 200 Schafe, 20 Schweine.

9. **Gurra.** Gehört dem v. Lehwald Gurski, welcher katholisch ist, die Einwohner dagegen sind lutherisch. Hier ist ein Vorwerk, auf welchem der Besitzer wohnt, ferner 12 Daniker, 10 Einlieger, darunter 1 Krüger, 2 Schuster, 1 Töpfer, 2 Hirten, 1 Schäfer. Auf der Pustkowie Stobbenkrug wohnt ein Krüger, in Neuhoof oder Dworetz sind 6 Bauern, 1 Hirt und 1 Schmied. Gurra hat 17 Hufen und 4 Hufen Wald, Stobbenkrug 2 und Neuhoof 9 Hufen.

In Neuhoof sät jeder Bauer 17 Scheffel Roggen, 3 Gerste, 8 Hafer, 1 Erbsen, 3 Buchweizen. Der Krüger in Stobbenkrug 20 Scheffel Roggen, 5 Gerste, 8 Hafer, 2 Erbsen, 3 Buchweizen. Das Vorwerk Gurra 180 Scheffel Roggen, 25 Gerste, 100 Hafer, 7 Erbsen, 30 Buchweizen, 1 Lein zum 2. Korn. Die Bauern zahlen ein Jeder 15 Thaler, müssen 6 Tage Ernte-Dienst leisten und den Schafmist ausfahren. Der Besatz ist ihr eigen. Die Daniker in Gurra zahlen von 6 Morgen jeder 5 Thaler, die zu 3 Morgen $2\frac{1}{2}$ Thaler und haben 6 Tage Handdienste in der Ernte. Der Krüger zahlt 25 Thaler und hat keine Dienste. Kopfgeld zahlt der Besitzer 19 fl. 6 Gr.

Vieh des v. Lewald: 12 Kühe, 6 Jungvieh, 200 Schafe, 24 Schweine.

10. **Gartschin** (Garczyn). Gehört dem v. Tucholka in Orle, welcher katholisch und polnisch ist, die Einwohner sind verschiedener Religion. Hier wohnen: auf dem Vorwerk 1 Arrendator, dann 15 Bauern incl. 2 Krüger, 1 Schmid, 4 Einlieger incl. 3 Handwerker und 5 Einlieger auf Kirchengrund incl. 1 Hirt. Der Pfarrer hat $1\frac{1}{2}$ Hufen, der Organist 3 Morgen, das Vorwerk 10 Hufen und 2 Unland, die Bauern zusammen $11\frac{1}{2}$ Hufe.

Das Vorwerk sät aus 100 Scheffel Roggen, 20 Gerste, 50 Hafer, 9 Erbsen, 1 Lein. Die Bauern pro Hufe 10 Scheffel Roggen, 3 Gerste, 5 Hafer, 1 Erbsen, $\frac{1}{4}$ Lein zum 3. Korn. Die Bauern haben eignen Besatz, ausser Einem, der Alles vom Herrn hat. Jeder zahlt pro Hufe 5 Thaler Zins, muss 8 Tage mit der Harke, 8 Tage mit der Sense und 2 Tage mit dem Pfluge auf dem Vorwerk arbeiten. Der Arrendator giebt 500 fl. Danziger Geld. Auf dem Vorwerk sind 6 Kühe, 3 Jungvieh, 100 Schafe, 10 Schweine. Die Bauern haben 12 Kühe, 23 Schafe, 23 Schweine.

11. **Jelownica** (Gillnitz). Gehört dem v. Garczynski, der in Polen wohnt; Pfandbesitzer ist der v. Gotartowski, der sich im Bratthan'schen aufhält für 1200 fl. Beide sind katholisch, auch die Einwohner. Hier wohnt 1 Administrator, Peter Alberyk Legowski, 1 Hofmann, 14 Daniker, 8 Einlieger, darunter 1 Krüger. 18 Hufen. Das Vorwerk sät 146 Scheffel Roggen, 23 Gerste, 50 Hafer, 8 Erbsen, 3 Buchweizen zum 3. Korn. Die Daniker geben für ihr Land zusammen 112 fl. Zins, müssen in der Woche $1\frac{1}{2}$ Tag Spanndienste und 1 Tag mit der Hand Dienste leisten und das Kopfgeld entrichten.

Vieh: 12 Kühe, 6 Stück Jungvieh, 100 Schafe, 32 Schweine.

12. **Lubieszyn** (Lipschin) gehört dem Anton v. Ostoie-Lniski, welcher polnisch und katholisch ist. Hier ist ein adliges Vorwerk, auf welchem der Besitzer wohnt, ferner 6 Bauern mit 9 Hufen Land, 1 Müller, 12 Einwohner. Ausserdem gehören hierher 6 Pustkowien und ein Antheil von Schönflies, dessen anderer dem Karthäuser Kloster gehört. Zusammen sind 40 Hufen und 1 Hufe Wald. Das Vorwerk sät aus 90 Schfl. Roggen, 20 Gerste, 30 Hafer, 7 Erbsen, 4 Buchweizen, die Bauern per Hufe 12 Roggen, $2\frac{1}{2}$ Gerste, 5 Hafer, $\frac{1}{2}$ Erbsen, 2 Buchweizen zum 3. Korn. Der Wald ist guter Buchen- und Hegewald. Die Mühle mahlt wenig, weil ihr oft das Wasser fehlt, der Müller zahlt 12 Th. 60 Gr. Zins, die Bauern jeder 8 Thaler und jeder muss 8 Tage mit der Harke und 8 Tage mit der Sense dienen und 1 Morgen völlig bearbeiten.

In Lubieszyn (Klein Lipschin) ist 1 Arrendator auf 2 Hufen mit 20 Th. Zins, in Parowo auf $1\frac{1}{2}$ Hufen einer mit 10 Thaler, in Neukrug ebenso und in Burowo (Bauerhof). Die Bauern in Ober-Hornikau zahlen zusammen 50 Th. für $4\frac{1}{2}$ Hufe und ebenso die in Nieder-Hornikau. Der Arrendator in Schönflies giebt 57,60 Th. Ausser den 6 Bauern in Lipschin hat keiner an Scharwerk etwas zu leisten. Das Kopfgeld im Ganzen mit 45 fl. incl. der Attinenzien muss Jeder bezahlen. Auf 10 Vorwerkshufen und $6\frac{1}{2}$ verpachteten werden gehalten: 17 Kühe, 9 Stück Jungvieh, 100 Schafe, 33 Schweine.

13. **Liniewo** gehört dem Ignaz Gotartowski, der im Bratthan'schen wohnt. Administrator ist der Peter Albert Legowski. Hier wohnen bei dem Vorwerk 1 Hofmann, 13 Bauern, 7 Daniker, 6 Einlieger, auf der Pustkowie Rukostwo (Klein Liniewo) 1 Arrendator, welcher 200 fl. Pacht giebt, und 3 Einlieger. Die Bauern haben $7\frac{1}{2}$ Hufe, das Vorwerk incl. Ruk. 16 Hufen. Das Vorwerk sät aus: 175 Scheffel Roggen, 25 Gerste, 58 Hafer, 7 Erbsen, 4 Buchweizen. Die Bauern auf jeder Hufe 15 Scheffel Roggen, 3 Gerste, 6 Hafer, 1 Erbsen, 2 Buchweizen. Die Pustkowie 30 Scheffel Roggen, 6 Gerste, 10 Hafer, 2 Erbsen, 1 Buchweizen, jeder Daniker 2 Roggen, 1 Gerste, 1 Hafer zum 3. Korn. Eine schlechte Mühle

ist hier, aber sehr verfallen, welche der Müller eigen besitzt und giebt dafür 70 fl. jährlich Canon. Die Bauern zahlen von der Hufe 12 Thlr. Zins und müssen 8 Tage mit der Hand arbeiten. Kopfgeld im Ganzen 68 fl. Vieh beim Vorwerk: 10 Kühe, 5 Jungvieh, 200 Schafe, 15 Schweine.

14. **Liniewko** besteht aus 2 Antheilen, welche ihre Besitzer selbst bewirthschaften. Der v. Tucholka hat 6 Hufen, der v. Wiecki 2 Hufen. Sie sind polnisch und katholisch, die Einwohner aber meist lutherisch. Hier wohnen noch 8 Daniker und 5 Einwohner. Der v. Tucholka sät aus: 30 Scheffel Roggen, 10 Gerste, 13 Hafer, 2 Erbsen zu 3 Korn und hat 1 Hufe 9 Morgen verpachtet. Der v. Wiecki sät dasselbe. Sie haben zusammen noch Etwas gutes Buchenholz. Jeder Daniker zahlt 7 Thaler Zins und scharwerkt in der Ernte 2 Tage mit der Sense und 2 mit der Harke, muss 1 Tag Mist fahren und 1 Tag pflügen. Kopfgeld beträgt 9 fl. 27 Gr.

15. **Nieder-Malkau** mit der Pustkowie Turowo, welche abgebrannt ist, gehört dem Ignaz Czarnowski, polnisch und katholisch. Die Einwohner sind gemischter Religion. Hier wohnen 1 Edelmann, 3 Daniker unter denen 1 Müller, 7 Einlieger, darunter 1 Schuster und 1 Hirt. 8 Hufen. Die Aussaat beträgt: 70 Scheffel Roggen, 16 Gerste, 60 Hafer, 9 Erbsen, 6 Buchweizen, $\frac{1}{2}$ Lein zu 3 Korn. Jeder Daniker giebt 3 Thaler Zins und muss 8 Tage mit der Hand dienen. Kopfgeld beträgt 5 Thaler 85 Gr. Vieh: 8 Kühe, 4 Jungvieh, 16 Schafe, 16 Schweine.

16. **Niedamowo** (Jadno) gehört dem Stanislaus v. Rautenberg-Klinski, welcher wie die Einwohner katholisch ist. Hier ist ein adliges Vorwerk, das der Besitzer selbst bewirthschaftet, 8 Daniker und 6 Einwohner; ferner 3 Pustkowie Dembiagurra (Eichenberg) Smolniki (Theerofen) und Hammerberg mit zusammen 13 Danikern und 3 Einliegern, unter denen 1 Müller, 1 Krüger, 1 Schmied, 1 Schuster. Incl. der Pustkowie sind 14 Hufen und 1 Hufe Wald. Der Pfarrer hat 1 Hufe. Das Vorwerk sät 90 Scheffel Roggen, 18 Gerste, 30 Hafer, 9 Erbsen, 8 Buchweizen zu 3 Korn, 150 Morgen sind verpachtet. Eine schlechte Mühle gehört dem Edelmann. Die Unterthanen müssen beständig arbeiten und zahlen Nichts. Die in den Pustkowie zahlen jeder 5 Thaler, der Krüger 6 Thaler, der Schmied ist frei. Das Kopfgeld von 26 fl. 26 Gr. bezahlt die Herrschaft. 14 Kühe, 7 Jungvieh, 150 Schafe, 28 Schweine.

17. **Orle** gehört dem Johann Tucholka, welcher katholisch ist, wie auch die Einwohner. Ein herrschaftliches Vorwerk bewirthschaftet der Besitzer selbst, dabei sind 6 Daniker und 3 Einwohner. In Kartowen und Rowne sind 12 Bauern. Mit Einschluss von Gartschin sind 52 Hufen Land und 2 Hufen Wald. Das Vorwerk sät aus: 120 Scheffel Roggen, 40 Gerste, 80 Hafer, 14 Erbsen, 6 Buchweizen, 3 Lein. Bei den Dörfern

wird pro Hufe gesät: 10 Scheffel Roggen, 3 Gerste, 6 Hafer, 1 Erbsen und 1 Buchweizen zu 3 Korn. Die Unterthanen müssen beständig scharwerken, sie zahlen keinen Zins und erhalten Deputat. Die Bauern geben jährlich 8 Thaler Danziger Geld, müssen 8 Tage mit der Harke, 8 Tage mit der Sense arbeiten und 2 Tage pflügen. Kopfgeld beträgt 56 Thaler 30 Groschen, dazu giebt jeder Bauer 2 Thaler.

18. **Palubin** gehört mit der Pustkowie Palubinek dem Kammerherrn und ehemaligen Starosten Skorzewski in Alt-Polarzki, welcher katholisch ist, die Einwohner sind sämmtlich evangelisch. Hier wohnen 13 Bauern, darunter 6 Halbbauern, 1 Müller, 1 Krüger und 2 Einlieger, der Schmied und der Hirte, und besteht kein Vorwerk. Auf der Pustkowie wohnt 1 Arrendator und 2 Instleute. Die Bauern haben $16\frac{1}{2}$ Hufe, die Pustkowie 3, Wald sind $2\frac{1}{2}$ Hufen. Jeder Bauer sät: 13 Scheffel Roggen, 3 Gerste, 4 Hafer, $1\frac{1}{2}$ Erbsen, $1\frac{1}{2}$ Buchweizen, $\frac{1}{4}$ Lein zu 3 Korn Ertrag. Die Pustkowie sät 30 Scheffel Roggen, 5 Gerste, 18 Hafer, 2 Erbsen, 2 Buchweizen, $\frac{1}{4}$ Lein und der Arrendator giebt 50 Thaler Pacht, jeder Bauer 40 fl. Zins. Eine Mühle gehört dem Müller eigen, und hat 800 fl. dafür Einkauf gezahlt, er zinst von derselben 280 fl. und 60 Scheffel Roggen. Der Krüger giebt 12 fl. Dienste sind nicht zu leisten. Kopfgeld 28 fl. 12 Gr., von dem die Pustkowie frei ist. Vieh: 15 Kühe, 8 Jungvieh, 30 Schafe, 30 Schweine.

19. **Plachty** gehört 3 Edelleuten, welche katholisch sind. Lewinski hat $3\frac{1}{2}$ Hufe, Wiecki $1\frac{1}{2}$, Węserski 1 Hufe. Alle 3 wohnen hier und wirthschaften selbst. Dazu 5 Einlieger. Lewinski sät 30 Scheffel Roggen, 8 Gerste, 12 Hafer, 3 Erbsen, 2 Buchweizen. Wiecki 10 Scheffel Roggen, 3 Gerste, 4 Hafer, 1 Erbsen, 1 Buchweizen. Węserski 8 Scheffel Roggen, 2 Gerste, 3 Hafer, 1 Erbsen, 1 Buchweizen zu kaum 3 Korn. Kopfgeld beträgt 9 fl. 18 Gr.

20. **Alt-Polarszki** (Paleschken) gehört als Gratialgut dem Kammerherrn von Posen und bisherigen Starosten von Kischau, Skorzewski, welcher katholisch und Pole ist. Er produziert ein Privilegium, nach welchem König Sigismund III. diese Güter dem Niemojewski 1555 geschenkt habe. Nach einem Privilegium von 1420, (dessen Inhalt weiter nicht angegeben wird) sollen Alt- und Neu-P. zusammen 64 Hufen enthalten. Die Einwohner von Alt-P. sind gemischt, die von Neu-P. sämmtlich lutherisch.

In Alt-P. sind 2 Vorwerker, hier wohnen 1 Edelmann, 8 Bauern, 4 Halbbauern, 3 Daniker, 29 Einwohner, darunter 1 Krüger, 1 Müller und 4 Handwerker, auf dem Vorwerk Wolfsbruch (jetzt Hoch P.) ist 1 Hofmann. Es haben die beiden Vorwerker $28\frac{1}{2}$ Hufe incl. 3 Hufen Wald, die Bauern 10 Hufen, der Pfarrer $\frac{1}{2}$ Hufe, welche der Müller für 6 Thlr.

gepachtet hat, obwohl nach dem Privilegium v. 1420 der Pfarrer 4 Hufen haben soll. Zu Neu P. gehören 25 Hufen. Auf dem Vorwerk im Dorf wird gesät: 180 Scheffel Roggen, 40 Gerste, 120 Hafer, 12 Erbsen, 2 Buchweizen, in dem Vorwerk Wolfsbruch, welches von Alt-P. aus bewirtschaftet wird, ist die Aussaat: 60 Scheffel Roggen, 15 Gerste, 40 Hafer, 2 Buchweizen zu 3 Korn. Jeder Bauer sät 15 Scheffel Roggen, 3 Gerste, 6 Hafer, 2 Erbsen, 1 Buchweizen. Die Mühle gehört dem Müller eigen, er zinst davon 2 Last (120 Scheffel) Roggen 10 fl. statt Schweine zu mästen, vom Aalfang 12 fl. Jeder Bauer zahlt 7 Thaler Zins, muss 4 Tage mit der Harke, ebensoviel mit der Sense dienen und 4 Tage pflügen, die Halbbauern die Hälfte davon. Dabei wird ein Tag Handdienst mit 6 Groschen, 1 Spanntag mit 15 Groschen angeschlagen. Kopfgeld beträgt 24 fl.

21. **Neu-Polarszki** gehört dem Besitzer von Alt-Paleschken. Hier sind 17 Bauern incl. Halbbauer und 1 Krüger, ferner 1 Schmied und 6 Einlieger, darunter 2 Handwerker und 2 Hirten, welche alle lutherisch sind, und 1 Prediger. Dazu gehört noch die Pustkowie Kuhberg mit 2 Hufen Säeland, welche verpachtet ist für 70 fl. Die Bauern haben 24 Hufen, 20 Morgen Säeland und 10 Morgen Wald. Jeder sät aus: 15 Scheffel Roggen, 5 Gerste, 4 Hafer, $1\frac{1}{2}$ Erbsen, 3 Buchweizen und $\frac{1}{4}$ Lein zu 3 Korn. Jeder zahlt 9 Thaler Zins, der Halbbauer $4\frac{1}{2}$ Thaler, der Schmied $4\frac{1}{4}$ Thaler. Jeder muss 8 Tage mit dem Pfluge, 8 mit der Sense, 4 mit der Harke, 4 mit der Egge arbeiten, 2 Tage Getreide einfahren helfen und 4 Tage Mist fahren auf den Vorwerken in Alt-P. Das Kopfgeld beträgt 36 Thaler. Davon ist die Pustkowie frei.

Am 20. Juli 1791 ertheilte König Friedrich Wilhelm II. dem Geh. Cab.-Rath v. Beyer die Anwartschaft auf die Gratialgüter Alt- und Neu-Polarszki mit den Pustkowien Wolfsbruch und Kuhberg zu erblichen und adligen Rechten, so dass sie nach dem Ableben der jetzigen Besitzerin Ludowika Skorzevska geb. Czapska an ihn gelangen sollen, auch darf er sich schon früher mit dieser vergleichen.

22. **Soboncz** gehört 12 armen Edelleuten, die sämmtlich katholisch sind und in schlechten Verhältnissen leben, so dass sie sich meistens vom Betteln ernähren. $8\frac{1}{4}$ Hufen sind im Ganzen, davon haben 3 Edelleute jeder 1 Hufe, Einer hat 2, 5 haben jeder eine halbe und 3 haben jeder nur eine Viertel Hufe. Die Hufen sind nicht vermessen, sondern das Land ist von Alters her in 50 Stücke getheilt, die gleich gross sind und Niewken genannt werden.

Von diesen besitzen Studzinski 17, Wiszlinski 5, Ustarbowski 4, Wiecki 4, Wiszlinski 1, Ciszewski 2, Gudawski 6, Jezierski 2, Wiszlinski 3, Zdunowski $2\frac{1}{2}$, Ciszinski $2\frac{1}{2}$, Wiszlinski 1. Ausser diesen

12 Edelleuten sind noch 6 Daniker, 6 Einlieger, unter denen 1 Krüger. Das Kopfgeld betrug 6 Thlr. 22 Gr.

23. **Stawiska** gehört 18 armen Edelleuten, die sich in armseligen Umständen befinden, davon wohnen 12 im Dorfe und 6 haben verpachtet, ausserdem wohnen hier 10 Einwohner, unter denen 1 Schmied und 1 Schuster. Es sind 20 Hufen 10 Morgen; dabei 1 Hufe Wald, welche Alle, wie auch den See, in communione besitzen. Die Pächter geben von der Hufe 12 Thaler. Das Kopfgeld beträgt 3 Thaler. Es besitzen: Niesiolowski, Węserski, Woiczehowski jeder 2 Hufen, Czarnowski, v. Lerchenfeld, Grabski, Zukowski und Kluczewski jeder 1 Hufe, Studzinski und v. Lerchenfeld jeder $1\frac{1}{2}$ Hufen, Gostomski, Zelazinski, Glinski, v. Lerchenfeld. Jackowski, Węserski, Domachowski, Bronkowski, jeder $\frac{2}{3}$ Hufen. Sie sind alle katholisch. Auf 1 Hufe wird gesät 10 Scheffel Roggen, 3 Gerste, 6 Hafer, 1 Erbsen zum 3. Korn.

24. **Krangen** mit Grabowiec im jetzigen Kreis Stargard, gehört der Frau v. Osten-Sacken *ad dies vitae*, ihr Erbe ist ihr Sohn v. Wallrabe, beide sind evangelisch, wie auch die Einwohner.

II. Königliche Vorwerke.

1. **Bartel** ist verpachtet für 193 Thlr. 30 Gr.

2. **Schloss Kischau**. Dabei ist eine Mühle, welche 100 Thlr. baar und 60 Scheffel Roggen zinst, sowie 1 Gans und 2 Hühner, 1 Thlr. 60 Gr. Kopfgeld und 6 Thlr. 60 Hyb.

3. **Maliki gorni**. (Ober-Malkau) ist verpachtet an Joh. Skrall für 540 fl. oder 180 Thaler. Die Bauern von Konarzyn müssen hier scharwerken. 3 Käthner müssen ein jeder 312 Tage Handdienste thun, einer 14 Tage.

Gross Semlin (Kreis Stargard) ist an Adam Bethke für 400 Thaler verpachtet. 8 Zins- und Scharwerks-Bauern müssen jeder 4 Tage Mist fahren und 15 Tage Handdienste thun. Sie haben 9 Hufen, der Schulz 2.

5. **Klein Semlin** ist ebenfalls an B. verpachtet für 113 Thlr. 30 Gr.

6. **Pinschin** gehört dem Starosten, ist aber von dem Starosten Skorzewski dem Olesch Czapski laut Contract von 1744 auf 50 Jahr *jure emphit.* verliehen. Der Besitzer und die meisten Einwohner sind katholisch. Der Olesch Czapski hält sich meist in Polen auf und lässt administriren.

Hier ist 1 Vorwerk und 7 Bauern, auch eine Neussasserei Klein-Pinschin, welche an Michael Böhlke für 400 fl. verpachtet ist.

Jeder Bauer zahlt 7 bis 8 Thaler Danziger Geld Zins, muss 3 Tage pflügen, 3 Mist fahren und 30 Tage Handdienste thun. Zwei Käthner zahlen 4 Thaler und 7 zahlen 2 Thaler, alle thun 18 Tage Handdienste.

In Klein-Pinschin zahlen 4 Kätbner à 8 fl. Wohnungsmiethe und thun insgesamt 20 Tage Handdienste.

III. Königliche Bauerndörfer.

1. **Bartoszewlas** (jetzt Fersenau), die Einwohner sind polnisch und katholisch. Der Schulz hat laut Priv. 2 Hufen, davon 1 frei für sein Amt, und 13 Bauern haben 10 Hufen. Wegen des schlechten Bodens wird nicht Alles besät. Sie haben freies Brenn- und Bauholz aus der nächsten Königlichen Haide. Jede Bauerhufe sät 8 Scheffel Roggen, 3 Gerste, 6 Buchweizen. Hafer und Erbsen wachsen nicht. Zins pro Hufe 16 fl. Der Schulz 15. Jeder muss in jedem Felde 1 Morgen stürzen, pflügen, eggen, besäen, ernten und einfahren, 2 Tage mit der Sense, 4 mit der Harke arbeiten. Der Schulz giebt 1 Gans, 2 Hühner, die Bauern 10 Gänse und 20 Hühner in natura. Von jeder Hufe werden 8 fl. Hyberne und 5 fl. Kopfgeld bezahlt, über welche übertriebene Abgaben die Bauern bittere Klagen erhoben und um Abminderung gebeten haben.

Privilegium.

Stanislaus Konarski, Starost von Kischau bekundet, dass er dem Stanislaus Much die Scholtisei zu B. bestätige, wie dieser sie von ihm und seinen Eltern schon vor vielen Jahren erhalten hatte. Er giebt ihm die beiden bekaufte Hufen, welche vor langer Zeit seinem Vater gegeben worden, deren eine für das Schulzenamt, die von allen Abgaben und Diensten frei ist, von der andern aber, sowie auch vom Land, welches er wie seine Nachbarn aus dem Eichgrunde bekommen hat, soll er jährlich 23 Preuss. Mark Zins zahlen. Von Scharwerk ist er frei, ausser 2 Fuhren nach Danzig. Ausserdem erhält er noch 3 Morgen in jedem Felde, ohne iede Abgabe oder Leistung dafür. Er darf in der Ernte von 6 Scheffeln frei Bier brauen, sich eine Kathe bauen, frei Bienen halten und im See Czerwonek mit der Kleppe und kleinem Netz fischen für seinen Tisch, aber nicht eher als bis die Fische ausgelaicht haben. Die Winterfischerei gehört dem Schlosse. Kischau, den 5. Juli 1651, bestätigt vom König Joh. Casimir zu Warschau 16. Januar 1655. In die Berenter Gerichts-Acten eingetragen 1738.

2. **Konarzyn.** Hier sind 4 Bauern Lutheraner, die übrigen katholisch. Es sind 13 $\frac{1}{4}$ Hufe, darunter 1 Kölmische und 1 Lehmanns-Hufe. Wegen des schlechten Landes wird nicht Alles besät, pro Hufe 14 Schffl. Roggen, 2 Gerste, 3 Buchweizen zu 2 Korn. Hafer und Erbsen können gar nicht gesät werden, und das Sommerfeld bleibt gewöhnlich ganz unbesät. Ihr Vieh hüten sie in den Wäldern, sonst müsse es Hungers sterben. Sie haben freies Brenn- und Bauholz. An Zins zahlt der Schulz 6 Thaler,

der Lehmann 9 Thlr. 30 Gr. Die Bauern zusammen 82 Thlr. 60 Gr. und jeder 1 Gans, 2 Hübner. An Scharwerk müssen 14 Bauern jeder 3 Morgen in Semlin völlig bearbeiten, 2 Tage Mist fahren und 5 Tage Handdienste thun. An Kopfgeld wird gezahlt, von den Kölmern 3 Thlr. 30 Gr., von den Bauern 18 Thlr. 16 Gr. An Hybernern die Kölmer 6 Thaler, die Bauern 28 Thlr. 60 Gr. Lanowe die Kölmer 60 Gr., die Bauern 4 Thlr. 60 Gr. An Wachtgeld jeder Wirth 6 Groschen.

Privilegien.

- a. Stanislaus Drogoslaw Skorzewski, Generaladjutant und Oberst, Starost von Kischau pp. hat die Verwüstung der Gebäude und die grossen Reparaturkosten wahrgenommen und will deshalb die mit guten Gebäuden versehene Scholtisei in K. damit sie durch Veränderung der Wirth nicht wieder in Ruin gerathe, einem Wirth zu ewigem Besitz überlassen, der sie als seine eigene conservire, und das Schloss ausser dem Holz keinen Zuschuss dazu zu geben brauche. Diese Scholtisei mit allen von Alters dazu gehörenden Ländereien erhält deshalb Joseph Kurek für sich und seine Nachkommen auf ewige Zeiten als Schulz. Er giebt an Zins jährlich zu Martini 18 fl., 1 Ganter, 2 Hühner, sowie die öffentlichen Abgaben, thut eine Reise nach Danzig, und muss auf die aus K. scharwerkenden Leute fleissig Acht geben. Er darf eine Kathe erbauen für 1 Gärtner zu seiner Hülfe und frei für seinen Tisch Bier brauen. Bei Festen, Hochzeiten u. dergl. muss er jedoch die Getränke vom Schloss nehmen. Er darf mit Consens verkaufen. Alt-Paleschken, den 30. Novbr. 1743.
- b. Derselbe giebt aus gleicher Ursache ein Lehmannsgut, wohl gebaut, damit es nicht wieder verwüstet werde mit 2 Hufen und 2 Kampen, Wiesen, Gärten, Weiden und einem Sumpfe, Zabie genannt, dem Gamratowski, seiner Frau und Nachkommen zu wirklichem Besitz und ewigem Gebrauch. Derselbe zahlt dafür zu Martini jährlich 28 fl. Pr., 1 Ganter, 2 Hühner und die öffentlichen Abgaben, thut eine Reise nach Danzig, darf für einen Gärtner eine Kathe errichten und hat freien Fischfang auf dem See Krang mit dem kleinen Netz, siatka wstempka genannt, für den eigenen Tisch, nebst einem Kahn, den See gegen Fremde zu hüten. Er darf für sich freies Bier brauen, muss aber bei Festlichkeiten die Getränke vom Schloss nehmen, mit Consens und der gewöhnlichen Abgabe des zehnten Groschen darf er auch verkaufen. Alt-Paleschken, den 6. Januar 1748.
3. **Alt-Kyschau.** Hier sind 5 Bauern deutsch und lutherisch, die andern polnisch und katholisch. Es sind 29 Hufen, 15 Morgen incl.

4 Kirchenhufen, $4\frac{1}{2}$ als kulmische sind frei laut Verschreibungen, darunter der Schulz incl. 2 Hufen. Pro Hufe wird gesät 10 Scheffel Roggen, 3 Gerste, 5 Hafer, 2 Erbsen, 1 Buchweizen zu 2 bis $2\frac{1}{2}$ Korn. Sie haben freies Bau- und Brennholz. An Zins wird gezahlt von den 3 Kulmern 22 Thlr. 60 Gr., von den Bauern 122 Thlr. 60 Gr., ferner 24 Gänse, 48 Hühner. Jeder der 21 Bauern muss in jedem Felde 1 Morgen völlig bearbeiten, 3 Tage Mist fahren, 2 Tage mit der Sense und 4 mit der Harke arbeiten. Kopfgeld im Ganzen 16 Thlr. 60 Gr., Hyb. 23 Thlr. 30 Gr., Lanowe 4 Thaler.

Privilegien:

- a. Der Starost Skorzewski bekundet Alt-Pal., 30. November 1743, dass in seiner Starostei, die er so lange zu seiner Disposition gehabt, so viele Gebäude wegen der öfteren Veränderung der Wirthe verwüstet sind und stets grosse Reparaturkosten verursachen, deshalb gebe er die wohlgebaute Scholtisei zu Alt-K. einem guten redlichen Wirth zum erblichen Besitz, damit dieser seine Gebäude auf eigne Unkosten, ausser dem Holz, im Stande erhalte, mit 2 Hufen und den Wiesen hinter dem Schlossvorwerk, Garten und Hutung, wie es immer gewesen, dem Marcin Paliwoda, seiner Ehefrau und Erben. Derselbe soll bezahlen 15 fl., 2 Hühner, 1 Ganter, die Abgaben an Republik und Kirche, eine Reise nach Danzig thun und die Leute, welche in A.-K. zum Scharwerk sind, beaufsichtigen. Er darf Kathen für Gärtner erbauen, frei Bier für sich brauen, ausser zu Festen, und darf mit Erlaubniss auch verkaufen.
- b. Derselbe giebt A.-P. den 25. Juli 1756 den verwüsteten Kuchowski'schen Bauerhof mit Allem, was bisher dazu gehört hat, und einen Kamp von 4 Morgen dem Albrecht Urban nebst Frau und Nachkommen zu einem beständigen Besitz. Er muss denselben auf seine Kosten, doch ohne das Holz, aufbauen und im Stande erhalten, zahlt dafür jährlich 18 fl. und sonst wie oben.
- c. Derselbe Starost überlässt den neu gebauten Krug und Gaststall in A.-K., damit er nicht wieder ruinirt werde, als eignen Besitz dem Matthias Muchowski, mit allen Pertinentien, dazu 1 Kamp von 5 Morgen in dem Winkel, Kalik genannt. Davon zahlt derselbe 30 fl. Pr., 1 Ganter, 2 Hühner, sowie die Abgaben an Republik und Kirche, thut eine Reise nach Danzig und muss auf Ersuchen Schlossdienste verrichten. Getränke muss er aus dem Schlosse nehmen und mit richtigen Maassen, die er vom Schloss erhält, verschänken. Im Fluss darf er im Dorfe mit dem Steck-

netz fischen, auch eine Hakenbude haben und verkaufen mit Consens. Alt-P., den 15. Nov. 1748.

- d. Derselbe Starost hat bei dem Schloss Kyschau eine ordentliche, wohl gebaute Mühle mit allen Gebäuden. Damit dieselbe nicht wiederum verfallt, giebt er sie mit allen Pertinenzien, die von Alters dazu gehören dem Christian Ziegert und seinen Nachkommen zu einem ewigen Besitz. Derselbe soll dafür jährlich entrichten 1 Last reinen Roggen und muss allen Schlossbedarf unvermehrt und ohne Bezahlung mahlen, Staats- und Kirchenabgaben bezahlen. Von der dabei befindlichen Schneidemühle giebt er zu Martini jährlich 300 fl., 100 Stück herrschaftliche Klötze zu Dielen schneiden unentgeltlich, für mehr erhält er 3 Groschen vom Schnitt. Aus den starosteilichen Wäldern erhält er 1 Schock Zimmerholz, darf aber ohne Aufsicht so wie die andern Schneidemühlen kein Holz aus den Wäldern der Starostei schneiden. Vom Aalfang zahlt er 10 fl. und 1 Ganter, auf Ersuchen muss er Schlossdienste leisten. Er erhält das Bauholz für seine Gebäude und für zwei Brücken, die er in gutem Stande zu halten hat. Auf dem Mühlteich darf er mit dem Sommernetz fischen, zu eignem Bedarf Bier brauen, doch nicht zu Festen, und mit Consens verkaufen. A.-P., den 10. Novbr. 1748. Bestätigt v. Aug. III. 1757.

4. **Neu-Kischau.** Hier sind 14 Bauern lauter Deutsche und Evangelische, die bisher unter einem gewissen Druck gelebt. Es sind 21 $\frac{1}{2}$ Hufe, incl. $\frac{1}{2}$ Hufe für den lutherischen Prediger in Neu-Paleschken. Der Schulz hat 3 kölmische freie Hufen, davon eine für's Schulzenamt ganz frei, die beiden andern sind scharwerksfrei, er zahlt davon aber Zins wie die Bauern. Jeder Bauer sät auf 1 $\frac{1}{2}$ Hufen: 18 Scheffel Roggen, 2 Gerste, 1 Hafer, 8 Buchweizen zu 2 Korn. Sie haben keine Wiesen und kein Heu. Das Vieh muss auch im Winter sich sein Futter suchen, oder Heu und Stroh gekauft werden. Desshalb seien auch ihre Ochsen nicht grösser als Anderer ihre Kälber. Sie haben freies Bau- und Brennholz. Die Mühle hat der Müller Bartsch für 1250 fl. gut Geld erblich erkauft und giebt davon 60 Scheffel reinen Roggen und 100 fl. Zins, 46 fl. Hyb., 18 Groschen Lanowe, 30 Groschen Hühnergeld. Die Bauern zahlen 105 Thlr. Zins, 12 Gänse, 24 Hühner, müssen zum Scharwerk 33 Morgen völlig bearbeiten und 22 Tage Mist fahren. Der Schulz giebt 6 Thlr. Zins, 1 Gans, 2 Hühner, an Kopfgeld 2 Thaler, die Bauern 12 Thlr. An Hyb. der Schulz 2 Thlr. 77 Groschen, die Bauern 17 Thlr. 13 Gr.; an Lanowe der Schulz 17 Gr. 6 Pf., die Bauern 1 Thlr. 12 Gr. 12 Pf.

Privilegien:

1. Franz Konstantin Czapski, Starost von Kischau, Kastellan von Danzig u. s. w., ertheilt unter Beschreibung der Grenzen dem Jakob Golonski eine Kampe, weil er es übernehmen will die abgebrannte Korn- und Schneide-Mühle zu Neu-K. mit starosteilichem Holze auf eigene Kosten neu aufzubauen am 20. Januar 1726. Nachdem Golonski die Mühle erbaut hat, ertheilt der Starost ihm das Eigenthumsrecht an derselben für ihn und seine Nachkommen, nebst dem Recht auf das erforderliche Bauholz. An Zins soll er geben 1 Last reinen und schönen Roggen und von der Schneidemühle 100 fl. Pr.; an Hybern 46 fl. Er darf wie die anderen Schneidemüller kein Holz aus den starosteilichen Wäldern ohne vorherige Besichtigung schneiden. Zu seiner Unterstützung darf er sich einen Gärtner halten, ohne Scharwerk für das Schloss zu leisten. Auf dem Mühlenteich hat er mit dem kleinen Netz freie Fischerei, Bier darf er zum eigenen Bedarf, aber bei 10 fl. Strafe nicht für den Verkauf brauen, und kann mit Consens des Schlosses verkaufen.

Dies Recht bestätigt zu Alt-Paleschken am 10. Novbr. 1749 der Starost Stanislaus Skorzewski und dessen Gemahlin Catarina dem Nachfolger des Golonski: Theophilus Bartsch, und der König August III. zu Warschau am 31. März 1762.

2. Der Starost Franz Konstantin Skorzewski übergiebt d. d. Schloss Kischau den 20. Dezember 1732 dem Schulzen von Neu-K. dem ehrbaren Johann Drews wegen seiner geleisteten Dienste und weil derselbe ein geschickter und ehrlicher Mann sei, die Scholtisei zu Neu K. zu ewigem Erbrecht für sich und seine Nachkommen mit 2 Hufen, von denen die eine für die Verwaltung des Schulzenamtes frei sein soll, für die andern aber zahlt er nachbarlich 17 fl. 15 Gr. Ausserdem erhält Drews noch ein Stück bekaufes Haideland beim Dorf Szeneida als Eigenthum. Er muss 2 Reisen nach Danzig thun, ist scharwerksfrei, muss aber die Leute aus Neu-K. zum Scharwerk antreiben und dabei beaufsichtigen. Im Golon'schen See darf er mit dem kleinen Netz für seinen Bedarf fischen, die Kathe für den Gärtner ist sein Eigenthum, darf von 6 Scheffel Malz für sich Bier brauen, bei Festlichkeiten aber muss er Bier und Branntwein vom Schlosse kaufen. Holz zum Brennen und für Gebäude hat er aus dem ihm angewiesenen District frei. Mit Konsens darf er verkaufen.

Im Jahre 1819 enthielt diese Besitzung 7 Hufen 26 Morgen Magdeburgisch, d. h. 236 Morgen.

5. **Olpuch.** Mit 5 polnischen Wirthen in miserabilem Zustande. Die Aussaat beträgt 50 Scheffel Roggen, 10 Gerste, 25 Buchweizen zu 2 Korn. Die Weide haben sie im Königl. Walde frei, bekommen daher auch freies Holz zum Bauen und Brennen. Zins beträgt 41 Thlr. 60 Gr., 5 Gänse, 10 Hühner. Als Scharwerk haben sie zusammen 15 Morgen völlig zu bearbeiten und 5 Tage Mist zu fahren. Kopfgeld 5 Thlr. 30 Gr., Hyberne 10 Thlr., Lanowe 1 Thlr. 60 Gr.

6. **Strehlkau.** Mit 3 Wirthen, welche deutsch und lutherisch sind. Jeder hat 1 Hufe und sät 15 Scheffel Roggen, 2 Gerste, 7 Hafer, 1 Erbsen, 1 Buchweizen. Sie haben freies Bau- und Brennholz, zahlen Zins jeder 26 fl. 20 Gr., 1 Gans, 2 Hühner und müssen jeder 3 Morgen völlig bearbeiten, 2 Tage Mist fahren. Kopfgeld beträgt 5 fl., Hyberne 7 fl. 20 Gr. im Ganzen.

7. **Wdżidze.** Mit der Pustkowie Zabrodzi, wo ein kölmischer Eigenthümer wohnt. Die Einwohner, 10 Wirthe sind alle polnisch und katholisch. Das Land ist nicht vermessen und lauter Sand. Jeder sät 10 Scheffel Roggen, 1 Gerste, 2 Buchweizen; mehr zu säen lohnt nicht, und liessen sie auf dem Acker Fichten wachsen. Es sind keine Wiesen, daher das Vieh auch im Winter bei tiefem Schnee draussen, und wenn das nicht möglich, müsste es Stroh fressen. Sie haben freies Bau- und Brennholz, auf dem See freie Sommerfischerei, wofür sie jedoch hohen Zins zahlen, zusammen 88 Thlr., davon giebt Joh. Manczyk 20 Thlr., weil er gar kein Scharwerk verrichtet, und Joh. Golunski nur 4 Thlr., weil er Waldknechtsdienste thut, 8 Bauern gaben à 8 Thaler und zusammen 9 Gänse, 18 Hühner. Sie müssen 24 Morgen völlig bearbeiten. An Kopfgeld wird gezahlt 10 Thlr., Hyberne 26 Thlr. 60 Gr., Lanowe 3 Thlr. 54 Gr. excl. des Kulmers Albrecht Zabrocki.

Privilegium:

Der Starost Skorzewski giebt wegen der Verwüstung der Gebäude die Pustkowie Zabrodzi aufs Allerbeste wieder aufgebaut, damit sie nicht wieder ruinirt werde mit Allem was dazu gehört, dem ehrbaren Jacob Zabrocki und seinen Erben für ewige Zeiten als Eigenthum gegen einen jährlichen Zins von 35 fl. 15 Gr., 1 Ganter und 2 Hühner. Er muss auf die Wälder Acht geben, darf Bier für seinen Tisch brauen ausser bei Festen und darf mit Consens wie üblich verkaufen.

8. **Wygonin.** Mit 4 Wirthen, welche polnisch und katholisch sind. Das Land ist nicht vermessen und lauter Sand. Jeder sät 10 Scheffel Roggen, 1 Gerste, 2 Buchweizen zu 2 Korn. Sie haben keine Wiesen, das Vieh muss Winter und Sommer draussen weiden, bei tiefem Schnee müssen sie sich im Stall mit Stroh behelfen. Sie haben freie Weide im

königl. Walde und dorthier auch freies Brenn- und Bauholz. Jeder zahlt an Zins 25 fl. und zusammen müssen sie 12 Morgen völlig bearbeiten, 8 Tage Mist fahren und 16 Tage Handdienste thun. Kopfgeld 20 fl., Hyberne 26 fl. im Ganzen. Die Einwohner gestanden zuletzt, dass sie die hohen Abgaben nur dadurch aufbringen konnten, weil sie soviel Holz wie möglich aus dem königl. Walde gestohlen hätten, davon Dielen geschnitten und diese sowie auch Brennholz verkauft, weil das Land sie nicht ernähren könne. Sollte dies jetzt aufhören, so würden sie davonlaufen.

9. **Kaliska** im Kreis Stargard.

IV. Erbliche Neussassereien.

1. **Ciczórka** gehört laut Verschreibung erblich einem Deutschen, Martin Perlick, der es von seinem Vater geerbt hat. Hier ist ein Krug. Er sät aus 30 Scheffel Roggen, 2 Gerste, 2 Erbsen, 10 Buchweizen, zahlt an Zins 5 Thaler, 1 Gans, 2 Hühner. Kopfgeld 60 Gr., Hybern 1 Thaler, Lanowe 36 Gr.

2. **Ciengardlo** besitzt Woytek Mucha emphyteutisch auf 50 Jahre. Der Vater hat dafür 200 fl. Einkaufsgeld bezahlt. Der Zins beträgt 6 Thlr. 60 Gr., 1 Gans, 2 Hühner. Kopfgeld 2 Thlr., Hyb. 6 Thlr. 30 Gr., Lanowe 24 Gr.

3. **Dubrech-Mühle** hat Matthias Glick, ein Deutscher von katholischer Religion, vor 3 Jahren von dem Starosten für 1100 fl. Danziger Geld erblich gekauft. Der Acker ist fliegender Sand. Er sät aus 25 Scheffel Roggen, 2 Gerste, 4 Buchw. Er giebt Zins 40 Scheffel Roggen, 1 Gans, 2 Hühner. Kopfgeld und Hybern 6 Thaler zusammen.

Privilegium:

Franz Constantin Czapski, Kastellan von Danzig, Starost von Kischau pp. gab Alt-Paleschken, 14. Mai 1733 dem Peter Behrend Consens zur Erbauung einer neuen kleinen Mühle, Dubrek genannt, mit Anweisung ihrer Begrenzung. Behrend verkaufte die fertige Mühle 1748 an Lorenz Loper, dieser 1757 an Christian Rothschall, dieser 1767 an Michael Sichmüller und dieser 1769 an Johann Otto, immer mit Consens des Schlosses. Dem Letzteren wird diese Mühle, damit sie nicht in Ruin gerathe, durch Michael Drogoslaw Skorzewski, Landkammerherr von Posen, Starosten von Pyzdry (Peisern) und Kischau und seiner Frau Ludowika Czapska zu Danzig, 20. November 1799 zu ewigem Besitz erblich überlassen unter Beschränkung der Grenzen und Hinzufügung einer Wiese bei Gorne Maliki. Auf

dem See Czerwonek und auf dem Teich erhält er die Sommerfischerei für seinen Tisch und ebenso das Recht, Bier zu brauen ausser zu Festlichkeiten. Lagerholz zur Feuerung ist ihm gewährt, darf aber ohne Assignation kein Bauholz in der Wildniss der Starostei abhauen. Dafür liefert er jährlich 40 Scheffel reinen Roggen Schlossmaass, 2 Hühner und 1 Ganter, muss eine Reise nach Danzig thun und die Abgaben an Republik und Kirche entrichten. Er darf mit Vorwissen des Schlosses die Mühle verkaufen und davon den 10. Groschen ablegen.

4. **Nierybno** gehört dem Johann Zielke, der sie vor 15 Jahren von der Starostin Skorzevska für 436 fl. Danziger Geld erblich gekauft, sät 24 Scheffel Roggen, 2 Gerste, 1 Erbsen, 8 Buchweizen eignes Maass, zahlt Zins 10 Thaler, 2 Gänse, 4 Hühner, Kopfgeld 2 Thaler, Hyberne 6 Thlr. 30 Gr. Lanowe 72 Gr.

Privilegium:

Zwei Brüder Albrecht und Stanislaus Nierybinski haben die Pustkowie Nierybno für 218 fl. Pr. gekauft. Da Stanislaus seine Hälfte nicht behaupten konnte, so verkaufte er sie an Joseph Kurecki für 110 fl. Dieser verwüstete seine Gebäude, verschuldete sich ansehnlich und starb mit Hinterlassung einer unvermögenden Wittwe und kleiner Kinder. Albrecht starb desgleichen und hinterliess ebenfalls unerwachsene Kinder aus zwei Ehen. Damit nun die Pustkowie wieder in ihren früheren guten Stand komme, das Schloss zu seinem Einkommen und der Staat zu seinen Abgaben, so übergiebt die Starostin Katarzina Skorzevska dieselbe dem Johann Cylke und dessen Frau und Nachkommen zu rechtmässigem Besitz in den alten Grenzen, ohne herrschaftliche Zusaat. Cylke wird die 218 fl. den Nachkommen des seligen Albrecht Nierybinski und Joseph Kurecki auszahlen, damit diese ihre Schulden an das Schloss und andere Leute bezahlen können. Er wird entrichten an Zins 30 fl., an Hybern 19 fl., Kopfgeld 8 fl. 12 Gr. und 12 Gr. Strasowe oder Ofenheizergeld, 2 Gänse, 2 Paar Hühner oder 2 fl. dafür, wird jährlich 1 Reise nach Danzig thun und alle Reparaturen auf eigene Kosten ausführen, ausser dem Holz aus dem starosteilichen Walde. Zu dieser Pustkowie gehören von jeher zwei Wälder oder bori, in denen Malikow'sche Beuthen stehen. Er behält diese und nutzt sie gegen Zahlung von 36 fl. Abgaben an die Republik und die Kischau'sche Kirche muss er leisten, darf für seinen Tisch Bier brauen und mit Consens und unter Abgabe des 10. Groschen verkaufen.

5. **Ruda.** Hier befinden sich eine Mahl- und Schneide-Mühle, sowie ein Krug. Die Mühle gehört dem Müller Krönke, der deutsch und lutherisch ist, erb und eigen, der Krug dem Jacob Lemke, auch evangelisch, emphyteutisch auf 50 Jahr seit 1735. Die Mühle sät aus 35 Scheffel Roggen, 4 Gerste, 10 Buchweizen, giebt Kanon 100 fl. und 60 Scheffel reinen Roggen, 20 Gerste, hat 2 Schweine frei zu mästen und muss 2 Schock zu Dielen schneiden. Für die eingegangene Walkmühle zahlt er 20 fl. Kopfgeld 16 fl. Hybern 46 fl. Stroza oder Wachtgeld 18 Gr. Der Krüger sät 12 Scheffel Roggen, 2 Gerste, 5 Buchweizen, giebt Zins 8 Thaler, 1 Ganter, 2 Hühner, Kopfgeld 4 fl. Hyb. 8 fl. Wachtgeld 6 Groschen.

Privilegium:

Wladislaus IV. bestätigt 21. Juni 1625 das Privilegium, welches Samuel Konarski, Woiwode zu Marienburg, Starost zu Christburg und Kischau zu Kischau am 14. Juni 1625 folgenden Inhalts gegeben hatte:

Wegen des Ruins, in welchem im jetzigen preussischen Kriege die Güter der Starostei und die Mühle zu R. gerathen sind, gewährt er dem Müller Schnase, welcher dieselbe mit seinem Gelde bekaufte hatte, folgenden Contract, damit die Mühle wieder in Stand gerathe. Er erhält drei Freijahre für seine Korn- und Schneide-Mühle, in denen er dem Tuchmacher Johann die Walkmühle wieder aufbauen und 2 Kathen aufsetzen soll. Jährlich zu Neujahr giebt er eine Last Roggen und 20 Scheffel Gerste und hat 2 Schweine aus dem Schloss fett zu mästen. Von der Sägemühle giebt er 100 fl. und muss 2 Schock Dielen ohne Bezahlung schneiden. Von der Walkmühle giebt er 20 fl. und muss 3 Stück Tuch umsonst machen und walken, zu welchem ihm die Wolle aus dem Schloss zugewogen wird. Er darf nur seine eigene Arbeit, aber keine fremden Tücher walken. Für seinen Bedarf kann er auf dem See Czerwonek fischen, auch in dem Fluss, welcher aus dem langen Grenz-See in den Teich geht, Säcke aufstellen, und mit Consens verkaufen. Die Grenzen sind beschrieben. Bestätigt durch König August II. dem Jacob Krencki und seinen Nachkommen. Warschau am 15. September 1720.

6. **Uroza** liegt ganz im Walde an der Tuchel'schen Grenze, eine Schneide-Mühle, die dem Christian Konkelt, der deutsch und evangelisch ist, erblich und eigenthümlich gehört. Dessen Vater hat sie vom Starosten für 100 Thaler erblich gekauft. Er zahlt Mühlenzins 100 fl., sät 20 Scheffel Roggen, 2 Gerste, 6 Buchweizen, hat frei Bau- und Brennholz und darf aus dem Walde soviel Holz zu Dielen schneiden und verkaufen, als er

will und bezahlt hat. Er hat freie Weide im Walde, ist von allen Abgaben frei und giebt nur noch 1 Ganter und 2 Hühner. In dem ihm abgegrenzten Stück Walde stehen etwa 20 Beuthen. Für diese giebt er 20 fl. Zins.

Privilegium:

Stanisl. Drog. Skorzewski, Starost v. K., Generaladjutant und Oberst, bekundet Alt-Pat. den 6. Januar 1740:

Da ich den starken Verfall der K.'schen Starostei bemerke, so habe ich zur Vermehrung der Einkünfte einen wenig nutzenden Wald bei Woythal, an der Grenze der Tuchel'schen Starostei, Uroza genannt, in den beschriebenen Grenzen dem Peter Konkel, seiner Ehefrau und Nachkommen zu ewigem Besitz überlassen mit der Erlaubniß dort eine Schneidemühle zu erbauen, welche von dem Grunde Uroza die Benennung haben wird. Er soll davon jährlich Zins zahlen 100 fl. Pr., 2 Hühner und 1 Ganter. Die Beuthner in der Begrenzung sollen nach Uroza gehören gegen einen Zins von 20 fl., da den Beuthnern an deren Stelle ein anderer Wald angewiesen worden ist. Wenn kein Holz mehr zum Schneiden vorhanden sein sollte, so kann er eine Kornmühle erbauen, die denselben Zins giebt. Er hat freie Sommerfischerei auf dem Teich und frei Bier brauen ausser zu Festlichkeiten. Er darf sein Recht mit Consens und Abgabe der Schlossgefälle verkaufen. Bestätigt von August III. Warschau, den 29. Mai 1758.

7. **Wiecka** gehört dem Joseph Cissowski, welcher polnisch und katholisch ist und es von seinen Voreltern laut Privileg geerbt hat. Er sät 40 Scheffel Roggen, 1 Erbsen, 5 Buchweizen, 3 Gerste willkürlich Maass auf schlechten Acker, hat freie Weide und freies Holz im Königl. Walde, zahlt Zins 8 Thlr. Hyb. 6 Thlr. 30 Gr. Kopfgeld 2 Thlr. Lanowe 60 Groschen.

8. **Woythal** mit einem Krüge, gehört dem Christian Mielke, erblich laut Verschreibung. Besitzer ist deutsch und evangelisch, sät 20 Scheffel Roggen, 2 Gerste, 10 Buchweizen und hat freie Weide, frei Bau- und Brennholz, zahlt Zins 18 Thlr. Hyb. 8 fl. Kopfgeld 4 fl.

Privilegium:

Der Starost Skorzewski giebt 30. November 1743 den neu erbauten Krug und Gaststall in Woythal an der Danziger Strasse belegen, damit er nicht wieder in Verfall gerathe zu ewigem erblichen Besitz dem Peter Konkel und seiner Ehefrau in beschriebenen Grenzen gegen einen jährlichen Zins von 40 fl. Pr., 2 Hühner, 1 Ganter. Er hat die öffentlichen Abgaben zu leisten und eine Reise nach Danzig zu thun. Die in seinen Grenzen befindlichen Beuthen sollen gegen einen Zins von 10 fl.

zum Krüge gehören. Das daselbst stehende Holz soll ohne Schaden der Beuthner zu Bauten conservirt werden. Bier und Branntwein muss er aus dem Schlosse nehmen und ohne Verfälschung ausschänken. Für einen Gärtner zu seiner Hülfe darf er eine Kathe aufsetzen. In dem Flusse Wda darf er Lachsforellen und andere Fische fangen, muss aber 2 Schock Lachsforellen an's Schloss abgeben. Auch darf er eine Hakenbude aufrichten und sein Recht mit Consens und Abgabe der Schlossgefälle verkaufen.

9. **Zabroddi** gehört laut Verschreibung dem Albrecht Zabrodski erblich. Es ist hier lauter fliegender Sand, Aussaat: 16 Scheffel Roggen, 2 Gerste, 7 Buchweizen, hat freie Weide und freies Holz und hat soviel Holz verkaufen dürfen als er gewollt hat. Der Zins beträgt 11 Thlr. 75 Gr., auch 1 Ganter und 2 Hühner. Hyb. 3 Thlr., Kopfgeld 1 Thlr. 18 Gr., Lanowe 36 Gr., hat 12 Tage Handdienste zu leisten.

10. **Zawadda** mit einer Mahl- und Schneidemühle gehört dem Christian Ossowski eigen laut Verschreibung. Der Besitzer ist polnisch und katholisch. Er sät aus 20 Scheffel Roggen, 2 Gerste, 2 Erbsen, 3 Buchweizen eignes willkürliches Maass. Der Acker ist lauter Sand, das Vieh hütet Winter und Sommer im Walde. Zins 52 fl. baar und 60 Scheffel Roggen. Abgaben 10 Thlr. 60 Gr.

In dem heutigen Kreise Stargard und Konitz gehörten zur Starostei K. auch die Neusassereien Gotthelp, Kamienona, Klonownica, Studnicki und Zlemiensko, die sämmtlich erblich waren.

V. Verpachtete Neusassereien.

1. **Barloggi** hat Bartel Rendzichowski auf 20 Jahr gepachtet, die 1773 expiriren. Er muss deshalb aufs Neue contrahiren oder die Neusass fällt zurück. Er sät 30 Scheffel Roggen, 2 Gerste, 1 Hafer, 6 Buchweizen willkürliches Maass. Der Acker ist lauter Sand und das Vieh muss sich im Walde nähren, wo er freie Weide und freies Holz geniesst. Er zahlt 33 Thlr. 30 Gr. Zins, 1 Gans, 2 Hühner, leistet eine 4spännige Fuhr nach Danzig und thut 3 Tage Handdienste. Abgaben zahlt er keine. Er gesteht zuletzt, dass er ein Rademacher sei und zu seinem Gewerbe soviel Holz aus dem Walde genommen habe als er gewollt. Sollte dies aufhören, so müsse er weiter ziehen.

2. **Cisz** gehört dem Matthias Bendzimirowski pachtweise. Er sät aus 12 Scheffel Roggen, 1 Gerste, 6 Buchweizen, zahlt 4 Thaler Zins und sonst Nichts.

3. **Hutta**. Hier ist vordem eine Glashütte gewesen, die vor 10 Jahren eingegangen. Johann Schwartz, ein Deutscher, hat auf 12 Jahr gepachtet.

Er sät aus: 25 Scheffel Roggen, 4 Gerste, 1 Erbsen, 15 Buchweizen. Der Acker ist lauter Sand. Er hat freie Weide und freies Holz, darf überall Holz hauen, Dielen schneiden und verkaufen soviel er will. Zahlt an Zins 50 Thaler, sonst Nichts.

4. **Plocziczno**. Der Pächter ist lutherisch, ein Beuthner und hat auf 10 Jahr gepachtet, sät 39 Scheffel Roggen, 2 Gerste, 2 Erbsen, 12 Buchweizen, da der Acker aber schlechter Sand ist, so hat er kaum auf 1 Korn über die Aussaat zu hoffen. Das Vieh geht Sommer und Winter im Walde, wo er freie Weide und freies Holz geniesst. Er zahlt 20 Thlr., 1 Gans, 3 Hühner, sonst ist er ganz frei.

5. **Prziawiczno** hat Michael Schramkowski gepachtet. Das Land ist fliegender Sand. Er sät: 15 Scheffel Roggen, 1 Gerste, 6 Buchweizen eignes Maass, zahlt Zins 6 Thaler, 1 Gans, 2 Hühner. Kopfgeld 30 Gr. Hyb. 1 Thaler.

6. **Struga** ist an Joh. Casprzyk verpachtet, das Land ist sandig und höchst miserabel. Aussaat: 20 Scheffel Roggen, 2 Gerste, 6 Buchweizen. Er zahlt an Zins 13 Thlr. 30 Gr. und ist sonst ganz frei von Abgaben.

D. Starostei Schöneck.

I. Stadt Schöneck.

Die zusammenberufene Bürgerschaft der Stadt erklärte vor der Kommission, dass das Stadtland aus lauter Sand bestehe, dem auch bei der besten Düngung kein Ertrag abgewonnen werden könne und welches meist dreesch liegen müsse. Die 61 Bürgerhufen hätten auch nicht mehr dieses Maass, da die Kämmerei-Güter darauf angelegt seien. Die Aussaat pro Hufe betrage höchstens 9 bis 10 Scheffel Roggen, 2 bis 3 Gerste, 6 Hafer, 1 Erbsen, $\frac{1}{2}$ Buchweizen und $\frac{1}{4}$ Lein.

Die vier Stadtvorwerke waren verarrendirt:

Krebsberg mit $3\frac{1}{2}$ Hufen für 150 fl.,

Wulffen mit $1\frac{1}{2}$ Hufen für 112 fl. 15 Gr.,

Rathsberg mit $1\frac{1}{2}$ Hufen für 82 fl. 15 Gr.,

Wallachowie mit $3\frac{1}{2}$ Hufen für 180 fl.

a. Privilegium der Stadt.

Wenn die Zeit vergeht der Jahre und die Worte mit der Zeit, so ist es Noth, dass man die Dinge die lange bleiben sollen, fest mache und stäte mit Schrift der Briefe und mit Insiegeln. Wissen sollen Alle, die diesen Brief sehen, hören oder lesen, dass Wir Bruder Adolf von Schwalenberg, Compthur des Hauses zu Schöneck des Spitals St. Johannis zu Jerusalem und die gemeinen Brüder daselbst haben angesehen den Gebrechen und die Zwietracht, die zwischen uns und unseren Bürgern der

Stadt Schöneck ist gewesen, also dass wir haben gesehen ihre Handveste und gehört, daran sie sehr versäumet waren und in grossen Zweifel gefallen. Hierumb so haben wir angesehen Gott und viele getreue Dienste, die sie uns und unsern Brüdern haben dicke beweisnet und haben ihnen das gebessert von Geheisse unseres Meisters des ehrsamten Mannes Bruder Bertoldes von Henneberg und mit Rath unserer Brüder des vorbenannten Hauses, also dass unsere Nachkommlinge mit ihnen keine Zwietracht haben mögen als geschehen möchte, das Gott nie wolle.

Umb das, so haben wir ihn gegeben und geben unsere Stadt Sch. mit 10 Huben und 100, die sie haben zuvor besessen 21 Jahr, zu rechtem köllmischem Rechte, ihnen und ihren rechten Erben und ihren Nachkömmlingen zu einem rechten Erbzins ewig zu besitzen. Also dass sie uns und unseren Brüdern des vorbenannten Hauses alle Jahr sollen geben 16 Mark Preussische Pfennige. Denselbigen Zins sollen die Stadtleute zwischen St. Martins Tag und Weihnachten bereiten uns und unseren Brüdern also, dass derselbige Zins nicht gemehret noch erhöht werde. Auch erlauben wir ihnen zu bauen eine Badstube, Fleischbänke, Brodbänke Schuhbänke und andre Bänke die nutz werden mögen, die sollen sie bauen mit unserem Rath, was das kostet, das legen wir halb und sie die andre Hälfte. Der Zins, der aber da gefallen mag, die Hälfte nehmen wir, die andere sie. Fortmehr sollen sie haben in dem versprochenen Gute frei Fischerei und Jagd. Wäre aber dass Gut funden wurde binnen ihren Grenzen die 2 Theil nehmen wir, den 3. sie. Dasselbige sollen sie legen an der Stadt Nutzen nach unserem Rathe. Fürbass wollen wir vorbehalten alle Gerichte in dem vergesprochenen Gute, auch wollen wir (Recht) sprechen von dem Burgfriede, den wir uns sonderlich behalten.

Zu dem ersten Male so heben wir an bei dem Pfahle der da stehet bei Hans Zimmermanns Acker da das Dorf wendet, fort bei dem über der Fitze auf itzigen bis gegen den Kirchhof und bei der anderen Seite des Wassers niederzugehen auswendig der Planken bis man wieder kommt zu dem Pfahle, von der Mühle das Wasser aufzugehen bis an die alte Brücke die da gehet über die Fitze gegen Kamerow, da sollen sie nicht fischen, auch sollen sie in demselben Wasser kein Wehr noch Zaun machen damit man Fische fahen möge. So nehmen wir auch von dem vorgesprochenen Gute 6 Huben und geben die ewiglich der Kirche, also dass wir theilhaftig sein wollen all der guten Werke die da geschehen. Dazu sollen sie geben 77 Scheffel Korn der Kirche zu Messekorn und 15 Scot preussischer Pfennige von den Höfen und von dem Acker der zu den Höfen gehört. Fortmehr so wollen wir dass die vorgesprochenen Bürger keine Mühlen bauen sollen auf demselbigen Gut. Fortbas mehr wird man das zu Rathe, dass man das Gut messen wird, ist sie mehr

wenn sie benannt ist, das soll man ihn nicht nehmen an Acker noch an Wiesen, sondern an Wald und an Haide, da es am allermeisten gehindern mag; ist dass sie einmesse, das soll man ihnen erfüllen an Wald und an Haide an dem besten, da es der Compthur gehaben mag. Dieweil man das Gut auch nicht mösset, ist sein mehr, dass ihnen das nicht zu fahr stehe an keinerlei Weise. Hier wollen wir benennen die Grenzen der Stadt und des Gutes zu Schöneck.

Die erste Ecke Grenze hebet sich an an einem Pfahl der da stehet in einem See, der da heisst Lubowitz, von dem Pfahl fort über den Schwarzen See zu dem Pfahl der da stehet beschüttet bei der Fitze. Von dem beschütteten Pfahl gehen wir über die Fitze und über das alte Feld auf eine beschüttete Eiche, die da ist eine Eckgrenze des Gutes zu Eberswalde (Neugut). Von derselben Eiche fort auf eine zwiesellichte Eiche, die da stehet bei dem — Fort auf eine Eiche, die da beschält ist, das ist eine Eckgrenze des Gutes. Das ist die erste Wand. Von der Eiche auf eine beschälte Fichte, die da stehet bei dem Stargard'schen Wege. Von der Fichte über den Rose-See auf den beschälten Pfahl, der da stehet gegen Zarnocinum. Das ist die andre Wand des Gutes. Von dem Eckepfahl über die Fitze auf einem Pfahl bei der Fitze. Von dem Pfahl auf eine beschälte Grenze bei dem Wege, der da gehet auf Wenzkaw. Fort von dem Wege auf eine beschütete Grenze, da Barken-Gut wendet. Von der Grenze fort auf einen beschütteten Pfahl bei dem Jungfrauenberg. Das ist die dritte Wand. Von der Eckegrenze über die Fitze auf einen Berg bei einem grossen Steine auf eine beschütete Grenze. Von dem Steine auf eine beschütete Hambuche bei dem Wege, der da gehet auf Czadraw. Von der Hambuche wieder auf den ersten Eckepfahl der da stehet in dem See Lubowitz. Das ist die vierte Wand des Gutes. Dies sind die Grenzen der Stadt und des Gutes zu Schöneck und noch andre Grenzen viele, die beschüttet sind und nicht beschrieben darumb dass die Dinge, die hier beschrieben stehen, feste und ewig bleiben. Die haben wir bestätigt mit unserem Insiegeln des vorbenannten Hauses. Dies ist gemacht und gegeben auf dem Hause zu Schöneck in dem Jahre nach Gottes Geburt so man schreibet 1341 am Tage U.-L. F. Lichtmesse. In Gegenwart unserer Brüder: (folgen die Zeugen).

Diese Urkunde bestätigte König Sigismund III. zu Marienburg am 12. Juni 1598. Sie war damals noch unbeschädigt, auf Pergament geschrieben mit 2 anhängenden Siegeln und unverdächtig.

b. Privilegium der Mühle zu Schöneck.

Jan Dzialynski, Woiwode von Pommerellen, Starost von Schöneck und Tolkmith pp. bekundet Marienburg 2. April 1703:

Joachim Treychel hat zur Zeit des Woiwoden Gninski die Mühle ganz neu gebaut, dazu eine Schleuse und Schneidemühle auf seine Kosten, ohne dass ihm dazu etwas gegeben worden, ausser dem Versprechen von 3 Freijahren. Nach 2 Freijahren aber starb der Woiwode und es riss auch die Freischleuse mit grossem Schaden aus. Deshalb wird ihm, weil er ein guter Müller und verständiger Zimmermann ist, die ganze Mühle mit Walk- und Schneide-Mühle verkauft mit Allem was an Gründen dazu gehört vom 2. April 1703 ab für ewige Zeiten, nicht für eine Geldsumme, sondern dass er die Freischleuse auf seine Kosten gut und schnell wieder baue. Er darf mit Genehmigung verkaufen unter Abgabe des 10. Groschen zahlt jährlich 600 fl. zu 5 Sechser den Gulden gerechnet in 2 Raten zu Ostern und Michaelis, schneidet 2 Schock Dielen ohne Bezahlung und liefert 2 Schock Schwarten gratis, muss für das Schloss und Vorwerk umsonst und unvermetzt Alles mahlen was nöthig ist und die Contribution an die Republik bezahlen. Die Mühlsteine muss er selber kaufen, die Schulzen aus der ganzen Starostei sollen sie ihm aber anfahren. Wenn ohne seine Schuld das Wasser ausreisst, werden ihm Leute zur Hilfe gegeben. Die Freischleuse, welche zum Schlosse gehört, baut dieses, der Müller soll aber darauf Acht geben. Die Schleuse bei der Mühle und die Mühlen baut der Müller und dazu soll ihm Holz, Lehm und Erde gegeben und angefahren werden. Bau- und Schirrh Holz erhält er frei. Er erhält den Acker, Lohwinkel genannt, welcher zur Stadt gehört und die Gärten, welche sonst schon zur Mühle gehört haben unter der Bedingung, dass er die beiden Brücken bauen und im Stande halten wird. Bei grossen Unglücksfällen, Krieg, Pest, grossen Donnerschlägen, Feuer und Ausreissen des Wassers soll es auf Erkenntniss vernünftiger Leute ankommen. Soll zu keinem Scharwerk gezogen werden, wenn er seine Abgaben und Schuldigkeit leistet.

Bestätigt durch König August II. zu Marienburg 4. April 1703.

b. Der Müller Johann Göring sass unrechtmässig und wider Billigkeit auf bestimmte Jahre in der Mühle, hatte sich auch wiederholt vor der Schlossobrigkeit erklärt, dass er von derselben abtreten und den alten Zins von 600 Fl. nicht erhöhen wolle. Deshalb bat Johann Fleischer, ihm die Mühle für 830 Fl. Zins zu übertragen auf Grund des alten dem Treychel verliehenen Privilegs. Der Starost Michael Paul Graf Mostowski genehmigt dies am 15. Mai 1760 unter folgenden Bedingungen: Ausser dem Zins zahlt Fleischer für den Garten 12 Fl., Kopfgeld 8 Fl., Hyberne 15 Fl. Das Schloss giebt ihm 2 Fuder Schirrh Holz und Hilfe mit Leuten bei Ausreissen des Wassers, das dazu erforderliche Bauholz wird dem guten Willen überlassen. Das Einkaufsgeld des Göring soll für die ihm noch zustehenden Jahre ausgemittelt und von Fl. an diesen ausgezahlt

werden. Im Uebrigen wird ihm das Privileg des Treychel auf ewige Zeiten bestätigt.

II. Adlige Güter.

1. **Bonczek** oder Orzechowko mit Zamoiske gehört dem Johann Lewinski, welcher polnisch und katholisch ist und an den v. Zitzwitz für 700 fl. verpachtet hat. Die Pacht ist aber wegen allerhand Kalamitäten und Kriegsbedrängnissen seit 2 Jahren grossentheils hinterstellig geblieben und erlassen worden. Hier wohnen 124 Personen gemischter Religion. Ausser den wenigen Morgen der Daniker gehört alles Land dem Vorwerk. Im Ganzen werden ausgesät 110 Scheffel Roggen, 17 Gerste, 49 Hafer, 5 Erbsen, 9 Buchweizen zu 2 Korn. Die Hufenzahl ist unbekannt. Die Daniker zahlen, wenn sie Roggen säen vom Morgen 1 Thaler, von der Sommerung 2 fl. An Kopfgeld 2 fl. 12 Gr.

2. **Lokken** oder Obozin (zur Ordenszeit Thomaswalde) mit einem Vorwerk und 3 Pustkowien Jastrzombie, Janimo und Kazmirz gehört der verwittweten Frau Zartawska, die es an ihren Schwiegersohn Narzymiski abgetreten hat. Plenipotentarius ist v. Felden-Wybczynski. Alle sind katholisch. Hier sind 15 Instleute darunter 1 Müller, 1 Krüger, 1 Stallmeister, 1 Schreiber, 1 Schmied. Auf den Pustkowien 3 Administratoren und 13 Instleute. 16 Hufen, darunter 4 Hufen guter Wald. Die Aussaat beträgt 6 Scheffel Weizen, 255 Roggen, 74 Gerste, 129 Hafer, 22 Erbsen, 6 Buchweizen à 3 Korn. Kopfgeld beträgt 9 fl. 18 Gr.

3. **Gross-Paglau** oder Pawlowo mit 4 Pustkowien Baumgart, Neukrug, Althütte und Zelmrostwo gehört dem Franz Owidzki, welcher katholisch ist. Er produziert ein Privilegium von 1526. Auf dem Vorwerk sind 10 Daniker und 6 Einlieger, auf den Pustkowien noch 8 Daniker, unter denen 3 Handwerker und 1 Krüger. Die Aussaat besteht in 70 Scheffel Roggen, 10 Gerste, 60 Hafer, 7 Erbsen, 3 Sommerroggen, 15 Buchweizen à 3 Korn, 162 Morgen sind verpachtet. Es sind 20 Hufen Säcland und 6 Hufen Wald. Die Einwohner auf den Pustkowien, welche Land haben, zahlen jeder 10 Thaler Danziger Geld, bleiben damit aber meist im Rückstande und können alle Tage weggejagt werden. Die Daniker im Dorf zahlen jeder 9 fl. Das Kopfgeld beträgt 14 fl. 12 Gr.

4. **Klein-Paglau** ist von Gross-Paglau erst kürzlich durch Franz Owidzki an seinen Bruder Michael Owidzki abgetreten worden. Die Aussaat beträgt hier 30 Scheffel Roggen, 6 Gerste, 18 Hafer, 2 Erbsen, 3 Buchweizen. Keine Abgaben.

III. Königliche Dörfer.

1. **Barenhütt.** Die Einwohner sind sämmtlich lutherisch, haben Contract vom 2. November 1756. Im Ganzen sind 17 Hufen, darunter 4 Wald und

Unland, 11 Einwohner, unter denen 6 Instleute incl. 2 Handwerker, 1 Hirt und 1 Krüger. Aussaat pro Hufe: 18 Scheffel Roggen, $3\frac{1}{2}$ Gerste, 25 Hafer, 2 Buchweizen, $\frac{1}{2}$ Lein zu 3 Korn. Zins im Ganzen 193 Thlr. 30 Gr. Kopfgeld 13 Thlr., Hyb. 20 Thlr. Kein Scharwerk.

2. **Boschpol.** Hier befinden sich 1 Vorwerk, welches der Schulz gepachtet hat, 1 Schulz, 8 Bauern, 8 Instleute mit eigenen Häusern, 2 Einlieger, 3 Handwerker. Alle sind lutherisch. Von 22 Hufen sind 19 säbar. Das Vorwerk hat 13, der Schulz 4 Hufen und 2 Hufen *jure emph.* auf 40 Jahre. Vom Vorwerk haben die Bauern 4 Hufen 6 Morgen und geben von der halben Hufe 6 Thaler Pacht. Pro Hufe wird gesät 12 Scheffel Roggen, 3 Gerste, 15 Hafer, 1 Erbsen, 2 Sommerroggen, 1 Buchweizen zum 3. Korn. Der Freischulz zahlt von seinem Schulzengut Quart 7 Thlr. 65 Gr. von den beiden emphit. Hufen 30 Thlr. Canon, für das Vorwerk 200 Thlr. wozu die Bauern 51 Thlr. beitragen. Für die emphit. Hufen hat er 100 Thlr. Einkauf bezahlt. Hyberne vom Vorwerk 6 Thlr. 60 Gr., vom Schulzengut 5 Thlr., von den emphit. Hufen 1 Thlr. 60 Gr. An Kopfgeld im Ganzen incl. Bauern 12 Thlr. 62 Gr.

a. Privilegium für den Schulzen.

König August III. bekundet, Warschau den 1. October 1757, dass die Schulzerei in dem Dorfe Boschpol, welches schon von den Kreutzherrn gestiftet worden, seit geraumer Zeit in unrichtigem Besitz gewesen. Er verleihe sie deshalb dem Michael Kulas, seiner Ehefrau und seinen Erben laut des alten Privilegs der Kreuzherren mit Allem was dazu gehört, nebst freiem Bau- und Brennholz aus den starosteilichen Wäldern und der Erlaubniss Bier und Branntwein für den eigenen Bedarf herzustellen; doch unter dem Beding, dass dem allgemeinen Schulzenrecht ein Genüge geschehe. Er soll 15 fl. Brotgeld bezahlen und sonst weiter keine Abgaben und Pflichten leisten, ausser der Einquartirung und ohne Nachtheil für Republik und Kirche und darf sein Recht verkaufen.

b. für denselben

Michael Paul Graf v. Mostowo, Woiwod von Pommerellen und Starost von Schöneck, Generallieutenant und Ritter des weissen Adlers pp. bekundet zu Schöneck, den 30. September 1758: Er sei gleich nach seiner Ernennung in seine Woiwodschaft und Starostei hin gereiset und habe sich überzeugt, dass die Dorfs- und Vorwerks-Gebäude in derselben sehr verwüstet und ruiniert gewesen, auch die Wälder bis auf den Grund ausgehauen seien. Da er kein anderes Mittel wisse, diese Starostei zu erhalten und vom gänzlichen Untergang zu retten, so wolle er sie in Hufen

vermessen lassen und diese nach üblichem Gebrauch anderer Starosteien auf 40 Jahre an die Unterthanen aethun. Er giebt deshalb im Dorfe Boschpol dem Michael Klatt und seinen Nachkommen 2 wüste Hufen nach kulmischem Maass, jede Hube zu 30 Morgen, jeder Morgen 30 kulmische Ruthen lang und 10 breit, ohne Zusaat auf 40 nach einander folgende Jahre von 1759 bis 1799 Johannis. Er soll von jeder Hufe jährlich 45 fl. Pr. Zins, 1 fl. 6 Gr. Kopfgeld, 2 fl. 15 Gr. Brotgeld, 1½ Scheffel Roggen, 1½ Scheffel Hafer, 2 Scheffel Hexel, 1½ Scheffel Gerste, 20 Eier, 2 Hühner, 1 Gans, 1 Pfund Butter und 1 Schöpsen. Er darf Schafe halten so viel er will, muss Getränke aus dem Schloss nehmen und ist Scharwerks frei. Dezem muss er an die Kirche zu Schöneck geben. Nach Ablauf der 40 Jahre kann er sich von Neuem einkaufen, sonst muss er das Grundstück räumen. Er darf mit Consens sein Recht an Andere verkaufen und den 10. Theil des Preises bezahlen.

3. **Demblin.** Die Einwohner sind meist katholisch. Der Schulz hat ein Privilegium von 1326, das Lehmannsgut von 1669. Hier sind 1 Freischulz, der zugleich ein Lehmann ist, 18 Bauern, 21 Instleute, unter denen 1 Krüger, 1 Schneider, 1 Schmied. Von 41 Hufen hat der Freischulz 5, als Lehmann 3, die Bauern 26, ein Arrendator 7. Der Schulz sät auf seinen 8 Hufen 120 Scheffel Roggen, 18 Gerste, 6 Erbsen, 5 Buchweizen. Die Bauern pro Hufe 16 Scheffel Roggen, 2½ Gerste, 6 Hafer, 2 Buchweizen, 1 Erbsen, ¼ Lein zu 3 Korn. Der Schulz zahlt Quart 11 Thlr. 9 Gr. und als Lehmann noch 3 Thlr. 53 Gr. Der Arrendator v. Zawadzki giebt von 7 Bauerhufen 175 Thlr. Zins. Er hat auf 3 Jahre gepachtet und ist scharwerksfrei. Die 26 Zinshufen zahlen pro Hufe 21 Thlr. 60 Gr. Pr., früher Danziger, Geld und müssen pro Hufe 2 Tage mit Gespann und 2 Tage Handdienste leisten.

An Hyberne zahlt der Schulz 10 fl., an Kopfgeld 16 fl. 24 Gr., Lanowe 50 fl. vom Lehmannsgut. Die 37 Zinshufen geben Hyberne 65 fl. Kopfgeld 31 fl. 6 Gr. Das ganze Dorf beschwerte sich wegen des hohen Zinses, indem der Starost Mostowski die Zinser von 16 fl. 10 Gr. auf 21 Thlr. 60 Gr. pro Hufe erhöht hatte, weshalb die Einwohner vor 10 Jahren weggelaufen und nach Pommern verzogen seien.

a. Privilegium für den Schulzen.

Der Komthur von Schöneck, Adolf v. Schwalenberg, erneuert 1326 in *vigilia Purific.* B. M. V. dem Schulzen Nicolaus und seinen Erben das früher schon gehabte Privilegium auf die Scholtisei in D. nach kulmischem Recht auf ewige Zeiten. Er soll im 13. Jahre vom nächsten Michaelis ab frei von allem Dienst,

von jeder Hufe 2 Hühner und 3 Fertones hiesiger Landesmünze zwischen Weihnachten und Epiph. ohnerinnert zahlen. Von den angewiesenen 50 Hufen soll er die 10. erhalten. Ergiebt die Ausmessung mehr als 50 Hufen, so soll er auch von dem Uebermaass den 10. Theil bekommen, aber niemals mehr Zins entrichten. Wenn ein Wirthshaus errichtet wird, soll davon die Hälfte des Zinses zu gemeinem Nutzen verwendet werden, die andere der Komthur erhalten. Dieser ertheilt das Recht zur Anlage von Fleisch- und Brodbänken, auf Jagd und Fischfang innerhalb der Grenzen, auf Holz nach Bedarf im Walde, welcher Balter heisst. Der Schulz wird innerhalb der Grenzen richten und vom grösseren Gericht den 3. Pfennig bekommen, die anderen beiden der Komthur. Von den Nieder-Gerichten soll er 4 Schillinge bekommen und kein anderer Richter soll im Dorf sein als mit Genehmigung des Schulzen. Hierauf folgt Beschreibung der Grenzen, in welcher Locken: Thomaswalde, Neugut: Eberswalde genannt wird; auch wird hierbei der Weg des Grimislaw genannt, so dass dieser ohne Zweifel die Richtung von Dirschau über Gardschau, Mierau, Rohrteich, Bospohl auf Neu-Fietz und Wischin hatte. Ursprünglich waren für das Dorf nur 40 Hufen bestimmt gewesen, jetzt werden noch 10 hinzugefügt, die 9 Jahre zinsfrei sein sollen, nach deren Verlauf aber 9 Hufen zinsen, nur die 10. frei sein. Vielfach ist diese Urkunde von polnischen Königen bestätigt worden, zuletzt noch 1765 von Stanislaus August.

b. Privileg für den Krüger.

König August III. verleiht 1. August 1760 zu Warschau dem Boguslaus Holz und seiner Ehefrau 1 kulmische Hufe zu einem Wirthshause in seinem Königlichen Dorfe Demblino, welche durch Missbrauch leer stand und an den König zurückgefallen war mit Allem was nach der Lustration von 1664 dazu gehört, mit dem Recht darin Getränke zu verkaufen, doch nur aus dem Schloss und keine anderen und der Verpflichtung zu allen Leistungen, die in dieser Lustration genannt sind. Darf auch verkaufen.

4. **Eggershütte** war zu emphit. Recht ausgegeben nebst Neuendorf und Kamelen, da das *jur. emphit.* aber 1772 zu Ende, so ist es eingezogen worden. 4 Hufen Säeland und 1 Hufe Strauch. Die Aussaat pro Hufe beträgt 14 Scheffel Roggen, 3 Gerste, 24 Hafer, 1 Buchweizen, $\frac{1}{2}$ Erbsen, $\frac{1}{2}$ Lein zum 3. Korn. Der bisherige Zins betrug 120 Thaler. Kopf- und Brotgeld ist bei Neuendorf angegeben. Von hier wird Tort verkauft nach Stolzenberg.

5. **Ellerbruch.** Die Einwohner sind alle lutherisch. Hier sind 6 Bauern, darunter 1 Rademacher, ferner 7 Einlieger, darunter 1 Hirt. Es sind 6 Hufen Säeland und $6\frac{1}{2}$ Strauch. Aussaat p. Hufe 16 Scheffel Roggen, 3 Gerste, 28 Hafer, 3 Buchweizen, $\frac{1}{4}$ Lein zum 3. Korn. Der Zins beträgt 123 Thlr. 30 Gr. Kopfgeld 6 Thlr. 60 Gr. Hyb. 10 Thlr. 45 Gr.

6. **Ober-Höll** hat 11 Hufen incl. 3 Strauch. Hier wohnen 8 Einwohner, 4 Instleute, unter denen 1 Weber, 1 Schäfer, 1 Hirt und 1 Einlieger. Alle sind lutherisch. Die Aussaat beträgt p. Hufe 15 Scheffel Roggen, 2 Gerste, 20 Hafer, 1 Erbsen, $\frac{1}{2}$ Lein zum 3. Korn. Zins 180 Thlr. Kopfgeld 6 Thlr. 60 Gr. Hyb. 12 Thlr. 45 Gr.

7. **Nieder-Höll** hat 8 Hufen Säeland, $\frac{1}{2}$ Wald. Ist wie auch Ober-Höll vermessen worden. Hier sind 3 Einwohner und 3 Einlieger, gemischter Religion. Die Aussaat beträgt p. Hufe 10 Scheffel Roggen, 2 Gerste, 20 Hafer, $\frac{1}{2}$ Buchweizen, $\frac{1}{4}$ Lein zum 3. Korn. Zins 200 Thlr. Kopfgeld 5 Thlr. 30 Gr. Hyb. 3 Thlr. 30 Gr.

8. **Kamelen** wie bei Neuendorf. 4 Hufen Acker, 6 Strauch. Aussaat p. Hufe 10 Scheffel Roggen, 2 Gerste, 20 Hafer, $\frac{1}{2}$ Buchweizen, $\frac{1}{2}$ Erbsen, $\frac{1}{2}$ Lein zum 3. Korn. Abgaben bei Neuendorf. Von hier wird Torf nach Stolzenberg verkauft.

9. **Kapellhütt.** 3 Bauern mit je 1 Hufe, jeder sät 9 Scheffel Roggen, 2 Gerste, 20 Hafer, 2 Buchweizen, zu 3 Korn. Die Einwohner sind lutherisch. Sie haben sich bisher durch Holz, welches sie aus den Karthauser Wäldern nach Danzig gefahren, ernährt; weil solches künftig wegfallen wird, befinden sie sich in einem elenden Zustande.

10. **Lonke.** 3 Einwohner sind evangelisch, mit 6 Hufen incl. 2 Strauch. Mostowski hat das Land vermessen lassen, säen pro Hufe 8 Scheffel Roggen, 2 Gerste, 8 Hafer, 1 Buchweizen, $\frac{1}{4}$ Lein zu 3 Korn. Zins 90 Thlr., Kopfgeld 5 Thlr., Hybern 5 Thlr.

11. **Neuguth.** Hier befindet sich neben dem Dorf ein Königliches Vorwerk. Der Freischulz hat ein Priv. von 1757 über 4 Hufen, die dem v. Rembilinski gehören, der sie verpachtet hat. Auf dem Vorwerk sind 6 Einwohner, unter denen 1 Schäfer, 3 Instleute, unter denen 1 Hirt. Auf dem Schulzengut wohnt ein Arrendator und 1 Instmann. Die Einwohner sind gemischter Religion. Das Vorwerk hat 10 Hufen 9 Morgen, die Instleute desselben 1 Hufe 21 Morgen. Es wird gesät pro Hufe 15 Scheffel Roggen, 1 Gerste, 3 Sommerroggen, 6 Hafer, 1 Erbsen, $1\frac{1}{2}$ Buchweizen, 1 Lein zu 3 Korn. Das Land ist durch Mostowski vermessen. Der Arrendator der Scholtisei zahlt von 4 Hufen 100 Thaler Pacht und 6 Thlr. 62 Gr. Quart. Die Daniker an Zins 33 Thlr. 30 Gr. und haben jeder 12 Tage Handdienste zu thun. Schäfer und Waldwart geben Nichts. Das Schulzengut giebt 5 Thaler Hybern, die Daniker 1 Thlr. 8 Gr. und Kopfgeld 72 Gr.

Das Vorwerk Neugut mit Vorschloss Schöneck 86 Hufen 14 Mg. Mgdeb. nebst dem dabei gelegnen Freischulzengut von 4 Hufen Kulmisch erhielt der Amtmann Carl Bomsdorf 1782 erblich gegen einen jährlichen Canon von 350 Thlr. und 65 Thlr. für den Krugverlag und 21 Thlr. 42 Gr. Contribution von der Freischulzerei und 2 Freijahren mit schlechten Gebäuden und folgender Aussaat: 257 Schffl. Roggen, $49\frac{3}{4}$ Gerste, 158 Hafer, $2\frac{3}{4}$ graue Erbsen, 9 weisse Erbsen, 22 Buchweizen. Ferner: 4 Pferde à 15 Thlr., 4 Ochsen à 12 Thlr., 400 Schafe à 1 Thlr.

12. **Neuendorf** hat wie Eggershütte und Kamelen die verwittwete Frau v. Lewinski *j. emph.* besessen. Da die Zeit abgelaufen, sind die Güter wieder eingezogen worden. Die Einwohner sind lutherisch, 8 Bauern, 2 Instleute haben 10 Hufen, davon sind 5 Säeland. Aussaat pro Hufe 10 Scheffel Roggen, 2 Gerste, 20 Hafer, $\frac{1}{2}$ Erbsen, $\frac{1}{2}$ Lein zu 3 Korn. Zins 133 Thlr. 30 Gr. Die genannten 3 Dörfer zahlen zusammen Kopfgeld und Hybern 47 fl. Von hier wird Torf nach Stolzenberg verkauft.

13. **Scharshütte.** Die Einwohner, 7 Bauern, 4 Instleute sind lutherisch. Der Kontrakt ist ihnen vom Starosten Mostowski fortgenommen worden. Sie haben 10 Hufen, davon $4\frac{2}{3}$ Säeland, pro Hufe wird gesät 19 Scheffel Roggen, $1\frac{1}{2}$ Gerste, 24 Hafer, $\frac{3}{4}$ Erbsen, $\frac{3}{4}$ Buchweizen, $\frac{1}{2}$ Lein zu 3 Korn. Jeder Bauer zahlt 14 Thaler Zins. Kopfgeld im Ganzen 5 Thlr. 16 Gr., Hyberne 8 Thlr. 57 Gr. $13\frac{1}{2}$ Pfennig. Das Land ist vermessen.

14. **Schwarzshütte** mit 2 Bauern und 2 Instleuten, lutherisch, auf 4 Hufen, welche ausgemessen sind. Die Aussaat pro Hufe beträgt 10 Schffl. Roggen, 15 Hafer, 1 Buchweizen, $\frac{1}{4}$ Erbsen, $\frac{1}{4}$ Lein, 2 Gerste zu 3 Korn; Zins 133 Thlr. 30 Gr., Hyberne 10 Thlr., Kopfgeld 4 Thlr. 60 Gr.

15. **Schweinsbude** mit 11 Bauern und 6 Instleuten unter denen 1 Hirt, 3 Handwerker, sämmtlich lutherisch, auf 10 Hufen Acker, 2 Hufen Wald und 1 Hufe Unland. Aussaat pro Hufe 9 Scheffel Roggen, 2 Gerste, 1 Buchweizen, 10 Hafer, $\frac{1}{2}$ Erbsen, $\frac{1}{4}$ Lein zu 3 Korn. 9 Hufen zahlen zusammen 210 Thlr. Zins, Gottfried Weber von 2 Hufen nur 15 Thlr., Kopfgeld 12 Thlr., Hyb. 16 Thlr. 60 Gr.

16. **Starkhütte**, 8 Einwohner, darunter 1 Hirt, 1 Schäfer, ferner 1 Einlieger, die alle lutherisch sind, auf $6\frac{1}{2}$ Hufen. Aussaat p. Hufe: 10 Schffl. Roggen, 3 Gerste, 10 Hafer, $\frac{1}{4}$ Lein zu 3 Korn. Zins im Ganzen 171 Thlr. 60 Gr., Kopfgeld 10 Thlr. 60 Gr., Hybern 7 Thlr. 60 Gr. Dagegen nach Gartschin 1 Thaler.

17. **Strauchhütte**, 13 Bauern, 16 Einwohner, sind alle lutherisch, haben 10 Hufen Ackerland und 4 Wald, durch Mostowski ausgemessen. Die Aussaat pro Hufe 16 Scheffel Roggen, 1 Gerste, 20 Hafer, 1 Buchweizen zu 3 Korn. Der Zins im Ganzen 211 Thlr. 60 Gr., Hybern 21 Thlr. 60 Gr., Kopfgeld 14 Thlr. 24 Gr.

18. **Strippow.** Hier ist ein Königliches Vorwerk und ein Dorf. Die Einwohner sind gemischt. Das Vorwerk wird administriert. Im Dorf sind 13 Einwohner, darunter 1 Krüger der auch Schneider, 1 Waldknecht und 1 Schneider, auch 6 Instleute, unter denen 1 Hirt und 1 Schmied. Im Ganzen sind 24 Hufen, von welchen 6 Hufen Wald, welchen Dorf und Vorwerk nutzen. Das Vorwerk hat 11 Hufen 6 Morgen Säeland, die Bauern 6 Hufen 24. Die Aussaat beträgt pro Hufe 10 Schffl. Roggen, 2 Gerste, 1 Buchweizen, 10 Hafer, $\frac{1}{2}$ Erbsen, $\frac{1}{4}$ Lein zu 3 Korn. Die Bauern zinsen zusammen 93 Thlr. Der Waldknecht ist frei. Jeder Bauer hat 20 Tage Handdienste und 6 Tage Spanndienste beim Vorwerk zu leisten, ausser Michel Hufnagel und Michel Engler, die nur $4\frac{1}{2}$ Tage Handdienste und 5 Tage mit Gespann arbeiten müssen. Dieselben beiden zahlen allein an Hybern 3 Thlr. 30 Gr. Kopfgeld im Ganzen 8 Thaler.

19. **Trockenhütte** mit 12 Bauern, 4 Instleuten, welche alle lutherisch sind auf 10 Hufen 9 Morgen. Das Land ist ausgemessen. Die Aussaat beträgt pro Hufe 12 Scheffel Roggen, 2 Gerste, 10 Hafer, $\frac{1}{2}$ Erbsen zum 3. Korn. Zins wird gezahlt 220 Thaler, an Hybern 20 Thaler, Kopfgeld 13 Thaler 30 Groschen.

Ausserhalb des Kreises Berent noch:

20. **Liniewic** (jetzt Linfitz). Die Einwohner sind gemischter Religion. Hier ist ein Vorwerk, welches auf 3 Jahre für 400 fl. jährlich verpachtet ist. Ausserdem 1 Freischulz, 7 Bauern, 12 Einwohner incl. 1 Waldknecht, 1 Krüger, 1 Hirt. Es sollen nach dem Privilegium 50 Hufen sein, doch sind nur noch 38, da die Vorwerke Okollo und Zabben (jetzt Saaben) auf diesen Hufen von den Starosten erbaut worden sind. Vor Zeiten war hier auch eine Kirche mit 4 Pfarrhufen. Dieselbe ist jedoch verfallen und die Starosten haben das Land eingezogen. Das Vorwerk hat 4 Hufen, der Schulz 5, die Bauern 11, der Rest ist Unland. Pro Hufe wird gesät 15 Scheffel Roggen, 3 Gerste, 4 Hafer, 2 Sommerroggen, 1 Erbsen, 1 Buchweizen, $\frac{1}{2}$ Lein zu 3 Korn. Der Schulz zahlt Quart 14 Thlr. 30 Gr. und für $5\frac{1}{2}$ Morgen 4 Thlr. 11 Gr. Die Bauern von 11 Hufen 350 Thlr. $9\frac{1}{2}$ Gr, Zins und von 69 Morgen Rodeland pro Morgen 3 fl. Danziger Geld. Sie sind alle von Scharwerk frei.

Der Schulz zahlt Hybern 5 Thaler, die Bauern zusammen 9 Thlr. 2 Gr., an Kopfgeld im Ganzen 8 Thlr. 15 Gr.

Die Vorwerke Okollo und Zabben sind 1757 an den v. Owidzki auf 50 Jahr *jure emphit.* verkauft worden, der sie an 2 lutherische Arrendatoren verpachtet hat für zusammen 333 Thlr. 30 Gr. von 15 Hufen.

VI. Königliche Vorwerke.

1. **Czarnoczin** ist für 333 Thlr. 30 Gr. auf 6 Jahr verpachtet. Die Einwohner sind gemischter Religion. Hier befinden sich 1 Arrendator,

6 Instleute, die Land haben, 2 Einwohner. darunter 1 Hirt und 1 Waldwart. 12 Hufen Ackerland, darauf wird gesät 130 Scheffel Roggen, 20 Gerste, 65 Hafer. 10 Erbsen, 5 Sommerroggen, 10 Buchweizen, 1 Lein zu 3 Korn Ertrag. Die Instleute zahlen für ihr Land jährlich 5 Thlr. an den Arrendator und haben jeder 14 Tage Handdienste zu thun. Kopfgeld 21 fl. 18 Gr., Hybernern 30 fl.

2. **Depenthal** (Tiefenthal) mit 4 Hufen ist jetzt an Johann Pochert verpachtet, nachdem die Wittve Müller darauf verarmt ist. Dieser ist evangelisch und ernährt sich besonders vom Viehhandel. Er zahlt 63 Thlr. 3 Gr. Die Wittve nur 31 Thlr. 60 Gr. Ein Dritttheil des Landes liegt wüste. Die Aussaat beträgt 30 Scheffel Roggen, 5 Gerste, 40 Hafer, 2 Buchweizen zu 3 Korn. Kopfgeld und Hybernern zusammen 10 Thaler.

Zapowiednik. Das Vorwerk war an den v. Lutomski auf 3 Jahre *jure emphit.* vergeben. Der Starost Mostowski hat es diesem aber im Prozesswege wieder abgenommen. Der jetzige Arrendator hat seit 1771 einen Vertrag auf 6 Jahre für jährlich 100 Thlr. Pachtgeld für 6 Hufen. Die 3 Einwohner haben auf 13½ Monat von ihm Land gepachtet und zahlen dafür an ihn jeder 8 fl. und leisten 12 Tage Handdienste. Sie säen auf den Morgen 2 Scheffel Roggen, 1 Sommerroggen zu 3 Korn. Der Arrendator sät 85 Scheffel Roggen, 15 Gerste, 20 Hafer, 15 Buchweizen, 5 Erbsen, 10 Sommerroggen, ½ Lein zu 3 Korn. Kopfgeld und Hybernern zahlt er 50 fl. Die Einwohner Nichts.

4. **Ochsenkopf.** (Polnisch O.) Das Vorwerk von 5 Hufen incl. 2 Strauch ist an den Arrendator Klatt verpachtet für jährlich 83 Thaler 30 Gr. Er sät aus 30 Scheffel Roggen, 6 Gerste, 50 Hafer, 3 Buchweizen zu 3 Korn. Kopfgeld und Hybernern zusammen 8 Thlr. 60 Gr.

5. Die Pustkowie **Grenzacker.** Hier sind 3 Hufen, 12 Morgen bereits urbar, doch wird noch immer mehr gerodet. Martin Kozke hat 3 Hufen gepachtet für 35 Thaler, er sät 40 Scheffel Roggen, 4 Gerste, 40 Hafer, 1 Erbsen, 2 Buchweizen zu 3 Korn. Johann Lok hat 12 Morgen gerodet mit 6 Freijährn. Er sät 18 Scheffel Roggen, 3 Gerste, 10 Hafer, 2 Buchweizen, ½ Erbsen. Hybernern zahlen beide 7 Thlr. und Kopfgeld 5 Thlr. 8 Groschen.

6. Die Pustkowie **Chilshütte** mit 3 Hufen. Darauf waren 2 Wirthe, die jedoch verarmt und vor 2 Jahren weggezogen sind. Es liegt seitdem wüste. Die Starostei hat daselbst vorigen Herbst 30 Scheffel Roggen aussäen lassen. Es sind bisher 180 fl. Pacht gezahlt worden.

7. **Neu-Englershütte** hier sind 2 Wirthe, jeder mit 15 Morgen. Das Land haben sie gerodet und die Wohnungen sich gebaut. Sie haben ein Privilegium von 1768 auf 4 Freijahre. Zins und Abgaben sind noch nicht festgesetzt.

V. Emphiteutische Königliche Dörfer.

1. **Czarnoczin-Ofen.** Das Vorwerk hat v. Prondzynski seit 1771 auf 50 Jahre *jure emphit.* Er hat es für 572 fl. auf 3 Jahre verpachtet. Hier wohnen 1 Arrendator, 6 Instleute, unter denen 1 Schäfer der für die Schafe zinsen muss. Alle sind katholisch. 10 Hufen auf denen gesät wird: 100 Scheffel Roggen, 18 Gerste, 30 Hafer, 7 Erbsen, 7 Sommer-Roggen, 5 Buchweizen, 1 Lein zu 3 Korn. An Einkaufsgeld sind 1000 fl. gezahlt. Der Canon beträgt 166 Thlr. 60 Gr. Hybern 7 Thlr. 30 Gr.

2. **Szadrau** hat der Kammerherr Narzynski von seinem Vater dem Starosten von Schöneck 1748 auf 30 Jahre *jure emphiteutico* erhalten. Die Einwohner sind meist lutherisch. Es ist auf 3 Jahre verpachtet und der Arrendator giebt auf das erste Jahr 650 fl., auf die folgenden 720 fl. Hier sind noch: 1 Freischulz mit einem Privilegium von 1428, 12 Bauern und 4 Bauern auf Kirchengrund, 5 Gärtner die zum Vorwerk gehören, sowie 10 Instleute unter denen 1 Krüger, 1 Schäfer und 1 Waldwart. Im Ganzen sind 64 Hufen davon hat das Vorwerk $23\frac{1}{4}$ Hufe, der Schulz 6, die Bauern 14, die Mühle $2\frac{1}{2}$, der Pfarrer 4 und Englershütt, welches zu diesem Dorf gehört $4\frac{1}{2}$, der Pfarrer hat sein Land an 4 Bauern verpachtet für 80 fl. Die Aussaat beträgt auf dem Vorwerk 100 Scheffel Roggen, 10 Gerste, 50 Hafer, 6 Erbsen, 2 Buchweizen zu 3 Korn. Schulz und Bauern säen pro Hufe 10 Scheffel Roggen, 1 Gerste, 6 Hafer, $\frac{1}{2}$ Erbsen, $\frac{1}{2}$ Buchweizen. Beim Arrendator ist die Aussaat Besatz. Der *emphit.* Besitzer zahlt Canon 40 Thlr. Quart 116 Thlr. 65 Gr. Der Schulz Quart 4 Thlr. 60 Gr. Die Bauern geben an die Herrschaft pro Hufe 20 fl. und haben 1 Tag mit Gespann und 6 Tage mit der Hand zu arbeiten. Ihr Kopfgeld beträgt 58 fl., Hybern 51 fl. 10 Gr. Das Vorwerk und der Pfarrer zahlen davon Nichts. Der Schulz an Hybern 14 fl. 6 Gr. Kopfgeld 14 fl. 15 Gr.

Die Mühle gehört dem Georg Henning erb und eigen. Er hat dabei $2\frac{1}{2}$ Hufe und zahlt davon 33 Thlr. 30 Gr. Canon, weder Kopf- noch Brodgeld.

a. Handveste von Schadrau.

Wir Bruder Paul von Rusdorf, Hochmeister des Ordens der Brüder des Hospitals Mariae des deutschen Hauses zu Jerusalem thun kund und offenbar allen, denen diese Schrift vorgebracht wird, dass vor Uns und unsere Mitgebieter sein kommen unsere armen getreuen Pfarrer, Schulz und gemeine Einwohner unseres Zinsdorfes Schodrow im Gebiet Dirschau gelegen mit schwermüthigem Herzen vorbringende, wie dass ihnen ihre Handveste die sie über dieses vorgedachte Dorf hatten, Feuer und Brandes halber wäre entfremdet und abhändig gebracht, Uns mit Demuth bittende,

dass wir ihnen die Gerichte erneuern. Das so haben wir angesehen ihre Armuth und andächtige Bitte und nachdem als wir mit Wahrheit sein unterrichtet wie ihre alte Handveste hat gelautet, der Abschrift wie auch zu Latein in unseres Ordens Handvestenbuch zu Sobbowitz gefunden, so verneuern wir ihnen die zu Deutsch in diesem nachgeschriebenen Laute:

Wir verleihen und geben mit Rath, Willen und Vollbort unserer Mitgebietiger dem Pfarrer, Schultheiss und gemeinen Inwohner des Dorfes Schadrow, ihren rechten Erben und Nachkömmlingen 64 Hufen daselbst gelegen, als sie die Grenze besessen haben und auch hierunter sein beschrieben, erblich und ewiglich zu culmischen Rechten zu besitzen. Von welchen Hufen oben genannt der Pfarrer 4 zur Widdem und der Schultheiss 6 zum Schultheissen-Amt frei haben sollen. Dazu verleihen und geben wir dem Schultheissen daselbst die 4 Schillinge des Gerichtes und die kleinen Gerichte und Alles, was davon mag gefallen; sondern die grossen Gerichte als Hals und Hand abzuhaueu behalten wir unserer Herrlichkeit und, was davon wird gefallen, davon soll der Herrschaft 2 Theile und dem Schultheissen daselbst der 3. Theil gehören. Von sonderlichen Gnaden so geben und verleihen wir demselben Schultheissen eine halbe Mark gewöhnlicher Münze des Kretschamzinses daselbst, die anderen Theile sie uns und unserem Orden sollen pflichtig sein zu antworten. Nämlich so sollen die Einwohner und die Besitzer der andern 54 Hufen von jeder Hufe 3 Vierlinge gewöhnlicher preussischer Münze und 2 Hühner jährlich auf Weihnachten Uns und unserem Orden zu geben pflichtig sein. Dies nachgeschrieben stehen die Grenzen. Zum Ersten anzuheben am Berge Wilgor und zu gehen zum Flusse Vitz genannt, bei dem Flusse aufzugehen bis an das Fliess Rikownitz, bei demselben Fliesse aufzugehen bis zum Grimislaw'schen Weg, in demselben Wege aufzugehen bis zu der steinernen Brücke, aufzugehen bis zu der ersten Grenze bei dem Berge Wilgor. Aber dieser vorgeschriebenen Artikel zur mehreren Sicherheit und ewigen Gedächtniss haben wir Unser Insiegel an diesen Brief hängen lassen, der gegeben ist auf Unserem Schlosse Marienburg am Sonnabend vor Petri ad vincul. nach Christi Geburt 1428. Folgen die Zeugen.

Diese Handveste wurde am 21. April 1741 durch den Schulzen Albert Sulewski von Schadrau dem Gericht zu Schöneck zur Eintragung im Original vorgelegt. Sie war auf Pergament geschrieben mit anhängendem Siegel unbeschädigt und unverdächtig.

b. Privilegium der Mühle zu Schadrau.

Georg von Baysen, Starost von Schöneck und Sobbowitz, bekundet zu Schöneck am 12. März 1580, dass die Mühle zu Schadrau seit Menschengedenken eine Kaufmühle gewesen, zu welcher ein Garten und drei Plätze Wiesen gehören, von der der Besitzer dem Herrn jährlich 10 Mrk. Pr.

Münze, die Mark zu 20 Groschen, zahlen müssen und 2 herrschaftliche Schweine fett machen. Da nun die alte Handveste abhanden gekommen, hat zwar Bartel Willemann die Mühle von dem vornehmen Hans Baysen für 550 Mark gekauft, wie das Schöppenbuch von Schöneck ausweist, dieselbe aber ohne des Georg Baysen Consens und ohne Illustration der Grenzen und Feststellung wie es früher gewesen und geerbet war nicht übernehmen wollen. Deshalb wurde der Schulz Valentin Lindenberg und die Rathsleute des Dorfes Bartel Dumrath und Matthias Dellike vorgefordert und sagten aus, dass die Mühle von Alters her eine erbliche Kaufmühle gewesen mit 1 Hufe Land zu culmischem Recht, mit 3 Wiesen und 1 Garten und dem Recht, das eigene Vieh auf den Schadrauer Grenzen zu weiden. Das Holz in seinem Lande mag der Müller hauen, aber ausserhalb nur mit Zulassung der Obrigkeit. Dies wird dem B. Willemann für sich und seine Nachkommen auf's Neue hiermit bestätigt.

c. Gerhard Dönhof, Woiwode von Pommern, Schatzmeister von Preussen, Starost zu Schöneck, Marienburg, Berent, Luczyn, Felinsk, Oekonom zu Marienburg, Forstmeister auf Bialowies bekundet: da zwischen dem Müller und dem Dorf Schadrau viele Streitigkeiten gewesen, so hat der Müller Johann Meller um Recht und Schlichtung geziemend gebeten. Deshalb sind der Burggraf zu Pommerellen, Herr Niewierski, der Podstaroste Herr Adam Pietrziwolski und der Bürgermeister Rutz zu Schöneck zu Kommissarien ernannt worden, die Grenzen zu untersuchen und festzustellen. Denen hat der Mühlenmeister Johann Meller verschiedene Privilegien vorgewiesen, in denen die Grenzen ordentlich beschrieben waren, von Georg Baysen, Starosten von Schöneck, Herrn Ludwig Mertens, Woiwooden von Pommerellen und Starosten von Schöneck, Paul Dzialinski, Woiwooden von Pommerellen und nachfolgende Zeugen: Herr Bartel Wybicki über 70 Jahre alt und ehemals Podstaroste des Herrn Ludwig Mertens, Johann Slavicki und Georg Feist, Bürger zu Schöneck, über 80 Jahre alt, welche bezeugten, dass der Woiwoode Paul Dzialinski die Mühle mit den obgedachten Merkmalen und Grenzen dem Johann Meller übergeben habe, wobei sie selbst zugegen gewesen seien.

Das Vorwerk Schadrau erhielt 1779 der bisherige Zeitpächter Joseph v. Rembilinski erblich ohne Einkaufsgeld gegen einen jährlichen Canon von 80 Thlr. 49 Gr. nach 5 Freijahren mit 393 Morg. Sæland, 576 wüst Land, 358 Brücher, 751 Gesträuch mit höchst baufälligen Gebäuden und einer Aussaat von: 153 Schffl. Roggen, 40 Gerste, 105 Hafer, $7\frac{3}{4}$ Erbsen.

3. **Alt-Englershütte** gehört dem Kammerherrn Narzyski, der in Polen wohnt. Die Bauern sind evangelisch. $4\frac{1}{2}$ Hufen, auf denen 4 Bauern, 1 Schäfer und 1 Hirt, zahlen 430 fl. an den Edelmann, weder Kopfgeld noch Hyb.

4. **Kamerau** und K. Ofen besitzt der Lieutenant Georg v. Gerlach seit 1771 *jure emph.* auf 50 Jahre und erblich, ausserdem die Scholtisei und den Krug laut Privileg. Hier sind 2 Vorwerke, welche der Besitzer selbst bewirthschaftet, dieselben haben 12 Hufen. Die Scholtisei mit 21 Hufen, von denen aber nur 5 Hufen Ackerland ist für 412¹/₂ fl. verpachtet. Aussaat: 199 Scheffel Roggen, 28 Gerste, 80 Hafer, 6 Erbsen, 4 Buchweizen, 1 Lein zu 3 Korn, auf dem Schulzengut 90 Scheffel Roggen, 15 Gerste, 35 Hafer, 3 Erbsen, 3 Buchweizen, 1 Lein zu 3 Korn. Es sind hier 9 Daniker, 16 Einwohner, unter welchen 1 Krüger, 2 Schäfer und 2 Hirten. An Einkaufsgeld sind an den v. Flemming 1500 Thaler bezahlt. Der Canon beträgt 400 Thlr. Vom Schulzengut wird bezahlt 17 Thlr. 27 Gr. Quart. 2 Thlr. Hyb. und 2 Thlr. 72 Gr. Kopfgeld. Von den Vorwerken je 8 Thlr. 30 Gr.

Privilegium für das Schulzengut.

Johann v. Baysen oder Pempowski, Erbherr von Sobbowitz und Schöneck bestätigt Quatember Mittwoch nach Pfingsten 1511 zu Schöneck, dass der von Adel Stanislaus Wysocki, Burggraf von Sobbowitz und Schulz in Camerau, dem Matthias Jaroszewski, genannt Ratho, Bürger zu Schöneck und seinen Erben sein Schulzengut in Camerau für 40 Mark Pr. mit 6 Lanen und die 7. zu diesem Schulzengut gehörigen Krüge verkauft habe, mit allen Privilegien desselben, mit dem Recht, mit dem Netz genannt Vata auf dem See bei Kamerau zu fischen, mit Freiheit der grossen Jagd mit Netzen im Walde und der Haide zu K. gehörig. Er bestätigt den Verkauf unter Beding, dass der Erwerber und seine Nachkommen zu Diensten und Abgaben wie andere Schulzen im Lande Preussen ihrem Erbherrn verpflichtet sind.

Vielfach von den polnischen Königen bestätigt.

6. **Mirau** ist dem Kammerherrn Narzynski, der in Polen wohnt, von seinem Vater dem Woiwooden auf 40 Jahre gratis *jure emph.* gegeben worden, der es für 1230 fl. verpachtet hat. Hier wohnen 1 Freischulz, 8 Einwohner incl. Krüger, 9 Instleute incl. Hirt. Das Vorwerk hat 11 Hufen Ackerland und 12 Hufen Unland und Strauch, es sät aus: 194 Scheffel Roggen, 45 Gerste, 85 Hafer, 15 Sommerroggen, 16 Erbsen, 14 Buchweizen, 1 Lein zu 3 Korn. Der Schulz sät aus 65 Scheffel Roggen, 15 Gerste, 25 Hafer, 6 Sommerroggen, 4 Erbsen, 5 Buchweizen, ¹/₂ Lein. Der Arrendator hat Vieh und Aussaat als Ersatz. Das Vorwerk zahlt 10 Thlr. Canon 80 Thlr. Quart, der Schulz 5 Thlr. 73 Gr. Quart und kein Kopfgeld. Das Vorwerk 4 fl. 24 Gr. Religion der Einwohner gemischt.

Privilegium für den Schulzen.

König August III. bestätigt zu Warschau den 13. Febr. 1758 dem Schulzen Michael Hybnerski, dass die Scholtisei zu Mirau bereits von den Kreuzhern ein Privilegium gehabt. Er bestätigt dasselbe von Neuem und übergiebt dem H. die Scholtisei, welche eine Zeit in unrechtmässigem Besitz gewesen, nebst Allem was dazu gehört. Er wird die Abgaben an die Republik zahlen, darf Schafe halten und für seinen Tisch Bier brauen mit dem Recht und den Pflichten wie andere Schulzen. Brodgeld soll er 15 fl. geben und ist frei von Einquartirung. 4 Hufen kulmisch.

Das anheim gefallene emphitentische Gut Mirau gab König Friedrich Wilh. II. nach der Lizitation vom 25. März 1789 dem Johannat v. Chagnian zu adligen Rechten, erb- und eigenthümlich gegen ein Einkaufsgeld von 2100 Thlr. und einen jährlichen Canon von 122 Thlr. ohne alles Inventar mit 31 Hufen Mgdb.

7. **Reinwasser**, Vorwerk und Krug daselbst, ist 1755 dem Schulzen in Boschpol, Michel Klatt auf 50 Jahre *jure emph.* verkauft worden mit 4 Hufen. Derselbe hat an Christian Zadach für 75 Thlr. verpachtet. Die Aussaat beträgt 50 Scheffel Roggen, 10 Gerste, 20 Hafer, 2 Erbsen, 3 Buchweizen, 5 Sommerroggen zu 3 Korn. Canon ist zu zahlen 50 Thlr. Quart 3 Thlr. Hybern 3 Thlr. 30 Gr. Kopfgeld 1 Thlr. 30 Gr.

E. Das Kloster Pelplin.

I. Vorwerke.

Deka, Bukowiec, Thomaszewo, Zawadda, Rylla, Jezierz, Lissewko, Waldowko, Lindenberg, Brzenczek, Stephanowo, Milonki waren verpachtet, die Vorwerke Mallar, Kobylla, Czernikau und Pogutken wurden vom Kloster administirt. Die Katasterverhandlungen fehlen.

II. Bauerndörfer.

1. **Gloddowo** (Gladau) mit 24 Hufen. Die Einwohner sind katholisch, pro Hufe wird gesät 10 Scheffel Roggen, 2 Gerste, 5 Hafer, $\frac{3}{4}$ Erbsen, $\frac{1}{2}$ Lein zu 2 Korn. Ein Theil des Ackers bleibt stets unbesät liegen. Jeder Bauer giebt 13 fl. Zins und muss Scharwerk leisten wie die in Jaroszewo, in der Ernte aber müssen sie täglich wenn es verlangt wird mit Knecht und Magd ohne Kost arbeiten. Das Vieh gehört den Bauern. Der Schulz hat 4 Hufen und giebt davon 20 fl. Zins. Von jeder Hufe werden 5 fl. leicht Geld Contribution entrichtet.

Privilegium für den Schulzen.

Die Scholtisei zu Gloddow war bis ins dritte Erbglieð auf Privilegium ausgethan. Auf Bitten des Sohnes des letzten Be-

sitzers Johann Reznar verleiht sie der Abt Isidor Tokarzewski dem Letzteren aufs Neue mit 4 Hufen und Gebäuden bis in's dritte Erbglied am 17. August 1761. Der Reznar zahlt dafür 400 fl. Pr. und jährlich zu Martini 20 fl. Er hat allen Schaden an Wäldern, Seen und Fischteichen zu verhüten, die Contribution von den Einwohnern einzuziehen, wenn ein Erbe untauglich zum Schulzenamt sein sollte, so muss er den Stellvertreter besolden. Von Scharwerk und Diensten ist er frei ausser jährlich 2 Fuhren nach Danzig und im Winter ein Gespann zum Weiterrücken des grossen Netzes beim Fischen zu stellen. Er darf Schafe halten wie gebräuchlich. Bier und Branntwein auszuschänken ist ihm bei Strafe verboten, doch darf er zum eignen Bedarf brauen. Landesabgaben und Dezem giebt er wie andre Bauern in G. Felder und Gebäude soll er in gutem Stande erhalten. Wenn die Buchnüsse gerathen, darf er 3 Schweine in den Wald treiben; sein Recht darf er verkaufen mit Consens, muss aber den zehnten Groschen ablegen.

2. **Jaroszewo** (Jarischau) hat $39\frac{1}{4}$ Hufe. Einwohner sind alle katholisch. Im vorigen Jahr, als der General Belling die starke Fouragelieferung ausgeschrieben hatte, sind 4 Bauern heimlich davon gelaufen und 2 schon vor zwei Jahren, weil sie die Lieferungen und den Zins nicht leisten konnten, so dass jetzt 11 Hufen wüste liegen, die Niemand annehmen möge. Ausser Schulz und Krüger besitzt keiner sein Grundstück erblich. Wegen der schlechten Beschaffenheit bleibe ein Theil des Landes stets unbesät. Auf einer Hufe wird ausgesät: 7 Scheffel Roggen, 2 Gerste, 2 Hafer, $\frac{1}{2}$ Erbsen zu 2 Korn. Das Vieh gehört den Bauern. Wer keine Kinder habe, halte einen Knecht mit 10 Thaler Lohn und eine Magd oder Jungen für 5 Thaler leicht Geld. Das Holz müssen sie stehlen oder sich erbitten. Kleine Reparaturen an den Gebäuden hatten sie selbst zu verrichten, Hauptbauten aber die Herrschaft. An Scharwerk müssen sie jede Woche 2 Tage mit Menschen und Vieh ohne Kost in Pogutken auf dem Vorwerk arbeiten, wie es verlangt wird. Beim blossen Ackerbau könnten sie nicht bestehen. An Zins wird von jeder Hufe 12 fl. gezahlt, an Contribution von derselben 4 fl. 25 Gr.

a. Privilegium für den Schulzen.

Stanislaus Gdanitz kaufte mit Vorwissen des Abtes Adam von Laskowski die Scholtisei zu J. für 50 fl. ohne Einsaat, ferner eine dazu seit 1728 verliehene Wiese für 1600 fl. Ausserdem behielt sich Adam L. auf Lebenszeit eine Kathe mit 1 Morgen Garten und Wiese sowie 2 Morgen Acker in jedem Felde vor. Dies bestätigt der Abt Tokarzewski am 23. Novbr. 1764. Die

Schulzerei ist von Scharwerk frei, Abgaben und Dezem müssen von derselben nach der Hufenzahl entrichtet werden, muss Winters zum grossen Netze fahren wie die andern Pogutkischen Schulzen, darf in den Forsten und in der Ernte von 1 Scheffel Bier brauen und ohne Vorwissen keine Schulden machen, welche auf das Gut gar nicht eingetragen werden dürfen. Darf verkaufen wie immer.

- b. Priv. für den Krug. Der Abt Turno bekundet 32. Febr. 1753, dass der auf der J.'schen Grenze belegene sogenannte Borri'sche Krug (jetzt Barken Krug und so auch in der Handfeste von Schöneck genannt) welcher jure devoluto nach Absterben der Erben an das Kloster zurückgefallen sei, an den M. Junczik nach einem besonderen Vergleich mit einer noch vorhandenen Erbin für 1000 fl. Pr. zu ewigen Zeiten erblich verkauft worden sei mit Allem was von jeher dazu gehört habe und mit allen Rechten. Er soll ihn für die Reisenden in guter Ordnung halten. Bier und Brantwein aus Pogutken nehmen wobei ihm die 20. Tonne als Lasttonne frei gegeben wird. In der Ernte darf er zu eigenem Bedarf von 1 Scheffel Malz selber Bier brauen. Zu Martini zinst er 50 fl. Pr., bezahlt die Abgaben an Republik und Kirche, leistet 2 Fuhren nach Danzig und Prästende wie andere zu Einkauf sitzende Freileute. Er darf in den herrschaftlichen Wald 8 Schweine zur Mast treiben, Netze im Fluss stellen, Vieh auf herrschaftlichem Grunde halten, eine Kathe aufbauen und erhält jährlich zwei trockne Buchen. Die Brücke über den Fluss muss er im Stande halten, doch sollen ihm dazu die Bauern von Jarischau und Wenzkau zu Hülfe kommen. Er darf mit Consens und Abgabe des 10. Groschen verkaufen.

3. **Jungferenberg** hat 20 Hufen, von denen 6 wüste liegen. Die Einwohner sind alle katholisch. Drei Bauern seien wegen des Generals Belling starken Ausschreibungen davon gelaufen. Der Schulz hat 4 Hufen erblich sonst Niemand. Wegen des schlechten Bodens bliebe mindestens der 3. Theil in jedem Felde unbesät, pro Hufe wird gesät 8 Scheffel Roggen, 1 Gerste, 4 Hafer, $\frac{1}{2}$ Erbsen, $\frac{1}{2}$ Buchweizen zu 2 Korn Ertrag. Das Vieh gehört den Bauern. Reparaturen und Bauten wie in Jarischau, Dienste wie in Gladau. Vom Ackerbau allein könnten sie nicht leben und verdienten sich deshalb Etwas mit Aschekochen, Kohlen und Holz stehlen. Zins pr. Hufe 11 fl. leicht Geld. Contribution 5 fl.

Ein Privilegium für das Freischulzengut von 4 Hufen kulmisch, einschliesslich einer abgabenfreien Schulzenhufe vom 12. November 1753, wie sonst.

4. **Kleszewo.** (Kleschkau.) Die Einwohner sind theils lutherisch, theils katholisch. Von 28 Hufen liegen 6 wüste. Der Schulz, der Krüger, sowie noch 3 Besitzer haben ihr Land erblich inne. In jedem Felde bleibt ein Theil wegen der schlechten Beschaffenheit unbestellt. Die Aussaat pro Hufe beträgt: 10 Scheffel Roggen, $2\frac{1}{2}$ Gerste, $4\frac{1}{2}$ Hafer, $1\frac{1}{2}$ Erbsen zu 2 Korn. Der Hufenzins ist verschieden, im Ganzen beträgt er 240 fl. incl. des Krügers, die Contribution 81 fl. Scharwerk wie Jarischau. Die Einwohner handeln mit Dielen, Kohlen und Holz, wovon sie sich hauptsächlich ernähren.

Privilegien:

- a. Johann Schulz besass ein altes Privilegium auf die halbe Scholtisei in Kl., hat diese aber wegen Unvermögen nicht weiter bebauen können, daher ist sie an Adam Borczinski verkauft worden. Nachdem Johann Schulz sich aber wieder erholt und da er väterlicher Erbe zu diesem Gute ist, so soll er dem Adam B. den Kaufpreis zurückzahlen und die halbe Schulzerei wieder übernehmen. Der Abt Hieronymus Turno ertheilt ihm danach am 30. April 1753 ein Privilegium auf dieselbe für sich und seine Nachkommen in gerader Linie, Seitenverwandte ausgeschlossen. Er ist frei von Scharwerk, hat die Abgaben an Republik und Kirche zu entrichten, im Winter zum grossen Wintergarn zu fahren und die Gebräuche anderer Schulzen des Pogutkischen Schlüssels zu beobachten. Das Schulzenamt muss er mit dem Besitzer der anderen Hälfte jährlich abwechselnd verwalten. Schulden darf er ohne Vorwissen auf seine Besitzung nicht verschreiben. Sollte dies jedoch bereits geschehen sein, so werden sie für ungültig erklärt. Er darf zur Fasten- und Erntezeit von 1 Scheffel Bier brauen und muss die Gebäude in gutem Stand halten.
- b. Martin Kumrowski hat die halbe Schultisei zu Kl. mit Verwilligung des Abtes von der Erbin derselben für 400 fl. erkauft so wie Letztere dieselbe nach dem alten Privileg besessen. Darüber wird ihm 5. Mai 1758 vom Abt Hieronymus Turno ein Privileg ertheilt so wie das vorige lautend. Er darf 2 Schweine auf die Waldmast treiben, für die er nur das Hirtenlohn bezahlt.
- c. Der Abt Isidor Tokarzewski bekundet 18. Septbr. 1760: Der Krug in Kl. ist so verwüstet, dass seine Reparatur mehr kosten würde, als er einbringt, er wird deshalb dem Erdmann Felske und seiner Ehefrau und leiblichen Erben für 850 fl. Pr. für ewige Zeiten überlassen, zumal sie denselben schon vorher ohne Priv. gehabt haben. Er soll Bier und Branntwein rechtschaffen verkaufen und davon soll ihm die 13. Tonne als Lasttonne frei

gegeben werden. Den Reisenden soll er geben, was sie bedürfen und sie mit Freundlichkeit aufnehmen. Zur Instandsetzung der Gebäude bekommt er das nöthige Holz. Fremdes Bier oder Branntwein darf er nicht führen. Er erhält jährlich 2 trockene Buchen und 1 Fichte als Brennholz und wenn die Mast geräth darf er 6 Schweine gegen Hirtenlohn auftreiben. Er darf 80 Schafe halten, die er mit der Dorfschaft auf Weide treibt. In der Ernte darf er von 1 Scheffel Bier brauen. Von Scharwerk ist er frei. Zu den Zäunen bekommt er die nöthigen Pfähle und das Strauch, wenn er bauen muss oder abbrennt auch Leute zur Hilfe. An Zins und Staatsabgaben zahlt er jährlich 30 fl. Pr. Zu dem Krüge gehören nach den alten Büchern 2 Hufen 4 Morgen. Er erhält dazu noch 8 Morgen, so dass er in jedem Felde 4 Morgen hat. Für diese zahlt er jährlich noch 3 fl. Grundzins und weil sich überdem noch 22 Morgen Uebermaass gefunden haben, so hat er diese ein für alle Mal bezahlt.

- d. Eine Hufe Ackerland, die zu keiner Schultisei, oder Lehmannsgut, auch nicht zum Dorfe gehört, sondern als ein Uebermaass ausfindig gemacht ist, kauft mit Consens des Abtes Bartel Nadolski für 120 fl. Pr. bloss für den Grund, da sie bis auf eine alte Scheune abgebrannt gewesen. Er soll frei sein von allem Scharwerk in der Art wie andere Freileute, 9 fl. Zins und die Abgaben bezahlen. Bier darf er einmal von 1 Scheffel brauen und keine übermässigen Schulden machen.

Pogutken den 23. Mai 1764. Abt Isidor Tokarzewski und der Convent.

- e. Ein Bauergut zu Kl. welches lange verpachtet gewesen, wird damit es nicht ruinirt werde, durch den Abt Hieronymus Turno am 17. April 1753 dem Martin Müller, seiner Frau und seinen Nachkommen für 800 fl. als ein Lehmannsgut gegeben, mit 2 Hufen nebst Sommer- und Wintersaat. Er darf 60 Schafe halten, Scheffelbier brauen, kein fremdes Bier oder Branntwein nehmen, zu Johannis 5 Thaler Grundzins, 2 Kapaunen, $\frac{1}{2}$ Schock Eier abliefern und 4 Reisen jährlich nach Danzig thun. Von Scharwerk ist er frei. Er erhält jährlich eine trockene Buche, darf mit Consens und Abgabe des 10. Groschen verkaufen. Bei Hochzeiten und Kindtaufen muss er ein Fass Bier vom Hofe nehmen, Abgaben an die Republik und Dezem entrichten.
- f. Franz Domenka hat in Kl. mit Consens eine Hufe nebst Gebäuden für 150 fl. Pr. gekauft, darüber wird ihm vom Abt Tokarzewski 1764 ein Priv. ertheilt, dass er frei von Scharwerk sei, die herrschaftlichen Befehle zu erfüllen, 9 fl. Grundzins und die Abgaben entrichten wird, im Uebrigen wie vor.

5. **Kosmin.** Die Einwohner sind katholisch. Von 23 Hufen liegen 6 seit 2 Jahren wüste. Der Schulz hat 4, der Krüger und Joseph Zimmermann jeder 1 Hufe frei von Scharwerk laut Priv. und erblich, sonst Niemand. In allen Feldern bleibe mindestens ein Drittheil unbesät. Die Aussaat beträgt p. Hufe 7 Scheffel Roggen, $1\frac{1}{2}$ Gerste, 2 Hafer, $\frac{1}{4}$ Erbsen zu 2 Korn. Niemand hat herrschaftlichen Besatz. Scharwerk ist wie in Jarischau zu leisten. Der Zins beträgt p. Hufe 10 fl. Pr., der Krüger zahlt 6 und Jos. Zimmermann 12 fl. Contribution ist p. Hufe 5 fl. 21 Gr. Zu ihrem Lebensunterhalt müssen sie wie die in Kleschkau mit Holz handeln. Privilegien.

- a. Der Abt Turno bekundet 20. Novbr. 1757, dass Jakob Zawalski die Scholtisei in K. von dem Abt Thomas Czapski auf Lebenszeit und für seine Nachkommen erhalten habe. Da nun dessen einziger Sohn Michel zur Bekleidung des Schulzenamtes fähig sei, so soll er auch bei seinem Erbrecht erhalten werden und die Scholtisei wird ihm mit 4 Huben zu immerwährenden Rechte übertragen. Er soll die Ordnung im Dorf nach der Willkür aufrecht erhalten, von allen Abgaben und Scharwerk frei sein, ausgenommen diejenigen Arbeiten und Praestanda, zu denen nach altem Gebrauch die Schulzen verbunden sind. Er darf Bier zum Bedarf brauen in der Ernte und zur Mistfuhr.
- b. Matthias Laskowski hat von der Marianne Plewoska als einzigen Erbin des Stanisl. Pl. den Krug zu K. für 700 fl. mit Consens gekauft. Der Abt H. Turno übergibt ihm denselben 24. Novbr. 1757 mit einer Hube Land und einer Wiese zur Weidung der Gastpferde ganz nach dem vorigen Privileg, nur dass er die Gebäude als eigen selbst zu repariren hat. Bier und Branntwein muss er aus Pogutken nehmen und erhält die 18. als Lasttonne frei. Abgaben und Dezem muss er entrichten, sich zum Wintergarn wie andere Käufer stellen und wie diese die üblichen Hofdienste leisten. Zur Recognition der Herrschaft hat er jährlich 2 Thaler zu bezahlen. Zur Bequemlichkeit der Reisenden soll er Häcksel, Futter, Heringe, Brod, Butter und die nöthigen Bedürfnisse halten. Im Pogutki'schen Flusse darf er mit dem Staak-Netz oder mit der Angel fischen. Unter Ablegung des 10. Groschen darf er auch verkaufen.
- c. Joseph Zimmermannczyk hat mit Erlaubniss 1 Hube Land, 10 Morgen in jedem Felde in K. für 200 fl. ohne Gebäude gekauft. Diese Hube gehört weder zum Schulz noch zum Dorf, sondern ist beim Ausmessen der Dorfhuben, welche Wydzieradlo heisst, gefunden worden, ausserdem noch 2 Wiesen und Garten

und ein wüster Platz. Er erhält dies Alles auf ewige Zeiten scharwerksfrei wie andere Freien, ausgenommen dass er sich des Hofdienstes, wenn es sich trifft, nicht weigern soll. Zahlt Zins 12 fl. und Abgaben an Republik und Kirche, darf einmal in der Ernte von 1 Scheffel Bier brauen und soll ohne Wissen des Hofes keine übermässigen Schulden machen. Pogutken den 31. Juli 1764. Isidor Tokarzewski Abt.

6. **Pogutken.** Hier sind ausser dem Vorwerk nur Kätbner, die in herrschaftlichen Chaluppen wohnen und alle katholisch sind. Sie haben jeder einen kleinen Garten und 3 bis 6 Morgen Land. Ausserdem ist ein Müller mit 2 Hufen und 1 Krüger mit 1 Hufe ex Priv. Der Müller sät 20 Scheffel Roggen, 2 Gerste, 10 Hafer, der Krüger die Hälfte zu 2 Korn. Viel Land bliebe der schlechten Beschaffenheit halber jährlich unbesät. Der Müller zahlt an Zins 3 fl. und 60 Scheffel Roggen, 10 Hafer, an Kontribution 7 fl., der Krüger Zins 6 fl., Dezem und Kontribution Nichts. Privilegien.

a. Stanislaus Glich hat von der Wittwe Marianne Bartsch mit Consens die Mühle zu P. gekauft. Der Abt Ignaz Franz Czapski bewilligt ihm 27. October 1749 darauf das Erbrecht mit 2 Huben, d. i. in jedem Felde 20 Morgen auf Kosmin gelegen, mit der Wiese an der Brücke bei der Kirche, ihm und seiner Frau Constantia Henning und den in grader Linie abstammenden Erben, „aber nur Katholiken und zwar ächten.“ Er ist frei von Scharwerk und Zins, muss aber alles Getreide für das Vorwerk in Pogutken und Kosmin umsonst und unvermetzt gut mahlen, Dezem und Contribution nach Gewohnheit und Inhalt alter Privilegien abtragen. Zu Martini soll er 1 Last Roggen und 10 Scheffel Hafer liefern. Er soll den Teichdamm behüten, wenn derselbe durch sein Verschulden reisst, muss er ihn auf seine Kosten wieder herstellen. Die Schleuse dabei muss er im Stande halten, auch neu bauen; dazu erhält er Hilfe an Leuten. Das Gitter muss er bei Strafe in Acht nehmen, damit die Fische nicht ablaufen. Zum Brennholz erhält er 2 liegende Buchen, Bauholz aber muss er selber kaufen, „da Wir nur wenig Waldung haben.“ In der Mühle darf er nicht fremdes Bier oder Branntwein halten, auch dessen Einführung durch die Mahlgäste hindern. Alle im P.'schen Schlüssel befindlichen Bauern und Leute sollen bei ihm mahlen lassen, so lange er Wasser hat, fehlt dieses so muss er es anzeigen. Er darf mit Consens und Ablegung des 10. Groschen verkaufen.

b. Den Krug beim Vorwerk P. besass Jakob Mierzwicki und konnte seine Schulden nicht bezahlen, daher hat der Abt Ignaz Czapski ihm denselben abgenommen und dem Mikolajewski auf Lebzeiten verliehen. Da nun ein Sohn des Mierzwicki Mittel erworben hat, die Schuld zu bezahlen und den Krug zu kaufen, hat der Abt eine Kommission ernannt zur Ermittlung der Rechtsansprüche beider an den Krug und diese hat erkannt, dass Mierzwicki dem Mikolajewski diejenigen 100 fl. wiedergeben soll, die dieser für den Lebtagsbesitz des Kruges an das Kloster bezahlt hatte und Letzterer ihn räumen soll. Der Abt Hieronymus Turno giebt deshalb dem Mierzwicki am 16. Decbr. 1758 ein neues Privilegium auf diesen Krug für sich und seine Erben beiderlei Geschlechts. Er soll Herren-Bier und Branntwein schänken, richtiges Maas halten und bei Strafe keine fremden Getränke führen. Er darf Brod backen und soll Alles haben, was Reisende zu ihrer Bequemlichkeit brauchen, zahlt Zins zu Martini 6 fl., 1 Paar Kapaunen und nach Gewohnheit die 10. Gans, muss 2 Tage Gras mähen, 2 Tage Getreide, 1 Tag einfahren helfen und 2 Reisen nach Danzig thun, sonst hat er keine Arbeit zu leisten, ausser aus gutem Willen. Die 18. Tonne Bier erhält er als Lasttonne frei. Abgaben und Dezem muss er gleich Andern bezahlen, ebenso zur Reparatur der Brücke, den Dorfspflichten und bei den Abgaben für sein Vieh concurriren. Die Gebäude soll er reinlich und in gutem Stande erhalten, das dazu erforderliche Bauholz soll er erhalten. Er darf mit Consens verkaufen.

7. **Wienskow** (Wenzkau). Die Einwohner sind katholisch. Von 36 Hufen liegen 2 wüste. Der Schulz hat 4, der Krüger 2 freie Hufen erblich laut Privilegien, sonst Niemand. Die Aussaat pro Hufe beträgt 8 Scheffel Roggen, $1\frac{1}{2}$ Gerste, 5 Hafer, $\frac{3}{4}$ Erbsen, $\frac{1}{4}$ Lein zu 2 Korn. Niemand hat herrschaftl. Besatz. Die Einwohner können vom Ackerbau allein nicht leben, sondern treiben Holzhandel wie die in Glatau, Jungferenberg und den andern Dörfern. In jedem Felde bleibe Vieles unbesät. Zins pro Hufe 15 fl. leicht Geld, der Schulz 4 fl., der Krüger 10 fl. Kontribution pro Hufe 6 fl. 15 Gr. Sie haben Scharwerk zu leisten wie die in Jarischau, können aber mahlen lassen, wo sie wollen.

F. Der Bischof von Kujawien.

1. **Skrzidlowko** (Nieder-Schriedlau) hier ist ein Vorwerk, welches ein Podstarost bewirthschaftet, ausserdem 1 Müller, 6 Daniker, 5 Einlieger. 17 Hufen sind Ackerland und 2 Hufen Wald. Der Müller hat $1\frac{1}{2}$ Hufen. Das Land ist vor 8 Jahren vermessen worden. Das Vorwerk sät aus:

200 Scheffel Roggen, 35 Gerste, 100 Hafer, 13 Erbsen, 1 Buchweizen. Der Müller 15 Scheffel Roggen, 3 Gerste, 15 Hafer, 10 Erbsen, 1 Buchweizen zu 3 Korn. Der Schäfer hat den Schank und muss das Getränk aus Subkau nehmen. Als Lohn hat er 12⁰ Schafe in der Heerde. Der Müller giebt Zins 92 fl. für die Mühle und 2 Schock Lachsforellen, für das Land zahlt er 10 Thaler. Die 6 Daniker zahlen zusammen 20 Thlr. für ihr wenig Land und leisten jeder 12 Tage Handdienste. Früher sind auf dem Vorwerk Arrendatoren gewesen, die aber alle wegen der hohen Pacht von 334 Thaler bankrott geworden seien. Der Müller allein zahlt 5 fl. Kopfgeld und 2¹/₂ fl. Hybern. Ausser ihm sind alle katholisch.

2. **Skrzidlowo** (Ober-Schridlau). Auf 9 Hufen wohnen 6 Bauern mit 5 Instleuten, die alle katholisch sind. Die Bauern müssen bei dem Vorwerk jeder 2¹/₄ Morgen völlig bewirthschaften und noch 1 Tag mit Gespann arbeiten. Zins und Aussaat ist wie bei Wischin.

3. **Szatarpi**. Hier sind 18 Hufen mit 8 Bauern und 4 Einliegern die alle katholisch sind. Die Aussaat beträgt pro Hufe 8 Scheffel Roggen, 1 Gerste, 5 Hafer, ¹/₂ Erbsen, 1¹/₂ Buchweizen. Scharwerk wie in Skrzidlowo und Zins wie in Wischin.

4. **Wyschin**. Niemand hat Privilegien. Hier sind 1 Freischulz, 17 Bauern, 12 Einlieger, 1 Priester, 1 Organist und 4 Instleute auf Pfarrgrund, unter denen 1 Krüger, 1 Schneider, 1 Schuster. Der Freischulz hat 6 Freihufen nur *ad dies vitae*, der Krüger 1, die Bauern 42, der Pfarrer 6, der Organist 1. Das Land ist vermessen. Ausserdem hat der Bischof 2 Hufen Wald. Es wird gesät p. Hufe 10 Scheffel Roggen, 2 Gerste, 5 Hafer, 1 Erbsen, 1 Buchweizen zu 3 Korn. Der Schulz giebt 3 Thaler, die Bauern jeder von der Hufe 6 Thlr. 60 Gr. Sie müssen in Skrz. auf dem Vorwerk 21 Morgen vollständig bestellen und abernten, den Dünger ausfahren und p. Hufe noch 1 Tag Gespann-Dienste leisten. Von den drei Dörfern zusammen wird 50 Thaler Kopfgeld und 26 Thlr. 60 Gr. Hyb. gezahlt.

G. Das Kloster Karthaus.

1. **Alt-Grabau**. 61 Kulmische Hufen.

Hier befinden sich: ein Vorwerk, 1 Schulz, 1 Krüger, 1 Müller, 8 Zinsgärtner, 1 Schmied, 1 Zimmermann, 4 Einwohner und 4 Einlieger mit zusammen 109 Personen, die alle polnisch und katholisch sind.

Der Müller und der Krüger haben besondere Privilegien und besitzen ihre Hufen erblich, sonst Niemand. Der Schulz hat 1 Hufe, jeder Zinsgärtner ¹/₂ Hufe. Die Gebäude, ausser auf den beiden bekaften Höfen sind herrschaftlich. Niemand habe herrschaftlichen Besatz.

Dienste: der Krüger muss 3 Tage mit der Sense und 3 Tage mit der Hand auf dem Vorwerk jährlich arbeiten, der Schulz und jeder der Zinsgärtner je 7 Tage. Der Müller ist frei.

Abgaben: Der Schulz zahlt 12, der Krüger 11 Thaler, jeder Gärtner 15 Groschen Zins, der Müller giebt 40 Scheffel Roggen, darf die Hälfte davon in Geld bezahlen, pro Scheffel $1\frac{1}{2}$ Thaler und $\frac{1}{2}$ Scheffel Buchweizen-Grütze.

An Hybernern zahlt der Schulz 12, der Müller 12, der Krüger 4, jeder Gärtner 3 fl. à 30 Groschen, ebensoviel der Schmied. Sonst wird Nichts an öffentlichen Abgaben bezahlt. Der Priester und Organist erhalten Dezem zusammen 3 Scheffel Roggen, 3 Scheffel Hafer und von jedem 6 resp 3 Groschen Kalende.

Der Müller	sät aus	16	Scheffel	Roggen,	12	Hafer,	4	Gerste	} zu $1\frac{1}{2}$ bis 2 Korn.
„ Schulz	„	12	„	„	10	„	4	„	
„ Krüger	„	8	„	„	4	„	3	„	
jeder Gärtner	„	5	„	„	4	„	1	„	

Auf der Hufe werden gehalten 2 bis 3 Pferde, 2 bis 4 Ochsen, bis 5 Kühe, einige Schafe und Schweine. Die Gärtner halten jeder 2 Ochsen, 3 Kühe, 5 Schafe, 4 Schweine. Die Einwohner und Einlieger halten jeder 1 Kuh. Der Administrator auf dem Vorwerk hält 1 Pferd, 1 Kuh, 1 Schwein, 10 Schafe, der Schäfer habe 60 Schafe in der Heerde. Auf dem Vorwerk sind 8 männliche und 4 weibliche Dienstboten. Ein Knecht bekommt 8 Thaler Lohn und $1\frac{1}{2}$ Scheffel Beisat, eine Magd 6 Thaler. Das Vieh werde auf der Brache und in der Haide gehütet. Das nothdürftige Brennstrauch bekämen sie durch den Waldknecht angewiesen. Im See dürften sie nicht fischen. Wenn die Mast im Walde gerathen, dürften sie ihre Schweine dort eintreiben. Die Kirche hat 4 Hufen.

a. Privilegium der Mühle. (292 Morgen gross).

Carthaus am Vorabend vor S. Mariae Lichtmess 1727. Prior und Convent ertheilen dem Meister Jacob Eichmann, der die Mühle ohnlängst durch einen öffentlichen Kauf an sich gebracht, darüber ein Privilegium unter folgenden Bedingungen: Er soll die Mühle mit Acker, Wiesen und Gärten in den beschriebenen Grenzen zu erblichem eigenthümlichem ewigen Zinsrecht besitzen und darf sie mit des Klosters Vorwissen auch an Andere transfundiren oder verkaufen, von dem in den Grenzen der Mühle belegenen Wäldchen (1822 noch 54 Morgen gross, jetzt verschwunden) behält sich jedoch das Kloster die unmittelbare Possession vor. Der Müller darf daraus Brennholz für den eigenen Bedarf schlagen und das nöthige Bauholz entnehmen, darf aber Nichts davon verkaufen. Sein Vieh darf er darin weiden. Im Mühlenteich und

im Graben darf er mit kleinem Gezeuge fischen, aber keine grossen Fische herausnehmen. Alle 8 Jahre wird das Kloster den Teich ablassen und ausfischen, dafür soll er dann einen Erlass am Zins bekommen. Er darf das Wasser nicht so hoch stauen, dass die Wiesen Schaden leiden. Er darf kein fremdes Vieh zur Weide annehmen und niemals mehr als 50 Schafe halten, darf keine Gebäude ohne Erlaubniss aufrichten und keine Kammerleute einnehmen. Bei wichtigen Bauten am Damme wird ihm das Kloster mit Holz und Leuten zu Hilfe kommen. Die Einwohner aus des Klosters Dörfern in Klopschen, Fustpetershütt, Grabaushütt und Alt-Grabau sollen in dieser Mühle mahlen lassen. Dafür hat er jährlich zu Martini 40 Scheffel guten Roggen an das Vorwerk zu Alt-Grabau abzuliefern, doch kann nach Belieben des Klosters auch statt der Hälfte 30 Gulden gefordert werden. Weil er etwas mehr Land hat als die früheren Müller, soll er dafür $\frac{1}{2}$ Scheffel Buchweizen-Grütze geben. Für den Grabau'schen Hof muss er frei und unvermetzt sowohl mahlen wie schroten vor allen andern Mahlgästen. Brodgeld und Kopfgeld, gemeine Schatzung und andere vorfallende Auflagen bei Kriegezeiten soll er geben wie ein halber Bauer in Klopschen.

Dezem, Kalende, Beichtgeld soll er dem Pfarrer in Grabau geben wie ein ganzer Bauer und die Feiertage muss er nach Gewohnheit der römisch-katholischen Kirche beobachten. Von Scharwerk ist er ganz unbeschwert.

Zeugen: Andreas Filipski, Grabauscher Hofmeister, Christian Kratzki, Schulz von Klobezin, Adam Stolz, Schulz von Grabowko, Meister Martin Sichä, Müller von Angst und Bang. Fr. Guilelmus Loesberg, Prior, Fr. Benedict Rupprecht, Vikar, Fr. Joh. Marx, Procurator, Fr. Georg Schwengel, Coadjutor. (Aus dem Original.)

b. Privil. des Kruges.

Fr. Guil. Loesberg und der Konvent bekunden Carthaus Ostern 1722, dass Jacob „Glewa unser Bauer im Grabow'schen Hofe“ gekauft hat den verfallenen Krug im Dorfe Alt-Grabow wie ihn der vorige Krüger Jakob Nikolaszek im Besitz gehabt mit 7 verschiedenen genau bezeichneten Stücken Land für 200 fl. à 30 Groschen und richtig bezahlt zum vollen erblichen Besitz. Derselbe muss Bier und Branntwein vom Grabow'schen Hofe nehmen und darf bei 10 Thaler Strafe kein fremdes schenken, er soll Brod, Hering, Tabak und Kerzen zum Verkauf halten. An Grundzins zahlt er jährlich zu Ostern 11 fl. 30 Gr. und muss 3 Tage mit der Sense und 3 Tage mit der Harke auf dem Vorwerk zu Grabow schar-

werken. An Kontribution und andere Kriegslasten soll er $\frac{1}{3}$ eines ganzen Bauerhofes geben und dem Pfarrer zu Gr. $\frac{1}{2}$ Scheffel Roggen und $\frac{1}{2}$ Scheffel Hafer Dezem. Er darf mit Consens des Klosters gegen den 10. Groschen des Kaufpreises den Krug an Andere verkaufen.

Als das Kloster die Grabauer Güter 1617 eintauschte, befanden sich in Alt-Grabau: 1 nichtfreier Schulz, 6 Bauern und 1 wüster Hof, ein Prädium, an welchem die Bauern scharwerken. Dies ward 1621 an Dom: Wolski auf 6 Jahre verpachtet mit Bauern, Brauerei und Mühle für jährlich 550 fl. polnisch. Zu diesem Dorf gehörten ab antiquo 20 Hufen in Krzyzewo (jetzt Schönflies) und $7\frac{1}{2}$ Hufe, die das Kloster neuerdings daselbst erkaufte hatte. 1662 befanden sich auf dem Vorwerk 35 Pferde und Fohlen, 13 Kühe, 11 Stück Jungvieh, 18 Kälber, 4 Ziegen, 60 Schweine.

1670 zahlte der Müller 60 Scheffel Roggen, der Schulz gab 20 Gulden, der Krüger 20, Magula (?) 24, Figulus (?) 4 fl. polnisch Zins.

2. Neu-Grabau (Grabowko).

Das Dorf ist von Matthis Schedlin Kniebawski oder Czarlinski um 1609 neu gegründet. Seine Freijahre waren 1617 bis auf 2 noch nicht abgelaufen. Damals befanden sich daselbst 2 freie Schulzen mit freien Hufen, die aber wie andere Schulzen dienen müssen. 9 Bauern haben ganze Hufen, 2 haben halbe, die Kirche hat 2 Hufen, die Gärtner gehören den Bauern, der Krüger hat 1 Hufe und giebt 6 fl., der ganze Zins vom Dorf beträgt 1621: 185 fl. Im Jahre 1670 befinden sich hier 6 grosse Bauern, von denen jeder 16 fl. Zins zahlt, ferner 6 kleine Bauern mit je 8 fl. Zins, der Krüger zahlt 6 fl. Der Schulz muss reisen.

a. Privileg für das Erbschulzen-Amt.

Herr Matthias Kniebowski auf Grabow erbgessessen, erklärt vor dem Gericht zu Stargard am 10. September 1610, dass er das Erbschulzen-Amt in Grabowka mit allen Zubehörungen und 5 Huben Land erblich auf ewig verkauft habe dem Andres Stenke und Andres Vorbauer und ihren Erben für 200 fl. Poln. à 30 Groschen, wovon 100 fl. baar erlegt sind, die andere 100 fl. nach Ausgang der Freijahre bezahlt werden sollen. Sie dürfen das Schulzengut wieder verkaufen, haben keinen Zins zu zahlen, kein Scharwerk oder andere Beschwerung zu leisten. Sie dürfen frei Holz schlagen und Vieh weiden, im Sommer im grossen See Stockgarn und Netze setzen, auch im Kamionka-See mit der Klippe zur eigenen Nothdurft fischen. Dagegen sollen sie ihrem

Lehn Herrn und seiner Gerichtsbarkeit unterthänig sein, Pflicht und Gehorsam leisten und so oft es verlangt wird auf eigene Kosten mit Pferd und Wagen Reisen verrichten nach alter Gewohnheit des Schulzendienstes im polnischen Reiche.

- b. Der Prior Wilhelm Loesberg zu Karthaus ertheilt 5. Dezember 1718 dem Adam Stolz eine Bestätigung des von dem sel. Herrn Kniebowski gegebenen Privilegs über das Schulzenamt zu Grabowke, wie es in den Stargarder Gerichtsacten eingetragen ist, da es im Kriege verloren gegangen war. Doch darf er nur Bier zu eigenem Bedarfe brauen.
- c. Der Prior Petrus Bayer überlässt Ostern 1706 ein Stück Land bei Kamin (Klein-Kamin) sammt dem Strauch und den Wiesen dem ehrbaren Martin Zisge, Schultheiss zu Neu-Grabau für 150 fl. und einen jährlichen Zins von 10 fl. erblich auf ewige Zeiten. Alt-Grabau den 12. April 1706.

3. **Grabaushütte.** Der Prior Heinrich Villarius errichtete hier 1621 eine Glashütte, wahrscheinlich der Anfang für das ganze Dorf. 1670 befinden sich hier 9 Bauern, jeder zinst 12 fl. Der Krüger 6 fl. Derselbe erhielt folgendes Privileg:

Philipp Bolmann, Prior von Carthaus, verkauft am 30. Septbr. 1654 dem arbeitsamen Gergen Krüger und Trine Hiesen, seiner Ehefrau, den Krug auf Grabau'schen Hütten gelegen mit 1 Hube Landes und in jedem Felde einen Morgen erblich für 230 fl. Poln. zu 30 Gr. Er muss des Kloster's Bier und Branntwein schänken und zu Johannis jährlich 6 fl. Zins geben. In der Ernte muss er 3 Tage mit der Harke auf seine Kosten im Vorwerk Grabau arbeiten und 20 Groschen in der Pobor erlegen. Es darf mit Consens gegen Erlegung des 10. Groschens den Krug verkaufen.

4. **Kloboczyn** (Klopschen). Das Dorf ist vom Besitzer des Gutes Grabau, Matthis Schedlin, 1605 auf der Grenze der alten Feldmarken von Kloboczyno und Mansowo, die seit dem 13jährigen Kriege wüste lagen und mit Wald bedeckt waren, neu errichtet und mit 22 eingewanderten pommerischen Familien, sämmtlich Lutheranern, besetzt worden, auch mit einer Kirche und Pfarrer versehen. Ein Privilegium, welches Schedlin zu Alt-Grabau am 24. October 1605 ausstellte, ist nicht mehr vorhanden, doch ist nach ihm „bis auf einige Punkte, die jetzt nicht mehr erfüllt werden können“ dem Dorfe durch das Kloster Karthaus am 25. Juni 1730 eine neue Handfeste verliehen worden, folgenden Inhalts:

Prior und Convent haben es für ihre Schuldigkeit angesehen, in ihren Dörfern die alte Verfassung, welche in den letzten Kriegesläuften in Verwirrung gerathen oder gar zu Boden gefallen sei, wieder herzustellen.

Weil nun ebenmässige Fata das Dorf Klobuczin im Kriege betroffen haben, so dass z. B. 1714 nur noch 7 Bauern übrig geblieben waren, dasselbe nunmehr aber durch göttliche Hülfe und viele Kosten nach der uralten Verfassung zu 16 Bauern ohne den privilegierten Schulzenhof und Krug vollkommen besetzt ist, so habe man die alte Handfeste des Dorfs hervorgesucht und auf billiges Ansuchen der Gemeinde bestätigt, da aber einige Bestimmungen dermalen nicht mehr erfüllt werden können, so sei dieser neue Brief gegeben worden auf 6 hinter einanderfolgende Jahre von Johannis 1730 ab. Der Schulz Christian Kratzki soll bei seinen uralten Freiheiten conservirt werden, ist zins- und scharwerksfrei, zahlt aber Brotgelder und andere Soldatengelder gleich einem ganzen Bauer. Er hat den Unterhalt des Dorfes sowohl wie das Interesse der Herrschaft wahr zu nehmen, die Steuern einzuziehen und abzuliefern, die Bauern zum pflichtigen Scharwerk anzutreiben, im Dorf Gerechtigkeit zu üben, die Grenzen und Wälder abzureiten und allen Schaden abzuwehren. Der Krüger soll ebenfalls bei seinem alten Privilegio erhalten werden. Er hat einen bekaften Krug mit einem halben Hof, giebt jährlich 15 fl. Grundzins, Brotgeld wie ein halber Bauer, nimmt Bier und Branntwein von Grabau. Die Gemeinde soll haben den freien Genuss der Weide, nothwendiges Brenn- und Schirrhholz doch ohne merklichen Schaden der Wälder laut Inhalt des alten Briefes; dürfen ihre Schweine zur Mast in die Eichen- und Buchenwälder jagen, doch keine fremden annehmen. Dafür sollen sie zu Martini von jedem Hof jährlich 12 fl. Zins zahlen und ebensoviel als ordinaires Brotgeld, jeder Bauer nach Anweisung des Waldknechtes ein Viertel Holz jährlich hauen, und in den Hof nach Grabau fahren und dort aufstellen, in der Ernte durch eine tüchtige Person im Grabau'schen Vorwerk 7 Tage mähen und 6 Tage harken. Alle miteinander sollen im Sommer den halben Mist aus dem Grabau'schen Hof auf's Feld fahren; Jeder, niemand ausgeschlossen, muss jährlich dem Kloster zu gut 2 gute Reisen thun und zu Bauten Holz und Material anfahren. Dem Pfarrer zu Grabau soll das ganze Dorf jährlich 15 Scheffel Korn und 15 Scheffel Haber als Dezem geben. Sie dürfen Kammerleute mit Erlaubniss einnehmen, doch müssen diese nach Inhalt des alten Briefes jährlich einige Tage Handarbeit auf dem Hof zu Grabau thun gegen die Kost.

(Aus dem Original im Zinsbuch des Dorfes.)

Dieser Vertrag ist seitdem immer auf 6 Jahr wieder erneuert worden und wie das Zinsquittungsbuch des Dorfes nachweist, ist seitdem bis 1771 selten ein Besitzwechsel in den Höfen eingetreten. Seit 1748 zahlte jeder Bauer statt der 6 Arbeitstage mit der Harke zu Grabau jährlich 3 fl. und seit 1732 bereits die gleiche Summe statt der Verpflichtung 1 Viertel Holz zu hauen und nach Grabau zu fahren.

Der Schulz hatte 5 Hufen und 6 Morgen, jeder Bauer 3 Hufen, ebenso viele der Krüger, die Hakenbude nur etliche Kampen. Sämmtliche Bauern waren stets Lutheraner. 1670 sind in Klopschen nur 14 Bauern, die jeder 9 fl. Zins zahlen, der Krüger 15 fl., der Schulz muss reisen. Im nordischen Kriege sank die Zahl der Bauern zuweilen bedeutend und man kann aus den Bemühungen des Klosters erkennen, dass es nicht leicht war die Höfe besetzt zu erhalten. 1621 waren in Klopschen 1 Schulz mit 5 Hufen, 8 Bauern mit ganzen Hufen, 1 mit $1\frac{1}{2}$ und 12 mit halben Hufen, der Zins betrug 310 fl. Schwengel nennt den Gründer des Dorfes deswegen „einen guten Wirth“ und betont, dass ihm die Herbeiziehung der Kolonisten „gelingen“ sei.

Schendlin's Beispiel fand zunächst Nachahmung bei dem damaligen Starosten von Berent, Demetrius Weiher, der 1607 Schönberg mit einer lutherischen Kirche und bald danach Beek und Fischershütte neu gründete und mit deutschen Einwanderern aus Pommern besetzte unter denselben Bedingungen wie in Klopschen. Auch das Kloster that ein Gleiches in dieser Gegend. Patull, welches schon 1591 in seinem Besitz ist und an die Bauern in Gollubien verpachtet war, lag ebenfalls noch seit dem 13jährigen Krieg wüste. 1616 wurde es von ihm neu hergestellt und mit 6 deutschen evangelischen Bauern besetzt auf 12 Hufen, die jede 6 fl. 30 Gr. Zins entrichteten nach Ablauf der 9 Freijahre. 1670 sind daselbst 5 Bauern zu 12 fl. Zins und 1 Krüger der 6 fl. giebt. Nach der Erwerbung von Grabau errichtet es in den 20 wüsten Hufen von Krzyzewo ein Prädium, das Schönfliess benannt und 26. April 1624 an Michael Hopp für 200 fl. verpachtet wurde. 1670 sind hier 1 Pächter, der 30 fl. zahlt, 6 Bauern à 10 fl. und 1 à 6 fl. Zins. Auf einem Theil, den das Kloster von Ornykowy (Hornikau) erkaufte hatte, errichtet es ebenfalls einen Hof, der Kamioka (Gross-Kamin) genannt ward.

Der Prior Antonius Ziegler bekundet am 3. November 1666: die Gebrüder Christian und Michel Reich haben das seit Jahren besessene Schulzenamt in unserem Gute Polenzin an das Kloster zurückverkauft auf ihren Wunsch. Sie sind zum Theil in Geld bezahlt, andernteils erhalten sie dafür des Klosters Gut Arenkau (Hornikau) frei und erblich für sich und ihre Nachkommen und 2 Jahre Freiheit vom Zins. Nach deren Ablauf sollen sie geben 18 fl. Poin. ohne Scharwerk. Pobor und andere Unpflicht sollen sie bezahlen wie die Neu-Grabauer halben Bauern. Sie dürfen fischen im Kamionka-See zu ihres Tisches Nothdurft und mit Consens ihr Gut gegen Ablegung des 10. Pfennigs an Andre verkaufen. Ihre jüngeren Brüder haben sie wegen deren Ansprüche auf das Schulzenamt in Pollentschin schadlos zu halten.

Dies Privilegium wird 1682 für Christian Lehrke, der das Gut von ihnen erkauft, erneuert und am 3. März 1770 für Martin Lehrke, der die eine Hälfte davon ererbt, die andre erkauft hatte, durch den Prior Joseph Milkau.

In den ausgedehnten Wäldern, die die Peripherie des Gutes Grabau gegen Osten noch immer erfüllten, hat das Kloster ausser Grabaushütte noch Jaschhütte, Stoffershütte und Spohn angelegt und mit lauter deutschen und evangelischen Bauern besetzt, ebenso in Deutsch-Ochsenkopf, Pollentschin und Fustpetershütte. 1670 befinden sich:

In Fustpetershütte 4 Bauern à 9 fl. Zins, in Pollentschin ist eine Schäferei die für 250 fl. verpachtet ist, und 3 Bauern à 16 fl. In Jegmütz zahlt Hans Rink 10 fl. In Oxenkop sind 2 Bauern à 15 fl., in Spon 5 Bauern jeder giebt 9 fl., der Krüger 10 fl., in Aschenbude (Jaschhütte) 2 Bauern à 12 fl. In Krzyzewo stand eine Glashütte, welche 350 fl. zahlte, eine solche stand auch in Grabaushütte und Ostritz.

In **Pollentschin** verlieh das Kloster 2. Aug. 1502 dem ehrsamem Michel Hinz und Hans Hahn den Hof mit 3 Hufen Acker und Wiesen unter der Bedingung Gebäude und Dächer im Stande zu erhalten, Neubauten sollen ihnen bezahlt werden. Sie können im Walde soviel Holz hauen als sie zu ihrem Drechsler-Handwerk zu verarbeiten im Stande sind, dürfen mit kleinem Gezeuge für ihren Tisch im See fischen. Dafür liefern sie dem Kloster die Hälfte der Bohlen und sollen auf die Wälder Achtung geben. Sie sollen dem Kloster zwei lange Siedeln (?) machen und alle Jahr zu S. Michael 12 Mark Zins geben. Von Scharwerk sind sie frei, ausser dass sie bei Winterszeit bei der Fischerei mit Pferden helfen müssen und verpflichtet sind, Briefe auf 3 bis 4 Meilen weit zu befördern.

In **Gollubien** erneuert und bestätigt der Fr. Lambert, Prior zu Mainz, z. Z. Rector des Kloster's, zusammen dem Konvent am letzten April 1592 die verloren gegangene Handfeste des Dorfes, welche also lautet:

Ich Bruder Nicolaus, Prior u. s. w. thue kundt und offenbar Allen die diesen Brief sehen, hören oder lesen. Als wir das Dorf Golube genannt mit seinen Zubehörungen zu unserem Kloster gekauft haben, hatte die Herrschaft vor sich behalten den grossen See, den Wald gegen Scorsaw gelegen und die kleine Wiese bei der Mühle. Also sahen wir an die Nothdurft des Dorfes und den Gebrechen, den sie an Holz hatten und liessen den Wald und die Wiese um einen genannten Zins des Jahres, auf dass sie sich desto bass behelfen möchten. Darumb als vormals ihnen das Dorf verleihen was, als verleihen es nun von Neues mit Kraft dieses Briefes dasselbige Dorf Golube, Nicolaus von Gartz dem Schultis und den Einwohnern daselbst, ihren rechten Erben und Nachkommlingen mit 20 Hoken binnen den Grenzen als ihnen bewiesen sind, zu colmischem

Rechte erblich zu besitzen und ewiglich. Und dass der Schulz mit unserer Hilfe besetze das Dorf und unseren Schaden zu Tage und zu Nacht bewahre, so geben wir ihm, seinen Erben und Nachkommlingen 2 Hoken frei mit dem Wieschen, das bei dem Mühlgraben ist, den 3. Pfennig unseres Gerichtes und ein Pferd frei von Rosslohn, sondern einen guten Vierdungk sollen sie uns geben jährlich auf S. Martins Tag nach den alten Briefen und dazu Nothdurft uns versehen an Essen und Trinken wenn wir oder unser Bruder dahin kommen. Und wenn das Schulzenamt verkauft wird, so soll uns der es kauft die 10. Mark geben für die Aufgabe. Sondern die Gebauer sollen uns von itzlichen besetzten Hocken 20 Scot geben gewöhnl. preuss. Mütze, 2 Hühner und 1 Scheffel Haber alle Jahre, die Hälfte S. Martin die andere Hälfte an Unserer Frauen Lichtmesse, und sollen von itzlicher Hoke 2 Tage scharwerken. Auch verleihen wir dem Schulzen und allen Einwohnern des Dorfes den Wald gegen Scorsaw wärts gelegen und die Wiese bei der Mühlen, die von Alters der Herrschaft zugehört haben ewiglich zu haben zu ihrer Nothdurft und nach unserem Rathe zu gebrauchen. Davon sie uns alle Jahr zu Martini beide Schulzen, Mölner, Krüger und Gebauer von jeder besetzte Hoken 1 guten Scot geben sollen. Von sonderlichen Gnaden geben wir dem Schulzen und den Einwohnern den Aufzug in unserer Grenze an dem Seechen Patulen wärts (i. e. d. Kniewo-See) das zu geniessen als sie basse mögen, und geben ihnen auch die Damerau gegen Skorsau werts der zu gebrauchen nach unserem Rathe, sondern den grossen See (i. e. der Patul-See) der von Alters der Herrschaft desselbigen Dorfes zugehört hat und das kleine Seechen in dem Walde Piewiczno genannt behalten wir ganz für unser Kloster. Zu ewigem Gedächtniss und Bestätigung dieser Dinge etc. gegeben in unserem Kloster am nächsten Dienstage nach Mariae Annunciat. 1433. (Nach der Abschrift vom Original in Schw. App. IV.)

Alt-Czapel. Dem Kloster fiel die Bewirthschaftung seiner Güter oftmals beschwerlich, daher verpachtete es dieselben. Dies geschah auch 1599 am 20. April mit dem Gut Czapel an Gen. Dom. Johann Döregowski auf 15 Jahr gegen jährlich 20 Mark. Im Walde Zarzow erhielt er das nöthige Holz, im See freie Fischerei für seinen Bedarf. Von Döregowski kaufte bereits 1601 das Recht auf die Güter „*Czapple in insula Zarzow*“ Albrecht Gedeon Kracht von Plessa und das Kloster verlängert diesem die Arrendation auf 50 Jahre im Ganzen; derselbe darf kein Holz verkaufen ausser beim Roden und das Kloster darf aus dem Walde ebenfalls Holz entnehmen. Dafür zahlt er 200 Thaler auf ein Mal und 50 Thaler zu einem weissen Ornat für das Gotteshaus, darf das Gut verkaufen oder verpfänden mit Consens und hat die Untergerichte, die Obergerichte behält das Kloster. Zur Bezeichnung, dass er Pächter ist, soll er alle

3 Jahre sich im Kloster einfinden und einen Stein Wachs abliefern. Nach Ablauf der Döręowski'schen Jahre zahlt er jährlich 100 Mark à 20 Groschen, dazu $\frac{1}{2}$ Ohm guten Canarienwein. Im Jahre 1603 wurden ihm auch noch der Hof Semlin nebst den Dörfern Gorrenczin, Ostritz und Gollubien, nebst dem wüsten Patulen auf 3 Jahre verpachtet nebst dem vorhandenen Saat-Inventar. Es waren darauf ausgesät 2 Last 20 Scheffel Winterkorn, 1 Last Sommerkorn, 3 Last 10 Scheffel Haber und vorhanden: 21 Milchkühe, 12 Zugochsen, 2 güste Kühe, 8 junge Ochsen, 3 junge Kühe, 20 alte Ziegen, 1 Bock, 14 Ziegelchen, 7 Kälber, 15 kleine und 25 grosse Schweine, 5 Ferkel, 29 Pferde verschiedenen Alters, 1 Hengst, 1 Bullen, 19 Gänse und 9 Bienenstöcke. In Gollubien waren 9 Bauern, in Ostritz 6 und in Gorrentschin 5, dazu 4 wüste Höfe, die der Pächter wieder besetzen und zurecht bringen soll. Er soll 800 fl. poln. à 30 Groschen jährlich bezahlen. Der Werth einer Kuh ist auf 10 Mark à 20 Groschen, ein Paar Zuochsen auf 22 Thaler geschätzt.

Nachdem Hans Gedeon Kracht bald darauf gestorben, blieben dessen Söhne mit der Pacht „hinterstellig“, sie verkauften daher ihr Anrecht auf diese Güter an den Nobilis Generosus Felix Konarski und nach dessen Tode gelangten sie von dessen Erben an Dom. Alexander Goldschmidt, dem das Kloster 3. Februar 1614 eine Bestätigung darüber ausstellt. Dieser errichtete 27. September 1616 das Dorf Neu-Czapel im Walde Zarzow und besetzte es mit 6 deutschen und evangelischen Bauern aus Pommern und 1 Krüger. Jeder Hof erhält 2 Huben und zahlt nach Verlauf von 9 Freijahren 18 fl. Zins.

Dieser Erbpächter Alexander Goldschmidt nahm ein gewaltsames Ende. Bereits nach 8 Jahren verklagte ihn das Kloster auf Zurückgabe der Güter, weil er seine Pacht nicht bezahle, den Wald aushaue und die Gebäude verwüste. Nach seiner Verurtheilung, die Güter wieder abzutreten, wandte er sich mit seinem Sohn an die Schweden und versprach, ihnen Putzig zu verrathen, wenn man ihm Czapel und einige andere Dörfer des Klosters geben und diese Schenkung privilegiren wollte. Er führte die Schweden in das Kloster Suckau, Karthaus und in die Starostei Berent, ward deren Zerstörung Anstifter und Ausführer. Deshalb ward er vom Adel gefangen genommen, vor ein Kriegsgericht gestellt und als der Verrätherei überwiesen, vom Palatin zum Tode verurtheilt und nebst seinem Sohne enthauptet. Das Kloster Karthaus war durch ihn verwüstet und ihm 2 Schock Rindvieh genommen worden. Dem Starosten Weiher in Berent hatte er 1200 verborgene Schafe entführen lassen. 1625 war Hungersnoth und theure Zeit. Die Last Roggen kostete 148 fl., Kleie 45 fl., der Scheffel Hafer 40 Groschen, der Scheffel Gerste $2\frac{1}{2}$ fl. Dagegen war während des Schwedischen Krieges 1626, 27, 28 der Preis für 1 Last Korn nur 20 fl., soviel wie für 1 Tonne Heringe.

1614 ermässigt das Kloster den Bauern in Kelpin ihr Scharwerk von 2 Tagen Arbeit in der Woche auf 1 Ruthe Holz zu hauen und ins Kloster zu fahren, 3 Morgen Land im ganzen Jahr zu pflügen, 3 Tage mit gutem Gespann und Gesinde Mist fahren, 2 Reisen bis Danzig zu thun, 6 Tage wie vor Alters zu roden und in der Ernte alle Tage Mähen und Harken, sowie jährlich 8 fl. polnisch auf S. Catharina Zins zu zahlen. Ebenso geschah es in Ostritz und Gorrentschin.

Im letztgenannten Dorf verlieh der Prior Lambert dem Hans Schütz einen Kretzam mit 1 Hube und 3 Morgen Ackerland, dazu die Wiese Chmelnik am See Smierzace und die Wiese Obor an der Radaune zu kulmischem Recht. Er darf 2 Mal im Jahr brauen à 4 Scheffel wenn er es vorher anzeigt und zahlt zu Martini 2 Mark und 4 Hühner, muss 2 Mal im Jahre nach Danzig Bauholz fahren oder 4 Mal ins Kloster, auch 1 Last Gerste von Danzig ins Kloster bringen. In Semlin muss er helfen 2 Tage Korn, 2 Tage Hafer und 2 Tage Gras mähen, 4 Tage harken und 2 Tage einfahren, wo es ihm geheissen wird. Beim Grenzen-beziehen muss er mit 1 Pferd helfen.

In Semlin ist 1662 ein Prädium, 1 Sägemühle mit einer Mahlmühle, welche jährlich 1 Last Getreide zieht. Annex dazu ist eine Schäferei (ovile) in Borcz, welche im vergangenen Jahr neu erbaut worden. Der Acker derselben wird von dem Zugvieh aus Semlin sowie von den Arbeitern desselben und den Kolonisten in Borcz bebaut. Im Streit mit den Erben des Bartholom. Geschkow waren hier durch königliches Dekret vom August 1571 dem Kloster 16 Hufen zuerkannt worden. In Semlin befinden sich 1662: 27 Pferde und Fohlen, 30 Ochsen, 17 Kühe, 16 Stück Jungvieh, 13 Kälber, 14 Ziegen, 1621 war das Vorwerk neu aufgebaut, nachdem es abgebrannt vor 2 Jahren. Die Mühle gab damals 2 Last Getreide, es waren 5 Gärtner, 2 Ratheier und 1 Hirt (ovilio) daselbst. Ohne die Mühlen und die Fischerei in der Radaune ward es im genannten Jahr an Dom. Stanislaus Pawlowski auf 3 Jahr für jährlich 333 fl. 20 Gr. verpachtet.

In Gollubien waren 1670 eine Schäferei, die zu Grabau gehörte, 3 Bauern von denen jeder 20 fl. zinste, 1 Krüger mit 5 fl. Zins, Gärtner zahlten zusammen 23 fl., der Müller 1 Last Getreide und 8 fl. statt Schweine zu mästen, 2 Schuster zahlten 24 fl. Der Hirt (ovilio) 30 fl.

In Neu-Czapel waren 6 Bauern à 8 fl. und 1 Schulz à 10 fl. Zins.

In Alt-Czapel gab der Pächter des Vorwerkes 300 fl., der Müller 40 fl., der Krüger in Krosin zahlte 30 fl., der in Kolano 8 fl., die 2 Gärtner daselbst à 3 fl., der Fischer hatte jede Woche 1 Achtel Fische nach Grabau zu liefern.

Die Summe aller Gefälle des Klosters betrug in diesem Jahr 1670: 8475 fl. 10 Gr. baar, 385 Scheffel Getreide, 12 Kälber, 12 Achtel Butter, 26 Achtel Branntwein, 52 Achtel Fische. Ferner Eisen, Papier, Wachs, Räder u. s. w. Auch 5 Hasen, 2 Füchse und 1 Wolf, welche Kelpin zu liefern hatte.

Privilegium für die Mühle „Angst und Bang“:

Der Prior Georg Schwengel ertheilt ein solches zu Karthaus am 20. Januar 1763 dem Meister Johann Burandt als nächstem und rechtmässigen Erbfolger nach dem Ableben seines Schwiegervaters Kaspar Bartsch, sammt seiner Ehegattin als Besitzer der Mühle nebst Acker und Wiesen, welche vor Alters dazu gewiesen waren. Er darf auf dem Teich fischen, auch Bier brauen, doch Beides nur für den eigenen Tisch. Brod jedoch darf er backen auch für den Verkauf. Der klösterliche Antheil von Schönflies sowie Kamiona, Ossenkopp, Jaschhütt und Stoffershütt müssen ihr Getreide in dieser Mühle mahlen lassen. Er darf dieselbe verkaufen, muss aber den 10. Groschen ablegen und den Consens des Klosters dazu einholen. Zu Martini soll er jährlich 90 fl. Grundzins geben, auch Brotgeld und andere onera militaria entrichten.

III.

Kirchen, Klöster und Schulen sowie deren Besitzungen.

1. Die geistlichen Besitzungen.

Das Kloster Pelplin besass im Kreise Berent 16 Vorwerke und 7 Bauer-Dörfer, das Kloster Karthaus 2 Vorwerke, 7 Bauer-Dörfer und eine Mühle; der Bischof von Kujawien 1 Vorwerk, 3 Bauer-Dörfer und 1 Mühle; die barmherzigen Brüder in Alt-Schottland 2 Bauer-Dörfer im Schöneck'schen (Labuhnke und Bujari). In wieweit diese Besitzungen der Gewalt der Starosten unterworfen waren, kann ich nicht angeben, jedenfalls übten die Klöster die Gerichtsgewalt selbst aus, Staatsabgaben aber mussten ihre Unterthanen bezahlen, sowohl Poglowne als Hybernien. Schwengel erzählt in den Annalen seines Klosters, dass dasselbe im Jahr 1662 wie alle Kirchengüter zum ersten Male haben die Hybernien bezahlen müssen, trotz aller Protestationen der Bischöfe, Prälaten und Orden gegen diese Neuerung. Der Bischof habe den Karthäusern auf ihre Einwendungen zur Antwort gegeben: Die Hybernien seien diesen Winter von den *deputatis reipublicae* vertheilt worden und Niemand davon ausgenommen. Die Güter der Kirche wären zwar befreit von allen staatlichen Abgaben, nichts destoweniger müssten sie sich jetzt dem Sturm beugen und auf bessere Zeiten warten. Diese besseren Zeiten scheinen aber nicht gekommen zu sein, denn nach Ausweis der Kataster-Verhandlungen wurden diese Steuern 1772 auch noch gezahlt.

Die Verhältnisse der Unterthanen sind denen auf den adligen und königlichen Gütern ganz gleich. Erblich besitzen ihre Höfe nur Schulzen, Müller und Krüger, sonst nur wenige Bauern. Dem Kloster Pelplin scheint es eigenthümlich zu sein, dass, wenn es solche Besitzungen erblich verleiht, es dies immer nur auf meist 3 Erbglieder thut, so dass der Hof nach deren Absterben wieder an das Kloster zurückfiel. In seinen Besitzungen findet sich fast gar keine lutherische Bevölkerung, nur in Kleschkau sind einige Deutsche; dagegen sind die meisten Unterthanen des Klosters Karthaus, im hiesigen Kreise sogar fast Alle, deutsch und lutherisch; es waren eben Eingewanderte, die ihre Dörfer erst neu angelegt hatten. Die Aebte und wohl auch der Konvent in Pelplin waren durchgängig Polen, während dieselben in Karthaus ausschliesslich

Deutsche vielfach aus dem deutschen Reiche gebürtig sind. Das Zinsbuch des Dorfes Klopschen bewahrt einige Denkmale humaner Behandlung der Unterthanen von Seiten dieses Klosters beim Eintreten von Unglücksfällen.

2. Kirchen und Schulen.

Die 9 katholischen Pfarrkirchen im heutigen Kreis Berent bestanden 1772 schon seit langer Zeit und sind meist uralt; die jüngste von ihnen ist die zu Alt-Grabau. Es befanden sich:

a. in der Starostei Berent:

1. Die Stadtkirche zu Berent. Ihre Entstehungszeit ist unbekannt, der erste Pfarrer wird 1413 erwähnt.
2. Die Kirche in Lippusch.
3. Die in Alt-Grabau, vom Prior Ulrich Repf des Klosters Karthaus 1631 als Kapelle errichtet, 1701 zur Pfarrpfünde erhoben. Der erste Pfarrer hiess Nicolaus Schramm aus Alt-Schottland, und war doch wohl deutscher Herkunft.
4. Als Filia gehört jetzt zu Alt-Grabau die Kirche in Reknitz, die aber älter ist als jene. 1621 erwähnt Schwengel hier sowohl diese Kirche als einen Priester in derselben.
5. Die Kirche in Stendsitz, im jetzigen Kreis Karthaus, kommt 1398 bereits als altbestehend vor.

b. in der Starostei Kischau:

6. Die Pfarrkirche in Gartschin. Ihre Gründungszeit ist unbekannt, im Hinblick auf die alte Hauptburg des Landes Garzen, an deren Fuss sie steht, darf man sie wohl für eine der ältesten in ganz Pommerellen halten.
7. Die zu Alt-Kischau mit der Filia in Alt-Paleschken ebenfalls aus nicht bekannter Zeit stammend.
8. Die zu Pogutken von Herzog Sambor 1258 bei der Gründung des Klosters Samboria, später Pelplin erbaut.
9. Die zu Niedamowo.
10. Die zu Wischin.

c. in der Starostei Schöneck:

11. Die Pfarrkirche der Stadt. Sie bestand schon 1341 und zu ihr gehört jetzt:
12. eine Filia in Schadrau, die aber in früheren Zeiten auch selbstständige Pfarrkirche gewesen ist. Als solche wird sie 1428 in der Handfeste des Dorfes aufgeführt.
13. Ganz untergegangen war schon vor 1772 die Kirche in Lienfitz, die in der Urkunde von 1359, durch welche der letzte Johanniter Komthur von Schöneck, Johann v. Bortfeld, diesem Dorfe kul-

misches Recht verlieh, erwähnt wird. Im Katasterprotokoll wird angegeben, dass diese Kirche verfallen sei und die Starosten deren Hufen eingezogen hätten.

14. In Lokken befand sich eine Filia der Kirche zu Gardschau.

Zu allen Pfarrkirchen und gewöhnlich auch zu den Filialen derselben gehörten meist 4 Kirchenhufen; die eingepfarrten Güter und Dörfer hatten einen Dezem an Getreide zu geben, der bis in die neueste Zeit auch von protestantischen Besitzern hat entrichtet werden müssen, sowie Geld und Naturalien als Kalende für den Pfarrer und seinen Organisten. Die Kirchen sind noch jetzt sämmtlich sehr einfache, fast dürftige Bauwerke von gebrannten Ziegeln, im Allgemeinen nach demselben Muster erbaut einschiffig, mit 6eckigem Chor-Abschluss, flacher Holzdecke, Ziegeldach und einem kurzen, vierseitigen, oben abgestumpften Thurme, durch welchen der Haupteingang führt. Die innere Ausschmückung entspricht noch heute der Armuth der Bevölkerung.

Man wird hier vergeblich nach irgend einem Gegenstand von Kunstwerth suchen, selbst unter den wenigen Denkmalen einstiger Patrone und Edelleute. Der geringen Bevölkerungszahl entsprechend sind die Kirchspiele meist von erheblicher Ausdehnung und die Pfarrbenefizien auskömmlich dotirt.

Zur polnischen Zeit war die Verwaltung des Kirchen-Vermögens durch die Geistlichkeit eine ausserordentlich schlechte. Das Oberlandesgericht zu Marienwerder berichtet im April 1773 an den König, dass bei sehr wenigen Kirchen der Unterschied zwischen Einkommen der Kirche und des Pfarrers beobachtet worden sei, da verschiedene Parochi die Kirchengelder ohne Bedenken als einen Theil ihrer Einkünfte angesehen und von dem Betrage derselben keine Rechnung geführt hätten. „Eine gleiche Bewandniss hat es mit denen milden Stiftungen, da ebenfalls verschiedene Parochi und Gutsherren sich derer gedachten piis corporibus zustehenden Gründe und Capitalien angemaasst und wenige Curatores von deren Percepten und Verwendung Rechnung geführt“.

An lutherischen Kirchen bestanden im Jahre 1772:

a. in der Starostei Berent:

1. Die Kirche zu Schönberg, jetzt im Kreis Karthaus, von dem Starosten Demetrius Weyher im Jahre 1607 von Holzwerk erbaut bei der neuen Errichtung dieses Dorfes für die lutherischen, von ihm herbeigeholten pommerischen Bauern in Schönberg, Fischershütte und Beek.
2. Die Kirche in Neu-Barkotschin, einem ebenfalls starosteilichen deutschen Dorfe mit lauter deutschen Einwohnern. Sie war Filiale der zu Schönberg befindlichen und hatte keine Ausstattung

mit Land, wie es jene, jedoch in dürftigster Qualität besass. 1853 ist dieselbe von Schönberg abgetrennt und zur selbstständigen Parochie ausgebildet worden.

3. Eine kurze Zeit hatte auch in Klopschen eine lutherische Kirche bestanden, als die eingewanderten lutherischen Bauern das untergegangene Dorf 1605 neu aufrichteten. Der damalige Grundherr Matthis Schedlin Czarlinski ertheilte ihnen am 24. October 1605 ein Privilegium. Als aber das Kloster Karthaus seit 1617 dessen Besitznachfolger wurde, vertrieb es 1630 den lutherischen Prediger Martin Tabert, den sich die Klopschener Bauern aus ihrer alten Heimath mitgebracht hatten, und diese rissen nun die hölzerne Kirche nieder, weil sie die Eindrängung eines katholischen Priesters befürchteten und hielten sich fortan nach Schönberg.

b. In der Starostei Kischau

bestand seit der Zeit des nordischen Krieges, in welcher sich Pommerellen in der Hand König Karl XII. von Schweden befand, etwa seit 1707 eine lutherische Kirche zu Neu-Paleschken, einem ebenfalls ganz von Protestanten bewohnten Dorfe. Man wird hierdurch an die wohlthätige Einwirkung erinnert, welche dieser König damals auch auf das Loos der protestantischen Bevölkerung Schlesiens ausgeübt hat. Die Kirche zu Neu-Paleschken blieb auch bestehen, nachdem der Glücksstern des schwedischen Königs längst untergegangen war.

c. In der Starostei Schöneck:

Die Stadtkirche wurde seit 1532 von Katholiken und Protestanten gleichzeitig benutzt und bis 1560 sollen die Einwohner der Stadt fast sämmtlich lutherisch geworden sein. Aber 1594 wurde durch den Bischof Rozdraszewski und König Sigismund III. diesen die Kirche entrissen und wieder einem katholischen Pfarrer übergeben. 1598 wird den Lutheranern auch die seither benutzte Kapelle genommen, worauf sie sich in einem alten Stadthurme eine Nothkirche einrichten durften. Als diese baufällig geworden war und die Versagung der Erlaubniss zu einem Neubau befürchtet werden musste, errichtete diesen die noch immer in grosser Mehrzahl evangelische Bürgerschaft mit Hilfe der Stadt Danzig mit grösster Schnelligkeit in einer einzigen Nacht (14. zu 15. Septbr. 1741) aus dem herbeigeschafften wohl vorbereiteten Holzwerk. Die schöne jetzige neue Kirche ist erst 1878 erbaut worden¹⁾.

In dem Antheil des Kreises, der 1772 zur Starostei Parchau gehörte, stand damals so gut wie heute weder eine katholische noch eine evangelische Kirche. Die katholische Kirche in Parchau selbst kommt schon 1254 urkundlich vor.

¹⁾ P. Schmidt. Gesch. d. Stadt Schöneck.

Ob es in der Stadt Berent 1772 bereits Protestanten gab, kann ich nicht nachweisen, jedenfalls war hier keine Kirche für dieselben. Erst 1780 wurde ein evangelischer Prediger in der Stadt angestellt, die unansehnliche und unschöne Kirche ist sogar erst in unserem Jahrhundert errichtet worden. Für die westlich von Berent in der Diaspora lebenden Protestanten ward erst vor wenig Jahren mit Hilfe des Gustav-Adolf-Vereins eine Kirche in Lippusch erbaut. Wahrscheinlich aus Rücksicht auf die geringe Dotirung ist dieselbe aber schon längere Zeit unbesetzt. Auf diese beiden Kirchen beschränkt sich der Gewinn, den das protestantische Bekenntniss seit länger als einem Jahrhundert in unserer Landschaft äusserlich gemacht hat. So wie die örtlichen Grenzen zwischen den beiden Religionsbekenntnissen 1772 lagen, so liegen sie in der Hauptsache heute noch. Der wesentlichste Unterschied möchte darin bestehen, dass die grösseren Güter, adlige sowohl wie einst starosteiliche und klösterliche, sich heute fast ausschliesslich in den Händen von Protestanten deutscher Herkunft befinden; auf die Verschiebung der Religions- und, was dasselbe sagen will, Nationalitäts-Verhältnisse bei der Masse der Landbewohner hat das nur einen sehr geringen Einfluss ausgeübt. Der schon 1772 sehr bedeutende Prozentsatz an evangelischen Einwohnern dürfte sich seitdem nur unerheblich verändert haben.

Es ist hinlänglich bekannt, dass die Evangelischen im Königreich Polen unter der Bezeichnung „Dissidenten“ von der katholischen Kirche wie auch vom Staate vielfachen Bedrückungen ausgesetzt waren. Der Warschauer Religions-Tractat von 1768 — so berichtet der Oberpräsident v. Domhardt im Dezember 1772 an den König — durch welchen an Dissidenten freie Religionsübung zugesagt worden, war 1772 noch nicht zur Ausführung gelangt. Im Ermland sei Niemand zum Besitz eines Grundstücks oder zum Bürgerrecht einer Stadt gelassen worden, der nicht katholisch gewesen; das Verketzern und Proselytenmachen müsse der katholischen Geistlichkeit noch ernstlich verboten werden, und ebenso die Vexationes, welche sie gegen die Protestanten beim Aufbieten und Kopuliren, bei Taufen und Begräbnissen ausübe, so dass solches künftig ohne Lizenz-Zettel und ohne das Geringste dafür an den katholischen Geistlichen zu bezahlen geschehen könne.

Wie einst die geänstigten protestantischen Einwohner Schlesiens im Jahre 1740 den Einmarsch der preussischen Truppen als die Morgenröthe einer besseren Zeit begrüsst, so geschah dies auch in dem Theil des polnischen Reiches, welchen der grosse König ein Menschenalter später mit seinem Staate wieder vereinigte, ohne dass den Katholiken ein ähnlicher Grund zu solchen Klagen gegeben worden wäre, wie durch sie so lange verursacht worden waren. Dass auch in unserer Gegend dergleichen

Bedrückungen und Vexationen im Schwange waren, dafür können aus den Besitzungen des Klosters Carthaus einige Beispiele angeführt werden. Die älteste Willkür, welche von ihm im Beginn des 17. Jahrhunderts ausgestattet ist, fordert in § 1 dass alle Unterthanen des Klosters sich zur katholischen Religion bekennen sollen. Die Willkür von Quadendorf lässt in § 2 zwar Jeden in diesem Dorf bei seiner *opinion*, es sei aber des Klosters Wunsch, dass alle Einwohner *religionis verae catholicae* seien. Die Einsassen müssen die katholischen Feiertage halten, ihre Kinder katholisch taufen lassen, wenn der Bräutigam und die Braut aus dem Dorfe sind, so müssen sie sich von einem katholischen Priester trauen lassen, dürfen keinen fremden Geistlichen ohne Vorwissen des Klosters zu einer Amtshandlung in das Dorf berufen, das Begräbniss, jedoch ohne Sang und Klang, stehe nach jedem fremden Orte frei¹⁾. In dem Privilegium der Grabauer Mühle von 1727 wird dem Müller ebenfalls auferlegt, die katholischen Feiertage zu halten und dem katholischen Pfarrer Kalende und Beichtgeld zu geben. Am 22. Mai 1722 bestimmte das Kloster, dass jeder Lutheraner in Alt-Grabau dem Pfarrer daselbst jährlich 2 Groschen geben müsse von seinem 10. Lebensjahre ab, ferner dass der Pfarrer für jede Leiche eines Lutheraners 3 Fl. zu fordern habe. Die Vertreibung des Predigers in Klopschen ist bereits erwähnt. Solche Massregeln waren gewiss sehr geeignet, das lutherische Bekenntniss auf den Gütern des Klosters allmählich zum Erlöschen zu bringen und 1772 ist wenigstens nach dem Protokoll in Alt-Grabau Alles polnisch und katholisch. Um so mehr Achtung verdient die Treue, mit welcher die Einwohner der übrigen hierher gehörenden Dörfer an ihrem evangelischen Bekenntniss fest gehalten haben.

Auf den Besitzungen des Bischofs von Kujawien und des Klosters Pelplin waren alle Einwohner katholisch, mit einer geringfügigen Ausnahme in Kleschkau. In einem Pelplin'schen Privileg wird einmal ausdrücklich gesagt, dass diese Besitzung nur an einen Katholiken verkauft werden dürfe, und zwar nur an einen „ächten.“ Von den Bauern des starosteilichen Dorfes Neu-Kischau, die sämmtlich lutherisch waren, heisst es im Protokoll, dass dieselben in einem gewissen Zustande von Bedrückung gelebt hätten. Da ihre Abgaben nicht erheblicher erscheinen als sonst wo, so wird diese Bemerkung doch wahrscheinlich mit ihrem Religionsbekenntniss in Verbindung stehen. Des üblen Einflusses, welchen die zahlreichen Feiertage ausübten, ist bereits bei der Landwirthschaft gedacht worden; die Protestanten mussten dieselben überall gleich den Katholiken beobachten.

1) Ernst Strehlike, Chronick von Kloboczin, N. Pr. Prov. Bl. 1856. IX.

Von Schulen werden nur sehr wenige erwähnt, man darf aber doch erwähnen, dass eine solche sich bei jeder Pfarrkirche befunden habe. In der Erections-Urkunde der Kirche zu Alt-Grabau vom 17. August 1701 wird wenigstens der Organist als gleichzeitiger Schulmeister erwähnt¹⁾. Der König richtete sein Augenmerk sogleich nach der Besitzergreifung auf diesen Mangel an Schulen und hat deren allmählich eine erhebliche Zahl errichtet. Bei dem ungefügigen Material aber, mit welchem die Schulmeister zu thun bekamen, sind die Erfolge doch nur gering gewesen²⁾, wie denn ihre Leistungen in den polnisch redenden Districten nach meinen Erfahrungen noch jetzt weit hinter denen anderer Provinzen zurückbleiben.

IV.

Erläuterung

der Maasse, Münzen, Werthe etc.

Das Landmaass war die kulmische Hufe zu 30 kulmischen Morgen. Ein kulmischer Morgen war 30 Ruthen lang und 10 breit, enthielt mithin 300 Quadratruthen.

Eine kulmische Ruthe war 15 kulmische Fuss lang und ist gleich 1,1475 Ruthen Magdeburgischen Maasses, mithin war eine kulmische Quadratruthe gleich 1.3167 Magdebg. Quadratruthen und ein kulmischer Morgen gleich 2,1945 Magdebg. oder Preussischer Morgen, die kulmische Hufe also gleich 65,8378 Magdeburger Morgen³⁾,

Wenn aber später unter der preussischen Regierung von Hufen die Rede ist, so sind damit nur 30 Magdeburger Morgen gemeint.

Der Preussische Thaler hatte 90 Groschen, der Groschen 18 Pfennige.

Der Gulden enthielt 30 Groschen, die Mark 20 Groschen.

Der Danziger, oder leichte Gulden galt nur $\frac{3}{4}$ des Preussischen.

Als Getreidemaass wird der Scheffel gebraucht und zwar der Danziger, der Berenter, der Schönecker, der Stargarder. Der erstere war dem Berliner gleich, die andern ein wenig, etwa 1 Metze, grösser.

Ein Achtel Holz war gleich $3\frac{1}{3}$ Preuss. Klafter.

Bei Ausmittlung des Ertrages der Grundstücke werden 1772 folgende Getreidepreise angenommen:

Der Scheffel Roggen zu	52 $\frac{1}{2}$	Groschen
„ Gerste „	37 $\frac{1}{2}$	„
„ Hafer „	20	„
„ Erbsen „	32 $\frac{1}{2}$	„

1) Es heisst hier: *Pro sustentatione autem Organarii seu scholae regi etc.*

2) Siehe die Schule zu Alt-Grabau. Zeitschrift XIV. p. 47.

3) R. Wegner, Gesch. des Kreises Schwetz. Nach den Berechnungen von Gauss.

Ein Knecht erhielt in Grabau 8 Thaler Lohn und $1\frac{1}{2}$ Scheffel Beisat, eine Magd ebendasselbst 6 Thaler Courant.

In Jarischau erhielt ein Knecht 10 Thaler, eine Magd oder ein Junge 5 Thaler Lohn leicht Geld.

1726 berichtigen die Bauern zu Klopschen sämmtlich ihre Reste an Zins. Dabei wird statt baaren Geldes Vieh gegeben, ein Schaf kostete stets 2 fl., ein Lamm 1 fl., Ochsen werden taxirt zu 18, 21 bis 27 fl., eine Kuh zu 9 fl., 10 Scheffel Hafer kosten 6 fl.

1748 werden statt 6 Tage Handarbeit zu leisten im Ganzen 3 fl. bezahlt, mithin war der Tag auf 15 Groschen berechnet.

Der Werth einer Gans betrug 15 Groschen, ein Huhn 6 Groschen.

Der Zinz für eine Hufe Land war nach der Qualität des Ackers und nach den noch zu leistenden Diensten verschieden, durchschnittlich etwa 8 Thaler, in Puz werden 10 Thaler ein hoher Zins genannt, obwohl nur geringes Scharwerk zu leisten war.



Literarische Anzeige.

Jahresberichte der Geschichtswissenschaft im Auftrage der Historischen Gesellschaft zu Berlin herausgegeben v. Dr. J. Hermann, Dr. J. Jastrow, Dr. Edm. Meyer. IV. Jahrgang 1881. Berlin 1885 Ernst Siegfried Mittler & Sohn, Königliche Hofbuchhandlung. 8° XII u. 850 S.

Ueberflüssig wäre es, den Werth des oben angeführten Werkes darlegen zu wollen. Bei seinem Erscheinen freudig aber doch kritisch aufgenommen, hat es sich Jahrgang um Jahrgang immer mehr und mehr die allgemeinste Anerkennung errungen; jetzt ist es dem Geschichtsforscher geradezu unentbehrlich. Nicht mühelos ist dieser Erfolg erreicht worden sondern durch die unermüdlich darauf verwandte Arbeit der Redactoren, das Werk nach allen Richtungen hin zu vervollkommen. Jeder neue Band zeigte eine Erweiterung oder Verbesserung; so auch der vorliegende vierte Jahrgang, welcher von den im Laufe des Jahres 1881 erschienenen geschichtlichen Arbeiten Bericht erstattet. Abgesehen von den Erweiterungen, welche in der ersten Abtheilung „Alterthum“ die Kapitel „Allgemeines“ und „Griech. Geschichte“ erfahren haben, so hat dieser Band zwei ganz neue Abschnitte, für das Mittelalter „Rumaenien“ und für die neue Zeit „neuere Geschichte Italiens“ und drei umfassendere Referate: Polen, Verein. Freistaaten, Brit. Amerika. Freilich zeigt dieser Band einige Lücken, wie „röm. Geschichte“, „Spanien und Portugal“, aber diese Mängel, welche die Redaction selbst eingesteht, zu beseitigen lag nicht in ihrer Macht. Sie wird auch ein anderes nicht zuwege bringen, eine gleichmässige Arbeitsweise der Berichte, von denen die einen lediglich referiren und andere wieder die Kritik zu sehr hervortreten lassen, aber im Grunde genommen liegt nicht soviel daran; es muss doch jeder, der die in den Berichten erwähnten Schriften benutzt, selbst prüfen und urtheilen. Einige Referate dagegen müssen als vollkommen bezeichnet werden.

Unsern „Westpreussischen Geschichtsverein“ werden in Abtheilungen II und III ausser den die allgemeine Geschichte behandelnden Referaten die Kapitel „Deutscher Orden und Livland“, „Die Hansa“, „Polen“ in erster Linie interessiren und in zweiter die Abschnitte, welche über die unsere Nachbarprovinzen betreffende geschichtliche Litteratur berichten. Klar, übersichtlich, vollständig referirt Dr. P. Wagner, früher in Königsberg jetzt in Coblenz Archivsekretair, über die Arbeiten und Aufsätze, welche sich im Jahre 1881 mit der Geschichte Ost- und Westpreussens beschäftigt haben (II. S. 172—175,

III. S. 45—48). Die Publikationen unseres Vereins nehmen darin nicht den kleinsten Raum ein; nur das von uns herausgegebene „Pommerellische Urkundenbuch“ Dr. Perlbach's ist für den nächsten Jahrgang vorbehalten worden, um mit dem „Preussischen Urkundenbuch“ I. Heft besprochen zu werden. — Im Kapitel „Hansa“ tritt uns Koppmann's umfassende Kenntniss entgegen, welche ihn befähigt Nahes und Fernes zu einem Gesamtbild der Geschichte jenes Städtebundes heranzuziehen und zu verwerthen. Nur die aus diesem Vorzuge erwachsende Gefahr die Kritik vorwalten zu lassen ist nicht ganz vermieden. — Dr. Kantecki's Schilderung der wichtigeren Arbeiten und Aufsätze, welche sich mit der Geschichte Polens während der Jahre 1878—1881 beschäftigt haben (III, 333—348), will zunächst nur eine orientirende Einleitung bieten zu den künftighin erscheinenden Referaten über einzelne Jahre; sie giebt uns in der That eine fesselnde Unterweisung über die wissenschaftliche Thätigkeit auf dem Gebiete der polnischen Geschichte. Aber auch die andern Abschnitte wird keiner ohne Gewinn durchforschen; es ist auf alle die sorgfältigste Arbeit verwandt. Wir können daher diese kurze Besprechung nur mit dem Wunsche schliessen, dass oben genanntes Werk die weiteste Verbreitung finden möge.

Bg.



